Jud. 1890 - 112

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

30 B69

שֻׁלְחָן עָרוּךְ:

Schulchan Aruch,

oder

encyclopädische Darstellung

des

Mosaischen Gesetzes,

wie es

durch die rabbinischen Satzungen sich ausgebildet hat, mit Hinweisung auf die Reformen, welche durch die Zeit nützlich und möglich geworden sind.

Erster Theil,

welcher eine Zählung der Mosaischen Vorschriften nach talmudischer Interpretation enthält.

Von

Dr. M. Creizenach.

Frankfurt am Main,

in der Andreäischen Buchhandlung.

1 8 3 3.

460.D.

תַּרְיַ״ג

Thariag,

oder

Inbegriff

der

Mosaischen Vorschriften

nach

talmudischer Interpretation

von

Dr. M. Creizenach.

Frankfurt am Main,

in der Andreäischen Buchhandlung.

1833.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Das Judenthum *), wie es sich, durch seine modernisirte Kultur, gestaltet hat, bietet dem unpartheischen Beobachter eine Erscheinung dar, welche die höchste Aufmerksamkeit verdient. Noch vor wenigen Jahrzehnden genossen die rabbinisch talmudischen Ansichten unter den Juden eine so allgemeine Anerkennung, daß die angesehnsten Gemeinden kaum einige Dissidenten zählten, welche, wegen ihrer allzu geringen Anzahl, weniger aus Furcht vor Verfolgung, als um nicht die Harmonie ihrer Gemeinden durch unangenehme Dissonanzen zu stören, ihre Meinung nicht laut werden ließen, sich, dem Aeußern nach, in alle herrschende

*) Viele Schriftsteller haben sich bemüht, dem Worte Judenthum einen gehässigen und sogar verdächtigen Sinn beizulegen und es für die Bezeichnung einer politischen, mit dem Staatsinteresse unverträglichen Gemeinschaft unter den Juden auszugeben. Insinuationen dieser Art dürfen uns nicht verhindern, ein Wort, das einen klaren, höchst inoffensiven Begriff ausdrückt, in seinem wahren Sinn zu gebrauchen

Gebräuche fügten und meistens durch die fortwirkende Kraft der Gewohnheit allmälig wieder mit dem Ganzen zusammenschmolzen, in dessen Schooß, wenn auch nicht ihre geistigen, doch stets ihre gemüthlichen Bedürfnisse volle Befriedigung fanden. Eine verbesserte Jugenderziehung, eine größere Mannigfaltigkeit der Erwerbmittel, häufigere Berührungen mit den christlichen Mitbürgern, am meisten aber der Geist der Prüfung, der, von dem Karakter des Jahrhundertes ausgehend, sich auch in den vormals so gänzlich abgeschlossenen Kreis der Juden einen Weg gebahnt, haben der frühern Einförmigkeit und der Alleinherrschaft der rabbanitischen Grundsätze unter den Juden ein Ende gemacht. Die kleinste jüdische Gemeinde hat jetzt ihre Orthodoxen und ihre Neologen, ihre Verehrer und ihre Gegner des Talmuds, ihre strengen Beobachter der Ritualgebote und ihre Aufgeklärten, die alle Religionsformen mit wenigen Ausnahmen für unwesentliche und dem Einflusse der Zeit heimgestellte Bestandtheile der Religion halten. Wer sollte nun glauben, daß, bei einer so durchgreifenden Divergenz der Meinungen über Glaubenssachen, der Religionsfriede in Israels Mitte keine Störung erleidet, keine Spur von eigentlichem Sektengeist ans Licht tritt, kein Neuerer den Versuch macht, Reformationspläne aufzudringen, und kein Verehrer des Hergebrachten es sich beikommen läßt, die, welche er für verirrte Schaafe hält, durch religiöse Zwangsmittel in den Schooß der uralten Synagoge zurückzuführen? Und doch ist dies, wenn man nicht einigen wenigen, vorübergehenden Reibungen eine übemäßige Aufmerksamkeit scheukt,

fast in allen jüdischen Gemeinden der Fall, und man wird bei ihnen so wenig die traurigen Spuren des Sektengeistes gewahr, daß man, bei einer geringen Kenntniß der eigentlichen Verhältnisse, geneigt seyn möchte, hinter einer scheinbaren Toleranz eine tadelhafte Gleichgültigkeit für Glaubenssachen überhaupt zu vermuthen. Mag es aber auch immerhin seyn, daß die herrschende Lauigkeit für die Angelegenheiten der Religion, von welcher in unserm Zeitalter auch die Juden sich nicht ganz frei zu halten wußten, an dem verträglichen Benehmen der Juden aller Meinungsschattirungen gegen einander ihren Antheil habe, so liegt doch der Hauptgrund davon in der Natur der Mosaischen Religion und der Art, wie sie sich durch die rabbinischen Interpretationen ausgebildet hat.

Jedes Religionssystem hat nothwendig zwei wesentlich verschiedene Bestandtheile: Belehrungen über die wichtigsten Fragen, welche sich dem Menschen beim ersten Erwachen der Vernunft über seine Natur, seinen Ursprung, seine Bestimmung und seine Zukunft aufdringen, und eine Summe von Vorschriften und Lebensregeln, welche theils als Ausflüsse des Sittengesetzes seinen freien Willen lenken, theils als ascetische Mittel denselben gegen die Macht der bösen Versuchungen schützen, theils auch ihm die Belehrungen der Religion in Erinnerung rufen sollen. Diese zwei Hauptbestandtheile Glaubenslehre und Pflichtenlehre sind in keinem Religionssystem so scharf als im Mosaischen von einander geschieden. Nur hier ist die Glaubenslehre selbst nicht als ein Bestandtheil der Pflichtenlehre zu betrachten, indem die Mosaische Reli-

gion keine Glaubenspflichten im eigentlichen Wortsinne enthält. Die Eltern haben die Pflicht, ihre Kinder in der göttlichen Lehre zu unterrichten, oder unterrichten zu lassen, und es wird als natürlich vorausgesetzt, daß die höchst einfachen und trostreichen Belehrungen, wo nicht eine störrige Verwilderung des Geistes obwaltet, Eingang finden; weßhalb auch nirgendwo befohlen wird, die offenbarten Lehren zu glauben, sondern sie der Seele zu vergegenwärtigen und zu beherzigen.

Die Folge hievon war, daß die alten israelitischen Schriftgelehrten nie auf den Gedanken gekommen sind, einen Canon der Mosaischen Glaubenslehre abzufassen und denselben den Religionsbekennern als unabänderliche Norm vorzulegen. Allenthalben dringen sie auf eine gewissenhafte Beobachtung des Gesetzes, aber fast nie lassen sie sich darauf ein, vor irrigen Vorstellungen, die keinen praktischen Einfluß auf die Lebensweise haben, zu warnen. Von dieser Seite konnten sich daher keine zur Sektirung führenden Religionsparteien ausbilden. Selbst die Streitigkeiten zwischen Pharisäern und Sadduzäern hätten, ungeachtet ihrer Verwebung mit den politischen Interessen, keine eigentliche Sektenzersplitterung herbeigeführt, hätten sie bloß Glaubenspunkte und nicht die wichtigsten Theile des Ritualwesens zum Gegenstand gehabt.

Eine viel größere Wichtigkeit wurde den Erörterungen über die eigentlichen Mosaischen Geboten beigelegt, in deren Ausübung, nach den Grundsätzen des Talmuds, nichts der Willkühr heimgestellt werden darf. Wird auch einerseits verlangt, daß der Is-

raelite nach dem Geist der Gebote forsche und bei der Ausübung nicht maschinenmäßig verfahre, sondern von frommer Andacht beseelt sey, so wird es doch nicht leicht gestattet, daß man aus den Zwecken, die den Geboten zu Grund liegen, praktische Anwendungen ziehe, und jedes Gebot wird mit allen Folgerungen, die sich daraus ziehen lassen, in der absolutesten Unbedingtheit angenommen, welcher Ansicht so manche aufs kleinste Detail eingehende Gesetzbestimmungen zuzuschreiben sind, die, so sonderbar sie auch scheinen, eine streng wissenschaftliche Consequenz beurkunden.

Aber eben dadurch, daß dem Geiste der Gebote in der Ausübung nur ein sehr geringer Einfluß zugestanden wurde, entgieng dem Ritualwesen der innere Zusammenhang, und es konnte sich zu keinem organischen Ganzen ausbilden, wo jede Modification, die einem einzelnen Theile beigebracht wird, auf alle übrigen einwirkt, und jede Dissidenz der Meinungen zu einer Umstaltung des ganzen Systems führen kann. Man konnte daher, ohne Bedenken, manche Streitfrage unentschieden lassen und dem Urtheile jedes Einzelnen heimstellen, eine Entscheidung für sich zu treffen, die dann freilich auch nur für ihn Gültigkeit haben konnte. Es ist hier der Ort nicht, diese Ansicht der alten Schriftausleger vom Mosaischen Gesetze zu vertheidigen oder zu widerlegen. Nur scheint so viel sicher, daß sie wenigstens darin wohlthätig wirkte, daß sie dem Sektengeist, wenn er sich hie und da vorgefunden hätte, alle Nahrung entzog, und dadurch der israelitischen Glaubensgemeinde jene Einheit bewahrte, welche ihr, bei den häufigen feindseligen An-

griffen, denen sie kaum mit vereinter Kraft die Stimme der Wahrheit entgegen zu setzen vermag, ein so unerläßliches Bedürfniß ist.

Wir dürfen es uns indessen nicht verhehlen, daß die Divergenz der Ansichten vom Mosaischen Gesetze in unsern Tagen einen viel ernsthaftern Karakter angenommen hat. Es handelt sich nicht mehr von der nähern Bestimmung des einen oder des andern Gebotes, sondern von mehrern Fundamentalfragen, deren Entscheidung in alle Zweige des religiösen Lebens mächtig eingreifen muß. Soll das Mosaische Gesetz nach dem Geiste oder nach dem Buchstaben interpretirt werden? Ist ja oder nicht eine Sichtung vorzunehmen, um die Lokal- und Staatsgesetze, welche dem Mosaischen Gesetze beigemischt sind, von den eigentlichen Religionsvorschriften zu scheiden? Ist der Talmud ja oder nicht als eine verbindende Autorität in Ritualsachen anzuerkennen? Giebt es eine historisch begründete traditionelle Lehre? In wie fern sind die Religionsvorsteher berechtigt, Ritualeinrichtungen einzuführen, zu modifiziren oder einzustellen? Alle diese Fragen, welche heutzutag unter den Juden vielseitig erörtert werden, könnten, wenn nicht gewisse falsche Ansichten beleuchtet, gewisse Mißverständnisse beseitigt werden, um so leichter zu Spaltungen führen, mit denen weder dem Staat, noch den Juden selbst gedient wäre, als viele, nicht überhörbare Stimmen bedeutender Staatsmänner auf die Bildung reformirender jüdischer Synoden dringen,

und durch die vorgehaltene Perspective auf erweiterte bürgerlichen Rechte oder gänzliche Emancipation der Juden dazu aufmuntern. Es ist nicht nöthig, die Schädlichkeit und Unausführbarkeit darzuthun, durch welche auf jeden Versuch der Art wenigstens so lange verzichtet werden muß, als er durch irgend ein politisches Interesse hervorgerufen scheinen könnte, und es bedurfte nicht einmal der herrlichen Inspirationen eines Riesser, um helldenkende Juden, die der wichtigen Frage den erforderlichen Ernst widmen, davon zu überzeugen. Es soll hiermit keinesweges behauptet werden, daß die Juden, bei dem wohlthätigen, auf progressive Verbesserungen dringenden Impuls der Zeit, unbewegt bleiben sollen und dürfen. Vielmehr ist zum Fortgedeihen ihrer religiösen und sittlichen Bildung durchaus erforderlich, daß sie den einmal betretenen Weg der zeitgemäßen Umstaltung ihres öffentlichen Gottesdienstes (von Verbesserungen, die mit der Religion in keinem Zusammenhang stehen, ist hier die Rede nicht) rastlos verfolgen, um so mehr, da hier die Hindernisse nicht in dem widerstrebenden Gewissen der eifrigen Anhänger des Talmuds liegen, sondern bloß in dem falschen Eifer weniger unwissenden Zeloten, die, wie wir in Preußen und in Dänemark gesehen haben, in Ermangelung solcher Gründe, die aus den Principien der Religion geschöpft sind, alle Vervollkommnungen des Kultus durch den Arm der Obrigkeit zu verhindern suchen. Was hingegen solche Religionsvorschriften betrifft, die nur zum häuslichen Leben und zur Privatandacht gehören, so hüte man sich ja, sie zum Gegenstand öffentlicher Berathung

zu machen und theologische Discussionen über Fragen hervorzurufen, die doch in letzter Instanz jeder für sich selbst entscheidet. Wer sich einmal gewisse Religionsformen zur Gewohnheit gemacht, oder als Pflicht auferlegt hat, den wird so leicht keine Rabbinersynode bewegen, denselben zu entsagen; so wie umgekehrt Wenige zu Religionsformen, von denen sie sich einmal losgesagt, zurückkehren werden, weil eine kirchliche Versammlung dieselben für pflichtmäßig erklärt. Einheit im äußern Verhalten aller Bekenner einer Religion ist gewiß eben so schwer zu erzielen, als Einheit im Glauben; in jedem Falle aber weit weniger zu wünschen.

Auf welche Weise aber, könnte man fragen, soll denn der Israelite die nöthige Anleitung erhalten, seine falschen Vorstellungen von seinen Ritualpflichten zu berichtigen und in seinem religiösen Leben diejenigen Reformen vorzunehmen, welche die Zeit dringend erheischt, und die selbst von den ehrwürdigsten Religionsquellen angedeutet oder empfohlen werden? Daß die Kanzel dieses Geschäft nicht anders, als auf eine höchst summarische Weise übernehmen dürfte, leuchtet jedem ein, der die wahrhaft peinliche, zwischen entgegengesetzte Partheien eingeklemmte Stellung der modernen Rabbinen kennt, die mit dem besten Willen nicht dem doppelten Tadel der Bigoterie und der Neuerungssucht entgehen können. Der Schulunterricht kann und darf, bei der äußerst gemischten Zusammensetzung der Schüler, sich durchaus nicht mit den Einzelheiten des Ritualwesens beschäftigen, oder er läuft Gefahr, bei den Kindern der Neuern frevelhaften Spott und bei denen der strenggläubigen Aergerniß

zu erregen. Das einzige Mittel, das hier ohne Bedenken und mit nützlichem Erfolge angewendet werden kann, ist die Verbreitung einer gründlichern Kenntniß der Mosaischen Religion auf litterärischem Wege. Es ist hierzu keinesweges eine Uebersetzung der 12 Foliobände des Talmuds erforderlich oder auch nur rathsam; die Schwierigkeit der Materie ist nicht der Art, daß man nur durch ein strenges Studium einige Kenntniß darin erlangen könnte. Die Entscheidung schwieriger casuistischen Fragen, die entweder gar nicht oder nur selten im Leben vorkommen, bleibe immerhin den Rabbinen überlassen, welche zwar durchaus nicht Priester und mit keiner priesterlichen Autorität bekleidet sind, aber doch durch ihre Stellung für Einzelne eine consultative Stimme haben. Damit aber auch jeder Einzelne, durch sich selbst zu urtheilen im Stande sey und den Umfang seiner Religionspflichten nach eigener Ueberzeugung bestimmen könne, ist es nöthig, daß er über folgende Punkte durch methodisch geordnete Belehrungen die erforderliche Auskunft erhalte.

1) Quellen des Mosaischen Ritualwesens; Interpretation der einschlägigen Schriftstellen nach den Grundsätzen einer rationellen Hermeneutik und nach den Ansichten des Talmuds.

2) Darstellung der Israelitischen Religionsdogmen mit steter Hinweisung auf die biblischen Quellen und die praktischen Folgerungen, die daraus gezogen werden können.

3) Geschichte der Ausbildung des jüdischen Ritualwesens, wobei stets auf die Erleichterungen hinzuweisen ist, die sich jeder selbst, ohne Verstoß gegen den Talmud, erlauben kann.

Der eifrige Wunsch, so weit es in meinen Kräften liegt, zur religiösen Fortbildung meiner Glaubensgenossen mitzuwirken, ein Wunsch, den schon meiner Stellung als Prediger und Religionslehrer in der ausgezeichnetesten israelitischen Gemeinde in mir erzeugen mußte, hat mich mit dem erforderlichen Muth beseelt, ein umfassendes Werk, unter dem Titel Schulchan Aruch, zur Verbreitung einer encyclopädischen Kenntniß des Mosaischen Gesetzes zu entwerfen und jedem der drei erwähnten Hauptpunkte einen besondern Theil zu widmen. Dem ersten entspricht gegenwärtiges Bändchen unter dem Titel Thariag, ein hebräisches Wort, aus vier Buchstaben bestehend, deren Zahlenwerth 613, nach einer jedenfalls schwer zu verificirenden Zählung, die Anzahl der Mosaischen Vorschriften angiebt, worunter 248 inhibitive Pflichten Gebote und 365 prohibitive Verbote.

Die Frage, ob diese Angabe, auf welche der Talmud an sehr vielen Stellen zurückkommt, vollkommen richtig oder nicht sey, ist an sich ganz unerheblich; von viel größerer Wichtigkeit aber ist eine vollständige Enumeration der Mosaischen Gesetze, welche die Sicherheit darbiete, daß alle nicht darin vorgeschriebene religiösen Observanzen bloß durch Menschen eingeführt worden sind, und eintretenden Falles gegen höhere Rücksichten zurückstehen müssen. Solcher Zählungen sind nun viele versucht worden, aber am sorgfältigsten ausgearbeitet sind die des Maimonides und die des R. Moses Mekuzi, welche letztere in dieser Schrift als Leitfaden benutzt wurde, — die des Maimonides ist am Ende in Auszug mitgetheilt.

Es war nöthig, durch ausführliche Andeutungen, besonders bei Gelegenheit solcher Vorschriften, die in unsern Tagen noch ausgeübt werden, den Leser mit dem Geiste und dem gewöhnlichen Ideengang des Talmuds bekannt zu machen; daher viele Einzelheiten, die nur denjenigen lächerlich scheinen können, welche ihren frommen Sinn verkennen, und denen, welche das sonderbar scheinende, das sie an Andern wahrnehmen, um so strenger zu rügen gewohnt sind, je wohlgefälliger sie den Mantel der Liebe um ihre eignen Fehler werfen. Nicht Spott ist das Mittel, welches den Sieg der Wahrheit befördern kann, sondern ernste und freundschaftliche Discussion, bei welcher jeder Theil den Vorsatz mitbringt, das, was sich als wahr und gut herausstellt, anzuerkennen und in der Ausübung gelten zu lassen. Sollte gegenwärtige Schrift zu Discussionen dieser Art Anlaß geben, so wäre dies ein erfreuliches Resultat, bei welcher unsre Religion nur an würdevoller Haltung gewinnen könnte, und selbst im Falle ich mancher Unrichtigkeit überwiesen werden sollte, würde ich mich glücklich schätzen, den ersten Impuls dazu gegeben zu haben.

Es giebt aber auch Discussionen einer äußerst verderblichen Art, bei welcher die Wahrheit weder gefunden noch gesucht wird; wo man weniger fragt, was behauptet werde, als wer behauptet habe; wo man sich nicht einmal damit begnügt, am Ende Recht zu behalten, wenn man nicht nebenbei seinen Gegner herabzusetzen vermang. Ich gestehe es unumwunden, daß Anfechtungen dieser Art, mich um so tiefer schmerzen würden, da ich mir selbst der reinsten Absichten bewußt, und aufrichtig

der Hoffnung bin, daß meine Arbeit der heiligen Sache meines Glaubens einigen Vortheil bringen werde. Aber eben diese Aussicht giebt mir auch den Muth, allen feindseligen Angriffen, von welcher Seite sie auch kommen mögen, ruhig entgegen zu sehen, und vorausgesetzt, daß die Edlern und Bessern meiner Glaubensgenossen, gleichviel zu welcher Glaubensschattirung sie gehören, mich zur gänzlichen Ausführung meines Vorhabens aufmuntern, die übrigen Bändchen dieser Schrift in kurzen Zwischenräumen auf einander folgen zu lassen.

Im Mai 1833.

Der Verfasser.

Inhalt.

Verbote.

Sittengesetze, 1 — 13 1
Gottesverehrung, Vorschriften gegen Götzendienst und abergläubische Handlungen, 14 — 64 4
Festgesetze, 65 — 79 16
Ehegesetze, 80 — 126. 39
Speisegesetze, 127 — 150. 50
Vorschriften zur Handhabung des Eigenthumsrechts, 151 — 193 61
Ueber die Gerechtigkeitspflege, 194 — 215 72
Von den geistlichen und weltlichen Behörden, und Vorschriften über die Kriegsordnung, 216 — 237 76
Ueber Eide und Gelübde, 238 — 252 81
Priestergaben, 253 — 265 85
Vorschriften über den Ackerbau, 266 — 283 88
Ueber Spendungen und Almosen, 284 — 289 92
Ueber den Tempeldienst, 290 — 363 93
Unwandelbarkeit des mosaischen Gesetzes, 364 — 365 . . . 107

Gebote.

Gottesverehrung und Sittengesetze, 1 — 27 111
Beschneidung, 28 124
Festgesetze, 29 — 47 124
Ehegesetze, 48 — 58 133
Speisegesetze, 59 — 65 137

Handhabung des Eigenthumsrechts, 66 — 74 140
Vorschriften zum Schutz der Personen, 76 — 81 142
Civilgesetze, 82 — 96 144
Gerechtigkeitspflege und Pflichten gegen Obrigkeit, 97 — 122 148
Ueber Eide und Gelübde, 123 — 132 165
Priestergaben, 133 — 155 167
Almosen und Spendungen, 156 — 162 172
Opfergesetze, 163 — 230 173
Reinigungsgesetze, 231 — 248 190
Rabbanitische Gebote. 194
Zählung der Gebote nach Maimonides 203

Mosaische Gesetze.

Verbote.

1. Der Israelite darf außer dem göttlichen Wesen, das sich am Berge Sinai geoffenbart hat, keine Gottheit anerkennen.

Du sollst keine fremde Götter haben vor meinem Angesicht.

Exod. 20, 3.

2. Er darf den Namen Gottes nicht entweihen, welcher Sünde man sich durch jede Handlung schuldig macht, welche das Ansehen der Religion und ihrer treuen Bekenner herabsetzt, indem sie letztere niedriger Gesinnungen verdächtig macht.

Ihr sollet meinen heiligen Namen nicht entweihen.

Levit. 22, 32.

3. Er darf heilige Gegenstände nicht zerstören. Dahin gehört jede Verletzung der Opfertempel, das Ausstreichen des göttlichen Namens, das Zerstören der Gesetzrollen 2c.

Ihr sollet zerstören alle Orte, wo die Heiden, die ihr vertreibet, ihre Götter angebetet haben: auf hohen Bergen, und auf Hügeln und unter jedem

starken Baume. Ihr sollet ihre Altäre umreissen, ihre Denksäulen zerbrechen, ihre Heine verbrennen und ihre Götzenbilder niederstürzen und ihren Namen von jenem Orte weg vertilgen. Ihr sollet nicht so thun **dem** Herrn eurem Gotte.

Deuteron. 12, 2—4.

Nach dem Talmud heißt es hier dem Herrn; man solle nämlich mit Gegenständen, die zu seiner Verehrung gehören, nicht verfahren, wie mit den heidnischen Tempeln und Altären. Nach der natürlichen Uebersetzung heißt es für den Herrn, man solle Gott nicht nach Art der Heiden verehren. Die nachfolgenden Verse zeigen dies ganz deutlich. Der Talmud verkennt zwar den höchst einfachen Grundsatz nicht, daß man jeder Schriftstelle ihre natürliche Bedeutung lassen müsse; er nimmt aber an, daß jede Stelle mehrere Bedeutungen haben könne.

4. Er darf nicht geloben, irgend eine gottgefällige Handlung auszuüben, mit der Bedingung, daß Gott ihm irgend einen Wunsch erfülle.

Ihr sollet den Herrn, euern Gott, nicht versuchen.

Deuteron. 6, 16.

Nach dem natürlichen Sinne ermahnt uns dieses Verbot, unser Vertrauen auf die göttliche Vorsehung nicht von der Erfüllung unsrer Wünsche abhängig zu machen, welchen Fehler die Israeliten bei der Gelegenheit des Wasserhaders begingen, auf welchen hier angespielt wird. Sie erklärten nämlich, durch die Befriedigung oder Nichtbefriedigung ihres Bedürfnisses müsse es sich zeigen, ob der Herr in ihrer Mitte sey, oder nicht. Der Talmud erklärt übrigens, es sey sehr löblich, eine gute That zu geloben, wenn man in einem Bedrängnisse ist; nur müsse man das Gelobte in jedem Falle erfüllen, wie auch der Ausgang der Sache seyn möge.

5) Er darf seinem Nächsten keinen verheimlichten Haß nachtragen, sondern er muß denselben, wenn er ihm

nicht ganz verzeihen kann, wegen der ihm zugefügten Beleidigung zu Rede stellen.

Du sollst deinen Bruder nicht hassen in deinem Herzen.

Levit. 19, 17.

6. Er darf seinen Nächsten in Privatangelegenheiten nicht öffentlich beschämen. (In Religionssachen ist dies nach der Meinung des Talmud's, wo vertrauliche Vorwürfe nichts fruchteten, erlaubt. Aus der Bibel läßt sich, der Fall des Götzendienstes ausgenommen, eine solche Unterscheidung nicht nachweisen.)

Stelle deinen Nächsten zu Rede, und trage wegen seiner keine Sünde.

Levit. 19, 17.

Nach dem Talmud heißt dies: Stelle ihn nicht so zu Rede, daß du dich dabei versündigest.

7. Er darf einen Sklaven, der seinem Herrn entflohen ist, nicht wieder ausliefern.

Deuter. 23, 16.

Nach dem Talmud findet dieses Gebot nur da seine Anwendung, wo ein Sklave aus dem Auslande nach Palästina geflohen ist. Nach dem Geiste und dem Texte des Gesetzes findet hier kein Unterschied statt.

8. Er darf die Hülflosigkeit der Waisen und Witwen nicht mißbrauchen, um sie hart zu behandeln, welches natürlich auch gegen Andre nicht erlaubt ist.

Alle Waisen und Witwen sollet ihr nicht unterdrücken.

Exod. 22, 22.

Mit Recht bemerkt der Talmud, daß hier Witwen und Waisen nur als ein natürliches Beispiel angeführt sind.

9. Er darf nicht den Ruf seines Nächsten durch üble Nachreden herabsetzen.

Du sollst nicht als Anbringer herumgehn unter deinem Volke.

Levit. 19, 16.

10. Er darf keine Verläumdung anhören. Besonders ist es dem Richter verboten, eine Partei in der Abwesenheit der andern anzuhören.

Du sollst keine falsche Nachrede annehmen.

Exod. 23, 1.

11. Er darf keine Rache ausüben.

Du sollst dich nicht rächen.

Levit. 19, 18.

12. Er darf wegen einer erlittenen Kränkung keinen Groll nachtragen, und wenn er Gelegenheit findet, dem Beleidiger einen Dienst zu erweisen, darf er ihn nicht dabei durch demüthigende Vorwürfe kränken.

Du sollst keinen Groll nähren.

Levit. 19, 18.

13. Er darf zu keinem Alter, des Nachdenken über das Religionsgesetz unterlassen, insofern er sich einmal diesem Geschäfte unterzogen hat.

Nur hüte dich und hüte sehr deine Seele, dass du nicht die Dinge vergessest, so deine Augen gesehen, und dass sie nicht aus deinem Herzen weichen, so lange du lebest.

Deuteron. 4, 9.

Nach dem natürlichen Sinne ist hier nicht von eigentlichem Forschen über Religionssachen die Rede, sondern es wird verlangt, daß der Israelite die Offenbarung am Berge Sinai im Andenken behalte.

14. Er darf bei götzendienstlichen Handlungen nicht gegenwärtig seyn, ja nicht einmal einen Blick darauf werfen.

Wendet euch nicht zu den Götzen.

Levit. 19, 4.

Dem natürlichen Sinne nach scheint hier mehr von einer innern Hinneigung zum Götzendienst die Rede zu seyn. Es ist übrigens bei dieser Gelegenheit ein für allemal zu bemerken, daß Alles, was sich im Talmud von den Verhältnissen der Israeliten gegen die Bekenner andrer Religionen findet, sich weder auf Christen, noch auf Muhamedaner bezieht, noch überhaupt auf die Bekenner einer Religion, welche die Heiligkeit der Schrift anerkennt, oder auch ohne dies die Noachidischen Gebote hält.

15. Er darf sich nicht Forschungen hingeben, die ihn zum Unglauben führen könnten; z. B. über das Wesen und das Daseyn der Gottheit.

Ihr sollet nicht schwärmen nach eurem Herzen und euren Augen.

Num. 15, 39.

Eigentlich enthält dieser Vers eine Warnung gegen die Versuchungen des Stolzes (das Herz, in dem Sinne, wie dieses Wort im Hebräischen genommen wird) und der Sinnlichkeit (die Augen). Nach Jarchi wird hier vor falschen Deutungen der Schriftstellen gewarnt.

16. Er darf keine Gotteslästerung über die Lippen gehen lassen.

Gott sollst du nicht lästern.

Exod. 22, 28

Nach dem Zusammenhang zu urtheilen ist hier vom Lästern der Obrigkeit die Rede.

17) Er darf vor einem Götzenbild keine Handlung verrichten, mit der es gewöhnlich verehrt wird, wenn er auch keine Absicht hat, es zu verehren, oder gar durch die Handlung seine Verachtung an den Tag legen will.

Ihr sollet ihnen nicht dienen.

Exod. 20, 5.

18. Er darf vor einem Götzenbild keine Handlung verrichten, die Wohlwollen und Liebe ausdrückt, wenn auch die Handlung bei der Verehrung des Götzenbildes nicht üblich ist.

Du sollst ihnen nicht dienen.

Exod. 23, 24.

Der Talmud leitet oft die Erweiterung der Gebote aus ihrer Wiederholung her. Es ist übrigens zu bemerken, daß das 18te Verbot sich nach dem Talmud darin von dem 17ten unterscheidet, daß die Uebertretung des 17ten mit Todesstrafe, die des 18ten hingegen nur mit Geißlung belegt ist.

19. Er darf sich vor keinem Götzenbild bücken oder vor ihm eine Handlung verrichten, die beim innern Tempeldienst zur Gottesverehrung üblich war, selbst wenn das Götzenbild nicht gewöhnlich durch solche Handlungen verehrt wird.

Du sollst dich nicht vor ihnen bücken.

Exod. 20, 5.

20. Er darf kein Götzenbild verfertigen, wenn er die Absicht hat, es für sich zu behalten, selbst wenn er es nicht anbeten will.

Du sollst dir kein geschnitztes Bild und keine Gestalt machen. . . .

Exod. 20, 4.

21. Er darf selbst für einen Heiden kein Götzenbild machen.

Gegossene Götter sollet ihr euch nicht machen.

Levit. 19, 4.

Nach einer natürlichen Deutung des Textes ist das Verfertigen der Götzenbilder für Heiden nicht verboten.

22. Er darf die Menschengestalt in keinem hervorragenden Bild darstellen und die Himmelskörper gar

nicht. Beides ist auch dann verboten, wenn die Gestalten keine Götzenbilder seyn sollen.

Nichts sollt ihr machen neben mir.

Exod. 20, 20.

Nach dem natürlichen Sinn heißt es hier, man solle neben Gott kein Götzenbild zur Verehrung machen. Nach dem Talmud heißt es, man solle nichts darstellen, was neben Gott im Himmel ist, als die Himmelskörper und die Engelsgestalten. Der Talmud geht sogar hierin noch weiter und verlangt, daß man Kunstwerke, die man nicht selbst machen darf, auch nicht in Besitz behalte.

23. Er darf keinen Verein von Menschen zum Götzendienst verführen.

Den Namen anderer Götter sollet ihr nicht gedenken; er soll nicht gehört werden durch deinen Mund.

Exod. 23, 13.

24. Er darf von der Habe einer Stadt, die, wegen ihrer Abtrünnigkeit zum Götzendienste, zerstört worden ist, nichts genießen.

Es hafte nicht an deiner Hand das Mindeste von dem Verbannten.

Deuteron. 13, 18.

25. Eine solche Stadt darf nicht wieder aufgebaut werden.

Sie soll nie wieder aufgebaut werden.

Deuteron. 13, 17.

26. Der Israelite darf keinen Einzelnen zum Götzendienst auffordern.

Ganz Israel soll hören und sehen (die Hinrichtung des Verführers) und nicht mehr eine so böse Sache in deiner Mitte thun.

Deuteron. 13, 12.

27. Er darf mit dem Verführer nicht in freundschaftlicher Verbindung leben.

Lasse dich nicht mit ihm (dem Verführer) ein.

Deuteron. 13, 9.

Eigentlich heißt es: willige ihm nicht ein.

28. Er darf ihn auf keine Weise in seinem Vorhaben unterstützen.

Höre ihn nicht an.

Deuteron. 13, 9.

29. Er darf ihn nicht retten (vor der Hand der Gerechtigkeit).

Dein Auge soll seiner nicht schonen.

Deuteron. 13, 9.

30. Er darf ihn nicht vor Gericht vertheidigen.

Du sollst mit ihm kein Mitleid haben.

Deuteron. 13, 9.

31. Er darf nichts verschweigen, was die Anklage bekräftigen kann.

Du sollst die Sache nicht seinetwegen bedecken.

Deuteron. 13, 9.

Das 29., das 30. und das 31. Verbot betreffen bloß den Verführten.

32. Er darf im Namen eines Abgottes nicht prophezeien, selbst wenn er zur Beobachtung eines mosaischen Gesetzes auffordert.

Den Namen fremder Götter sollet ihr nicht gedenken.

Exod. 23 13.

Das bloße Aussprechen der Namen kann nicht verboten seyn, da viele derselben oft in der heiligen Schrift vorkommen. Dessen ungeachtet meinen Einige, daß Namen von Abgöttern, die sich in der heiligen Schrift nicht finden, nicht ausgesprochen werden dürfen.

33. Er darf den nicht anhören, der im Namen eines Abgottes prophezeit, selbst wenn dieser seine Aussage durch ein Zeichen oder ein Wunder bekräftigt.

Du sollst die Worte jenes (falschen) Propheten nicht anhören.

Deuteron. 13, 4.

34. Er darf nicht falsch prophezeien.

Aber der Prophet, der sich unterfangen wird, etwas in meinem Namen zu sagen, was ich ihm nicht zu reden befohlen, oder der im Namen fremder Götter reden wird, ein solcher Prophet soll sterben.

Deuteron. 18, 20.

35. Er darf sich nicht durch Furcht abhalten lassen, einen falschen Propheten nach der Strenge des Gesetzes zu bestrafen.

Du sollst dich nicht vor ihm fürchten.

Deuteron. 18, 22.

36. Er darf keinen Todtenbeschwörer befragen.

Es soll sich nicht unter dir befinden . . . einer der Todtenbeschwörer befragt.

Deuteron. 18, 10 — 11.

37. Er darf sich nicht mit Zeichendeuterei abgeben.

Es soll sich nicht unter dir finden . . . ein Zeichendeuter.

Deuteron. 18, 10 — 11.

38. Er darf bei Exterminationsstrafe (Es ist nicht recht ausgemittelt, worin diese besteht,) keinen Todten beschwören.

Ihr sollet euch nicht dem Todtenbeschwören widmen.

Levit. 19, 31.

Nach dem eigentlichen Wortsinne heißt diese Stelle: Ihr sollet euch nicht an die Todtenbeschwörer wenden.

39. Er darf sich bei Exterminationsstrafe nicht selbst mit Zeichendeuterei abgeben.

Ihr sollet euch nicht . . . . . dem Zeichendeuten widmen.

Levit. 19, 31.

40. Er darf bei Todesstrafe seine Kinder nicht dem Moloch opfern.

Jemand von den Kindern Israels, oder ein Fremder, der sich unter dem Volke Israel aufhält, der von seinem Samen dem Götzen Moloch übergiebt, soll getödtet werden.

Levit. 20, 2.

41. Er darf keine steinerne Opfersäule errichten, selbst wenn sie dem wahren Gott gewidmet ist.

Du sollst dir keine Standsäule errichten, die dem ewigen, deinem Gotte, verhasst ist.

Deuteron. 16, 22.

Der Talmud bemerkt, daß Jacob eine steinerne Säule weihte und dadurch dem Herrn wohlgefiel. Er schließt daraus, daß Manches zu einer Zeit gut und zu einer andern Zeit verwerflich seyn kann, je nachdem die Menschen es gut oder schlecht gebrauchen. Von diesem Grundsatz macht der Talmud manche praktische Anwendung.

42. Er darf kein Götzenbild aufstellen, wenn er es auch nicht gemacht hat, und es nicht verehren will.

Götzenbilder und Standsäulen sollet ihr euch nicht errichten.

Levit. 26, 1.

43. Er darf keine Steine mit Bilderschrift legen, um sich darauf vor Gott zu bücken.

Leget in eurem Lande keine Steine mit Bilderschrift, euch darauf zu bücken.

Levit. 26, 1.

44. Er darf keinen Baum in der Nähe eines Opferaltars pflanzen.

Du sollst dir keinen Hain und überhaupt keinen Baum bei dem Altare des Herrn deines Gottes pflanzen.

Deuteron. 16, 21.

45. Er darf sich der Götzenbilder, so wie der Gegenstände, welche bei der Verehrung der Götzenbilder benutzt werden, zu keinerlei Gebrauch bedienen.

Bringe keinen Gräuel in dein Haus.

Deuteron 7, 26.

46. Er darf keinen Genuß von dem haben, was zur Verzierung der Götzenbilder gedient hat.

Du sollst nicht zu dem Gold und dem Silber daran Lust haben.

Deuteron. 7, 25.

47. Mit den sieben heidnischen Völkern, welche Palästina bewohnten, ehe es unter Josua von den Israeliten erobert wurde, durften keine Bündnisse geschlossen werden, sondern bloße Friedensverträge. (S. Gebote No. 118).

Du sollst kein Bündniss mit ihnen schliessen.

Deuteron. 7, 2.

48. Man durfte die, welche dem Götzendienst nicht entsagten, kein Grundeigenthum in Palästina erwerben lassen.

Du sollst ihnen keine Ansiedlung gestatten.

Deuteron. 7, 2.

49. Die sieben Kanaanitischen Völker durften nach der Eroberung durch Josua nicht in Palästina geduldet werden, wenn sie nicht einen Friedensvertrag geschlossen hatten.

Sie sollen nicht wohnen in deinem Lande, damit sie dich nicht sündigen machen wider mich.

Exod. 23, 33.

50. Der Israelite darf die Sitten und die Gebräuche der Heiden nicht annehmen.

Nach ihren Gesetzen sollet ihr nicht wandeln.

Levit. 18, 3.

Nach dem Zusammenhang des Textes kann hier nur die Rede seyn von den Religionsgesetzen der Heiden, nach welchen sich die Israeliten nicht richten durften, weil sie heidnische Ideen in Erinnerung riefen. Das Gebot bezweckt durchaus nicht, die Israeliten auszuzeichnen und zu isoliren, sondern sie gegen die Verführung zum Götzendienst zu schützen. Unsere Freiheit in der Organisation unsres Gottesdienstes kann dieses Gebot, da wir nicht unter Heiden wohnen, nur dann beschränken, wenn wir in Versuchung kommen sollten, Gebräuche einzuführen, die dem Geiste unsrer Religion zuwider sind.

51. Er darf keine Ahndungskünste treiben. (Als Beispiel kann hier, nach dem Talmud, die Art angeführt werden, wie der Knecht Abrahams sich benahm, um für Isaak ein würdiges Weib zu finden, da er doch nicht wissen konnte, ob das Mädchen, welches die Proben bestünde, auch zu einer guten Familie gehörte. In der That hat er sich erst nach der Familie erkundigt, ehe er der Rebecca die Geschenke anbot.)

Ihr sollet keine Ahndungskünste treiben.

Levit. 19, 26.

Ungeachtet der besondern Strenge, mit welcher der Talmud die Beobachtung dieses Gebotes eingeschärft, haben sich leider unter uns manche abergläubige Gebräuche eingeschlichen, gegen welche die Religionsvorsteher sich mit aller Gewalt ihres Einflusses erheben sollten, wie z. B. das Schlachten der Versöhnungshühner in den

10 Bußtagen, und das Abwerfen der Sünden in einen Fluß am Gedächtnißtage.

52. Er darf keine Mummereien treiben, um dadurch zu erforschen, ob die Umstände zu einem Vorhaben günstig sind oder nicht.

Es soll sich keiner unter dir finden, . . . der Gaukeleien treibt.

Deuteron. 18, 10.

53. Er darf nicht nach abergläubigen Vorstellungen die Zeit (z. B. einen Neumondag) zur Ausführung eines Geschäftes wählen.

Es soll sich keiner unter dir findeu, . . . der die Zeiten wählt.

Deuteron. 18, 10.

Es ist sehr zu bedauern, daß manche Gebräuche unter uns herrschen, die auch diesem Gebote zuwider laufen; z. B. nach Vollmond keine Trauung vorzunehmen, am Montag kein wichtiges Geschäft zu beginnen. rc. rc.

54. Er darf nicht die Künste der Thierbeschwörer treiben, eine Mummerei, die unter den Heiden üblich war.

Es soll sich keiner unter dir finden . . . der Thiere beschwört.

Deuteron. 18, 10 — 11.

55. Er darf keine Art von Zauberkünsten treiben.

Es sol sich keiner unter dir finden, . . . der Zauberkünste treibt.

Deuteron. 18, 10 — 11.

56. Er darf keine Geister beschwören.

Es soll sich keiner unter dir finden, der Todte befragt.

Deuteron. 18, 10 — 11.

57. Er darf weder am eignen Kopf, noch am Kopfe eines andern Israeliten das Haar an den Schläfen mit einem Barbiermesser ganz abscheeren.

Ihr sollet das Haar nicht rund am Hauupte nebst den Vorderecken abschneiden.

Levit. 19, 27.

Daß man die hier verbotene Handlung auch an einem Andern nicht vornehmen dürfe, leiten die Talmudisten daher, daß das Zeitwort im plural steht, woraus sich nach einer natürlichen Exegesis allerdings ein solcher Schluß nicht ziehen ließe. Der Talmud hat aber eigenthümliche Interpretationsregeln, die weiter unten zum Theile mitgetheilt werden sollen. Das Verbot scheint durch einen damals verbreiteten heidnischen Gebrauch hervorgerufen, welches durch seine Verbindung mit den Warnungen gegen die Mummereien der Zauberer sehr wahrscheinlich wird. In diesem Falle wäre die Handlung nur dann untersagt, wenn man heidnische Absichten damit verbindet. Diese Bemerkung gilt auch von dem folgenden Verbot. Nach Aben Ezra beziehen sich beide Verbote bloß auf Trauernde wegen eines Verstorbenen.

58. Er darf sich das Haar an den Enden der beiden Kinnladen nicht mit dem Barbiermesser abschären oder abschären lassen.

Du sollst die Ecke deines Bartes nicht glatt abputzen.

Levit. 19, 27.

Merkwürdig ist, daß Levit. 21, 5 dasselbe Verbot an die Priester besonders gerichtet ist; nur heißt es 19, 27 in der wörtlichen Uebersetzung zerstören und 21, 5 schären, woraus sich schließen ließe, daß dem Israeliten, der nicht Priester ist, bloß untersagt wird, den Bart durch irgend ein Mittel so abzuputzen, daß das Haar nicht nachwächst. Es ist übrigens nicht zu verkennen, daß andrerseits durch die Interpretation des Talmuds die Ausübnng dieses Verbotes sehr erleichtert wird, denn nach dem Talmud ist das Putzen bloß mit dem Barbiermesser verboten, aber mit der Scheere erlaubt, welche Unterscheidung sich nicht in dem Wortsinne des Textes findet.

59. Er darf keine Frauenkleider tragen.

Ein Mann soll nicht anlegen das Kleid einer Frau.
Deuteron. 22, 5.

60. Eine Israelitin darf keine Mannskleider tragen.

Das Geräthe eines Mannes soll nicht einer Frau an den Leib kommen.
Deuteron. 22, 5.

Nach einer Meinung im Talmud, der auch mit Recht schließlich beigestimmt wird, ist der Sinn dieser Verbote, daß der Mann sich von weiblicher Weichlichkeit und das Weib von männlicher Härte fern halten solle.

61. Der Israelite darf sich nicht Figuren in den Leib einscheiden und diesen Figuren durch Essenzen Dauer geben.

Ihr sollet kein eingeäztes Mal an euch machen.
Levit. 19, 28.

62. Er darf sich nicht in das Fleisch schneiden, um einen Todten zu ehren.

Um eines Todten willen sollet ihr euch keinen Schnitt ins Fleisch geben.
Levit. 19, 28.

63. Er darf sich keinen Theil des Hauptes von Haaren entblößen, um einen Todten zu ehren.

Ihr sollet keine Blösse zwischen euren Augen machen für einen Todten. Deuteron. 14, 1.

Dieses Verbot wird auch Levit. 21, 5 noch einmal an die Priester besonders gerichtet, nur daß da die Worte *zwischen euern Augen* und *für einen Todten* nicht vorkommen. Weil aber bei beiden das Wort Blöße vorkommt, schließt der Talmud daraus, nach einer ihm eigenthümlichen Schlußart (Gleichheit der Bezeichnung), daß auch bei Priestern die Handlung nur zur Ehre eines Todten, und auch bei den andern Israeliten an jedem Theile des Kopfes verboten ist.

64. In glücklichen Verhältnissen darf der Israelite nicht übermüthig werden und nicht vergessen, daß er der göttlichen Gnade Alles zu verdanken habe.

Hüte dich (wann du glücklich lebst), dass du nicht den Herrn deinen Gott vergessest, der dich aus Aegypten, dem Sklavenhause, geführt hat.

Deuteron. 6, 12.

65. Er darf am Sabbath keine Arbeit verrichten.

Der siebente Tag ist ein Ruhetag dem Herrn, deinem Gotte, da darfst du keine Arbeit verrichten.

Exod. 20, 10;

Welche Verrichtungen für Arbeiten zu halten seyen, darüber spricht sich die heilige Schrift an keinem Orte deutlich aus, obgleich das Verbot sehr oft wiederholt wird. Nur eine einzige Arbeit wird besonders verboten: es ist die, Feuer hervorzubringen, Exod. 35, 3, oder überhaupt mit Feuer umzugehen, wie es der Talmud nimmt. Der Umstand, daß im Tempel am Sabbath geopfert wurde, spricht für die erste Auslegung, und es wäre überhaupt natürlich, alle Verrichtungen, die zum Tempeldienst gehörten, welcher am Sabbath nicht unterbrochen war, für erlaubt zu halten. Diese Verrichtungen aber sind ohngefähr alle diejenigen, die zur Speisebereitung gehören, und wenn sie unbedingt erlaubt wären, so wäre den Dienstboten alle Sabbathruhe, gegen den ausgesprochenen Willen der heiligen Schrift, gänzlich entzogen. Am Pesachfeste sind diese Verrichtungen ausdrücklich erlaubt, Exod. 12, 16, und der Talmud dehnt diese Erlaubniß auf alle übrige Feiertage mit Ausnahme des Sabbaths und des Versöhnungstages aus; beim Sabbath hingegen und beim Versöhnungstage verbietet er alle Verrichtungen, die bei der Errichtung der Stiftshütte vorkamen, und beruft sich darauf, daß Exod. 31 die Einschärfung der Sabbathsruhe unmittelbar auf die Anordnung zum Bau der Stiftshütte folgt. Obgleich nun bei dem Bau

unzählige einzelne Handthierungen vorkamen, so werden doch nur 39 derselben herausgehoben, weil in den Mosaischen Büchern 39 Mal das Wort Arbeit steht, welches aber nicht für einen Beweis gelten soll, sondern für eine bloße Andeutung, oder einen Anlehnungspunkt, wie man sich auszudrücken pflegt. Diese Bemerkung gilt für alle talmudische Herleitungen, welche sich nicht mit deu Regeln einer gesunden Exegetik zu vertragen scheinen. Eigentlich steht das Wort Arbeit im Pentateuch 40 Mal; es wird aber ein Mal, man weiß nicht, ob Gen 39, 11, oder Exod. 36, 7 nicht mitgezählt). Diese 39 Arbeiten heißen nun in der Sprache des Talmuds Stammarbeiten, und es werden von den meisten derselben mehrere andre hergeleitet, die mit derselben Schärfe als die Stammarbeiten verboten und verpönt werden, nur daß man für eine Stammarbeit und alle von ihr hergeleitete, wenn man sie aus Versehn verrichtet, nur ein einziges Sühnopfer brachte. Hier folgen nun die 39 Stammarbeiten, nebst den meisten Herleitungen.

I. u. II. Pflügen und Säen. Man nimmt an, daß Alles, was zum Feldbau gehört, bei der Errichtung der Stiftshütte vorkam, weil man habe Färbestoffe gewinnen müssen, um die Widderfelle und andre Gegenstände zu färben. Dahin gehören nun auch als Stammarbeiten derselben Art: graben, Furchen ziehen, pflanzen, propfen. Hergeleitet sind: eine Unebenheit im Felde wegräumen oder ausfüllen, — Pflanzen begießen, weßhalb auch empfohlen wird, sich am Sabbath nicht im Freien die Hände zu waschen, weil das herabfallende Wasser das Gras begießen könnte, — den Boden aufreiben, weil dadurch Ritze entstehn.

III. Pflanzen schneiden, brechen, pflücken. Hergeleitet: Honig aus einem Bienenstock nehmen. Um zu verhüten, daß man nicht eine Arbeit dieser Art verrichte, wird verboten: Auf einen Baum zu steigen, — auf Gras zu gehn, weil man unfehlbar Halme ausreißt, —

an wohlriechende Früchte, die noch am Baume hangen, zu riechen, man möchte sie abreißen, — sich wider einen Baum zu lehnen, zu reiten und zu fahren, man möchte eine Gürte abschneiten.

IV. Früchte häufen, wie bei den Aerndten zu geschehen pflegt.

V. Dreschen, überhaupt Früchte aus ihren Hülsen oder Schoten nehmen. Hergeleitet: Trauben und Feigen auspressen, überhaupt etwas auspressen, um die gewonnene Flüssigkeit als Getränk zu genießen, oder etwas in dieser Absicht schmelzen lassen, — ein Kleid waschen.

VI. VII. u. VIII. Eine Speise von dem Ungenießbaren, das darunter ist, durch Wegblasen, oder Lesen, oder Sieben reinigen. Das Genießbare mit der Hand auflesen, und es gleich essen wird verboten, aber nicht verpönt.

IX. Mahlen, Gewürz oder sonstige Spezereien in einem Mörser stoßen. Hergeleitet: Kraut klein schneiden, Holzsplitter machen.

X. Kneten. Hergeleitet: Wasser über Kleien zur Viehmastung gießen, — Spezereien einweichen, — Senf zum Tische bereiten,

XI. Backen. Beim Bau der Stiftshütte kommt nicht Backen, sondern Kochen der Färbestoffe vor, welches auch mit Verrichtungen verbunden ist, die mit den zwei vorhergehenden Stammarbeiten einige Aehnlichkeit haben; es wird aber hier Backen angeführt, weil es mit Kneten und Mahlen besser in Verbindung steht. Es wird zugleich verboten, Gewürz in einen Topf zu werfen, der vom Feuer kommt. Es wird dabei untersagt, das Gekochte zu genießen, und in warm gemachtem Wasser zu baden. Brod aus dem Ofen holen wird eigentlich nicht für eine Arbeit gehalten, aber doch verboten, weil man dadurch zum Backen kommen könne.

XII. Wolle schären, weil beim Bau der Stiftshütte auch wollene Gewebe verfertigt wurden. Dahin

gehört auch dem Geflügel Federn abscheiden. Hergeleitet: Haar oder Nägel abschneiden.

XIII. Wolle bleichen. Hergeleitet: Wasche einweichen, — Kleider ausbürsten.

XIV. Wolle hecheln, mit der Hand oder mit einem Werkzeug. Das Hecheln und das Bleichen werden auch bei Flachs verboten.

XV. Färben, schminken. Auch das Schlachten wird verboten; weil dadurch der Hals des geschlachteten Thiers gefärbt wird.

XVI., XVII., XVIII. u. XIX. Weben, Flechten, auch Körbe machen, die Kette zu einem Gewebe verfertigen.

XX. Fäden aufdrehen.

XXI. u. XXII. Knüpfen und einen Knoten auflösen.

XXIII. Nähen, wenigstens zwei Stiche.

XXIV. Reißen, wenn es zu einem nützlichen Gebrauch geschieht.

XXV. Jagen, Fischen. Geflügel im Hause fangen wird verboten, aber nicht verpönt.

XXVI. Schlachten, überhaupt das Tödten unschädlicher Thiere. Das Schlachten wird auch als Färben verboten, s. oben, und darum doppelt verpönt.

XXVII. Die Haut eines getödteten Thieres abstreifen.

XXVIII. u. XXIX. Die Haut Salzen und Gerben. Ueberhaupt wird verboten Speise zu salzen, aber ohne Verpönung.

XXX. Die Haut Glätten oder von Haaren Reinigen.

XXXI. Die Haut schneiden. Ueberhanpt wird verboten, irgend etwas zu beschneiden, um ihm eine bestimmte Form zu geben, oder ein Stück nach einem bestimmten Maaße abzuschneiden.

XXXII. u. XXXIII. Schreiben und Geschriebenes Answischen, um auf dasselbe Blatt

wieder zu schreiben. Es wird dies für eine Arbeit gehalten, weil man bei der Errichtung der Stiftshütte, der Ordnung halben, die Bretter mit Buchstaben bezeichnen mußte. Das Schreiben mit der linken Hand oder mit einem Stoff, bei dem die Schrift von selbst wieder erlischt, wird verboten aber nicht verpönt. Eigentlich ist das Verbot nur auf die regelmäßige hebräische Schrift zu beziehen; die hebräische Currentschrift und die Schrift in andern Sprachen werden bloß als Umzäunung verboten, d. h. um zu verhüten, daß man nicht auch das regelmäßige Hebräisch schreibe. Um ein Haus in Palästina von einem Heiden zu kaufen, wurde das Schreiben in andern Sprachen sogar ausdrücklich erlaubt.

XXXIV. Bauen. Hergeleitet: eine Axt mit einem Stiel verbinden, überhaupt zwei Theile eines Gefäßes mit einander verbinden, wenn dazu Geschicklichkeit und Stärke erforderlich sind, — Käse formen, — irgend ein Gewand so ausbreiten, daß man darunter stehen kann.

XXXV. Das Gebaute umreißen, um wieder aufzubauen. So wird überhaupt verboten, ein Gefäß in irgend einer andern Absicht zu zerbrechen, als das etwa darin Enthaltene zu genießen. Ist die Absicht das Gefäß zu zerstören, so wird das zerbrechen zwar verboten, aber nicht verpönt.

XXXVI. u. XXXVII. Anzünden und auslöschen; so auch Oel in eine brennende Lampe gießen, oder Oel daraus nehmen. Damit man nicht aus Unachtsamkeit eine dunkel brennende Lampe neige, wird verboten, überhaupt bei einer Lampe zu lesen, wenn nicht noch einer zugegen ist, bei einer Fackel wird es gänzlich verboten. Bricht am Sabbath eine Feuersbrunst aus, so wird nur erlaubt, die Lebensmittel für denselben Tag zu retten, und so viele Kleidungsstücke, als man gerade um den Leib thun kann. Auch die Bücher, welche zu der h. Schrift gehören, so wie talmudische Schriften und Gebetbücher wird zu retten erlaubt.

XXXVIII. H ä m m e r n, und weil bei vielen Arbeiten zuletzt gehämmert wird; so wird überhaupt verboten, durch irgend eine Verrichtung eine Arbeit zur Vollendung zu bringen.

XXXIX. Irgend einen Gegenstand aus einem freien Platz in einen begränzten oder verschließbaren, oder von einem begränzten Platz in einen freien bringen. Daß dies bei der Errichtung der Stiftshütte habe oft geschehen müssen, ist einleuchtend; aber doch würde es der Talmud nicht zu den Arbeiten zählen, wenn Moses nicht ausdrücklich, als die Materialien zum Bau in hinreichendem Vorrath zusammengebracht waren, dem Volke hätte verbieten lassen, noch neue Beiträge zu nehmen, und daß dies an einem Sabbath geschah, beweist der Talmud auf eine ihm eigenthümliche Weise. Wenn nämlich bei zwei Verordnungen dasselbe Wort vorkommt, schließt er gewöhnlich, daß die besondern Umstände bei der einen auch bei der andern Statt haben. Nun steht das Zeitwort e r g e h e n l a s s e n bei dem eben angeführten Verbot und beim Versöhnungstag, und es wird daraus geschlossen, daß an dem Tag, an welchem Moses seine Bekanntmachung ergehen ließ, das Arbeiten, wie am Versöhnungstag verboten war.

Mit Ausnahme der Kleidungsstücke, die man am Leib trägt, und der Kleinodien, die zum Putz gehören, wird nichts aus einem begränzten Ort ins Freie zu bringen erlaubt; das Werfen und das Reichen wird ebenfalls verboten, so daß man z. B., streng genommen, einem Armen, der am Fenster steht, keine Gabe hinausreichen dürfte; vorausgesetzt, daß die Straße zu einem freien Ort gehört, welches Statt findet, wenn die Stadt oder das Dorf ganz offen ist. Wenn indessen am Eingang des Ortes in einer mäßigen Höhe auch nur ein Drath oder ein Bindfaden von einer Seite der Straße zur andern gezogen ist, so wird der Ort dadurch schon für einen begränzten gehalten. Auch hierin ist zu erkennen,

wie sehr der Talmud sorgfältig auf Mittel sann, dem Allzulästigen in manchen Geboten auszuweichen. In einem freien Orte selbst wird es wohl erlaubt, etwas von einem Orte zum andern zu bewegen, aber doch nicht weiter als vier Ellen.

Außer den 39 Stammarbeiten und ihren Herleitungen, sind hier noch manche andere Beschränkungen zu erwähnen.

Einige der Talmudisten haben die Regel aufgestellt, daß der Israelite am Sabbath nichts genießen oder fortbewegen dürfe, dessen Gebrauch oder Genuß er sich, nach einer wahrscheinlichen Voraussetzung, für den ganzen Feiertag, am Beginne desselben, aus dem Sinne geschlagen. Man sagt von solchen Gegenständen, nach einer Talmudistischen Benennung, sie seyen Mukzah, aus dem Sinne verwiesen. Nach langen Erörterungen, ob die Berührung und der Genuß aus dem Sinne verwiesener Gegenstände erlaubt oder verboten sey, und nach manchen wirklich oder scheinbar sich widersprechenden Aeußerungen, die bei den Casuisten über diesen Punct vorkommen, hat es zuletzt dabei sein Bewenden erhalten, daß die Bewegung und der Genuß von solchen Gegenständen verboten sey, von denen man voraussetzen kann, daß man sie beim Beginne des Sabbaths aus dem Sinne verwiesen habe, entweder weil man von ihnen am Sabbath keinen erlaubten Gebrauch machen kann, oder weil sie ohne Nachtheil für ihre eigentliche Bestimmung nicht gut zu einem erlaubten Gebrauch verwendet werden können. Es wird daher verboten, Werkzeuge, die in diesem Falle sind, zu bewegen; andre Gegenstände, außer Speisen und heiligen Büchern, soll man nur berühren, wenn man ihrer bedarf. Bruchstücke von Gefäßen und Werkzeugen dürfen nur bewegt werden, wenn sie selbst als Gefäß auf eine erläubte Weise gebraucht werden können. So wird auch verboten, Früchte zu verzehren, die von einem Baume herabgefallen, oder selbst von einem Nicht=

juden abgemacht worden sind; ferner Kleidungsstücke zu tragen, die am Beginn des Sabbaths noch nicht ganz fertig waren. Ueberhaupt wird verboten, zu genießen, was erst am Sabbath entstanden ist, z. B. ein frisch gelegtes Ei.

Viele Verrichtungen werden, obwohl nicht mit großer Strenge, als Umzäunungen verboten; eine Folge des vielleicht mehr wissenschaftlichen als eigentlich religiösen Prinzips, daß man mit jedem Gebote auch alle denkbare Folgerungen annehmen müsse, die aus demselben gezogen werden können, unbekümmert, ob diese dem wahren Geiste des Gebotes entsprechen:

Ein kleiner Knabe darf keine zu große Schuhe tragen, ein Schuhe möchte ausfallen und der Knabe möchte ihn nachher in der Hand tragen (von einem freien Ort in einen begränzten, oder umgekehrt).

Eine Frau darf nicht mit neuen Schuhen ausgehen, ein Schuh möchte nicht gut schließen und sie ihn in der Hand tragen.

Man darf mit keinem Stock ausgehen, wenn nicht Gebrechlichkeit den Gebrauch eines Stockes nöthig macht.

Man darf ein Pferd nicht in die Schwemme führen, denn wenn irgend etwas zur Erhaltung seiner Gesundheit erlaubt ist, möchte man ihm gar Medicamente bereiten.

Zwei Pferde oder Kameele, die mit einander verbunden sind, darf man nicht führen, weil es aussieht, als führe man sie zu Markt.

Man darf kein Kind austragen, das Spielwerk in der Hand hat, weil dies so viel ist, als trüge man das Spielwerk selbst. Hat das Kind Geld in der Hand, so darf man es gar nicht tragen; man möchte das Geld aufheben, wenn das Kind es fallen läßt.

Man darf kein Wasser vom Brunnen holen, man möchte damit einen Garten begießen.

Karten- und Würfelspiel ist verboten, weil es einem Handel ähnlich ist.

Alle Handelsgeschäfte sind verboten, man möchte dabei schreiben, und da Handelsgeschäfte verboten sind, darf man auch das Geld nicht zur Hand nehmen.

Nöthige Rechnungen darf man selbst aus dem Kopf nicht rechnen, man möchte dabei schreiben.

Man darf nicht tanzen, weil dies Veranlassung geben möchte, ein verdorbenes Musikinstrument zu repariren, und die geringste Reparatur wird verboten, als eine Herleitung vom Hämmern. Es wird daher im allgemeinen verboten, irgend einen musikalischen Ton am Sabbath hören zu lassen, und wäre es auch nur das taktmäßige Klopfen mit einem Holz auf einen Tisch. Die allzustrenge Beobachtung dieses talmudistischen Verbots von Seiten der Rabbiner ist gegenwärtig das einzige Hinderniß, welches der wesentlichsten Verbesserung des israelitischen Gottesdienstes, der Einführung von regelmäßigen Choralgesängen mit Orgelbegleitung, im Wege steht, obgleich man sich dabei eines christlichen Organisten bedienen könnte. In der That verbietet der Talmud, am Sabbath durch einen Christen thun zu lassen, was man selbst nicht thun dürfte; dies findet aber nur bei eigentlichen Arbeiten Statt, aber nicht bei Verrichtungen, die bloß als Umzäunungen verboten werden, zu welchen auch das Orgelspielen gehört.

Das Talmudische Verbot, nichts am Sabbath durch Nichtjuden thun zu lassen, was man selbst nicht thun darf, ist für die strengen Befolger des Talmuds nicht so drückend, als es durch Uebertreibung geworden ist. Es findet zuerst bei Kaufmannsgeschäften wenig Anwendung, weil diese meistens blos als Umzäunungen verboten sind, und zwar in Beziehung auf das Schreiben in deutscher Schrift, als Umzäunungen einer Umzäunung. Was Professionisten, Bauern und Fabrikanten betrifft, so dürfen sie ihre Werkstätte, ihr Feld und ihre Fabrik durch einen fingirten Vertrag für jeden Sabbath an einen Nichtjuden vermiethen, und zwar für irgend eine noch so geringe Summe; der Miether bekäme dann den ganzen

Ertrag des Sabbaths, wofür selbst ihm aber irgend eine bestimmte Summe ausgeworfen werden dürfte. Solche Verträge sind ganz im Geiste des Talmuds, und für das Pesachfest ist ein ähnlicher angeordnet.

Manche Verrichtungen, die auf keine Weise Arbeiten zu nennen sind, haben die Talmudisten am Sabbath verboten, damit an diesem Tage im ganzen Benehmen des Israeliten nichts Werktägiges sey. Man darf z. B. keinen Geschäftsgang machen und sich von seinem Geschäfte nicht unterhalten; seine Grundstücke nicht besehen; nicht mit Hastigkeit über die Straße gehen.

Auch dem Vieh soll der Israelite, nach Vorschrift der Bibel, am Sabbath Ruhe vergönnen und es durch keine ihm auferlegte Arbeit anstrengen. Nach dem Talmud ist es daher untersagt, ein Thier, das man besitzt, zu irgend einer Verrichtung zu veranlassen, die man selbst nicht vornehmen dürfte. So darf z. B. ein Huhn nicht mit einem Faden ausgehen, den man ihm zum Kennzeichen an den Fuß gebunden. Man darf einem Nichtjuden kein Last- oder Zugthier vermiethen, er möchte am Sabbath damit arbeiten; auch das Verkaufen ist verboten, man möchte es vermiethen..

Es wird zwar verboten, am Sabbath irgend etwas, das nicht eine gewöhnliche Speise für Gesunde ist, bloß zur Beförderung der Gesundheit zu genießen, aus Furcht, man möchte Medicamente bereiten; wo indessen Lebensgefahr vorhanden ist, wird jede Arbeit zur Rettung des Kranken erlaubt, und in dieser Beziehung vorzüglich sagt der Talmud: *Der Sabbath ist euch gegeben, und nicht ihr ihm.*

---

66. Der Israelite darf am Sabbath nicht aus dem Bezirke seines Wohnortes gehn.

Niemand soll von seinem Orte weggehn am siebenten Tag. Exod. 16, 29.

Nach dem natürlichen Sinne bezieht sich das Verbot bloß auf die damaligen Israeliten, die das Lager am Sabbath nicht verlassen durften, um mühsam ihre Nahrung für den Tag aufzulesen. Anfangs wurde ihnen bloß verboten, am Sabbath das Mannabrod zu holen; als sie sich aber an das Verbot nicht kehrten, wurde ihnen bei der zweiten Einschärfung des Verbotes das Ausgehen am Sabbath ganz untersagt. Der Talmud sieht hier ein permanentes Verbot einer Handlung, die zwar keine Arbeit, aber doch eine werktägige Beschäftigung ist und mit der Sabbathfeier nicht harmonirt. Es war hier zuerst zu bestimmen, wie weit denn sich eigentlich der Bezirk des Wohnortes erstrecke, denn auf die Stadt oder das Dorf, wo man wohnt, kann er nicht beschränkt seyn, weil nur das Austragen, aber nicht das Ausgehen, von einem begränzten Ort nach einem freien verboten ist. Man nahm für die Ausdehnung des Bezirks eine Länge von 12000 Schritten oder 24000 Ellen von dem letzten Hause der Stadt gerechnet, weil das Lager der Israeliten in der Wüste so viel im Durchmesser gehabt haben soll. Obgleich aber die auf die Uebertretung dieses Verbotes gesetzte Geißelungsstrafe nur bei einer Entfernung von 24000 Ellen angewendet wird, so hat der Talmud doch die Befugniß, sich von seinem Wohnorte zu entfernen, auf einen Weg von 2000 Ellen beschränkt, weil dies die Ausdehnung der freien Plätze war, welche den Leviten um die ihnen, in den verschiedenen Stammgebieten ertheilte 48 Städten, von den Stadtmauern an, zugemessen wurden.

67. Es darf am Sabbath keine gerichtliche Strafe vollzogen werden.

Ihr sollet kein Feuer anzünden in allen euren Wohnungen am Ruhetage.

Exod. 35, 3.

Weil dieses Verbot unbedingt ausgesprochen ist, zieht der Talmud den Schluß daraus, daß selbst das Gericht die Verbrennungsstrafe, welche in einigen Fällen angewendet wurde, am Sabbath nicht vollziehen lassen dürfe, obgleich, der Regel nach, kein Verbot der Ausübung eines Religionsgebotes in den Weg treten darf. Was hier nun von der Verbrennungsstrafe bewiesen wird, wird auf die übrigen gerichtlichen Strafen ohne Ausnahme ausgedehnt.

68. Am Versöhnungstage darf der Israelite nicht arbeiten.

> **Am Zehnten dieses Monates . . . sollt ihr keine Arbeit verrichten.** Num. 29, 7.

Der Talmud hält den Versöhnungstag, in Beziehung auf das Arbeiten, dem Sabbath ganz gleich. Auch ist das Verbot bei dem Versöhnungstag ungefähr in demselben Ausdruck abgefaßt, als beim Sabbath, was bei den andern Feiertagen nicht der Fall ist, wo es heißt: Keine Dienst- oder Handwerksarbeit sollet ihr verrichten. Es läßt sich indessen aus dieser Verschiedenheit im Ausdruck nichts Bestimmtes schließen.

69. Er darf am Versöhnungstage nicht essen und nicht trinken.

> **Denn jede Person, die sich an diesem Tage nicht peinigt, soll vertilgt werden aus ihrem Volke.** Levit. 23, 29.

Von welcher Art die Peinigung seyn solle, ist hier nicht gesagt, und da, außer dem Pentateuch in der h. S. vom Versöhnungstag weiter keine Rede ist, so haben wir durchaus keine geschichtliche Auskunft über diesen Punkt. Mit Recht nimmt der Talmud an und beweist es nach seiner Art, daß hier in keinem Falle von Kasteiungen die Rede ist, bei welchen man sich mit Selbstthätigkeit einen Schmerz zufügt, sondern von einer passiven Enthaltsamkeit, durch welche der Mensch sich in der schweren

Kunst der Selbstbeherrschung übt, und so seiner innern Besserung eine solide Grundlage giebt. Der Talmud verbietet nun, weil das Peinigungsgebot fünfmal eingeschärft wird, fünf verschiedene Genüsse am Versöhnungstag: Genuß der Speisen und Getränke, Waschen, Salben, Schuhe anziehen und das eheliche Zusammenleben, worunter nur die zwei ersten verpönt sind. Daß bei diesen Peinigungen die Gesundheit nicht leiden darf, versteht sich von selbst, und die, welche es, um nichts über den Mund zu bringen, bis zu schweren Ohnmachten kommen lassen, gehen in ihrer Strenge viel weiter, als selbst der Talmud es verlangt.

70. Er darf am ersten Tag des Pesachfestes nicht arbeiten.

Am ersten Tag (des Pesachfestes) ist Verkündigung der Heiligkeit, keine Handwerksarbeit sollet ihr verrichten.

Num. 28, 18.

71. Er darf am siebenten Tag des Pesachfestes nicht arbeiten.

Am siebenten Tag soll auch eine Verkündigung der Heiligkeit seyn; keine Handwerksarbeit sollet ihr verrichten.

Num. 28, 25.

72. Er darf am Wochen- oder Aerndtefest nicht arbeiten.

Eine Verkündigung der Heiligkeit soll für euch seyn; keine Handwerksarbrit sollet ihr verrichten.

Num. 28, 26.

73. Er darf am Gedächtniß- oder Neujahrstag nicht arbeiten.

Am siebenten Monat, am ersten Tag des Monats,

soll euch eine Verkündigung der Heiligkeit seyn; keine Handwerksarbeit sollet ihr verrichten.

Num. 29, 1.

74. Er darf am ersten Tag des Lauberhüttenfestes, nicht arbeiten.

Am fünfzehnten Tag des siebenten Monates soll euch eine Verkündigung der Heiligkeit seyn; keine Handwerksarbeit sollet ihr verrichten.

Num. 29, 12.

75. Er darf am achten Tage des Lauberhüttenfestes, oder am Verweilungsfeste nicht arbeiten.

Am achten Tag soll euch eine Verweilung seyn; keine Handwerksarbeit sollet ihr verrichten.

Num. 29, 35.

Alle Arbeiten, die am Sabbath verboten werden, werden auch an diesen Festtagen verboten, mit Ausnahme derjenigen, die zur Speisenbereitung gehören; vorausgesetzt, daß es nicht solche Verrichtungen sind, die man, ohne daß die Speisen dadurch litten, vor dem Feiertage vornehmen konnte. Indessen wird die Bereitung der Speisen in jedem Falle erlaubt, wenn man in der Arbeit eine leichte Veränderung vornimmt, wodurch verhütet wird, daß man nicht mit allzugroßer Leichtfertigkeit die Arbeiten ohne Noth auf den Feiertag verschiebt. Für Thiere wird die Speisenbereitung verboten. Mit dem Genuß und der Bewegung aus dem Sinne verwiesener Gegenstände wird es an den Festtagen noch strenger genommen, als am Sabbath. Ein Ei, das an einem Festtage gelegt wird, darf weder gegessen, noch vom Platz genommen werden, und wenn es unter eine Menge andrer Eier vermischt wird, dürfen diese alle nicht gegessen werden. Ist indessen das Huhn nicht zum Eier legen bestimmt, sondern gegessen zu werden, so wird, nach einigen, das am Feiertage gelegte Ei als ein Theil des Huhnes betrachtet und darf gegessen werden, außer wenn der Feiertag auf einen Sonntag fällt, weil

man annimmt, daß das Ei, welches am Sonntag gelegt wird, sich schon am Sabbath im Leibe des Huhnes ausbildet; an einem Feiertag darf aber nach dem Talmud nichts auf den folgenden Tag bereitet werden, dieser möge ein Werktag oder ein Feiertag seyn.

Die Arbeiten, welche bei der Speisenbereitung am meisten vorkommen, sind das Feueranzünden und das Herbeiholen (aus einem freien Platz in einen begränzten und umgekehrt). Diese zwei Arbeiten werden daher an den Festtagen überhaupt erlaubt, wenn sie auch nicht zur Speisenbereitung dienen sollen, sondern bloß irgend eine andre Bequemlichkeit für den Feiertag selbst befördern. Nur darf am Feiertag nicht für einen Werktag gekocht werden, und wenn dies doch geschehen ist, so wird der Genuß der so bereiteten Speisen selbst für den Werktag verboten. Es wird imgleichen verboten, an einem Festtage, der auf einen Freitag fällt, die Speisen für den unmittelbar folgenden Sabbath zu bereiten. Um aber der großen, aus diesem Verbot entstehenden Unbequemlichkeit abzuhelfen, wird etwas Brod und gekochte Speise am Abend vor dem Festtage auf den Sabbath zurückgestellt und dabei ausdrücklich erklärt, daß man die so begonnene Arbeit am Festtage selbst fortsetzen wolle. Das Formular dieser Erklärung lautet wie folgt:

„Gelobt seyst Du, o Herr, unser Gott, „der uns durch seine Gebote geheiligt und „uns befohlen, die Speisen zurückzustellen“.

„Hiermit soll uns und allen, die in dieser „Stadt wohnen, erlaubt seyn, vom Festtage „auf den Sabbath zu kochen, zu mahlen, zu „braten, Licht anzuzünden und sonst alles „nöthige zu verrichten“.

Es ist zu bemerken, daß der Talmud viele solcher Fictionen ersonnen hat, um großen Unbequemlichkeiten abzuhelfen, und daß die, welche aus falsch verstandener Frömmigkeit das Zeremonialgesetz erschweren, oder keine von den Umständen dringend erheischte Erleichterung

zugeben wollen, hierin ganz von dem Geiste des Talmuds abweichen.

Obgleich es erlaubt wird, am Festtage Feuer anzuzünden, so wird doch das Feuererzeugen durch irgend ein Zündmittel verboten. Das Löschen wird ebenfalls verboten, daher auch das Lichtputzen; nur das Wegschnellen der Asche von einem brennenden Lichte wird erlaubt.

Ueber den Gebrauch, der in allen israelitischen Gemeinden außerhalb Palästina immer noch herrscht, jeden Fasttag, mit Ausnahme des Versöhnungtages, zwei Tage nach einander zu feiern, ist Folgendes zu merken:

Die altjüdischen Monate waren, so wie die mehrerer andern Völker des Alterthums, Mondmonate, deren 12 zusammen 354 Tage $8^{576}/_{1080}$ Stunden betragen, und was davon am Sonnenjahre fehlt, wurde zu unbestimmten Zeiten durch Schaltmonate ersetzt. Jeder Monat begann mit dem Augenblick, da die Sonne und der Mond gleichzeitig durch einen und denselben Meridian gingen, welcher Umstand die Erneuerung des Mondes oder der Molad genannt wird. Wir wissen jetzt, daß der Zwischenraum zwischen einem Molad und dem unmittelbar darauf folgenden 29 Tag $12^{793}/_{1080}$ Stunden ist, wobei freilich auf die Säcularveränderungen in der Mondbewegung keine Rücksicht genommen wird, und diese Annahme ist die Basis der jetzt bei uns üblichen Kalenderberechnung, die durch zwei Athenische Astronomen Methon und Euktemon im Jahr 433 v. Chr. in Griechenland eingeführt und später auch von den Juden angenommen wurde. Früher wurde bei ihnen der Molad nicht voraus berechnet, sondern unmittelbar von Leuten, die dazu ausgeschickt wurden, am Himmel beobachtet. Dieses Verfahren war nun besonders unbequem am Gedächtnißtag, der am Neumondtag des Monats Tischri gefeiert wird. Einmal, heißt es im Talmud, sind die ausgeschickten Zeugen sam Gedächtnißtage erst nach dem Abendopfer gekommen und

die Leviten hatten bereits, weil sie nicht gewußt, daß der Tag ein Festtag war, das werktägige Chorallied gesungen, worauf die Einrichtung getroffen wurde, daß künftighin, bei einer ähnlichen Verspätung der Zeugen, sowohl der Tag der Meldung des Molads, als der darauf folgende gefeiert werden sollte, und da man in den von Jerusalem entfernten Orten nie wissen konnte, ob nicht eine solche Verspätung in Jerusalem vorgefallen sey, sollte man da jedes Jahr das Gedächtnißfest zwei Tage nach einander feiern, jedoch aber von dem ersten Tag an die Monattage zählen.

Was die andern Fasttage betrifft, so konnte man wegen ihrer, da sie später im Monat fallen, in Jerusalem selbst nie in Zweifel sey; wohl aber in den von Jerusalem entfernten Orten, wo sie wirklich alle, vor der Einführung der Kalenderrechnung zwei Tage nach einander gefeiert werden mußten, mit Ausnahme des Versöhnungstages, weil man dem Volke keine allzuschwere Last aufbürden wollte. Als nun später die Kalenderrechnung eingeführt wurde, so hätte man ohne Bedenken die Feier des zweiten Festtages, von dem man jetzt sicher weiß, daß er ein bloßer Werktag ist, unterlassen können; dies geschah aber nicht, weil man fürchtete, die Berechnungsmethode möchte einmal, durch die Bedrängnisse der Zeit, wieder vergessen werden, und so ist der Gebrauch, außerhalb Palästina jeden Festtag, mit Ausnahme des Versöhnungstages, zwei Tage nach einander zu feiern, bis auf die heutige Zeit geblieben.

Die großen Beschwerlichkeiten, mit welchen die Feier des zweiten Festtages in allen bürgerlichen Erwerbszweigen verbunden ist, hat schon häufig zu der Frage Anlaß gegeben, ob es heutzutag nicht thunlich wäre, den zweiten Festtag abzuschaffen. Daß dies ohne Verstoß gegen das Mosaische Gesetz geschehen könne, leuchtet in die Augen. Etwas schwieriger ist die Frage, ob sich auch die eifrigen Anhänger des Talmuds mit gutem Gewissen dazu verstehen könnten; denn so wenig der Bewegungsgrund, welcher die Ein-

führung des zweiten Festtages veranlaßt hat, in unsern Tagen, bei dem hohen Standpunkt der astronomischen Wissenschaften, Berücksichtigung verdient, so dürfte doch der Gebrauch, wenn er durch einen regelmäßigen Synodalbeschluß auf unbestimmt Zeit eingeführte seyn sollte, nicht anders als durch einen andern Synodalbeschluß, und das nur unter gewissen Bedingungen wieder aufgehoben werden, was in unsrer Zeit sehr schwer auszuführen wäre. Es geht aber mit einer Gewißheit, die sicherlich niemand bestreiten wird, aus dem Talmud hervor, daß für das Pesachfest, das Wochenfest und das Lauberhüttenfest nie ein Synodalbeschluß ergieng. In Beziehung auf den Gedächtnißtag sind die Meinungen getheilt. Wir glauben daher, daß man den zweiten Gedächtnißtag nicht wohl ohne Verstoß gegen den Talmud in den Synagogen abschaffen könnte; daß dies hingegen bei den andern Festtagen um so unbedenklicher geschehn dürfte, da die Verfasser des Talmuds selbst sich nicht alle in den Gebrauch fügten, unter Andern ein gewisser Rabbi Nathan bar Assi (Tract. Pesachim fol. 52), welcher zwar dafür in den Bann gethan wurde, aber bloß, weil er es öffentlich gethan gegen den örtlichen Gebrauch, denn in Orten, wo keine Israeliten wohnen, erlaubt der Talmud ausdrücklich, am zweiten Festtage zu arbeiten.

Am Pesachfest und am Lauberhüttenfest ist der erste Festtag vom letzten durch die Halbfesttage getrennt, an welchen nach dem Wortsinne des Mosaischen Textes das Arbeiten unbedingt erlaubt ist. Der Talmud beschränkt indessen diese Befugniß auf Arbeiten, die nicht ohne Verlust verschoben werden können, und gründet sich darauf, daß es im Texte heißt: „Alle Handwerksarbeiten sollet ihr nicht verrichten,“ wo das Wort Alle, nach der Auslegungsart der Talmudisten, auf irgend eine Erweiterung des Verbotes hindeutet. Auch das Barbieren wird an den Halbfesttagen verboten, aber nicht als Arbeit, sondern aus Furcht, man möchte, wenn das Barbieren an den Halbfesttagen erlaubt wäre, sich

nicht vor dem Festtage zur Ehre des Festes barbieren lassen. Ob dies durch ein Synodalbeschluß eingeführt sey, oder nicht, erhellt nicht deutlich aus dem Talmud. Indessen setzen sich in Frankfurt a. M., wo alle zeitgemäße Verbesserungsvorschläge mit dem löblichsten Eifer beherzigt und, wo es sich thun läßt, ins Leben eingeführt werden, die wärmsten Anhänger des Talmuds über dies Verbot seit Kurzem weg, und heiligen dadurch den wichtigen Grundsatz, daß die Beschlüsse des Talmuds für seine Anhänger, sobald die den Beschlüssen zu Grunde liegenden Bewegungsgründe nicht mehr anwendbar sind, keine Verbindlichkeit haben.

76. Der Israelite darf am Pesachfest kein gesäuertes Brod und keine durch Gährung gesäuerte Getreidefrüchte essen.

> Sieben Tage sollet ihr ungesäuertes Brod essen. Nur sollet ihr am ersten Tage Sauerteig aus euren Häusern räumen; denn, wer Gesäuertes isst, dessen Seele soll aus Israel vertilgt werden, vom ersten Tage bis zum siebenten Tage.
>
> Exod. 12, 15.

Die Stelle: „Nur sollet ihr am ersten Tage Sauerteig aus euren Häusern räumen, bietet hier eine Schwierigkeit dar; denn Exod. 12, 19. heißt es: Sieben Tage soll kein Sauerteig in euren Häusern gefunden werden, woraus hervorzugehn scheint, daß man das Gesäuerte schon am Tage vor dem Feste ausräumen müsse. Nach dem Talmud soll es hier in der Uebersetzung nicht heißen am ersten sondern am vorhergehenden Tage, weil das Wort auch Hiob 15, 7 in diesem Sinne genommen werde, woraus denn geschlossen wird, daß man schon am Tage vor dem Feste den Genuß des gesäuerten Brodes einstellen müsse. Daß dieser Genuß aber nicht den ganzen Tag verboten sey, wird aus dem Worte Nur, das sich im Texte

befindet, hergeleitet, weil dieses Wort eine Beschränkung andeutet. Man dürfte demnach am Tage vor dem Feste bis zur Mittagsstund gesäuertes Brod essen; der Talmud hat aber dennoch die Zeit, in der dies erlaubt ist, auf zwei Drittel des Vormittags beschränkt. Nicht nur das Essen des gesäuerten Brodes, sondern auch jeder andre Gebrauch, den man davon machen könnte, z. B. zur Fütterung des Viehes, wird verboten, und dies gilt von allen Speiseverboten, bei welchen das Verbot in der leidenden Form ausgedrückt ist. Es steht nämlich „es soll kein gesäuertes Brod gegessen werden,“ welches nach dem Talmud so viel heißt, als, es solle auf Veranlassung eines Israeliten von Niemanden gegessen werden.

Zur Verständniß desjenigen, was hier noch von dem Verbote des gesäuerten Brodes am Pesachfeste zu sagen ist, müssen hier einige Bemerkungen über die verbotenen Speisen überhaupt vorausgeschickt werden.

Die geringste Quantität einer verbotenen Speise wird zu essen verboten; die auf die Uebertretung gesetzten Strafen aber werden nur dann auferlegt, wenn das Gegessene von der Größe einer Olive war, und zum Essen nicht mehr Zeit verwendet wurde, als nöthig ist, um drei Eier zu verzehren.

Wenn eine verbotene Speise auf eine solche Weise zubereitet wird, daß der Genuß unangenehm ist, wenn z. B. ein unangenehm bitteres Ingredienz daran kommt, so ist der Genuß zwar verboten, aber nicht verpönt. Ausgenommen sind diejenigen verbotenen Speisen, bei deren Verbot das Wort Essen nicht vorkommt; nämlich Vermischungen von Fleisch- und Milchspeisen und Gemüßfrüchte, die unter Weinstöcken gezogen werden.

Wenn eine verbotene Speise unter eine erlaubte Speise kommt, die nicht derselben Art ist, z. B. verbotenes Fett unter ein gekochtes Gemüße, so läßt man

das Gemüße kosten, und wenn das Fett nicht geschmeckt wird, darf es gegessen werden, schmeckt man aber die verbotene Speise, und man weiß, daß unter einer Quantität der Vermischung, die drei Eier groß ist, sich eine Olive groß von der verbotenen Speise befindet, so darf man nicht drei Eier groß von der Vermischung verzehren. Die Talmudisten verbieten indessen die Vermischung überhaupt, wenn man die verbotene Speise schmeckt. Wenn aber eine verbotene Speise unter eine erlaubte Speise derselben Art kommt, z. B. verbotenes Fett unter erlaubtes, so darf die Vermischung gegessen werden, wenn die Quantität der erlaubten Speise wenigstens doppelt so groß ist als die der verbotenen; ob dem geometrischen Inhalt oder dem Gewichte nach, darüber spricht sich der Talmud nicht deutlich aus; es scheint aber doch, daß hier nur auf den Raum gesehn wird. Uebrigens hat der Talmud, der obige Bestimmung für traditionnel giebt, doch festgesetzt, daß die Vermischung nicht anders erlaubt ist, als wenn die Quantität der erlaubten Speise, je nach den verschiedenen Fällen, sechzig oder Hundert oder zwei hundert Mal so groß ist, als die der verbotenen. Ist indessen die verbotene Speise der Art, daß ihr Genuß in einer spätern Zeit erlaubt wird, wie z. B. gesäuertes Brod am Pesachfest, so ist die Vermischung verboten, welches Verhältniß auch der erlaubte Theil zum unerlaubten haben mag.

Wenn die erlaubte Speise durch das Hinzukommen der verbotenen einen schlechtern Geschmack bekommt und behält, so ist die Vermischung erlaubt.

Wenn in irdenem Geschirre eine verbotene Speise gekocht wurde, so darf denselben Tag keine erlaubte Speise darin gekocht werden, weil der Geschmack der verbotenen, die der Topf eingesaugt, sich hineinzieht, und wenn man es doch gethan, so wird das Gericht verboten. Wird aber später in dem Topf gekocht, so wird die Speise erlaubt, weil man annimmt, daß ihr Geschmack durch die vom Topfe eingesaugte verliert.

Irdenes Geschirr kann übrigens auf keine Weise von dem eingesaugten gereinigt werden, weil man annimmt, daß es dasselbe nie ganz losgiebt. Eisernes Geschirr hingegen, das am Feuer gebraucht wird, kann durch Glühen gereinigt werden, und metallenes Tischgeschirr durch Eintauchen in siedendes Wasser.

Alles, was hier über verbotene Speisen überhaupt gesagt wurde, findet seine Anwendung auf das Verbot des gesäuerten Brodes am Pesachfeste. Folgende besondere Bestimmungen kommen noch hinzu:

Gefäße, die man nur zu kalten Speisen braucht, dürfen auch am Pesach gebraucht werden; außer wenn man Sauerteig darin aufbewahrt, oder sonst Mehlspeisen, die eine starke Gährung haben.

Wenn in einer gekochten Speise ein Getreidekorn gefunden wird, darf das ganze Gericht nicht gegessen werden. (Eigentlich nur, wenn das Getreidekorn aufgegangen ist; nach einer rabbinischen Erschwerung aber auch, wenn es nicht aufgegangen ist). Es treten hier verschiedene Fälle ein, bei welchen der Gebrauch schwankt. Bei solchen Fällen sagt der Schulchan Aruch gewöhnlich: Wer es sich erschwert, auf den komme ein Seegen, wodurch wirklich, besonders beim Pesachfeste, unzählige, durchaus nicht in dem Talmud begründete Erschwerungen sich eingeschlichen haben, die viele Kosten verursachen und von jedem einzelnen Rabbiner für seine Gemeinde abgeschafft werden könnten.

Hieher gehört vorzüglich der Genuß der Hülsenfrüchte, als Erbsen, Bohnen, Linsen Hirse, Reis, welche durch Gährung nicht säuern, sondern ranzig werden, wie der Talmud annimmt, und daher auf jede Weise zum Pesachfest zubereitet werden dürfen. Auch Maimonides und die angesehnsten Casuisten sagen dies ausdrücklich, und nur Wenige meinen, nach der Erklärung des Talmud's sey der Genuß bloß nicht verpönt, aber doch verboten. Das Rabbinerconsistorium im ehemaligen Königreich Westphalen hat in der That durch

einen Beschluß den Genuß der Hülsenfrüchte am Pesachfeste erlaubt; die auswärtigen Rabbiner haben aber diesen Beschluß so wenig durch ihr Ansehn unterstützt, daß er nicht in Aufnahme kam, was sehr zu bedauern ist.

Was man zu beobachten habe, um diese zwei Verbote nicht zu übertreten, findet man beim Gebote No. 39.

Wenn ein Israelite während des Pesachfestes, absichtlich oder aus Versehn, gesäuertes Brod oder sonst am Pesachfeste verbotene Speisen in Besitz hat, so darf man, nach dem Talmud, dasselbe auch nach dem Feste weder essen, noch zu irgend einem Gebrauche benutzen, damit man das Verbot desto sorgfältiger beobachte.

77. u. 78. Wenn ein Israelite, während des Pesachfestes, gesäuertes Brod oder Sauerteig in seinem Besitze hat, übertritt er zwei Verbote.

Sieben Tage soll kein Sauerteig in euern Häusern gefunden werden.

Exod. 12, 19.

Und es soll kein Sauerteig in deinem ganzen Gebiete sieben Tage gesehn werden.

Deuteron. 16, 4.

79. Wenn gesäuertes Brod unter eine andre Speise kommt, so darf die Vermischung nicht gegessen werden, in welchem Verhältniß sich auch das Brod zu der erlaubten Speise in der Vermischung befinde, selbst wenn die Vermischung gar keine Brodgestalt hat.

Alles Gesäuerte sollet ihr nicht essen.

Exod. 12, 20.

Dieses Verbot scheint nach dem, was beim Verbote No. 76 von allen verbotenen Speisen überhaupt gesagt worden ist, überflüssig, und die Comentatoren bemühen sich mit geringem Erfolge, diese Schwierigkeit zu heben. Sie hat vielleicht den R. Sal. Jarchi auf die Meinung gebracht, daß man solche Vermischungen auch nicht im

Besitz haben dürfe, in welchem Falle das besondere Verbot allerdings nöthig wäre.

Diesem Verbote zufolge wird das Bier am Pesachfeste untersagt, so wie durch spätere Rabbiner noch manche andre Speisen, als Zucker aus den gewöhnlichen Siedereien, Häringe, Fruchtbrandtwein, an manchen Orten selbst Essig und Rauch- und Schnupftaback aus nicht beaufsichtigten Fabriken.

Wenn man solche Vermischungen während des Festes in Besitz hatte, so werden sie nach dem Feste erlaubt.

80. Der Israelite darf mit keiner Frau in einem unehelichen Verhältniß leben.

Es soll keine Buhlerin seyn von den Töchtern Israels, und es soll kein Buhler seyn von den Söhnen Israels.

Deuteron. 23, 18.

Nach der Uebersetzung des Onkelus wird durch dieses Verbot untersagt, einen heidnischen Sklaven, oder eine heidnische Sklavinn zu heirathen.

81. Er muß seine Frau mit allen Lebensbedürfnissen versorgen.

Er darf ihr Kost, Kleider und Wohnung nicht vorenthalten.

Exod. 21, 9.

Der Talmud ist über die Uebersetzung dieses Verses nicht einig.

82. Er darf eine Frau, von der er sich hat scheiden lassen, nicht wieder heirathen, wenn sie inzwischen mit einem andern Manne im Ehestand gelebt hat.

Wenn der letzte Mann sie hasset . . . oder der letzte Mann stirbt, der sie sich zur Frau genommen, so darf ihr erster Mann, der sie fort-

geschickt, sie nicht noch einmal nehmen, ihm zur Frau zu seyn.

Deuteron. 24, 3—4.

83. Wenn ein Mann kinderlos stirbt, und einen Bruder zurückläßt, so darf die Witwe nicht einen Andern, außer dem Bruder, heirathen, es sey dann, dieser habe erklärt, er wolle sie nicht selbst heirathen und habe sich ritualmäßig den Schuh ausziehen lassen.

Wenn Brüder bei einander wohnen und einer von ihnen stirbt und hat kein Kind, so darf die Frau des Verstorbenen nicht hinaus, einen Fremden zu heirathen.

Deuteron. 25, 4.

Das Weitere hierüber findet sich unter den Geboten No. 51 u. 52.

84. Wer eine Frau heirathen gemüßt, weil er ihr Gewalt angethan (s. Geb. No. 54), der darf sich lebenslänglich nicht von ihr, gegen ihren Willen, scheiden lassen.

Und ihm soll sie zur Frau seyn, weil er sie gepeinigt, er darf sie alle seine Tage nicht fortschicken.

Deuteron. 22, 29.

85. Er darf seine Tochter nicht einer schlechten Lebensart Preis geben.

Du sollst deine Tochter nicht herabsetzen.

Levit. 19, 29.

86. Wer versucht hat, der Frau, mit der er sich eben verehelicht, einen schlechten Ruf zu machen (s. Geb. No. 55) darf sich lebenslänglich nicht von ihr, gegen ihren Willen, scheiden lassen.

Und ihm soll sie zur Frau seyn, er darf sie nicht fortschicken alle seine Tage.

Deuteron. 22, 19.

87. u. 88. Zu dem Mehlopfer einer der Untreue verdächtigen Frau (s. Geb. No. 56) darf kein Oel und kein Weihrauch genommen werden.

Er soll kein Oel darauf giessen und keinen Weiherauch darauf thun.

Num. 5, 15.

89. Der blutschändende Umgang mit dem Vater ist verboten.

Du sollst das Blut (die Blösse) deines Vaters nicht schänden (aufdecken).

Levit. 18, 7.

90. Der blutschändende Umgang mit des Vaters Bruder ist verboten.

Du sollst das Blut des Bruders deines Vaters nicht schänden.

Levit. 18, 14.

91. Der blutschändende Umgang mit der Stiefmutter, bei Lebzeit des Vaters oder nach dessen Tod, ist verboten.

Das Blut der Frau deines Vaters sollst du nicht schänden.

Levit. 18, 8.

92. Der blutschändende Umgang mit der Mutter ist verboten.

Das Blut deiner Mutter sollst du nicht schänden.

Levit. 18, 7.

93. Der blutschändende Umgang mit der Schwiegertochter, bei Lebzeit des Sohnes oder nach dessen Tod, ist verboten.

Das Blut deiner Schwiegertochter sollst du nicht schänden. Levit. 18, 15.

94. Verbot der Päderastie Levit. 18, 22.

95. Verbot für Männer in Beziehung auf Thiere Levit. 18, 23.

96. Verbot für Frauen in Beziehung auf Thiere. Levit. 18, 23.

97. Verbot des ehelichen Umganges mit einem Mädchen, das mit einem Andern ritualmäßig verlobt ist.

Mit dem Weibe deines Nächsten sollst du nicht dein Beilager halten. Levit. 18, 20.

98. Der blutschändende Umgang mit der Tochter des Sohnes ist verboten.

Das Blut der Tochter deines Sohnes sollst du nicht schänden. Levit. 18, 10.

99. Der blutschändende Umgang mit der Tochter der Tochter ist verboten.

Das Blut der Tochter deiner Tochter sollst du nicht schänden. Levit. 18, 10.

100. Der blutschändende Umgang mit der Tochter ist verboten.

Das Blut einer Frau und ihrer Tochter sollst du nicht schänden. Levit. 18, 17.

Wir halten es für überflüssig, das Nähere über die Herleitung dieses Verbotes mitzutheilen.

101. Der blutschändende Umgang mit einer Frau und ihrer Tochter ist verboten.

Das Blut einer Frau und ihrer Tochter sollst du nicht schänden. Levit. 18, 17.

102. Der blutschändende Umgang mit einer Frau und der Tochter ihres Sohnes ist verboten.

Dieses Verbot wird von den Talmudisten hergeleitet aus

Levit. 18, 17.

103. Der blutschändende Umgang mit einer Frau und der Tochter ihrer Tochter ist verboten.

Auch dieses Gebot wird von den Talmudisten hergeleitet aus

Levit. 18, 17.

Das Verbot des blutschändende Umgangs mit der Schwiegermutter, der Mutter der Schwiegermutter und der Mutter des Schwiegervaters wird aus demselben Verse hergeleitet.

104. u. 105. Der blutschändenden Umgang mit der Schwester wird zwei Mal verboten.

Das Blut deiner Schwester, der Tochter deines Vaters oder der Tochter deiner Mutter, der im Hause gebornen, oder der ausserhalb gebornen, ihr Blut sollst du nicht schänden.

Levis. 18, 9.

Das Blut der Tochter deines Vaters . . . sollst du nicht schänden.

Levit. 18, 11.

106. Der blutschändende Umgang mit der Schwester des Vaters ist verboten.

Das Blut der Schwester deines Vaters sollst du nicht schänden.

Levit. 18, 12.

107. Der blutschändende Umgang mit der Schwester der Mutter ist verboten.

Das Blut der Schwester deiner Mutter sollst du nicht schänden.

Levit. 18, 13.

108. Der blutschändende Umgang mit der Schwester der Frau ist verboten.

Du sollst nicht eine Frau zu ihrer Schwester nehmen.

Levit. 18, 18.

Nach dem Tode der Frau ist es erlaubt, ihre Schwester zu heirathen.

109. Der blutschändende Umgang mit der Frau des Bruders ist verboten, es sey denn, daß dieser kinderlos gestorben ist, wo der Fall der Leviratehe eintritt.

Das Blut der Frau deines Bruders sollst du nicht schänden.

Levit. 18, 19

110. Der Umgang mit der Frau des Onkels väterlicher Seite ist verboten.

Das Blut des Bruders deines Vaters sollst du nicht schänden und seiner Frau sollst du dich nicht nähern; sie ist deine Muhme.

Levit. 18, 14.

Zu diesen verbotenen Ehen kommen noch diejenigen, welche die Talmudisten hinzugefügt haben. Es sind deren 20:

1) Die Großmutter mütterlicher Seite und weiter aufwärts, 2) die Mutter des Großvaters mütterlicher Seite ausschließlich, 3) die Großmutter väterlicher Seite und weiter aufwärts, 4) die Mutter des Großvaters väterlicher Seite ausschließlich, 5) die Frau des Großvaters und weiter aufwärts väterlicher Seite, 6) die Frau des Großvaters mütterlicher Seite ausschließlich, 7) die Frau des Bruders des Großvaters mütterlicher Seite ausschließlich, 8) die Frau des Bruders der Großmutter väterlicher oder mütterlicher Seite, 9) die Schwiegertochter des Sohnes oder Enkels und weiter abwärts, 10) die Schwiegertochter der

Tochter ausschließlich, 11) die Tochter der Enkelin durch einen Sohn ausschließlich, 12) die Tochter eines Enkels durch einen Sohn ausschließlich, 13) die Tochter einer Enkelin durch eine Tochter ausschließlich, 14) die Tochter eines Enkels durch eine Tochter ausschließlich, 15) Die Tochter einer Enkelin der Frau durch einen Sohn ausschließlich, 16) die Tochter der Enkelin der Frau durch eine Tochter ausschließlich, 17) die Mutter der Großmutter der Frau von väterlicher Seite ausschließlich, 18) die Mutter des Großvaters der Frau von väterlicher Seite ausschließlich, 19) die Mutter der Großmutter der Frau von mütterlicher Seite ausschließlich, 20) die Mutter des Großvaters der Frau von mütterlicher Seite ausschließlich.

111. Der eheliche Umgang mit einer Frau zur Menstrualzeit ist verboten.

Dem Weibe in der Absonderung Ihrer Unreinheit sollst du nicht nahen.

Levit. 18, 19.

Ueber die Reinigung durch das Bad. s. Gebote No. 248.

112. Mit Personen, welche zu den sieben Völkern gehören, die zur Zeit des Josua das heilige Land bewohnten, durfte kein Ehebündniß geschlossen werden.

Du sollst dich nicht mit ihnen verschwägern; deine Tochter gieb nicht seinem Sohne, und seine Tochter nimm nicht für deinen Sohn.

Deuteron. 7, 3.

Nach dem natürlichen Sinne ist die Verschwägerung mit Personen aus diesen Völkern erlaubt, sobald sie dem Götzendienst entsagt haben, welche Meinung auch der gelehrte R. Moses Mekuzi ausspricht, und es folgt nothwendig daraus, daß die Verschwägerung mit Nichtjuden aus andern Völkern erlaubt ist, wenn diese auch ihrem frühern Glauben nicht entsagen. In der That

scheinen solche Ehen nicht selten gewesen zu seyn; David und Salomon haben Mädchen aus den benachbarten Völkerschaften geheirathet, und daß diese nicht alle ihrem frühern Glauben entsagt hatten, geht schon daraus hervor, daß sie, nach wie vor, Götzendienst trieben. Dessen ungeachtet wird Salomon bloß getadelt, weil er Frauen aus den Völkerschaften, mit denen es überhaupt, vor ihrem Abgang vom Götzendienst, verboten war, ein Ehebündniß zu schließen, geheirathet hatte, aber keinesweges, weil seine Frauen nicht den israelitischen Glauben hatten. Mit dieser Ansicht stimmt auch die Antwort überein, welche der im Jahr 1807 von Napoleon zusammen berufene Sanhedrin auf die Frage ertheilte, ob sich eine Jüdinn mit einem Christen und eine Christinn mit einem Juden verheirathen könne. Nur erklärt der Sanhedrin, daß die Rabbinen eben so wenig geneigt seyn möchten, die Ehe einer Christinn mit einem Juden, oder einer Jüdinn mit einem Christen einzusegnen, als die katholischen Priester bereitwillig seyn würden, zu einer solchen Verbindung mitzuwirken, und zwar deßhalb, weil die Trauung nicht vorgenommen werden könne, wo einer der beiden Theile die Heiligkeit der Handlung nicht anerkennt, wodurch denn auch die Einsegnung keine religiöse Wirkung habe. Man muß gestehen, daß die Trauungsfeierlichkeit, wie sie jetzt bei den Juden üblich ist, sehr modificirt werden müßte, wenn man sie bei Ehen zwischen Juden und Christen vornehmen wollte. Dies ist indessen nicht das Hauptthinderniß, welches der Talmud hier, nach der Meinung einiger Rigoristen, in den Weg legt; denn der Talmud erklärt nicht bloß die Einsegnung für ungültig, sondern hält überhaupt den ehelichen Umgang mit Nichtjuden für sündhaft und beruft sich auf einen Synodalbeschluß unter den Hasmonäern. Der Sanhedrin hat mit Recht vorausgesetzt, daß hier nur von Ehen zwischen Juden und Heiden die Rede seyn könne und daher jenes Synodalbeschlusses nicht erwähnt, der vor der Einführung der christlichen Religion gefaßt

wurde, und natürlich nur auf den ehelichen Umgang zwischen Juden und Heiden angewendet werden kann.

113. u. 114. Eine Israelitinn durfte keinen Ammoniten und keinen Moabiten (zwei schon längst erloschene Völkerschaften) heirathen.

Es soll kein Ammonite und kein Moabite in die Versammlung des Herrn kommen.

Deuteron. 23, 4.

Der Talmud erklärt, daß die Ehe zwischen einem Israeliten und einer Ammonitinn oder Moabitinn nicht verboten war, wodurch David von dem Makel gereinigt wird, daß er von der Moabitin Ruth herstammte.

115. Einem Herkömmling von Esau in der dritten Generation, nach der Lossagung vom Götzendienst, durfte die eheliche Verbindung mit Israeliten nicht versagt werden.

Verabscheue nicht den Edomiter, denn er ist dein Bruder . . . Kinder, die ihnen im dritten Geschlechte geboren werden, mögen von ihnen in die Versammlung des Herrn kommen.

Deuteron. 23, 8 u. 9.

116. Einem Aegypter in der dritten Generation, nach der Lossagung vom Götzendienst, durfte die Aufnahme nicht versagt werden.

Verabscheue keinen Aegypter, denn du warst Fremdling in seinem Lande . . . Kinder, die ihnen im dritten Geschlecht geboren werden, mögen von ihnen in die Versammlung des Herrn kommen.

Deuteron. 23, 8 u. 9.

117. Die Verehelichung mit einer Person, die durch einen blutschändenden Umgang erzeugt ist, ist dem Israeliten verboten.

Es soll kein Bastard kommen in die Gemeinde des Herrn.

Deuteron. 23, 3.

118. u. 119. Ein an den Hoden zerstossener oder Verschnittener soll nicht in die Versammlung des Herrn kommen.

Deuteron. 23, 2.

120. Das Kastriren der Menschen und der Thiere ist verboten.

Zerdrücktes, zerquetschtes, abgerissenes und verschnittenes Vieh sollet ihr dem Herrn nicht darbringen, und in eurem Lande sollt ihr nicht solches machen.

Levit. 22, 24.

121. Ein Priester darf keine Frau von unsittlicher Lebensart heirathen.

Eine Buhlerin . . . sollen sie nicht nehmen.

Levit. 21, 7.

122. Ein Priester darf keine Frau heirathen, die in einer den Priestern ausschließlich verbotenen Ehe erzeugt worden ist.

Eine . . . entweihete Frau sollen sie nicht nehmen.

Levit. 21, 7.

Was unter einer Entweihten zu verstehen sey, ist hier nicht deutlich erklärt; aber die Auslegung des Talmuds erhält besonders dadurch Wahrscheinlichkeit, daß es später heißt, der Hohepriester solle seinen Samen nicht entweihen, und zwar durch eine seinem Stande verbotene Ehe, wie aus dem Zusammenhang zu nehmen ist.

123. Ein Priester darf keine geschiedene Frau heirathen.

Eine von ihrem Manne verstossene Frau sollen sie nicht nehmen, denn er ist heilig seinem Gotte.

Levit. 21, 7.

Wenn einem gemeinen Priester die Heirath mit einer Witwe erlaubt, hingegen die mit einer geschiedenen Frau verboten ist, so scheint dies darin zu liegen, daß eine Frau, die, gegen ihren Willen, von ihrem Manne verstoßen wird, wie dies bei den alten Israeliten nach dem Mosaischen Gesetze Statt finden konnte, dadurch eine Herabsetzung erleidet. Diese Erklärungsart scheint dadurch bestätigt, daß es bei dem gemeinen Priester heißt: „eine von ihrem Manne Verstoßene sollen sie nicht nehmen;" bei dem Hohenpriester hingegen, der auch keine Witwe heirathen darf, weil er überhaupt eine Jungfrau heirathen muß, heißt es eine Verstoßene. Es würde daraus folgen, daß ein gemeiner Priester eine mit beiderseitiger Einwilligung geschiedene Frau heirathen dürfe. Der Talmud geht indessen auf diese Unterscheidung nicht ein.

124. Der Hohepriester darf keine Witwe heirathen.

Eine Witwe soll er nicht nehmen.

Levit. 21, 14.

125. Der Umgang eines Hohepriesters mit einer Witwe ist verboten.

Er soll seinen Samen nicht entweihen.

Levit. 21, 15.

Was die Gültigkeit der verbotenen Ehen betrifft, so sind nach den Talmudisten nur die hochverpönten, nämlich die blutschändenden und ehebrecherischen Ehen ungültig.

126. Jede Vertraulichkeit, die zu einem blutschändenden Umgang führen kann, ist verboten.

Und ihr sollet meine Gesetze und meine Rechte beobachten und sollet nichts von allen diesen Gräueln thun.

Levit. 18, 26.

127. Der Israelite darf das Fleisch von keinem vierfüßigen Thiere essen, das entweder nicht wiederkauet oder keine getheilten Hufen hat.

> Folgende dürfet ihr nicht essen von den Wiederkauenden und an den Hufen Getheilten.
>
> Levit. 11, 4.

Schon Noe wurde die Unterscheidung zwischen reinen und unreinen Thieren gelehrt, und Gott setzte, als er ihm den Befehl zur Erbauung der Arche ertheilte, diese Kenntniß bei ihm voraus. Auch opferte Noe nur solche Thiere, die er für rein hielt. Gen. 8, 20. Indessen erlaubte ihm Gott den Genuß aller Thiere, ohne Ausnahme, Gen. 9, 3., weil auch den Israeliten die rituellen Verunreinigungen nur in Beziehung auf den Tempeldienst verboten war. So ist z. B. den Israeliten nicht verboten, mit dem Leichnam eines Thieres umzugehen; vielmehr sagt der Talmud, gegen diejenigen, die aus falschem Stolze keine geringe Arbeit verrichten wollen, die so sehr zu beherzigenden Worte: „Schinde, ohne dich zu verbergen, ein Aas, und sage nicht: ich bin ein Priester, bin ein angesehener Mann;“ hatte aber ein Israelite ein Aas berührt, so durfte er denselben Tag weder Opferfleisch essen, noch den Tempel betreten, weswegen auch Levit. 22, 8. den Priestern besonders befohlen wird, kein Aas und kein zerrissenes Vieh zu essen, da hingegen Levit. 7, 24. für Israeliten im Allgemeinen das Nierenfett von einem Aas oder zerrissenen Thier verboten wird.

Ueberhaupt wird es bei den verbotenen Speisen oft ungewiß, wenn man die Tradition nicht zu Hülfe nimmt, ob sie schlechtweg, oder als Reinigungsgesetze und bloß in Beziehung auf den Tempeldienst zu nehmen sind. Der Talmud erklärt sich unbedingt für die erste Meinung.

128. Er darf nicht das Fleisch von unreinem Geflügel essen.

Folgende sollet ihr verabscheuen von den Vögeln, sie sollen nicht gegessen werden.

Levit. 11. 13.

Bei dem Gebote No. 60 wird etwas näher angegeben, welche Vögel zu den unreinen gehören.

129. Er darf nicht vom Fleisch solcher Fische essen, die keine Floßfedern oder keine Schuppen haben (s. Geb. N° 62.)

Ein Gräuel sollen sie euch seyn, von ihrem Fleische sollet ihr nicht essen.

Levit. 11, 11.

130. Er darf kein kriechendes Geflügel essen. (s. Geb. No. 61).

Alles kriechende Geflügel ist euch unrein; es soll nicht gegessen werden.

Deuteron. 14, 19.

131. Er darf kein auf der Erde kriechendes Thier essen.

Und jedes Kriechende, das auf der Erde kriecht, ist ein Gräuel, es darf nicht gegessen werden.

Levit. 11, 41.

132. Er darf kein im Wasser lebendes Thier essen, das nicht zu der Klasse der Fische gehört.

Entwürdiget eure Personen nicht durch alles Kriechende, das kriecht. Levit. 11, 43.

Nach den Talmudisten darf auch die Milch verbotener Säugethiere, so wie die Eier verbotener Vögel, nicht genossen werden, weshalb auch verboten wird, Milch von einem Nichtjuden zu kaufen, wenn man nicht beim Melken zugegen war, es möchte Milch von einem verbotenen Thier darunter gekommen seyn; Butter hingegen wird erlaubt, weil man aus der Milch verbotener Thiere keine machen könne. Käse von einem Nichtjuden zu kaufen haben die Talmudisten durch einen Synodalbeschluß verboten, weil er bisweilen in dem Magen eines nicht ritualmäßig geschlachteten Thieres verfertigt werde.

133. Er darf nicht vom Fleische eines nicht ritualmäßig geschlachteten Säugethieres oder Vogels essen.

Ihr sollet kein Aas essen.

Deuteron. 14, 21.

Ueber das ritualmäßige Schlachten s. Gebote No. 63. Aus dem natürlichen Sinne des Textes läßt sich nicht schließen, daß das nicht ritualmäßige Schlachten der Thiere zur Folge habe, daß das Fleisch nicht gegessen werden darf, weil man unter Aas gewöhnlich nur den Leichnam eines durch Krankheit gestorbenen Thieres versteht; besonders könnte, ohne den Talmud, diese Vermuthung entstehn, wenn das Thier einem Nichtjuden gehörte, wo bei der gewöhnlichen Art, die Thiere zu tödten, nicht einmal ein Gebot übertreten wird.

134. Das Fleisch der Thiere, die solche Verletzungen am Leibe haben, daß sie kein Jahr dabei leben können, darf der Israelite nicht essen.

Fleisch, das auf dem Felde zerrissen worden, sollet ihr nicht essen. Exod. 22, 31.

Da nach dem Talmud der Leichnam eines nicht regelmäßig geschlachteten Thieres als ein Aas verboten ist, so wäre dieses Verbot überflüssig, wenn hier von einem eigentlich zerrissenen, also getödteten Thiere die Rede seyn sollte; woraus denn der Talmud schließt, daß das Thier schon zerrissen heißt, wenn es durch ein Raubthier oder von freiem Stück eine gefährliche Verletzung an sich bekommt. Solcher Verletzungen zählt nun der Talmud acht Hauptarten auf, von denen beim 63sten Gebot ausführlicher die Rede ist.

135. Das Fleisch eines Ochsen, der, weil er in der Wildheit Menschen getödtet, nach dem Mosaischen Gesetze, gerichtlich versteinigt oder zum Versteinigen verurtheilt wurde, darf von einem Israeliten nicht gegessen, noch zu irgend einem Gebrauche benutzt werden.

Der Ochs soll versteinigt, und sein Fleisch nicht gegessen werden.

Exod. 21, 28.

136. Der Israelite darf kein Glied von einem noch lebenden Thiere essen.

Du sollst das Leben nicht mit dem Fleische verzehren.

Deuteron. 12, 23.

Nach dem natürlichen Zusammenhauge des Textes ist hier eigentlich der Genuß des Blutes verboten. Dieses Verbot gehört nach dem Talmud zu den Noachidischen oder zu den allgemeinen menschlichen Pflichten.

137. Das Blut der Säugethiere und der Vögel darf von Israeliten nicht gegessen werden.

Alles Blut sollet ihr nicht essen, in allen euren Wohnplätzen, von Geflügel und von Vieh.

Levit. 7, 26.

Nach einer Meinung im Talmud ist der Genuß des Blutes nur dann im Mosaischen Gesetze verboten, wenn es in einem Zustande ist, daß es an den Altar gespritzt werden könnte, also weder gekocht, noch erstarrt ist, in welchem Zustand es bloß von den Talmudisten als Umzäunung verboten wäre. Der Talmud unterscheidet außerdem zwischen dem in den Adern zirkulirenden Blut und demjenigen, das in den einzelnen Gliedern enthalten ist. Letzteres verbietet er nur dann, wenn es sich vom Fleische getrennt hat, aber nicht, wenn es noch in den Gliedern steckt. Wenn daher das Fleisch am Bratspieße gebraten wird, braucht man es nicht vorerst vom Blute zu befreien, weil das während des Bratens ausfließende Blut nicht wieder zurücktritt. Wird es aber in einem Topfe gekocht, wo das ausgeflossene Blut wieder in das Fleisch zurücktreten kann, so muß dieses vor dem Kochen erst durch Salzen vom Blute gereinigt werden. Zu diesem Ende wird es erst rein abgewaschen, um das Blut von

der Oberfläche wegzubringen, worauf das Fleisch eine halbe Stunde ungefähr in Wasser geweicht wird, was aber doch nicht strenge erforderlich ist; hierauf wird es stark auf allen Seiten mit Salz bestreut und so gelegt, daß das heraussträufelnde Blut abfließen könne; 20 bis 30 Minuten darauf wascht man es noch einmal stark ab, um es von dem auf der Oberfläche befindliche Salz und Blut zu befreien, worauf es dann gekocht werden darf, nicht weil man es für ganz von Blut befreit hält, sondern weil man annimmt, daß das Fleisch alles Blut fest halte, das nicht durch das Salzen herausdringt, welches festgehaltene Blut gar nicht zu essen verboten ist.

Die Leber wird als ganz aus Blut bestehend betrachtet, darf aber gegessen werden; selbst das Blut, das aus ihr herausdringt, dürfte eigentlich gegessen werden; der Talmud hat es aber verboten, aus Furcht, man möchte auch anderes Blut essen. Aus diesem Grund hat man auch verboten, die Leber überhaupt in einem Topfe zu kochen, weil man sie durch das Salzen nicht vom Blut befreien kann; sie darf aber gebraten werden, nachdem man zuvor in die Länge und in die Breite hineingeschnitten, um das Blut aus den Gefäßen zu bringen. Des Blutes wegen müssen auch aus den Kinnladen und den Schulterstücken vor dem Kochen die Adern genommen werden.

138. Von den Säugethieren, die geopfert werden konnten, als Rinder, Schaafe und Ziegen, dürfen die Fetttheile, die ehemals geopfert wurden, von den Israeliten nicht gegessen werden.

> Alles Fett von Ochsen, Schaafen und Ziegen sollet ihr nicht essen.
>
> Levit. 7, 23.

Merkwürdig ist der darauf folgende Vers, wo es heißt: „Das Fett von einem Aas und das Fett von einem zerrissenen Thiere soll zu jedem

Geschäfte gebraucht werden, aber ihr sollet es nicht essen.“ Der Zweck dieses zweiten Verses kann nicht seyn, das Essen zu verbieten, weil doch ohnehin alle Theile eines Aases oder eines zerrissenen Thieres verboten sind; er ist also vielmehr, jeden andern Genuß zu erlauben, und es läßt sich daraus schließen, daß von regelmäßig geschlachteten Thieren das Fett zu keinem Gebrauch benutzt werden durfte, welches auch wahr ist, indem zur Zeit, da dieses Verbot gegeben wurde, alle zu schlachtende Rinder, Schaafe und Ziegen an den Altar gebracht werden mußten, wo ihr Fett zum Theil geopfert wurde. Aben Esra zieht hieraus den Schluß, daß überhaupt nur bei den Opferthieren der Genuß gewisser Fettstücke verboten sey, weßhalb, sagt er, auch in Deuteron. 12, 15 und 16, wo nicht von Opferthieren die Rede ist, alle Theile des Thieres, mit Ausnahme des Blutes, erlaubt werden. Auffallend ist es, daß Aben Esra erzählt, er habe durch seine Auslegung einen Sadduzäer zu den Meinungen der Pharisäer bekehrt, da er doch selbst hier gar nicht mit dem Talmud übereinstimmt. Nach dem Talmud wird hier das Fett nicht ritualmäßig geschlachteter oder lebensgefährlich verletzter Thiere nicht sowohl verboten, was überflüßig wäre, sondern, wie bei andern Thieren, mit der Vertilgungsstrafe verpönt und, dies vorausgesetzt, wäre es dann, was der Talmud noch anderweitig herzuleiten bemüht ist, hinreichend bewiesen, daß das Verbot sich nicht bloß auf wirkliche Opferthiere beziehe, sondern auf solche, die, ihrer Gattung nach, geopfert werden können.

Zu den verbotenen Fettstücken gehören das Fett an den Lenden, den Nieren und den Eingeweiden, an beiden letztern nur, was nicht mit Fleisch bedeckt ist.

Der Talmud verordnet außerdem verschiedene Theile des Thieres von gewissen Häutchen und Fäden zu befreien, um dadurch den Genuß von Blut und verbotenem Fette zu verhüten. Es ist dieß eine Umzäunung.

139. Der Israelite darf nicht die Spannader der Säugethiere an dem Ballen der Hüfte essen.

> Darum sollen die Söhne Israels nicht die Spannader an dem Ballen der Hüfte essen, bis auf diesen Tag; denn er berührte den Ballen der Hüfte Jacobs an der Spannader.
>
> Gen. 32, 32.

Nach der natürlichen Uebersetzung heißt es hier: „Darum essen die Söhne Israels nicht,“ und es geschähe demnach hier bloß Meldung von einem aus Zartgefühl eingeführten Gebrauch, was auch die Worte: „bis auf den heutigen Tag“ zu bestätigen schienen. In der That findet man von diesem Verbot in der ganzen heil. Schrift keine weitere Erwähnung, und wenn der beim Verbot 138 angeführte Beweis des Abe Esra büntig wäre, so ließe er sich auch auf die Spannader anwenden. Der Talmud nimmt indessen an, das Verbot sey eigentlich mit den andern am Berge Sinai offenbart worden, und daher auch für uns verbindend, nur sey es bei Gelegenheit der Erzählung von Jacobs Verrenkung, die es veranlaßt, mitgetheilt worden.

Es giebt zwei solche Adern, wovon die eine sich vom Schwanzknochen bis zum Knie hinzieht, sie ist die eigentlich verbotene. Die andere ist kürzer und wird bloß als Umzäunung verboten. Nicht bloß das Essen, sondern auch jeder andere Gebrauch der Spannader wird von Einigen verboten, weil sie keinen Geschmack habe, und nicht als Speise betrachtet werden könne. Aus diesem Grunde wäre es auch erlaubt, sie mit andern Speisen und vorzüglich mit den Theilen der Hinterviertel, wo sie sich befindet, zu kochen, weil sie keinen Geschmack mittheilen kann. Dieß wird aber dennoch verboten, aus Furcht, man möchte die Spannader selbst miteßen; und weil es sehr schwer ist, die Hüfte von der Spannader zu befreien, auch viele Metzger gar nicht damit umzugehen wissen, werden in den allermeisten Gemeinden die

Hinterviertel gar nicht gegessen, eine sehr nachtheilige und leicht zu beseitigende Erschwerung, welche die Aufmerksamkeit aller Rabbinen verdient.

140 u. 141. Er darf jede Vermischung von Fleisch und Milchspeisen weder kochen, noch essen, noch zu irgend einem Gebrauche benutzen.

Du sollst keine Ziege kochen in der Milch ihrer Mutter.

Exod. 23, 19. Exod. 34 26 Deuteron. 14, 21.

Weil dieses Verbot dreimal vorkommt, nimmt der Talmud an, es sey dadurch ein dreifaches Verbot angedeutet: das Kochen, das Essen und das Benutzen zu irgend einem Gebrauche. Daß hier gerade von einer Ziege und von der Milch der eignen Mutter geredet wird, hat Andre zur Vermuthung gebracht, es sey hier nicht von jeder Vermischung von Fleisch- und Milchspeisen die Rede, sondern ausschließlich von einer Ziege oder sonstigem jungen Vieh in der Milch der eignen Mutter, weil dies gegen das Zartgefühl verstoße und eine hartherzige Wildheit verrathe. So sagt Philo, welcher in Alexandrien vor der Zerstörung des zweiten Tempels gelebt hat, in einem Ausfalle gegen Hartherzige, welche ihre Lüsternheit nicht zu bezähmen suchen: „Wenn du durchaus das Fleisch einer in Milch gekochten Ziege essen willst, mußt du denn gerade die Milch der eignen Mutter nehmen?" Der Talmud läßt aber Deutungen der Gebote dieser Art nie zu, wenn man praktische Anwendungen davon machen will. Er geht hier von der Bemerkung aus, daß die Schrift häufig allgemeine Vorschriften durch herausgehobene Beispiele, die gerade häufig vorkommen, ausdrückt, was hier der Fall sey, weil junges Fleisch leichter mit Milch gekocht werden kann. Nach dem Mosaischen Gesetze wird übrigens das Verbot nur bei dem Fleische von Rindern, Schaafen und Ziegen angewendet. Das Fleisch andrer erlaubten Säugethiere hin-

gegen, so wie des Geflügels, dürfte mit Milch gekocht und dann gegessen werden; der Talmud hat aber auch dieß zur Umzäunung verboten.

Fällt Fleisch in Milch und bleibt nicht so lange darin, bis es Zeit hat, die etwa eingesaugte Milch wieder fahren zu lassen, so läßt man die Milch kosten, und wenn sie keinen Fleischgeschmack hat, wird nur das Fleisch wegen der Vermischung mit der eingesaugten Milch verboten, die Milch selbst aber erlaubt. Hat aber das Fleisch die Zeit gehabt, die eingesaugte Milch wieder fahren zu lassen, so wird auch die Milch verboten, wenn ihre Quantität nicht 60mal so groß ist, als die des Fleisches.

Fällt hingegen Milch auf ein Stück Fleisch, das mit mehrern andern Fleischstücken in einem Topfe liegt, so wird das Stück Fleisch selbst nur dann verboten, wenn es einen Milchgeschmack hat, und das Uebrige im Topfe wird erlaubt, wenn seine Quantität 60mal so groß ist, als die des Fleisches, auf das die Milch gefallen ist. Diese Bestimmungen finden indessen nur dann Statt, wenn das Fleisch oder die Milch heiß ist; sind aber beide Theile kalt, so braucht man nur das Fleisch abzuspülen, weil eigentlich die Vermischung nur verboten ist, wenn man sie gekocht hat.

Es wird verboten, Fleisch- und Milchspeisen zugleich aufzutragen, aus Furcht, man möchte von beiden essen. So wird auch verboten, Teig mit Milch zu kneten, wenn man nicht dem Brode eine andre Gestalt gibt, als dem gewöhnlichen, aus Furcht, man möchte das Brod mit Fleisch zusammen essen.

Nach Milchspeisen wird befohlen, nicht eher Fleisch zu essen, als nachdem man die Hände gewaschen und den Mund ausgespült; nur bei Fleisch von Geflügel wird dies nicht erforderk. Nach Fleischspeisen hingegen wird verlangt, daß man einige Stunden warte, ehe man Milchspeisen ißt, weil das Fleisch zwischen den Zähnen durch das Ausspülen des Mundes nicht abgeht.

142, 143 u. 144. Von dem neuen Getraide, das jedes Jahr gesammelt wird, darf der Israelite vor Ablauf des Tages, an welchem ein Mäßchen Gerst von der neuen Aerndte in dem Tempel geweiht wurde, weder Brod, noch geröstete, noch gestoßene Körner essen. (Nach dem Talmud geschah diese Weihung jedes Jahr am 16. Tag im Monat Nissan, so daß heutzutage, wegen des ehemals bestandenen Zweifels vor dem 17ten Abends keine neue Getraidefrucht gegessen werden dürfte.)

Brod, geröstete und gestossene Körner sollet ihr nicht essen bis an eben diesem Tag.

Levit. 23, 14.

Obgleich der Regel nach alle Vorschriften, die sich auf den Feldbau beziehen, bloß im heiligen Lande gültig sind, so bilden doch nach dem Talmud dieses Verbot, und die zwei nachfolgenden, Ausnahmen. Da indessen das meiste Getreide in unserer Gegend vor dem 16ten Tag im Monat Nissan schon Wurzel geschlagen hat, so hat dieses Verbot für uns fast gar keine praktische Folgen, denn wenn es später im Sommer geärndtet wird, nimmt man an, es habe bereits einen 16ten Nissan erlebt.

145. Wenn Trauben und andre Fruchtgattungen vermischt gepflanzt wurden, so darf der Ertrag von einem Israeliten weder gegessen, noch zu irgend einem Gebrauch benutzt werden. (S. das Nähere hierüber im Verbote No. 280.)

Besäe nicht deinen Weinberg mit vermischten Arten, dass nicht geheiligt werde die Fülle von dem Samen den du gesäet, sammt dem Ertrage des Weinbergs.

Deuteron. 22, 9.

Dieser Vers enthält ein doppeltes Verbot: der erste Theil verbietet das Säen (s. No. 280) und der zweite

den Genuß jeder Art, weil es heißt: „Damit nicht geheiligt werde“, welches hier, nach einer etymologischen Erklärung des Talmuds, so viel heißt, als damit nicht verbrannt werde. Dieses Verbot ist durch einen Synodalbeschluß auch auf außerhalb des heiligen Landes ausgedehnt worden.

146. Die Frucht, welche ein Baum in den ersten drei Jahren trägt, darf der Israelite weder essen, noch zu irgend einem Gebrauche benutzen.

> Wenn ihr in das Land kommet und allerlei Obstbäume pflanzet, so sollet ihr die Frucht davon als eine Vorhaut ansehn; drei Jahre soll sie euch als Vorhaut anzusehn seyn und nicht gegessen werden.
>
> Levit. 19, 23.

Die Ausdehnung dieses Verbotes auf außerhalb des heiligen Landes wird als traditionell gegeben, mit der besondern Bestimmung, daß, wenn man außerhalb des heiligen Landes zweifelt, ob Frucht in den drei ersten Jahren getragen worden sey, oder später, der Genuß erlaubt ist, wodurch das Verbot wenig praktische Anwendbarkeit hat. Ueber die Frucht vom 4ten Jahr s. das Gebot No. 137.

147. Der Israelite darf im heiligen Land keine Frucht genießen, ehe er den Priestern und Leviten die pflichtmäßigen Gaben entrichtet.

> Sie sollen die Heiligthümer der Kinder Israels nicht entweihen, welche sie dem Herrn zu Ehren, aufnehmen werden.
>
> Levit. 22, 15.

Ueber das Nähere hierüber s. die Gebote No. 134, 135 und 136.

148. Der Israelite darf keinen Wein trinken, noch zu irgend einem Gebrauch benutzen, der Götzenbildern als Opfer dargeboten wurde.

Hüte dich . . . dass du nicht einen Bund schliessest mit dem Bewohner jenes Landes, sie möchten nach ihren Göttern ausschweifen, ihren Göttern opfern, dich einladen und du von seinem Opfer essen.

Exod. 34, 15.

Daß jeder Gebrauch des geopferten Weines verboten sey, leitet der Talmud anderweitig her. Wenn es vom Wein zweifelhaft ist, ob er geopfert worden sey oder nicht, so ist er durch einen Synodalbeschluß verboten. Daher wird auch der Wein verboten, wenn ihn ein Götzendiener berührt hat, weil es möglich ist, daß er ihn im Geiste geopfert habe, welches Verbot auch auf Weinessig ausgedehnt wird. Wenn ein Götzendiener den Wein absichtslos berührt hat, so wird das Trinken verboten, aber jeder andre Genuß erlaubt.

149. Ein opferbares Säugethier und seine Geburt dürfen durch Israeliten nicht an einem Tage geschlachtet werden.

Von Rind- oder Schafvieh sollet ihr das Vieh nebst seinen Jungen nicht an einem Tage schlachten.

Levit. 22, 28.

150. Wenn ein Israelite ein Vogelnest findet, darf er nicht die Mutter nebst den Jungen nehmen, sondern muß die Mutter frei lassen. (S. Gebote No. 65).

Trifft sich ein Vogelnest vor dir am Wege . . . so nimm nicht die Mutter mit ihren Jungen.

Deuteron. 22, 6—7.

151. Der Israelite darf sich keine Art von Ungerechtigkeit erlauben.

Ihr sollet kein Unrecht thun im Gericht, im Ellenmaass, im Gewicht und im Hohlmaas.

Levit. 19, 35.

152. Er darf sich keinen Betrug durch unrichtiges Maaß und Gewicht erlauben.

Du sollst in deinem Beutel nicht zweierlei Gewichtsteine haben, grosse und kleine; du sollst in deinem Hause nicht zweierlei Maass haben, grosses und kleines.

Deuteron. 25, 13 — 14.

Mit Recht bemerkt der Talmud, daß hier nicht von der Benutzung, sondern von der Verfertigung und dem Besitze unrichtiger Maaße und Gewichtsteine die Rede seyn könne, weil sonst das Verbot ganz überflüssig wäre.

153. Er darf keinen Gränzstein verrücken.

Du sollst nicht die Gränze deines Nächsten verrücken, welche die Vorfahren gezogen haben.

Deuteron. 19, 14.

Das hier Verbotene ist schon als Diebstahl verboten, und hat, nach dem Talmud, die Wirkung, daß eine Gränzverrückung im heiligen Lande mit doppelter Geißelung bestraft wird.

154. Er darf sich keiner Person bemächtigen, um sie zum Sklavendienst zu zwingen.

Du solst nicht stehlen.

Exod. 20, 13.

Weil das Verbot, nicht zu stehlen, noch an einem andern Orte vorkömmt, wo mehr von Verletzung des Eigenthumsrechtes die Rede ist, nimmt der Talmud an, daß dieses Verbot hier sich auf Menschenraub bezieht, ein Verbrechen, das im Alterthume nicht zu den seltenen gehörte.

155. Er darf sich nicht im Stillen fremdes Eigenthum zueignen.

Ihr sollet nicht stehlen.

Levit. 19, 11.

Der Talmud giebt, wie billig, diesem Verbote die größte Ausdehnung, deren es fähig ist. Es ist wohl überflüssig, zu bemerken, daß hier, so wie in allen natürlichen Pflichten, von keiner Beschränkung die Rede seyn kann, die sich anf den Unterschied in Stand, Glauben und Herkunft gründet. Ueber die Strafen, mit welchen im Mosaischen Gesetze der Diebstahl geahndet wird, s. das Gebot No. 71.

156. u. 157. Er darf fremdes Eigenthum weder gewaltthätig an sich reißen, noch vorenthalten.

Du sollst deinem Nächsten nichts vorenthalten, nichts rauben.

Levit. 19, 13.

Das Nähere über dieses Verbot s. im Gebot No. 73.

158. Er darf die Lust nach dem, was sein Nächster besitzt und ihm nicht ablassen will, durch kein Mittel, als etwa durch erzwungenen Verkauf oder dringendes Zureden, zu befriedigen suchen.

Du sollst nicht Lust tragen . . . nach irgend etwas, das deinem Nächsten gehört.

Exod. 20, 14.

Die Meinung des Maimonides, daß schon das bloße Gelüsten ohne irgend einen Schritt, die Lust zu befriedigen, hier verboten sey, scheint nicht in Uebereinstimmung mit dem Talmud zu seyn.

159. Er darf einen gefundenen Gegenstand sich nicht zueignen, sondern muß ihn dem rechtmäßigen Eigenthümer wieder zuzustellen suchen. (S. im Geb. No. 74.)

So sollst du thun mit allem Verlornen deines Bruders, was ihm abhanden kommt, und du findest es; du darfst dich nicht entziehen.

Deuter. 22, 3.

160. Er darf seinen Mitmenschen nicht tödten.

Du sollst nicht morden.

Exod. 20, 13.

161. Das Gericht darf einen Mörder nicht gegen Lösegeld am Leben lassen.

Und ihr sollet kein Lösegeld für das Leben eines Mörders nehmen.

Num. 35, 31.

162. Wenn Jemand absichtslos einen Menschen getödtet hat, so darf ihn das Gericht nicht gegen Lösegeld von der Verpflichtung lossprechen, in eine der sechs Zufluchtstädte zu fliehen.

Und ihr sollet kein Lösegeld nehmen, dass er in seine Zufluchtstadt fliehe.

Num. 35, 32.

163. Ein Mörder darf nur kraft eines richterlichen Urtheilspruches getödtet werden.

Und der Mörder soll nicht sterben, bis er vor der Gemeinde zu Gericht gestanden ist.

Num. 35, 12.

164. Wenn ein Israelite sieht, daß einer einem Menschen zu Leibe geht, so darf er ihn nicht schonen, sondern er schneidet ihm die Hand ab, um ihn außer Stand zu setzen, zu beschädigen, oder tödtet ihn gar, wenn er den Angefallenen nicht anders retten kann.

Und du sollst ihre Hand abschneiden, du sollst sie nicht schonen.

Deuteron. 25, 12.

165. Wenn ein Mensch von irgend einer Lebensgefahr dringend bedroht ist, darf der Israelite nicht unthätig dabei stehn, sondern er muß beispringen und zu retten suchen.

Du sollst nicht stehn bei dem Blute deines Nächsten.

Levit. 19, 16.

166. Der Platz, wo durch das Gericht ein Kalb zerknickt wurde, weil in der Nähe eines Ortes ein Erschlagener lag, darf von einem Israelite nicht zum Feldbau benutzt werden. (S. im Verbot No. 78).

Die Aeltesten jener Stadt sollen die Kälbinn hinabbringen in einen harten Grund, der nicht bearbeitet und nicht besäet werden soll.

Deuteron. 21, 4.

Nach der natürlichen Uebersetzung soll es hier heißen wird, oder werden kann, statt werden soll.

167. Der Israelite darf nichts an seinem Hause haben, woran sich Menschen beschädigen können.

Du sollst keine Blutschuld auf dein Haus laden.

Deuteron. 22, 8.

168. Er darf einen Andern nicht durch Täuschung oder falschen Rath zu einer Sünde oder sonst einer ihm nachtheiligen Handlung verleiten.

Vor einen Blinden sollst du keinen Anstoss legen.

Levit. 19, 14.

169. Wenn er sieht, daß ein Thier seiner Last unterliegen will, so darf er nicht unthätig dabei stehn, sondern muß hülfreiche Hand anbieten (siehe die Gebote No. 80 u. 81).

Du sollst nicht sehn den Esel deines Bruders oder seinen Ochsen hinfallend auf den Weg und dich ihnen entziehen.

Deuteron. 22, 4.

170. Im Handel darf er einen Andern beim Kauf oder Verkauf nicht übervortheilen.

Wenn ihr etwas verkaufet deinem Nächsten oder kaufet von der Hand deines Nächsten, so sollet ihr nicht hintergehn einer seinen Bruder.

Levit. 25, 14.

171. Er darf einen Andern nicht durch Worte kränken oder beschämen.

Ihr sollet nicht necken Einer seinen Nächsten.

Levit. 25, 17.

Nach dem Zusammenhang des Textes zu urtheilen, wäre dieses Verbot bloß eine Wiederholung des vorhergehenden.

172. u. 173. Er darf besonders einen Fremdling nicht necken, noch beeinträchtigen.

Den Fremdling sollst du nicht necken und nicht unterdrücken.

Exod. 22, 21.

174. Er durfte einen Sklaven nicht zu allzuharter Arbeit anhalten.

Du sollst ihn nicht mit Strenge beherrschen.

Levit. 25, 43.

175. Er durfte seine Landesleute nicht auf öffentlichem Markte als Sklaven zum Verkaufe ausbieten.

Sie sollen nicht verkauft werden, wie man einen Sklaven verkauft.

Levit. 25, 42.

176. Er darf seinen Nächsten, der sich ihm zum Sklaven verkauft hat, nicht zu erniedrigenden Arbeiten anhalten.

Wenn dein Bruder bei dir verarmt und sich dir verkauft, sollst du ihn nicht zu Sklavendienst anhalten.

Levit. 25, 39.

177. Der Israelite darf nicht zugeben, daß sein Mitbürger, wenn er als Sklave bei ihm dient, von einem Ausländer mit Härte behandelt werde.

Er soll ihn nicht mit Strenge behandeln vor deinen Augen.

Levit. 25, 53.

178. Er darf seinen Landesmann, der als Sklave bei ihm gedient hat, wenn dieser, dem Mosaischen Gesetze zufolge, nach zurückgelegten sechs Dienstjahren austritt, nicht ohne ansehnliche Geschenke entlassen.

Wenn du ihn von dir weg in Freiheit schickst, sollst du ihn nicht leer entlassen.

Deuteron. 15, 13.

179. Ein Israelite, der einem Vater seine Tochter als Sklavin abgekauft hatte, durfte dieselbe nicht weiter verkaufen.

An ein fremdes Volk soll er das Recht nicht haben, sie zu verkaufen, da er treulos an ihr handelte.

Exod. 21, 8.

180. Er durfte einen entflohenen Sklaven seinem Herrn nicht entdecken, sondern mußte ihm freien Aufenthalt gestatten.

Du sollst einen Sklaven seinem Herrn nicht ausliefern.

Deuteron. 23, 16.

181. Er darf keinem Taglöhner und keinem Handwerker den bedungenen Lohn über Nacht vorenthalten.

Du sollst den Lohn eines Lohndieners nicht bis den andern Morgen bei dir übernachten lassen.

Levit. 19, 13.

182. Ein Arbeiter in einem Weinberg darf wohl Trauben zur Sättigung essen; er darf aber keine zu sich nehmen.

Du darfst Trauben essen nach deiner Lust zu deiner Sättigung, aber in dein Gefäss darfst du keine thun.

Deuteron. 23, 25.

183. An einem Saatfeld darf er einzelne Aehren mit der Hand, zur Stillung des Hungers abpflücken, er darf sich aber dabei keines Schneidewerkzeuges bedienen.

Du darfst Aehren mit der Hand abpflücken, du darfst aber keine Sichel schwingen über die stehende Frucht deines Nächsten.

Deuteron. 23, 26.

184. Wenn der Israelite sich beim Feldbau der Hülfe eines Thieres bedient, so darf er ihm während der Arbeit nicht den Mund verschließen oder es sonst, auf irgend eine Weise, am Essen hindern.

Du sollst nicht beim Dreschen den Mund eines Ochsen verschliessen.

Deuteron 25, 4.

185. Er darf einen Schuldner, der nicht zahlungsfähig ist, nicht hart drucken.

Wenn du Geld leihst unter mein Volk, dem Armen bei dir, so sollst du nicht gegen ihn seyn, wie ein harter Gläubiger.

Exod. 22, 25.

186. Wenn der Israelite einen Schuldner pfändet, so darf er nicht in dessen Wohnung gehn, um das Pfand heraus zu holen, sondern der Gerichtsbote warte auf der Straße, bis ihm der Schuldner das Pfand herausbringt.

Wenn du deinem Nächsten irgend etwas darleihest, so darfst du nicht zu ihm ins Haus gehn, ihm sein Pfand abzunehmen. Draussen sollst du stehn bleiben, und der Mann, dem du leihest, soll dir das Pfand herausbringen.

Deuteron. 24, 10 u. 11.

187. Er darf einem Schuldner, den er durch den Gerichtsdiener pfänden gelassen, kein unentbehrliches Hausgeräthe zurückhalten, in der Zeit, wo es demselben unentbehrlich ist; sondern er muß es ihm für diese Zeit zustellen. (S. das Gebot No. 94.)

Und wenn er ein armer Mann ist, so lege dich nicht mit seinem Pfand.

Deuteron. 24, 12.

188. Er darf nicht das Kleid einer Witwe durch den Gerichtboten pfänden.

Du sollst nicht pfänden das Kleid einer Witwe.

Deuteron. 24, 17.

Ob es auch verboten sey, das Kleid einer reichen Witwe zu pfänden, darüber sprechen sich im Talmud zwei verschiedene Meinungen aus, welche Meinungsverschiedenheit sich an die wichtige Frage knüpft, ob es überhaupt erlaubt sey, nach den Ursachen der Mosaischen Vorschriften zu forschen, um daraus praktische Schlüsse herzuleiten; denn, wäre dieß erlaubt, so wäre es auch natürlich, daß man das Kleid einer reichen Witwe pfänden dürfe. Die Entscheidung ist dagegen, und man darf, nach dem Talmud, der Ursache einer Vorschrift

nur da eine praktische Anwendung geben, wo die Ursache in der Bibel ausdrücklich angegeben ist.

189 u. 190. Er darf durch den Gerichtboten keine Geräthschaften pfänden, die zur Bereitung der Speisen dienen, und wenn ein solches Werkzeug aus zwei Theilen besteht, mit deren Verbindung gearbeitet wird, übertritt er ein doppeltes Verbot.

Man soll den untersten oder obersten Mühlstein nicht pfänden; denn dies wäre ein Leben pfänden.
Deuteron. 24, 6.

Nach einer natürlichen Deutung dieses Verbotes dürfte man überhaupt die unentbehrlichen Werkzeuge eines Handwerkers nicht pfänden, weil man ihn dadurch in einen nahrungslosen Zustand versetzt.

191, 192 u. 193. Ein Israelite darf dem andern für ein Darleihen keinen Zins zahlen, ihm keinen Zins abnehmen und an keinem Zinsgeschäfte zwischen Israeliten den Vermittler machen.

Dein Geld sollst du ihm nicht gegen Zins geben.
Levit. 25, 37.

Du darfst deinem Bruder keine Zinsen geben, an Geld oder an Speisen.
Deuteron. 23, 20.

Ihr sollet ihm keinen Zins auferlegen.
Exod. 22, 25.

Eigentlich wären nur bestimmte Zinsen verboten, die beim Darleihen ausbedungen werden; sonst dürfte der Schuldner seinem Darleiher jeden beliebigen Vortheil gewähren. Der Talmud hat aber auch dieses verboten, so weit, daß der Schuldner den Gläubiger nicht einmal grüßen dürfte, wenn er es früher nicht gewohnt war. Diese Erschwerung wird indessen nicht auf Kapitalien angewendet, die für Waisen verwaltet werden. Um diese

zum Vortheil der Waisen ergiebig zu machen, vertraut man sie einem unbescholtenen Geschäftsmanne, um sie in seiner Handlung zu benutzen, und einen Theil des Gewinnes den Waisen zu geben, den etwaigen Verlust aber allein zu tragen. Dieses Verbot ist indessen für allen merkantilischen Verkehr so hemmend und besonders für eigentliche Geldgeschäfte, daß man auf Mittel sinnen mußte, durch irgend eine Fiktion seine Kapitalien benutzen zu können, ohne geradezu das Verbot zu übertreten. Die, welche eingeführt wurde, besteht darin, daß man dem Darleiher außer dem gewöhnlichen Schuldschein oder Wechsel über Kapital und Zinsen noch eine Handschrift ungefähr folgenden Inhalts zustellt:

„Ich Endesunterschriebener bekenne, daß ich von H. N. die Summe von fl. 2000 erhalten habe, wovon der ausfallende Gewinn oder Verlust ihm zugerechnet wird, und zwar so, daß ich von heute an verpflichtet bin, jedes mir vorkommende gute Geschäft mit seinem Gelde zu machen, und so lange, bis der daraus entstehende Gewinn sich auf fl. 100 belauft, und sobald der Gewinn diese Summe erreicht hat, wird er als Kapital betrachtet, das ich nebst den hergeschossenen fl. 2000 bis zum Ende des Jahres als ein gewöhnliches Anleihen in Händen behalte, so daß ich am Ende des Jahres H. N. fl. 2100 zu zahlen habe. Ich vertraue, daß H. N. mich nur diesen Bestimmungen gemäß zur Zahlung anhalten wird, so daß, wenn ich ihm durch zwei unbescholtene Zeugen beweisen kann, daß ich an seinem Gelde Verlust erlitten habe, und ihm überdieß einen Eid ablege, daß der Verlust nicht erst eingetreten ist, als ich obigen Gewinn schon erhalten hatte, H. N. sich damit zu beruhigen und den ganzen Verlust allein zu tragen hat. Dieser Geschäftsschein wird übrigens nur bezahlt, wenn der damit verbundene Wechsel zugleich vorgezeigt wird. Was die Vergütung für meine übernommene Mühe betrifft, so habe ich dieselbe bereits erhalten“ rc.

194. Wer Richter einzusetzen hat, muß die Wahl auf die redlichsten und Sachkundigsten Männer fallen lassen, und darf keinem, wegen irgend eines andern Vorzugs, oder gar aus Begünstigung, das Amt anvertrauen.

Ihr sollet kein Ansehn erkennen im Gericht.

Deuteron. 1, 17.

Nach dem natürlichen Sinne des Textes schärfet dieses Verbot den Richtern selbst ein, nicht auf das Ansehn der Parteien zu achten.

195 u. 196. Es darf kein Todesurtheil gefällt werden, wenn nicht die Anzahl der verdammenden Richter die der freisprechenden wenigstens um zwei übersteigt.

Folge der Menge nicht zum Bösen.

Exod. 23, 2.

Die natürliche Meinung dieses Verses ist: der Richter solle sich nicht von der Mehrheit hinreißen lassen, gegen seine Ueberzeugung zu sprechen.

Der Talmud leitet noch aus obigen Worten, in Verbindung mit dem folgenden Theile des Verses, auf eine ihm eigenthümliche Weise, die Vorschrift her, bei der Abstimmung nicht mit dem Vorsitzenden den Anfang zu machen, weil zu befürchten sey, die andern Richter möchten sich durch seinen moralischen Einfluß hinreißen lassen, gegen ihre Ueberzeugung zu sprechen.

197. Der Leichnam eines nach seiner Hinrichtung aufgeknüpften Verbrechers darf nicht über Nacht hangen bleiben und muß noch denselben Tag beerdigt werden.

Du sollst seinen Leichnam nicht am Galgen übernachten lassen.

Deuteron. 21, 23.

Der Talmud leitet aus dieser Stelle her, daß überhaupt alle Todten am Sterbetag beerdigt werden müssen; eine Vorschrift, welche zu vielen leeren Streitigkeiten über

die Ritualmäßigkeit der spätern Beerdigung Anlaß gegeben, welche an vielen Orten polizeilich angeordnet ist, um die Beerdigung der Scheintodten zu verhüten. Dem Talmud zufolge muß man allerdings die Todten am Sterbetage beerdigen; man muß aber auch sicher wissen, daß sie todt sind.

198. Die der Zauberei überwiesen sind, darf das Gericht nicht frei sprechen.

Eine Zauberinn sollst du nicht erhalten.

Exod. 22, 18.

199. Bei den gerichtlichen Geißelungen dürfen dem Züchtlinge nicht mehr Schläge gegeben werden, als er, nach einer vorhergegangenen Schätzung, ertragen kann, und in keinem Falle mehr als Vierzig für jedes Verbot, das durch die Uebertretung verletzt ist.

Vierzig Schläge darf er ihm geben, nicht mehr, er möchte ihm viel mehr Schläge als diese geben, und dein Bruder verächtlich werden in deinen Augen.

Deuteron. 25, 3.

200. Es darf keiner hingerichtet werden, selbst nach regelmäßiger Verurtheilung, wenn noch einer etwas zu seiner Vertheidigung vorzubringen hat. Ist hingegen der Angeklagte freigesprochen, so darf keiner mehr gegen ihn auftreten.

Einen Unschuldigen und einen Gerechten sollst du nicht tödten, denn ich werde keinen Frevler ungestraft lassen.

Exod. 23, 7.

Dieser Vers deutet an, daß man mehr fürchten müsse, einen Unschuldigen hinrichten zu lassen, als einen Frevler freizusprechen, und führt daher natürlich zu der Anwendung, die der Talmud davon macht.

201. Wer zur Ausübung eines Verbrechens genöthigt wurde, darf nicht hingerichtet werden.

Der (als verlobten geschändeten) Jungfrau sollst du nichts thun, die Jungfrau hat keine Todessünde; denn, wie wenn Jemand aufsteht gegen seinen Nächsten und ihn tödtet, so ist's mit dieser Sache.

Deuteron. 22, 26.

202. Das Gericht darf einen Mörder nicht deßwegen schonen, weil durch die Hinrichtung die That nicht ungeschehn gemacht werden kann.

Dein Auge soll ihn nicht schonen, und du sollst wegräumen den, welcher unschuldiges Blut (vergiesst) aus Israel.

Deuteron. 19, 13.

203 u. 204. Der Richter darf im Gerichte weder den Armen aus Mitleid schonen, noch den Vornehmen, wegen des Ansehns seiner Person, begünstigen.

Den Armen sollst du nicht berücksüchtigen und das Ansehn eines Grossen nicht achten; mit Gerechtigkeit richte deinen Nächsten.

Levit. 19, 15.

205 u. 206. Ein Richter, der vorsätzlich ein falsches Urtheil fällt, übertritt zwei Verbote.

Ihr sollet kein Unrecht thun im Gericht.

Levit. 19, 15.

Du sollst das Recht nicht beugen.

Deuteron. 16, 19.

207. Der Richter darf nicht, aus Furcht vor einer der beiden Parteien, das Urtheil zurückhalten.

Ihr sollet euch vor Niemanden fürchten.

Deuteron. 1, 17.

208. Er darf von den Parteien keine Bestechung und überhaupt keine Geschenke annehmen.

Du sollst keine Bestechung nehmen.

Deuteron. 16, 19.

209. Der Israelite darf Niemanden in seiner Abwesenheit lästern.

Du sollst keinen Tauben lästern.

Levit. 19, 14.

210. Es ist ihm besonders verboten, Lästerungen gegen einen Richter auszustoßen.

Einen Richter sollst du nicht lästern.

Exod. 22, 28.

211. Es ist ihm besonders das Lästern der höchsten Obrigkeit verboten.

Einem Fürsten in deinem Volke sollst du nicht fluchen.

Exod. 22, 28.

212. Er darf sich nicht selbst fluchen.

Nur hüte dich und hüte sehr deine Seele.

Deuteron. 4, 9.

Nach dem natürlichen Sinne bezieht sich diese Stelle auf die Sünde der Abgötterei.

213. Ein einzelner Zeuge darf gegen Niemanden, weder in Civil-, noch in Criminalsachen, auftreten, da er nicht beglaubigt ist.

Ein einzelner Zeuge soll nicht aufstehn wider einen Mann, wegen irgend einer Missethat und wegen irgend eines Vergehens.

Deuteron. 19, 15.

214. Es darf weder ein Frevler vor dem Gericht als Zeuge angehört werden, noch darf ein unbescholtener Mann mit ihm als Zeuge auftreten.

Verbinde nicht deine Hand mit einem Ungerechten, um Zeuge für einen Frevel zu seyn.

Exod. 23, 1.

Als Frevler betrachtet der Talmud jeden Uebertreter eines Verbotes, das mit Geißelungsstrafe verpönt ist.

215. Nahe Blutsverwandte bis Geschwisterkinder einschließlich, dürfen weder in Civil- noch in Criminalsachen gegen einander als Zeugen auftreten.

Eltern sollen nicht getödtet werden wegen der Kinder, und Kinder sollen nicht getödtet werden wegen der Eltern.

Deuteron. 24, 16.

Nach dem natürlichen Sinne des Textes wird hier verboten, Eltern für die Sünden der Kinder zu bestrafen und umgekehrt; da aber ein solches Verbot überflüssig wäre, so nimmt es der Talmud in dem hier angegebenen Sinne und leitet zugleich davon her, daß die Zeugen unter sich nicht verwandt seyn dürfen, und daß der Richter weder mit den Zeugen, noch mit den Parteien verwandt seyn darf.

216. Der Israelite darf nichts vor Gericht aussagen, wovon er nicht volle Gewißheit hat.

Du sollst gegen deinen Nächsten nichts aussagen, als falscher Zeuge.

Exod. 20, 13.

217. Ein israelitischer Geistlicher darf nichts lehren, was mit den Aussprüchen des Obergerichtes, welches im Tempel seinen Sitz hatte, in Widerspruch ist.

Du sollst von dem Worte, das sie dir sagen werden, weder rechts noch links abweichen.

Deuteron. 17, 11.

Das Nähere über dieses wichtige Verbot s. beim Gebot No. 111.

218. Er darf bei Todesstrafe nicht seinen Vater oder seine Mutter lästern.

Jeder, der seinen Vater oder seine Mutter lästert, soll getödtet werden.

Levit. 21, 17.

219. Er darf bei Todesstrafe nicht seinen Vater oder seine Mutter schlagen.

Wer seinen Vater oder seine Mutter schlägt, soll getödtet werden.

Exod. 21, 17.

220. Richter, die einen Angeklagten hinrichten gelassen haben, dürfen den ganzen Tag über keine Speise zu sich nehmen.

Ihr sollet nicht beim Blute essen.

Levit. 19, 26.

Der Talmud gibt diesem Verbote noch manche andre Deutung: Nicht vom Fleische eines geschlachteten Thieres zu essen, wenn noch Leben in ihm ist; nicht vom Fleische eines Opferthieres zu essen, wenn noch Blut im Sprengbecken ist; für einen Hingerichteten kein Beerdigungsmal zu halten; ein Verbot gegen die Gefräßigkeit heranreifender Knaben, welche nach dem Mosaischen Gesetze zur Blutschuld führen kann, s. Deuteron. 21, 18—21.

221. Zum König über Israel durfte kein Ausländer gewählt werden.

Du kannst nicht einen ausländischen Mann über dich setzen, der nicht dein Landesmann ist.

Deuteron. 17, 15.

222. Der König durfte nicht zu viele Weiber heirathen (nach dem Talmud, Frauen und Kebsweiber zusammen nicht mehr als achtzehn.)

Er soll sich nicht viele Frauen halten.

Deuteron. 17, 17.

223. Er durfte sich keine Pferde halten, als die er zum Heere brauchte.

Nur soll er sich nicht viele Pferde anschaffen.

Deuteron. 17, 16.

224. Er durfte keine Schätze anhäufen.

Er soll sich nicht viel Silber und Gold sammeln.

Deuteron. 17, 17.

225. Die Israeliten durften in ihrem Lande keinen hegen, der zu den sieben Völkerschaften gehörte, welche vor der Eroberung das Land bewohnten.

Nur von den Städten dieser Völker, welche der Herr, dein Gott, dir zum Eigenthum giebt, sollst du keine Seele erhalten.

Deuteron. 20, 16.

226. Sie durften nicht dulden, daß ein Volk sich nach Amalek nenne.

Du sollst das Andenken Amaleks ausrotten unter dem Himmel, es nicht vergessen.

Deuteron. 25, 19.

227. Der Israelite darf nicht von Palästina aus nach Aegypten reisen, um sich dort ansässig zu machen.

Ihr sollet nicht mehr auf diesem Wege dahin (nach Aegypten) zurückkehren.

Deuteron. 17, 16.

228. Die Israeliten durften mit den Amoniten und den Moabiten in keine freundschaftliche Verbindung treten.

Suche nicht ihren Frieden und ihr Wohl zu allen Zeiten.

Deuteron. 23, 7.

Die vier letztern Verbote scheinen beim ersten Anblick nicht vereinbar mit dem Geiste der allgemeinen Menschen-

liebe, welcher die Grundlage der israelitischen Religion ist, sie in allen ihren Vorschriften durchweht und dem Israeliten Wohlwollen und Mildthätigkeit gegen alle Menschen, ohne Rücksicht auf Glauben, Stand und Herkunft, zur unerläßlichsten Pflicht macht. Man darf hier die eigenthümlichen Verhältnisse, in welchen die Israeliten bei ihrem Einzug in Palästina waren, nicht außer Augen lassen. Die Erhaltung ihres Daseyns und die feste Begründung des Glaubens an die Einheit Gottes, welche durch die vorübergehende Nationalität der Israeliten herbeigeführt werden mußte, machten allerdings Maaßregeln nöthig, bei denen sich der Genius der Humanität trauernd verhüllt; die Humanität selbst aber ist, wie es der Lauf der Zeiten gezeigt hat, durch sie auf eine wunderbare Weise befördert worden.

229. Wann die Israeliten eine Stadt einschloßen, durften sie die Fruchtbäume in der Umgebung nicht fällen.

> Du sollst ihre Bäume nicht zerstören.
>
> Deuteron. 20, 19.

Es wird hieraus natürlich hergeleitet, daß der Israelite überhaupt nichts Eß- und Nutzbares zerstören darf.

230. Wer geheirathet hat, darf innerhalb eines Jahres keinen Kriegsdienst thun.

> Wenn Jemand neulich ein Weib genommen, so soll er nicht mit dem Heere ausziehen, und man soll ihm sonst nichts auflegen; frei soll er seyn für sein Haus ein Jahr, dass er sein Weib erfreue, welches er genommen.
>
> Deuteron. 24, 5.

Es giebt noch andere Fälle, die vom Kriegsdienste dispensirten. So schickte man vom Kriegsheere zurück die, welche ein Haus gebaut und es noch nicht bezogen;

die einen Weinberg angelegt, und noch nicht die erste Weinlese darin gehalten; die Verlobten und alle die, welche verzagten Gemüthes waren. S. Deuteron. 20.

231. Der Israelite darf im Kriege sich nicht furchtsam und feige zeigen.

> Euer Herz soll nicht weich seyn, ihr sollet euch nicht fürchten, nicht verzagen und vor ihnen (den Feinden) nicht erzittern.
>
> Deuteron. 20, 3.

232 u. 233. Wenn ein Israelite eine heidnische Kriegsgefangene als Frau zu sich genommen hatte, durfte er nachher sie weder als Sklavin verkaufen, noch selbst sie als Sklavin behandeln.

> Du sollst sie nicht um Geld verkaufen; auch darfst du sie nicht zu Sklavendienst anhalten, da du sie niedergebeugt hast.
>
> Deuteron. 21, 14.

234 u. 235. Ein Priester darf keinen Leichnam berühren und mit keinem Leichnam unter demselben Obdach seyn.

> Er soll sich nicht an einem Leichnam verunreinigen in seinem Volke. — Der Priester aber, welcher der Höchste ist unter seinen Brüdern . . . soll an keinen Leichnam kommen.
>
> Levit. 21, 1 und 10 — 11.

Die erste Stelle verbietet, nach dem Talmud, einen Leichnam zu berühren, und die zweite, mit ihm unter einem Obdache zu seyn, und wird in der Anwendung auf alle Priester ohne Ausnahme ausgedehnt, obgleich sie nur bei dem Oberpriester steht. Außerdem wird auch den Priestern im Talmud geboten, sich wenigstens vier Ellen weit von einem Leichnam entfernt zu halten. Nach dem natürlichen Sinn des Verses betrifft das Verbot

nur Priester, die keine rituelle Verunreinigung an sich haben, weil diese durch das Berühren eines Leichnams in ihren priesterlichen Amtsverrichtungen gestört werden; ein ohnedies unreiner Priester dürfte demnach einen Leichnam berühren und mit ihm unter einem Obdache seyn, weil er sich dadurch nicht verunreiniget, und in diesem Falle sind alle Nachkommen Aarons in unserer Zeit, wo das rituelle Reinigungsmittel (die Asche einer verbrannten rothen Kuh) nicht mehr vorhanden ist. Der Talmud nimmt indessen diese Unterscheidung nicht an. Als Obdach betrachtet man nicht nur ein Gebäude oder ein Zelt, sondern jede Bedeckung.

236. u. 237. Der Hohepriester durfte sich sogar an seinen Nächsten Verwandten bei ihrer Beerdigung nicht verunreinigen, weder durch Berührung, noch durch das Aufhalten unter einem Obdach mit ihrem Leichnam.

> Der Priester aber, welcher der höchste ist unter seinen Brüdern . . . soll an keinen Leichnam kommen; an seinem Vater und an seiner Mutter soll er sich nicht verunreinigen.
>
> Levit. 21, 10 — 11.

238. Der Israelite darf den Namen Gottes weder zu einem falschen, noch zu einem vergeblichen oder leichtfertigen Eid mißbrauchen.

> Du sollst den Namen des Herrn deines Gottes nicht missbrauchen.
>
> Exod. 20, 7.

Unter Eid versteht der Talmud hier nicht bloß die Bekräftigung einer Aussage zum Vortheil oder zum Nachtheil eines Andern, sondern die Bekräftigung einer Aussage überhaupt, oder eines gefaßten Vorsatzes. Wer schwört, etwas Unmögliches oder etwas Verbotenes zu thun, oder wer etwas offenbar Wahres durch einen Eid bekräftiget, übertritt demnach dieses Verbot.

239. Er darf überhaupt Gott nicht zum Zeugen eines Meineides nehmen, welches Ausdruckes er sich auch dabei bedienen mag.

Ihr sollet bei meinem Namen nicht lügenhaft schwören.

Levit. 19, 12.

240 u. 241. Wer durch einen Eid einem Andern, was ihm gebührt, vorenthält, übertritt ein doppeltes Verbot.

Ihr sollet nichts abläugnen und nicht belügen einer den Andern.

Levit. 19, 11.

Der Talmud erklärt hiebei ausdrücklich, daß der Eid auch dann bindend ist, wenn der göttliche Name in der Eidesformel auf keine Weise ausgesprochen wurde; daß es nicht nöthig sey, daß der Beeidigte selbst den Eid ausspreche, sondern daß er nur ein einziges Wort: Amen, zur Bestätigung des vor ihm ausgesprochenen Eides sage; daß der Handschlag und jede kräftige Betheurung Eideskraft haben; daß kein innerlicher Vorbehalt (reservatio mentalis) den Eid schwächen kann. Von den Mummereien, denen heutzutage die Juden, meistens mit Verletzung ihres Gewissens und ihrer religiösen Ueberzeugung, bei gerichtlichen Eiden unterworfen werden, ist im Talmud keine Spur zu finden. Man findet nirgendwo, daß die Talmudisten bei lebendigem Leibe ihre Todtenkleider getragen, so wie es gar nicht scheint, daß sie sich bei lebendigem Leibe damit versorgt haben; Schaufäden und Denkriemen legten sie nicht bei Gelegenheit einer Eidesleistung an, denn sie trugen solche gewöhnlich am Leibe; von Verwünschungen gegen sich und Weib und Kind war auch keine Rede; wohl aber legte man dem Beeidigten mit kräftigen Worten an's Herz, wie heilig die Handlung sey, der er sich unterziehen wolle, und wie sehr er dabei, durch die geringste Verletzung der Wahrheit, sein zeitliches und sein ewiges Heil auf's Spiel setze.

Hier ist noch besonders ein Gebrauch zu berühren, dem man immer noch die Juden bei Eidesleistungen unterwirft, obgleich er weder in der Bibel, noch im Talmud seine Begründung findet, und nur durch Unwissenheit in die rituellen Handlungen der Juden eingedrungen ist, — es ist das Bedecken des Hauptes. Der durch seine Frömmigkeit und seine rabbinische Gelehrsamkeit so ausgezeichnete R. Sal. Luria sagt ausdrücklich, er wisse keinen Grund, das Schemalesen mit entblößtem Haupte zu verbieten, besonders aber könne er nicht begreifen, warum Einige verlangen, man solle auch, wenn man nicht betet, den Kopf bedeckt halten. Es wollen, fährt er fort, Einige darin ein Mittel gegen Stolz und Uebermuth sehen, es wäre aber besser, das Haupt zu entblößen, und desto mehr über das Innere der Seele zu wachen, daß sie frei von Stolz und Uebermuth bleibe.

Es giebt im israelitischen Ritualwesen durchaus kein Mittel, einen Eid, den man einem Andern geleistet, aufzulösen. Das ausgesprochene Wort ist bei uns ein so unverletzliches Heiligthum, daß keine Rücksicht uns von der Erfüllung eines beeidigten Versprechens dispensirt, wie man sich durch das Benehmen Josua's gegen die Gibeoniten und die Familie der Rachab überzeugen kann. Nur Gelübde der Enthaltsamkeit und andre Entsagungen, bei welchen man keine Verbindlichkeit gegen Andre eingegangen ist, können von einem Geistlichen oder drei Laien aufgelöst werden, wenn nach der Verheißung oder dem gefaßten Vorsatz ein Umstand der Art eingetreten ist, daß sich voraussetzen läßt, man hätte das Gelübde gar nicht gethan, wenn man ihn vorausgesehen hätte. Im Allgemeinen werden eigentliche Gelübde der Enthaltsamkeit in der israelitischen Religion nicht gebilligt, weil man leicht in den Fall kommt, sie nicht halten zu können, und weil überhaupt der Mensch sich die Erfüllung seiner Pflichten nicht muthwillig erschweren soll. Diese Ansicht hat in spätern Zeiten ver-

anlaßt, daß am Versöhnungstag, in der Synagoge, alle Gelübde und Verheißungen für das folgende Jahr im Voraus als ungültig erklärt werden; ein gewiß sehr unschuldiger Gebrauch, der nur aus Bosheit oder Unkunde mißdeutet werden konnte.

Das Verbot, den Namen Gottes zu mißbrauchen, wird auch von dem Talmud dahin gedeutet, daß der Israelite Gott mehr im Herzen, als im Munde haben solle. Es wird daher verboten, irgend einen rituellen Lobspruch anders, als bei den Veranlassungen, wo er angeordnet ist, auszusprechen.

242. Wenn der Israelite ein Gelübde gethan, oder sich etwas verheißen hat, so darf er sein Wort nicht brechen.

> **Wenn ein Mann dem Herrn ein Gelübde angelobt, oder einen Eid schwört, seiner Person etwas zu versagen, so darf er sein Wort nicht vrrletzen.**
>
> Num. 30, 3.

243, 244, 245, 246, 247, 248, 249 und 250. Wenn ein Israelite das Gelübde gethan hat, ein Naziräer zu seyn, d. h. dem Herrn zu Ehren in Enthaltsamkeit zu leben, so hat er folgende acht Verbote zu beobachten:

1) Er darf keinen Wein und keine geistigen Getränke oder den aus ihnen bereiteten Essig trinken, und die darin eingetauchten Speisen nicht essen.
2) Er darf keine frischen Trauben essen.
3) Er darf keine getrockneten Trauben essen.
4) Er darf die Kerne der Trauben nicht essen.
5) Er darf die Hülsen der Trauben nicht essen.
6) Er darf unter kein Obdach treten, wo ein Leichnam ruht.

7) Er darf sich an keinem Leichnam verunreinigen.

8) Er darf kein Scheermesser über das Haupt gehen lassen.

Das Nähere hierüber siehe bei den Geboten N°. 126 und 127.

Wenn ein Mann oder ein Weib ein besonderes Gelübde thut, ein Gelübde der Enthaltsamkeit... so soll er sich des Weines und des starken Getränkes enthalten; Essig von Wein und Essig von starkem Getränke soll er nicht trinken; frische oder trockene Trauben soll er nicht essen... von den Kernen bis zur Hülse soll er nichts essen; die ganze Zeit seiner angelobten Enthaltsamkeit soll kein Scheermesser über sein Haupt kommen ... er soll zu keinem Leichnam kommen ... er soll sich an ihnen (selbst seinen nächsten Verwandten) nicht nach ihrem Tode verunreinigen.

Num. 6, 1 — 7.

251 u. 252. Güter, die ein Israelite verbannt hat, d. h. denen er Gott zu Ehren entsagt hat, können nie mehr durch Verkauf oder durch Auslösung an ihn zurückkommen (Siehe das Nähere hierüber beim Gebot No. 132)

Alles Verbannte, welches Jemand dem Herrn als Banngut weihet ... das soll nicht verkauft und nicht gelöst werden.

Levit. 27, 28.

253. Er darf die Gaben, welche er an die Priester und die Leviten zu entrichten hat, nicht anders als in der vorgeschriebenen Ordnung entrichten; nämlich erst die Erstlinge der Früchte, dann die Priesterhebe, dann den ersten Zehend, dann den zweiten Zehend.

Die Steuern deiner Scheune und deiner Kelter verspätige nicht.

Exod. 22, 27.

Nach dem Talmud ist die Meinung in diesem Verse, man solle das Späte nicht zu früh, uud das Frühe nicht zu spät entrichten.

254. Ein Israelite darf nicht von der Priesterhebe essen, wenn er nicht selbst zum Priestergeschlechte gehört.

Kein Fremder soll das Geheiligte essen.

Levit. 22, 10.

255. Er darf selbst dann nicht von der Priesterhebe essen, wenn er bei einem Priester als Sklave dient, obgleich es heidnischen Sklaven eines Priesters gestattet wird, weil die israelitischen Sklaven nie als Eigenthum betrachtet wurden.

Der Einwohner eines Priesters und ein Miethling darf nicht das Geheiligte essen.

Levit. 22, 10.

Unter Einwohner wird hier, nach dem Talmud, ein israelitischer Sklave verstanden, der freiwillig erklärt hat, er wolle lebenslänglich dienen; unter Miethling ein gewöhnlicher israelitischer Sklave, der nur sechs Jahre dient.

256. Wenn die Tochter eines Priesters durch unerlaubten Umgang entweiht wurde, so darf sie nie mehr von der Priesterhebe essen.

Wenn die Tochter eines Priesters einem fremden Manne wird, so darf sie nicht von der Hebe der Heiligthümer essen.

Levit. 22, 12.

Eigentlich ist hier nicht von einem unerlaubten Umgange die Rede, und das Essen der Priesterhebe wird der Priestertochter auch nur so lange verboten, als ihr

Ehestand dauert. Der Talmud leitet aber auch das hier angegebene Verbot davon her.

257. Ein Priester, der sich eine rituelle Verunreinigung zugezogen, darf keine Priesterhebe essen.

Jeder von den Nachkommen Aarons, der aussätzig oder flüssig ist, darf nichts Geheiligtes essen, bis er rein ist.

Levit. 22, 4.

258. Ein Priester, der unbeschnitten ist, darf keine Priesterhebe essen.

Kein Unbeschnittener soll davon essen.

Exod. 12, 48.

Die hier angeführte Stelle steht nicht bei der Priesterhebe, sondern beim Ueberschreitungsopfer; weil aber bei der Priesterhebe die Worte Einwohner nnd Miethling stehen, und beim Ueberschreitungsopfer ebenfalls, so schließt der Talmud daraus, nach der ihm eigenthümlichen Weise, daß bei beiden Geboten dieselben Nebenumstände Statt finden.

259, 260, 261, 262, 263 und 264. Bei dem zweiten Zehend (s. das Geb. No. 136.) finden folgende Verbote statt:

1) Man darf den zweiten Zehend vom Getreide nicht außerhalb Jerusalems verzehren.
2) Man darf den zweiten Zehend vom Wein nicht außerhalb Jerusalems verzehren.
3) Man darf den zweiten Zehend vom Olivenöl nicht außerhalb Jerusalems verzehren.
4) Man darf den zweiten Zehen nicht zwischen dem Tod und der Beerdigung eines nahen Verwandten verzehren.

5) Man darf den zweiten Zehend nicht verzehren, wenn man verunreinigt ist.

6) Man darf das aus dem zweiten Zehend erlöste Geld für nichts Anderes ausgeben, als für Speisen, Getränke und Salbungsstoffe.

Du darfst nicht essen in deinen Städten den Zehend deines Getreides, deines Mostes und deines Oeles.

Deuterou. 12, 17.

Ich habe nichts davon gegessen in meiner Trauer, nichts davon weggeräumt mit Unreinigkeit und nichts davon einem Todten gegeben.

Deuteron. 26, 14.

Die Worte „ich habe nichts davon gegeben einem „Todten" heißen nach dem Talmud hier so viel, als „ich habe nichts davon für Dinge verwendet, die nicht „den Körper erhalten," d. h. „ich habe den zweiten Zehend nur zu Speisen, Getränken und Salbungsstoffen verwendet."

265. Ein Priester durfte die Erstlinge der Früchte, die in den Tempel gebracht wurden, nicht außerhalb der Ringmauern Jerusalems essen.

Du darfst nicht essen in deinen Städten . . . die Hebe deiner Hände.

Deuteron. 12, 17.

Unter den Worten „die Hebe deiner Hände" sind, nach dem Talmud, die Erstlinge der Früchte verstanden.

266 u. 267. Der Israelite durfte am Sabbathjahr, (s. das Gebot No. 147.) weder an dem Erdboden, noch an den Bäumen, eine zum Feldbau gehörige Arbeit vornehmen.

Dein Feld sollst du nicht besäen, und deinen Weinberg nicht beschneiden.

Levit. 25, 4.

268 u. 269. Der Nachwuchs von dem, was vor dem Sabbathjahr gesäet und gepflanzt wurde, durfte zwar am Sabbathjahr gegessen werden, es durfte aber keine regelmäßige Aerndte und keine regelmäßige Weinlese gehalten werden.

Den Nachwuchs deiner Aerndte sollst du nicht einärndten und die Trauben deines unbeschnittenen Weinstockes nicht lesen.

Levit. 25, 5.

270. Der Israelit darf keine Schuld einfordern, über welcher das Sabbathjahr verstrichen ist (s. das Gebot No. 149.)

Er soll nicht antreiben seinen Nächsten, wenn man Erlassung ausgerufen hat, dem Herrn zur Ehre.

Deuteron. 15, 2.

Obgleich dieses Verbot mit einem Ackergesetze genau zusammenhängt, das nur in Palästina Gültigkeit hat, so haben die Talmudisten doch verordnet, daß es zu allen Zeiten und in allen Orten beobachtet werde, damit die Gebote, welche auf das Sabbathjahr Bezug haben, nicht in Vergessenheit kommen.

271. Wenn der Israelite einem Menschen, der in Noth ist, durch ein Darleihen helfen kann, darf er sich nicht aus Furcht vor dem Sabbathjahr hartherzig zeigen.

Hüte dich, es möchte ein niedriger Gedanke in deinem Herzen aufsteigen, und du möchtest sagen: es nahet heran das siebente Jahr, das Jahr der Erlassung, und dein Auge möchte missgünstig sein gegen deinen dürftigen Bruder.

Deuteron. 15, 9.

Da sich Viele, wie sich wohl erwarten ließ, der Uebertretung dieses Verbotes schuldig machten, so traf der fromme Hillel eine Einrichtung, daß der Gläubiger mit Beachtung des Verbots seine Schuld sichern konnte. Er setzte nämlich ein Formular auf, in welchem man erklärte, daß man seine Schuldforderung an den Schuldner, den man benannte, dem Gericht anvertraue, damit man sie zu jeder Zeit eintreiben könne, welche Schrift von den Richtern unterzeichnet wurde. Eine solche Verwahrung heißt ein Prosbol, und hatte nur Gültigkeit, wenn die Schuld von dem Verkaufe eines Grundstückes herrührte, weßhalb man oft die Vorsicht gebrauchte, mit dem Darleihen den Verkauf eines kleinen Grundstückes zu verbinden, welches nicht mehr Raum zu enthalten brauchte, als nöthig ist, eine Krautstaude zu pflanzen.

272, 273 u. 274. Am Jubeljahr, d. h. am fünfzigsten Jahre, das nach sieben abgezählten Sabbathsjahren folgte, durfte man weder säen, noch Aerndte, noch Weinlese halten.

> Ein Jubeljahr soll das fünfzigste Jahr euch seyn; da sollet ihr nicht säen, den Nachwuchs nicht ärndten und die ungeschnittenen Trauben nicht lesen. Levit. 25, 11

275. Es durfte in Palästina kein Grundstück fest verkauft werden, sondern der Verkäufer erhielt es im Jubeljahr zurück und brauchte nichts zurück zu erstatten wornach sich denn der Käufer bei Feststellung des Kaufschillings zu richten hatte.

> Der Boden soll nicht für immer verkauft werden, denn mir gehört das ganze Land.
> Levit. 25, 23.

276 u. 277. Die Leviten durften, außer den acht und vierzig Städten mit den dazu gehörigen freien

Plätzen, die sie in den verschiedenen Stammgebieten als Wohnplätze angewiesen bekamen, keinen Antheil am gelobten Lande erhalten, und bei der Eroberung des Landes durften sie keinen Antheil der Beute in Anspruch nehmen.

Es soll den Priestern, den Leviten, dem ganzen Stamme Levi, kein Antheil und kein Grundeigenthum unter Israel werden.

Deuteron. 18, 1.

278. Die Grundstücke auf den freien Plätzen um die Wohnstädte der Leviten durften gar nicht verkauft werden.

Das Feld auf den freien Plätzen ihrer Städte soll nicht verkauft werden.

Levit. 25, 34.

279. In Palästina dürfen Feldfrüchte nicht vermischt gesäet werden.

Dein Feld sollst du nicht mit vermischten Gattungen besäen.

Levit. 19, 19.

Zwei Früchte werden als vermischt betrachtet, wenn sie nicht ganz von einander abgesondert stehen, und zugleich eine der andern Pflanzensaft einsaugen kann. Obgleich dieses Verbot nur in Palästina gültig ist, verbietet doch der Talmud das Pfropfen der Bäume und Gemüsearten überall, weil in demselben Vers unmittelbar vorher verboten werde, das Vieh nicht in vermischten Gattungen zusammen zu bringen, welches Verbot auch außerhalb Palästina gelte.

280. In Palästina und, vermöge einer von Talmud eingeführten Erweiterung des Verbotes, auch anderwärts, darf Wein nicht in Vermischung mit Waizen oder Gersten gesäet werden.

Du sollst deinen Weinberg nicht mit vermischten Gattungen besäen.

Deuteron. 22, 9.

281. Das Vieh darf nicht von einem Israeliten in vermischten Gattungen zusammen gebracht werden.

Du sollst dein Vieh nicht in vermischten Gattungen zusammen bringen.

Levit. 19, 19.

282. Thiere verschiedener Gattung darf der Israelite nicht neben einander an die Pflugschaar spannen.

Du sollst nicht mit einem Ochsen und einem Esel zusammen ackern.

Deuteron. 22, 10.

283. Der Israelite darf kein Kleidungsstück am Leibe tragen, woran Wolle und Leine ist.

Du sollst nicht anziehen Schaätenes, wollen und Leinen miteinander.

Deuteron. 22, 11.

Das hebräische Wort scheint mit dem griechischen Sindon verwandt, welches bald ein leinenes, bald ein bäumwollenes Gewand bezeichnet, und vielleicht ein Gewebe von beiden Stoffen war. Wollte man dieser Vermuthung Folge geben, so würde daraus hervorgehen, daß eigentlich nur solche Gewebe verboten sind, aber nicht Kleider, die aus leinenem und wollenem Zeuge verfertigt werden. Die Vermischung von Leine und Baumwolle ist nicht verboten, so wie überhaupt in der heil. Schrift kein Wort vorkommt, das erweislich Baumwolle bezeichnet.

284. Er darf bei der Aerndte die Frucht an den Ecken des Feldes nicht abschneiden.

Du sollst das Ende deines Feldes nicht ganz abärndten.

Levit. 19, 9.

285. Bei der Aerndte darf der Israelite das Abfallige nicht auflesen und muß es den Armen lassen.

Das Abfallige deiner Aerndte sollst du nicht auflesen.

Levit. 19. 9.

286. Er darf bei der Weinlese die einzelnen Trauben nicht auflesen.

Du sollst einzelne Trauben (abgefallene Beeren) deines Weinbergs nicht auflesen.

Levit. 19, 10.

287. Er darf auf seinem Weinberge keine Nachlese halten.

In deinem Weinberge sollst du keine Nachlese halten.

Levit. 19, 10.

288. Wenn er aus Vergessenheit ein oder zwei Korngarben auf dem Felde zurückläßt, so darf er sie nicht holen und muß sie den Armen lassen.

Wenn du eine Garbe auf dem Felde vergissest, so sollst du nicht umkehren, sie zu holen.

Deuteron. 24, 19.

289. Er darf nicht hartherzig seyn gegen die Armen.

Du sollst dein Herz nicht verhärten und deine Hand nicht verschliessen für deinen dürftigen Bruder.

Deuteron. 15, 7.

290. Der Altar durfte nicht mit gehauenen Steinen gebaut werden.

Wenn du mir einen Altar aus Steinen machst, so baue sie nicht behauen.

Exod. 20, 22.

291. Der Priester durfte nicht über Stufen auf den Altar gehen.

Besteige nicht auf Stufen meinen Altar.

Exod. 20, 23.

292. u. 293. Man durfte nicht sich mit dem Salböl salben, das Moses in der Wüste gemacht hat, und durfte auch kein solches bereiten.

Auf das Fleisch eines Menschen soll man es nicht giessen, und nach seiner Bereitung sollt ihr nicht dessgleichen machen.

Exod. 30, 32.

294. Es darf von Israeliten kein Räucherwerk gemacht werden, wie das Räucherwerk im Tempel bereitet werde.

Nach der Bereitung des Räucherwerkes, dass du (Moses) machen wirst, sollet ihr nicht für euch machen.

Exod. 30, 37.

295. Auf den goldenen Altar im Tempel durfte nur das für täglich angeordnete Räucherwerk gebracht werden.

Ihr sollet kein fremdes Räucherwerk darauf bringen, noch Ganzopfer und Mehlopfer; und Trankopfer sollet ihr nicht darauf giessen.

Exod. 30, 9.

296. Die Stangen der Bundeslade durften nicht von derselben getrennt werden.

In den Ringen der Lade sollen die Stangen seyn; sie sollen nicht davon weichen.

Exod. 25, 15.

297. Die Leviten, die nicht Nachkommen Aarons waren, durften nicht an den Altar und die Opfergeräthe gehn, um zu opfern.

Nur den heiligen Gefässen und dem Altar sollen sie sich nicht nähern.

Num. 18, 3.

298. Die Mündung am Oberkleid des Hohenpriesters durfte nicht zerrissen werden.

Eine Oeffnung, wie die eines Panzers soll es haben, dass es nicht reisse.

Exod. 28, 32.

299. Während des Opferdienstes durfte der Brustschild des Hohenpriesters nicht vom Obermantel getrennt seyn.

Der Brustschild soll sich nicht wegrücken von dem Obermantel.

Exod. 28, 28.

300. Wenn ein Priester Wein getrunken hatte, durfte er nicht in den Tempel gehn, noch über das Gesetz Bescheid geben.

Wein und geistige Getränke sollst du (Aaron) und deine Kinder nicht trinken, wenn ihr in das Stiftzelt geht . . . oder die Söhne Israels zu unterweisen.

Levit. 10, 9.

301 u. 302. Der Hohepriester durfte sein Haupthaar nicht wild wachsen lassen und seine Kleider nicht zerreißen, was bei Trauerfällen zu geschehen pflegte.

Sein Haupthaar soll er nicht wild wachsen lassen und seine Kleider nicht zerreissen.

Levit. 21, 10.

303. Der Hohepriester durfte zu keiner Zeit, außer am Versöhnungstage, in das Allerheiligste gehn.

Er soll nicht zu jeder Zeit in das Heiligthum kommen, innerhalb des Vorhanges (vor der Bundeslade.) Levit. 16, 2.

Bayerische Staatsbibliothek München

304. Ein Aussätziger durfte nicht in das Lager der Israeliten. (Nach dem Talmud durften später Aussätzige sich nicht in Jerusalem aufhalten.)

> Sie sollen ihr Lager nicht verunreinigen, da ich in ihrer Mitte ruhe.
>
> Num. 5, 3.

305. u. 306. Ein Priester, der eine rituelle Verunreinigung hatte, durfte nicht opfern, und wenn er sich gebadet hatte, um sich von seiner Verunreinigung zu reinigen, durfte er doch denselben Tag nicht mehr opfern.

> Rede zu Aaron und seinen Söhnen, dass sie sich fern halten von den Heiligthümern der Söhne Israel und meinen heiligen Namen nicht entweihen in dem, was sie mir heiligen.
>
> Levit. 22, 2.

Aus der Folge des Textes entnimmt der Talmud den Inhalt der obigen zwei Gebote, welche sich keineswegs deutlich im Texte finden.

307. Priester mit gewissen Leibesfehlern durften sich nicht dem Altar oder dem Vorhange vor der Bundeslade nähern.

> An den Vorhang soll er nicht kommen und dem Altar soll er sich nicht nähern, denn es ist ein Fehler an ihm.
>
> Levit. 21, 23.

308. Priester mit gewissen Leibesfehlern durften keinen Opferdienst vornehmen.

> Jeder von deinen (Aarons) Nachkommen in ihren Zeiten, an dem ein Fehler seyn wird, soll sich nicht nähern, das Brod seines Gottes zu opfern.
>
> Levit. 21, 13.

309. Wer nicht zum Geschlechte der Priester gehörte, durfte nicht opfern.

Ein Fremder soll sich euch nicht nähern.

Num. 18, 4.

310, 311, 312 und 313. Vieh mit gewissen Leibesfehlern durfte man nicht zum Opfer weihen, und nicht als Opferthiere schlachten; ihr Blut durfte man nicht auf den Altar spritzen und ihr Fett nicht auf dem Altar in Rauch aufgehen lassen.

Alles, woran ein Fehler ist, sollet ihr nicht opfern.

Levit. 22, 20.

Die andern hier angegebenen Verbote leitet der Talmud durch verschiedene Deutungen aus dieser Stelle und den folgenden Versen her.

314. Auch von einem Heiden durfte kein fehlerhaftes Vieh zum Opfer angenommen werden.

Auch aus der Hand eines Fremden sollet ihr das Brod eures Gottes von diesen allen nicht opfern.

Levit. 22, 25.

315. Man durfte nicht absichtlich an geweihten Thieren einen Fehler machen.

Ganz soll es (das Opferthier) wohlgefällig aufgenommen werden; kein Fehler soll daran seyn.

Levit. 22, 21.

Der natürliche Sinn des Verses enthält bloß das Verbot, kein fehlerhaftes Thier zu opfern.

316 und 317. Was eine Buhlerinn durch schlechte Lebensweise erworben hatte, und was für einen Hund eingetauscht wurde, durfte nicht geopfert werden.

Du sollst nicht, was eine Buhlerin zum Geschenk

Bayerische Staatsbibliothek München

erhalten und das für einen Hund Eingetauschte in das Haus des Herrn deines Gottes bringen.

Deuteron. 23, 19.

318 und 319. Sauerteig und Honig durften nicht auf dem Altar geopfert werden.

Von allem Sauerteig und allem Honig sollet ihr nichts verduften lassen, zum Feueropfer des Herrn.

Levit. 2, 11.

320. Es durfte nichts geopfert werden, woran kein Salz war.

Du darfst nicht fehlen lassen das Salz, das Bundeszeichen deines Gottes, an deinem Opfer.

Levit. 2, 13.

321. Von dem, was zum Verduften oder zum Verbrennen auf dem Altar bestimmt war, durfte nichts gegessen werden.

Du darfst nicht essen in deinen Städten . . . alle deine Gelübde, die du weihen wirst, und deine freiwilligen Gaben.

Deuteron. 12, 17.

Nach dem natürlichen Sinne enthält dieser Vers bloß das Verbot, keine Opferthiere fern von dem Tempel zu schlachten und zu essen.

322. Von dem Mehlopfer eines Priesters durfte nichts gegessen werden.

Das Mehlopfer eines Priesters soll ganz seyn; es darf nicht gegessen werden.

Levit. 6, 16.

323. Von einem Sühnopfer, dessen Blut in das Allerheiligste gebracht worden war, durfte der Priester

Bayerische Staatsbibliothek München

nichts essen, obgleich gewöhnlich das Fleisch der Sühnopfer von den Priestern gegessen wurde.

Jedes Sühnopfer, von dessen Blut in die Stiftshütte gebracht werden wird, in dem Heiligthum zu versöhnen, darf nicht gegessen werden.

Levit. 6, 23.

324. Von keinem Opferthier durfte das Fleisch gegessen werden, bevor das Blut an den Altar gespritzt war.

Du darfst nicht essen in deinen Städten . . . alle deine Gelübde, die du weihen wirst, und deine freiwilligen Gaben.

Deuteron. 12, 17.

Auch dieses Verbot wird auf eine dem Talmud eigenthümliche Weise hergeleitet.

325. Von einem Sühnopfer durften die Priester das Fleisch nicht ausserhalb des Vorhofes des Tempels (der Asara) essen.

Dieses Verbot leitet der Talmud ebenfalls aus der Stelle Deuteron. 12, 17. her.

326. Wer nicht zum Priestergeschlechte gehörte, durfte nicht vom Fleische der Sühnopfer essen.

Ein Fremder soll nicht davon essen, denn sie sind ein Heiligthum.

Exod. 29, 33.

327. Wenn eine Taube zum Sühnopfer gebracht wurde, durfte der Priester nicht die Lungenröhre und die Magenröhre zugleich abkneipen, sondern nur eine von beiden.

Er soll hinten, unter dem Genicke, den Kopf abkneipen, ihn aber nicht absondern.

Levit. 5, 8.

328. An ein Mehlopfer, das zum Sühnopfer bestimmt war, durfte kein Oel kommen.

Er soll kein Oel darauf thun.

Levit. 5, 11.

329. Auf ein solches Mehlopfer durfte auch kein Weihrauch gelegt werden.

Er soll keinen Weihrauch darauf legen, denn es ist ein Sühnopfer.

Levit. 5, 11.

330. Was von einem Mehlopfer übrig geblieben war und gegessen wurde, mußte ungesäuert bereitet werden.

Es soll nicht gesäuert gebacken werden.

Levit. 6, 10.

331. Der Israelite durfte nicht saumselig in der Erfüllung seiner Opfergelübde seyn.

Wenn du ein Gelübde weihest dem Herrn, deinem Gott, sollst du nicht säumen, es zu zahlen.

Deuteron. 23, 22.

Als säumend wurde nach dem Talmud betrachtet, wer alle Feste in ihrer Ordnung, vom Pesachfeste an gerechnet, vorübergehen ließ, ohne sein Gelübde zu entrichten.

332 und 333. Geweihtes Vieh durfte, außerhalb des Tempels, nicht geschlachtet und nich geopfert werden.

Jeder vom Hause Israel, der einen Ochsen, oder ein Schaaf, oder eine Ziege . . . schlachtet, und es nicht an die Thüre der Stiftshütte gebracht, dem Herrn ein Opfer davon darzubringen, vor

der Wohnung des Herrn, so wird es diesem Manne als Blutschuld angerechnet.

Levit. 17, 3 und 4.

Jeder vom Hause Israel und von dem Fremden, der in ihrer Mitte wohnt, der ein Ganzopfer oder ein Schlachtopfer bringt, und es nicht an die Thüre der Stiftshütte bringt, es dem Herrn zu bereiten, der soll vertilgt werden aus seinem Volke.

Levit. 17, 8 und 9.

Diese Stelle bietet, wenn man sie mit der Stelle Deuteron. 12, 5—15. vergleicht, große Schwierigkeiten dar, auf deren Erörterung wir uns aber hier nicht einlassen, weil sie keine praktische Anwendbarkeit hat.

334. Das Feuer auf dem Altare durfte nicht gelöscht werden.

Ein beständiges Feuer soll auf dem Altar brennen nie erlöschen.

Levit. 6, 6.

335. Man durfte vom Fleische der Opferthiere nichts über die bestimmte Zeit hinaus (bei Dank- und Freudenopfern zwei Tage und eine Nacht, bei Sühnopfern ein Tag und eine Nacht) unverzehrt lassen.

Man soll nichts davon bis den andern Morgen lassen.

Levit. 7, 15.

Dieses Verbot steht eigentlich nur beim Dankopfer, es wird aber bei andern Opfern davon hergeleitet.

336. Das Fleisch der Opferthiere durfte nach der bestimmten Zeit nicht gegessen werden.

Du sollst, was übrig bleibt, im Feuer verbrennen; es soll nicht gegessen werden.

Exod. 29, 34.

Dieses Verbot steht nur beim Freudenopfer ausdrücklich, und wird bei andern Opfern davon hergeleitet.

337. Wenn man beim Schlachten eines Opfers im Sinne gehabt hat, nicht ritualmäßig damit zu verfahren, so darf das Fleisch nicht gegessen werden.

Hat aber von dem Fleische der Freudenopfer gegessen werden sollen, auch am dritten Tag, so wird das Opfer nicht wohlgefällig aufgenommen, es soll dem nicht angerechnet werden, der es gebracht hat, sondern verworfen seyn.

Levit. 7, 18.

Nach der natürlichen Uebersetzung heißt es: „Wenn aber vom Fleische des Freudenopfers am dritten Tage gegessen wird.“

338. Wenn Fleisch von Opferthieren eine rituelle Verunreinigung erhalten hatte, durfte es nicht gegessen werden.

Das Opferfleisch, welches etwas Unreines berührt, soll nicht gegessen werden.

Levit. 7, 19.

339. Ein Verunreinigter durfte kein Opferfleisch essen.

Wer von euren Nachkommen den Heiligthümern, welche die Söhne Israels mir weihen, sich nahet, wann eine Verunreinigung an ihm ist, dieselbe Person soll vor meinen Augen ausgerottet werden.

Levit. 22, 3.

340. Mit geweihten Thieren durfte man nicht arbeiten.

Du sollst nicht arbeiten mit deinem erstgebornen Ochsen.

Deuteron. 15, 19.

341. Man durfte geweihte Thiere nicht schären.

Du sollst nicht schären dein erstgebornes Schaaf.

Deuteron. 15, 19.

342. Der Priester durfte das Fleisch der erstgebornen Thiere nicht außerhalb der Stadt Jerusalem essen.

Du darfst nicht essen ausser deinen Thoren . . . die Erstgebornen deiner Schaafe und deiner Rinder.

Deuteron. 12, 17.

343. Die Erstgebornen der Rinder, der Schaafe und der Ziegen durften nicht ausgelöst werden, und man mußte sie dem Priester geben.

Nur erstgeborne Ochsen, oder erstgeborne Schaafe, oder erstgeborne Ziegen sollst du nicht auslösen, sie sind ein Heiligthum.

Num. 18, 17.

Das Nähere hierüber s. in den Geboten No. 144 und 145.

344. Wenn man den Zehend vom Vieh absondert, darf man nicht wählen; sondern man muß nehmen, was zufällig unter die Hand kommt.

Man soll nicht untersuchen zwischen Gutem und Schlechtem und soll es nicht vertauschen.

Levit. 27, 33.

345. Man durfte ein geweihtes Opferthier nicht gegen ein anderes, selbst ein besseres, vertauschen, um dieses dafür zu opfern.

Er darf es nicht verwechseln oder vertauschen, weder das Gute mit einem Schlechten, noch das Schlechte mit einem Guten.

Levit. 27, 10.

346. Wenn ein Thier zu einem bestimmten Opfer geweiht war, so durfte man es nicht zu einem andern Opfer bestimmen.

Das Erstgeborne unter dem Vieh, das durch die Erstgeburt dem Herrn geweiht ist, darf Niemand heiligen.

Levit. 27, 26.

So wie man dem Erstgebornen keine andere Bestimmung geben darf, nimmt der Talmud an, daß man keinem Opferthier eine andere Bestimmung geben dürfe, als die, welche es bereits hat.

347. Man durfte das Ueberschreitungsopfer nicht schlachten, ehe alles gesäuerte Brod weggeräumt war.

Du sollst nicht bei gesäuertem Brode das Blut meines Opfers darbringen.

Exod. 34, 25.

Aus dem zweiten Theil des Verses geht hervor, daß hier vom Ueberschreitungsopfer die Rede ist.

348. Die Fettstücke vom Ueberschreitungsopfer, die man auf den Altar zu bringen hatte, durfte man nicht ungeopfert übernachten lassen.

Das Fett meines Festes soll nicht bis den andern Morgen übernachten.

Exod. 23, 18.

Daß hier vom Ueberschreitungsfeste die Rede sey, geht aus dem ersten Theile des Verses hervor, welcher auch das vorhergehende Verbot enthält.

349. Wenn man das pflichtmäßige Festopfer des Pesachfestes (s. das Gebot No. 28) schon am Tage vor dem Feste gebracht hatte, durfte man es nicht bis den andern Morgen übernachten lassen, obgleich das

Festopfer zwei Tage und eine Nacht gegessen werden durfte, wenn man es am Feste selbst darbrachte.

Das Opfer des Pesachfestes soll nicht bis den andern Morgen übernachten.

Exod. 34, 25.

350 und 351. Das Ueberschreitungsopfer durfte nicht gekocht und nicht halbgebraten gegessen werden.

Ihr sollet nicht halbgebraten oder gekocht davon essen.

Exod. 12, 9.

352. Es durfte nichts vom Ueberschreitungsopfer von einer Tischgenossenschaft zu einer andern gebracht werden.

In einem Hause soll es gegessen werden, du sollst nichts vom Fleische zum Hause hinausbringen.

Exod. 12, 46.

353. Einen Abtrünnigen, d. h. einen, der sich förmlich vom israelitischen Gesetze losgesagt hatte, durfte man nicht vom Ueberschreitungsopfer geben.

Kein Fremdling soll davon essen.

Exod. 12, 43.

354. Beisassen und Taglöhner, die aus der Fremde nach Palästina gezogen waren, ohne das Mosaische Gesetz anzunehmen, durften nichts vom Ueberschreitungsopfer erhalten.

Ein Beiwohner und ein Miethling soll nicht davon essen.

Exod. 12, 45.

355. Wer sich nicht beschneiden ließ aus Widerspenstigkeit gegen das Gesetz, durfte nicht vom Ueberschreitungsopfer zu essen bekommen.

Ein Unbeschnittener soll nicht davon essen.

Exod. 12, 47.

Nach Einigen durften auch die nicht vom Ueberschreitungsopfer essen, welche wegen erweislicher, mit der Operation verbundener Lebensgefahr von der Beschneidung dispensirt waren, welche Meinung aber nicht mit dem Geiste des Gebotes übereinstimmt. S. im Gebot No. 28.

356. Am Ueberschreitungsopfer, wenn es am vierzehnten Tag des Monats Nissan gebracht wurde, durfte kein Knochen zerbrochen werden.

Ihr sollet keinen Knochen daran zerbrechen.

Exod. 12, 46.

357. Am Ueberschreitungsopfer, das wegen Verhinderung erst am vierzehnten Tag des Monats Ijar gebracht wurde, durfte auch kein Knochen gebrochen werden.

Sie sollen keinen Knochen daran zerbrechen.

Num. 9, 12.

358 und 359. Man durfte vom Fleisch des Ueberschreitungsopfers, sowohl im Monat Nissan, als im Monat Ijar, nichts bis den andern Morgen aufbewahren.

Ihr sollet nichts davon übrig lassen bis zum andern Morgen.

Exod. 12, 10.

Sie sollen nichts davon übrig lassen bis den andern Morgen.

Num. 9, 12.

360. Man durfte an den drei Freudenfesten, dem Pesachfeste, dem Wochenfeste und dem Lauberhüttenfeste nicht ohne Opfer nach Jerusalem kommen.

Man soll vor meinem Antlitz nicht leer erscheinen.

Exod. 34, 20.

361. Man durfte den Leviten nicht vernachlässigen und mußte ihn mit Speisen versorgen, besonders an den Festtagen.

Hüte dich, dass du die Leviten nicht verlassest.

Deuteron. 12, 19.

362. Ein Aussätziger am Haupte darf sich nicht schären lassen.

Die Stelle, wo der Grind ist, soll er nicht beschären lassen.

Levit. 13, 33.

363. Von einem schadhaften Aussatze durfte man sich nicht durch Abschneiden des Schadens befreien; sondern man mußte genau die Vorschriften des Priesters befolgen.

Sey wohl bedacht bei der Plage des Aussatzes, dass du ganz thuest, wie euch lehren werden die Priester, die Leviten.

Deuteron. 24, 8.

364 und 365. Der Israelite darf in den Mosaischen Geboten nichts vermehren und nichts vermindern.

Alles, was ich euch befehle, das sollet ihr beobachten auszuüben, du sollst nichts dazufügen und nichts davon thun.

Deuteron. 13, 1.

Dieses Verbot findet sich noch einmal und fast mit denselben Ausdrücken Deuteron. 4, 2. Der Talmud giebt

ihm eine Deutung, nach welcher es keineswegs dem Entwickelungsgang der Religion im Wege steht und keine Verbesserung, welche die Zeit erheischt, unmöglich macht. Nach dieser Deutung bleibt es denjenigen, welche die religiösen Angelegenheiten der Israeliten berufsmäßig zu leiten haben, unbenommen, zu jeder Zeit alle Einrichtungen zu treffen, auf welche das Bedürfniß, die Religion aufrecht zu erhalten, dringend hinweist; nur dürfen die Ceremonien nicht durch Vermehrung oder Verminderung der Anzahl der bei ihnen vorkommenden Gegenstände verändert werden; so dürfte man z. B. beim Feststrauß am Lauberhüttenfeste, statt der vorgeschriebenen vier Pflanzen, nicht fünf oder drei nehmen; hingegen wäre es keine Sünde, die Anzahl der Tage eines Festes zu vermehren, weil im Augenblick der Feierlichkeit die daran vorgenommene Veränderung nicht wahrgenommen wird. Nach dieser Deutung ist das Verbot nicht bloß an die geistliche Autorität, sondern auch an Einzelne gerichtet, obgleich im eigentlichen Sinne ein Einzelner durch die Veränderungen, welche er an einer Feierlichkeit vornimmt, wohl dieselbe falsch ausübt, aber gewiß dadurch die Religionsgebote weder vermehrt, noch vermindert, und man muß gestehen, daß der Wortsinn des Verbotes nicht sehr mit der Interpretation des Talmuds übereinstimmt, so günstig diese für die geistliche Autorität und, wenn diese zweckmäßig ausgeübt wird, für die Religion selbst ist. Merkwürdig ist es, daß Maimonides der Distinction des Talmuds gar nicht erwähnt, obgleich er an verschiedenen Orten die Folgen, die aus derselben gezogen werden können, gelten läßt. Nach Maimonides verbietet die Schrift blos, durch die geistliche Autorität eine Vermehrung oder Verminderung, mit dem Vorgeben, sie fließe aus dem Pentateuch, einzuführen, und der Glossator R. Abr. ben David, der von dieser Unterscheidung nichts wissen will, nimmt dafür an, daß nur die Vermehrung oder Verminderung der Gebote, aber nicht der Verbote untersagt sey, eine Unterscheidung, die wohl der des

Talmuds sehr nahe kommt, aber doch vom Talmud nicht ausdrücklich ausgesprochen wird.

Im Buche More Nebuchim bemerkt Maimonides, daß das Verbot, so wie er es deutet, aus der Natur der Sache fließe, weil von Gott gegebene Gesetze nothwendig die höchste und unbedingteste Vortrefflichkeit haben, und nicht, wie menschliche Veranstaltungen, durch Veränderungen in Zeit, Ort und Umständen, einer Umstaltung bedürfen können, und er gründet hierauf einen seiner dreizehn Glaubensartikel, die Unwandelbarkeit des Gesetzes, nach welchem Glaubensartikel der Israelite anzunehmen hätte, daß Gott nie durch eine Offenbarung eine Veränderung am Mosaischen Gesetze vornehmen werde. Diese Ansicht wird indessen vom R. Joseph Albu im Buche Akarim mit Glück bekämpft. Allerdings, bemerkt R. J. Albu, haben die göttlichen Gesetze nothwendig die unbedingteste Vortrefflichkeit, da sie aber für Menschen gegeben sind, so können sie ihre Vortrefflichkeit nur so lange bewähren, als die Menschen in dem Zustande und auf der Bildungsstufe bleiben, wo sie zur Zeit der Offenbarung einer göttlichen Gesetzgebung waren. Nun sollen aber die göttlichen Gesetze augenscheinlich die Menschen veredeln und vervollkommnen, und vermöge ihrer Vortrefflichkeit müssen sie auch diesen Zweck wenigstens zum Theil erreichen; die, welche diese Gesetze treulich befolgen, werden also auf eine höhere Stufe der religiösen und sittlichen Kultur gelangen, und die Gesetze, unter welchen sie früher lebten, könnten leicht aufhören, ihre frühere wohlthätige Kraft zu äußern, wenn sie nicht, wie dies bei den israelitischen Religionsgesetzen vorzüglich der Fall ist, durch ihre eigenthümliche Entwickelungskraft mit den Verhältnissen und dem Bildungszustand ihrer Befolger durch eine weise Handhabung in Einklang gehalten werden können. Freilich gibt auch Maimonides zu, daß das Prinzip der Unwandelbarkeit des Gesetzes die Befugniß der geistlichen Autorität, wo sie regelmäßig organisirt ist, zur zeitgemäßen Ausbildung des Ritual-

wesens nicht beschränkt; warum sollte es aber nicht denkbar seyn, daß nach Verlauf vieler Jahrhunderte die Verhältnisse der Israeliten sich so gestalten, daß es der Allweise für gut halte, seine Gesetze zu verändern? Finden wir doch, daß Gott dem ersten Menschenpaar das Fleisch der Thiere stillschweigend verboten und es doch nach der Sündfluth ohne Ausnahme erlaubt hat! Verbot doch Moses kurz vor seinem Tode, auf Gottes Geheiß, den Israeliten, Denksteine zu errichten, obgleich er selbst nach der Offenbarung Denksteine gesetzt hatte! Wurde doch nach der Rückkehr vom babylonischen Exil die althebräische Schrift aufgegeben, und dafür die assyrische Schrift eingeführt! Bekamen doch die Monate neue Namen, so daß man sie nicht mehr nach dem Ausgang aus Aegypten zählte! Erklärt doch der Talmud, daß einst, mit Ausnahme des Versöhnungstages und des Purimfestes, alle Feste aufhören werden!

Diese Ansicht des R. J. Albu ist später von dem Verfasser der Agadasammlung En Israel nachdrücklich bekämpft worden, und wir wollen uns hier in dem, was das Prinzip der Unwandelbarkeit des Gesetzes betrifft, keine Entscheidung erlauben. Wenigstens leuchtet aus den Betrachtungen des R. Jos. Albu, so wie aus den Interpretationen des Talmuds und des Maimonides deutlich hervor, daß das Verbot, das göttliche Gesetz weder zu vermehren noch zu vermindern, einer regelmäßig konstituirten geistlichen Autorität durchaus kein Hinderniß in den Weg legt, wenn zur Aufrechthaltung der Religion irgend eine zweckdienliche Einrichtung getroffen werden soll. Es kann dem Talmud durchaus nicht zur Last gelegt werden, daß er neben manchen Erleichterungen auch viele Erschwerungen eingeführt hat, denn er wollte keine Gesetze auf ewige Zeiten geben, und durchaus den späteren Generationen die Befugniß nicht entziehen, von der er selbst einen starken Gebrauch machte. Die Zeit hat gelehrt, daß das Verfahren der Talmudisten der Religion auf viele Jahrhunderte Festigkeit und Würde

verliehen hat. Ob die Art, wie seit einigen Jahrhunderten, besonders aber in unserm Zeitalter, die religiösen Angelegenheiten gehandhabt werden, eine eben so günstige Wirkung haben werde, dies muß zwar auch die Zeit lehren; es bedarf aber doch keiner großen Voraussehungsgabe, um die Folgen zu ahnen, welche bei uns Gleichgültigkeit von der einen und übermäßiges Mißtrauen von der andern Seite nach sich ziehen müssen.

Gebote.

1. Der Israelite soll anerkennen, daß Gott es ist, der die Israeliten aus Aegypten befreit hat.

Ich bin der Herr, dein Gott, der ich dich herausgeführt habe aus dem Lande Aegypten, aus dem Sklavenhause.

Exod. 20, 2.

2. Er soll den Glauben an die Einheit Gottes fest halten.

Höre Israel, der Herr, unser Gott, ist ein einziges, ewiges Wesen.

Deuteron. 6, 4.

3. Er soll sich von Liebe zu Gott durchdringen und die göttlichen Vorschriften aus Liebe befolgen, ohne irgend ein Opfer zu scheuen.

Du sollst lieben den Herrn, deinen Gott, von ganzem Herzen, ganzer Seele und ganzem Vermögen.

Deuteron. 6, 5.

4. Er soll sich von der tiefsten Ehrfurcht vor Gott durchdringen und in Gedanken, Worten und Handlungen alles vermeiden, was gegen diese schuldige Ehrfurcht verstößt.

Du sollst den Herrn, deinen Gott ehrfürchten.

Deuteron. 10, 20.

Der Talmud leitet von diesem Gebote her, daß der Israelite den Namen Gottes nicht aussprechen dürfe, wenn ihm nicht eine gottesdienstliche Handlung, oder das Lesen in der h. S. dazu veranlaßt.

5. Er soll durch sein Leben den Namen Gottes heiligen und verherrlichen.

Ich will geheiligt werden in der Mitte der Söhne Israels.

Levit 22, 32.

Nach dem Talmud fordert uns dieses Verbot vorzüglich auf, uns durch keine Drohung zum Abfall von unserer Religion bewegen zu lassen, oder auch nur zur Uebertretung des leichtesten Gebotes, wenn diese Uebertretung als ein Bekenntniß betrachtet wird, daß man das Leben höher achte, als den Willen Gottes. Wo der Uebertretung nicht ein solcher Sinn beigelegt wird, darf sie sich der Israelite erlauben, um sein Leben zu retten, und der Talmud nimmt hier nur drei Uebertretungen aus: Götzendienst, Blutschande und Mord.

6. Wenn sich ein Israelite, durch Zeichen oder Wunder, als ein wahrer Prophet ausweist, so muß ihm jeder Israelite gehorchen, selbst wenn der Prophet die augenblickliche Uebertretung eines Mosaischen Gebotes befiehlt.

Einen Propheten aus deiner Mitte, von deinen Brüdern, wie ich (Moses) bin, wird der Herr, dein Gott, dir stellen; ihm sollet ihr gehorchen.

Deuteron. 18, 15.

7. Der Israelite soll nach Gottähnlichkeit streben, besonders soll er in seinem Benehmen gegen seine Mitmenschen sich milde und theilnehmend erweisen, wie Gott selbst milde und erbarmungsvoll ist.

Nach dem Herrn, eurem Gotte, sollet ihr wandeln.

Deuteron. 13, 5.

8. Er soll den Umgang frommer und weiser Männer aufsuchen, um durch ihre Ermahnung und ihr Beispiel der Gottheit näher gebracht zu werden.

Mit ihm sollet ihr verbunden seyn.

Deuteron. 13, 5.

Da dieses Gebot nicht im buchstäblichen Sinne zu nehmen ist, so nimmt der Talmud an, es sey hier von einer mittelbaren Verbindung mit Gott, vermittelst des Umganges mit frommen und weisen Männern, die Rede.

9. Eine Grundpflicht des Israeliten ist allgemeine Menschenliebe, d. h. er muß jeden seiner Mitmenschen in allem so behandeln, wie er, bei umgekehrten Verhältnissen, von ihm behandelt zu werden wünschen würde.

Du sollst lieben deinen Nächsten, wie dich selbst.

Levit. 19, 18.

10. Er soll besonders den Fremdling lieben und sich gegen ihn dienstwillig erweisen.

Ihr sollet den Fremdling lieben; denn ihr waret Fremdlinge in dem Lande Aegypten.

Deuteron. 10, 19.

11. Wenn der Israelite sieht, daß einer sich zum Laster hinneigt, so muß er suchen ihn durch sanfte und freundschaftliche Ermahnungen auf dem rechten Wege zu erhalten.

Du sollst deinen Nächsten zu Rede stellen.

Levit. 19, 17.

12. Der Israelite ist verpflichtet, seine Kinder in der Religion zu unterrichten, oder, wenn es ihm selbst an Zeit oder Fähigkeit fehlt, sie durch Andere darin unterrichten zu lassen.

Du sollst diese Worte im Herzen haben und sie deinen Kindern einschärfen.

Deuteron. 6, 6, 7.

Nach dem Talmud ist der hier angeführte Vers streng wörtlich zu übersetzen. „Du sollst sie deinen Söhnen einschärfen," woraus der Schluß gezogen wird, daß man nicht verpflichtet sey, Töchter in der heil. Schrift unterrichten zu lassen, und daß auch erwachsene Frauen nicht nöthig haben, sich mit der h. S. bekannt zu machen. Es ist leicht zu erkennen, daß dieser Grundsatz sich nicht mit der wichtigen socialen Stellung verträgt, auf welcher sich die Frauen bei den europäischen Sitten befinden, nach welchen wir heutzutage leben. Man ist in unsrer Zeit wirklich zur Einsicht gekommen, daß die religiöse Erziehung der Töchter von der höchsten Wichtigkeit ist, und hat an vielen Orten auf eine zweckmäßige Weise dafür gesorgt. Noch sind aber fast überall die Mädchen vom öffentlichen Gottesdienst ausgeschlossen, der meistens nur von verheiratheten Frauen und Witwen besucht wird, so wie auch bei den Männern, im Ritualwesen, mancher Unterschied zwischen Verheiratheten und Unverheiratheten gemacht wird, eine Unterscheidung, von der sich in den heiligen Büchern durchaus keine Spur findet.

Da man die Pflicht hat, seine Kinder in der Religion zu unterrichten, so versteht sich, daß Jeder auch die Pflicht hat, sich selbst, so genau als möglich mit der Religion bekannt zu machen, und diese Pflicht ward auch von jeher von den Israeliten mit großem Eifer erfüllt. Nur ist es sehr zu bedauern, daß man mehr darauf

ausgegangen ist, die Einzelheiten des Ceremonialgesetzes kennen zu lernen, als eine gründliche Kenntniß von den Prinzipien der Religion und den natürlichen Pflichten des Israeliten zu erhalten. Schon längst beklagte sich darüber der Rabbi Bechai in seinem Buche über die inneren Pflichten. „Ich war erstaunt," sagt er in seiner Vorrede, „daß unter den vielen theologischen Werken, die wir besitzen, kein einziges den inneren Pflichten des Israeliten gewidmet ist, da diese doch nicht minder, als die äußern Pflichten ihre Quelle in den heiligen Büchern haben, nicht minder eifrig von den Talmudisten erörtert und eingeschärft werden, dabei ihrer Natur nach ewig und unveränderlich sind, und sowohl wegen ihres Umfanges als ihrer hohen Wichtigkeit sehr der wissenschaftlichen Bearbeitung bedürfen. Doch, dachte ich, vielleicht sind sie so allgemein bekannt, und werden so strenge befolgt, daß man sich der Mühe, sie durch Bücher zu lehren, überheben durfte; als ich aber die Sitten und die Lebensweise der Menschen in den meisten Generationen näher beobachtete, fand ich nur sehr wenige, die in sittlicher Beziehung ein tadelloses Leben führten, und noch weniger in unserm Zeitalter, wo sogar die äußern Pflichten vernachlässigt werden. Wenn ja Einer die Religion gründlich zu studiren sucht, so ist es ihm bloß darum zu thun, bei dem Volke für einen Gelehrten zu gelten und die Aufmerksamkeit der Großen auf sich zu lenken, und forscht nur nach Dingen, die ihn auf keine höhere Bildungsstufe bringen, seiner Sittlichkeit nicht zur Stütze dienen und ihm ohne Gefahr unbekannt bleiben dürften; vernachlässigt aber die Kenntniß der Grundwahrheit der Religion, ohne welche er seine wesentlichsten Pflichten nicht gehörig erfüllen kann. Ein würdiger Weiser unsers Glaubens, dem Jemand eine Frage über das Ritual der Ehescheidung vorlegte, gab diesem zur Antwort: Du fragst mich über Dinge, deren Kenntniß dir so wenig noth thut; weißt du denn auch schon Alles, was du wissen mußt, um als ein ächter Israelite

zu leben, daß du dich aufgelegt fühlst, nach Dingen zu forschen, die dich weder in religiöser, noch in sittlicher Beziehung vollkommner machen können? Ich schwöre dir, daß ich schon mehr als 35 Jahre mit unausgesetztem Eifer über das göttliche Gesetz forsche, und doch noch keine Zeit gefunden habe, an die Frage zu denken, die du mir vorlegst."

Es sind mehrere Jahrhunderte verstrichen, seitdem diese Klage erhoben wurde, und die Nachfolger des R. Bechai haben dem Mangel an Büchern moralischen und dogmatischen Inhalts vielseitig abgeholfen; aber erst in unserer Zeit hat man angefangen, den Jugendunterricht in dieser Beziehung zu verbessern.

13. Der Israelite soll sich gegen unbescholtene Greise ehrerbietig zeigen.

> Vor einem grauen Haupte sollst du aufstehn und das Antlitz eines Greises sollst du ehren.
>
> Levit. 19, 32.

14. Götzenbilder und Alles, was zum Götzendienst gehört, mußten die Israeliten in ihrem Gebiete zerstören.

> Ihr sollet alle Orte zerstören, wo die Heiden, die ihr vertreibet, ihre Götzen angebetet haben.
>
> Deuteron. 12, 2.

15. Eine Stadt, die im israelitischen Gebiete zum Götzendienst übergetreten war, mußte zerstört werden.

> Du sollst die Stadt und ihre ganze Habe gänzlich verbrennen.
>
> Deuteron. 13, 17.

16. Wenn der Israelite gesündigt hat, soll er, im Vertrauen auf die unbegränzte Güte Gottes, seine Sünden bekennen, sie aufrichtig bereuen und die nöthigen Vorsätze und Entschlüsse fassen, daß er nicht wieder ins Laster

verfallen, und er kann mit Zuversicht erwarten, daß Gott ihm seine Sünden verzeihen werde.

Sie sollen ihre Sünden bekennen, die sie begangen haben.

Num. 5, 7.

Nur bei Pflichtverletzungen gegen Gott helfen Reue und Buße allein; bei Pflichtverletzungen gegen Menschen helfen sie nur dann, wenn man den Beeinträchtigten befriedigt und ihn zu besänftigen sucht, s. Levit. 5, 21—24. Daß zur Büßung der Sünden keine Kasteiungen des Leibes nöthig sind, geht aus der heiligen Schrift deutlich hervor, s. Jesai. 58; nur ist es gut, daß man sich bisweilen freiwillig Entsagungen auferlege, nicht um den Leib zu peinigen, sondern um sich in der so nöthigen Tugend der Selbstbeherrschung zu üben. Das Fasten am Versöhnungstage scheint keinen andern Zweck zu haben. In den spätern Zeiten hat man die Buße durch willkührlich angeordnete Peinigungen sehr erschwert, und zwar ganz gegen den Geist des Talmuds, der sich an vielen Orten entschieden gegen alle Selbstpeinigungen ausspricht.

17. Der Israelite muß bei Allem, was ihm im Leben zustößt, die Weisheit und Gerechtigkeit der göttlichen Vorsehung anerkennen, die Verzweiflung fliehen und die Hoffnung nähren, daß Gott alles zum Guten lenken werde.

Du sollst in deinem Herzen erkennen, dass der Herr dein Gott dich züchtigt, wie ein Vater seinen Sohn.

Deuteron. 8, 5.

18. Der Israelite soll täglich Morgens und Abends das Schemagebet sagen.

Du sollst von ihnen reden, ... wann du dich niederlegst und wann du aufstehst.

Deuteron. 6, 7.

Obgleich aus dem natürlichen Sinne des Textes nicht hervorgeht, daß man das Gebot selbst Morgens und Abends sagen solle, so hat der Talmud dasselbe doch im Formular aufgenommen, welches aus drei Bibelstellen besteht: Deuteron. 6, 4—9, Deuteron. 11, 13—21, Num. 15, 37—40. Die Sprüche, welche vor und nach dem Schemagebet gesagt werden, sind sehr erbauend und gehören zu den schönsten in unsrer Gebetsammlung. Die Frauen werden von diesem Gebote, so wie von allen, die nur zu einer bestimmten Zeit ausgeübt werden, befreit. Handwerkern, die ihre Arbeit unterbrechen müßten, wird erlaubt, nur die erste Stelle zu sagen, und Wanderern, nur den ersten Vers.

19. Der Israelite soll täglich ein andächtiges Gebet verrichten.

Ihr sollet dem Herrn, eurem Gotte, dienen.

Exod. 23, 25.

Diese Stelle enthält eher eine Aufforderung zur äußern und innern Gottesverehrung im Allgemeinen, als zum Gebet insbesondere, und in der That erklärt der Talmud an vielen Orten, daß das Beten kein mosaisches, sondern ein rabbanitisches Gebot sey; die Spätern haben jedoch, aus Gründen, die nicht leicht auszumitteln sind, das Beten zu den mosaischen Geboten gezählt. So viel scheint indessen sicher, daß die ersten vorgeschriebenen Gebete nach der Rückkehr aus der babylonischen Gefangenschaft gemacht worden sind, und zwar durch die Bemühung der großen Synode, welche noch außerdem viele zweckmäßige Einrichtungen zur Restauration des mosaischen Gesetzes getroffen haben soll. Außer den schon erwähnten Sprüchen vor und nach dem Schemalesen wurde noch als Hauptgebet das Schemonah esre oder Achtzehnsprüchegebet eingeführt, welches aus drei Lob-, zwölf Bitt- und drei Danksprüchen besteht, zu welchen später, als die Lehre der Sadduzäer viele Anhänger unter dem

Volke fand, noch ein neunzehnter, von Samuel dem Jüngern verfaßter, Spruch hinzukam, in welchem wir Gott bitten, diese Lehre nicht um sich greifen zu lassen.

Dieses Gebet wird täglich Morgens und Abends gesagt und soll, nach dem Talmud, die Stelle des beständigen Opfers ersetzen, welches täglich im Tempel Morgens und Abends gebracht wurde. Außerdem wird es auch nach dem Schemalesen Abends gesagt, aber nicht als ein pflichtmäßiges Gebet. An den Tagen, wo im Tempel, außer dem beständigen Opfer, noch ein Zusatzopfer, Mussaph, gebracht wurde, nämlich am Sabbath, den fünf Festen und den Neumondtagen, wird auch ein Zusatz- oder Mussaphgebet gehalten, und am Versöhnungstag wird noch überdieß vor dem Ausgang des Festes ein Schlußgebet gehalten. An den zwölf Bittsprüchen kann Jeder, der leise betet, Veränderungen machen, die seiner augenblicklichen Stimmung entsprechen; bei den sechs ersten wird dies untersagt. Die Formulare scheinen indessen mehr dem Inhalte als dem Ausdrucke nach vorgeschrieben zu seyn, wie sich aus den starken Abweichungen der verschiedenen Lesearten vermuthen läßt; auch ist es erlaubt, den Inhalt der zwölf Bittsprüche in einem einzigen zusammenzufassen, wenn man aus irgend einem Grunde nicht bei ruhiger Stimmung ist. Wer sein Gemüth durch irgend eine mächtige Anregung heftig erschüttert fühlt, braucht gar nicht zu beten, weil dem Gebete kein Werth beigelegt wird, wenn es nicht ganz vom Herzen geht. Aus diesem Grunde wird es auch im Talmud erlaubt, in jeder Sprache zu beten, die man versteht, und es wäre zu wünschen, daß endlich auch einmal beim öffentlichen Gottesdienst von dieser Erlaubniß Gebrauch gemacht würde, wenigstens in Beziehung auf die mittlern Sprüche, und die, welche vor und nach dem Schemalesen gesagt werden, da diese nur dem Inhalte nach vorgeschrieben sind und daher in der Uebersetzung keine Schwierigkeit darbieten können. Was die übrigen Gebete betrifft, so sind sie nicht ein-

mal strenge vorgeschrieben, und sind bloß den andern als Mittel zur Erregung der Andacht beigefügt, so daß man sich lächerlich macht, wenn man sie in einer Sprache sagt, die man nicht versteht. Bei Gebetversammlungen, zu welchen zehn männliche Personen, die alle über dreizehn Jahre alt sind, erfordert werden, wird vor und nach jedem Gebete das Kadisch oder Heiligungsgebet gesagt, welches nicht in hebräischer Sprache, sondern zur allgemeinen Verständlichkeit in aramäischer Sprache, dem damaligen Volksidiom, abgefaßt ist, welches auch bei vielen andern Sprüchen geschehen ist.

Mit dem Gebete werden auch feierliche Vorlesungen aus dem Pentateuch und den Propheten verbunden, welche ehemals sehr die Belehrung des Volkes beförderten, indem jeder aus dem Pentateuch vorgelesene Vers von einem dazu bestellten Dollmetscher, Methurgeman, dem Volke übersetzt und erklärt wurde, und es wäre sehr zu wünschen, daß bei einer einstigen Reorganisation des öffentlichen Gottesdienstes dieser Gebrauch wieder ins Leben gerufen würde, wenn man auch dadurch nicht mehr, wie jetzt üblich ist, die Vorlesung des Pentateuchs in Jahresfrist vollenden könnte, da streng genommen jedem der beim Vorlesen Aufgerufenen, deren Anzahl in der Regel nie mehr als acht ist, nicht mehr als drei Verse vorgelesen zu werden brauchen.

20. Die Nachkommen Aarons sollen beim öffentlichen Gottesdienst das Volk segnen.

So sollet ihr die Söhne Israels segnen.

Num. 6, 23.

21 und 22. Der Israelite soll Schauriemen an der Hand und am Kopfe tragen.

Du sollst sie knüpfen zum Zeichen an deine Hand, und sie sollen zur Stirnbinde seyn zwischen deinen Augen.

Deuteron. 6, 8.

So kurz und undeutlich dieses Gebot im Pentateuch ausgesprochen ist, so weitläufig sind die talmudistischen Anordnungen über dasselbe, die größtentheils als traditionnel gelehrt werden. Sie betreffen die Art, wie das Pergament und die Tinte für die Zettel zu bereiten sind, wie die Buchstaben geschrieben werden müssen, in welcher Ordnung man die Zettel in die Kapsel zu legen hat, die Riemen und ihre Knoten ꝛc. In der Kapsel, die man an der Stirn trägt, liegen vier Zettel mit den folgenden Stellen aus dem Pentateuch: Deuteron. 6, 4—9. Deuteron. 11, 13—21. Exod. 13, 1—10. Exod. 13, 11—16. In der Kapsel, die man an der Hand trägt, liegt nur ein Zettel, welcher dieselben vier Stellen enthält.

23. Er soll an alle Thüren seiner Wohnung Thürschriften anbringen, welche die Stellen Deuteron. 6, 4—9 und Deuteron. 11, 13—21 enthalten müssen.

Du sollst sie schreiben an die Pfosten deines Hauses und an deine Thore.

Deuteron. 6, 9.

Außer den zwei angegebenen Bibelstellen werden auf die Kehrseite des Pergaments noch mystische Inschriften angebracht, welche aber spät eingeführt wurden, und nicht pflichtmäßig sind. Nach einer Stelle im hierosolymitanischen Talmud dürfen in einer Stadt, wo Schweinezucht ist, keine Thürschriften gesetzt werden.

24. Jeder Israelite hat sich eine regelmäßige Gesetzrolle Sepher thora zu schreiben.

Und nun schreibet euch dieses Lied auf.

Deuteron. 31, 19.

Es ist in dem hier angeführten Vers die Rede von dem Liede, in welchem Moses vor seinem Tode den Israeliten ihre künftigen Schicksale prophezeihet hat. Da nun nach dem Talmud einzelne Stellen aus dem Pen-

tateuch nicht geschrieben werden dürfen, so wird daraus der Schluß gezogen, daß jeder sich eine vollständige Gesetzrolle schreiben müsse. Man kann sich indessen dieser Pflicht entledigen, wenn man an einer bereits geschriebenen Gesetzrolle etwas verbessert, und wäre es auch nur ein einziger Buchstabe.

25. Der König mußte außer der Gesetzrolle, die er als Privatmann zu schreiben hatte, sich noch eine andere schreiben, um sie immer bei sich zu haben.

> Wann er auf seinem königlichen Thron sitzen wird, soll er sich eine Abschrift dieser Lehre schreiben.
>
> Deuteron. 17, 18.

26. Der Israelite soll an den Ecken jedes viereckigen Kleides Schaufäden tragen.

> Du sollst dir Fäden anbringen an die vier Ecken deines Kleides, mit dem du dich bedeckst.
>
> Deuteron. 22, 12.

Dieses Gebot hat bei den Kleidungsstücken, wie sie heutzutage getragen werden, natürlich keine Anwendbarkeit, und der Gebrauch, viereckige Decken oder Brusttücher zu tragen, die mit Schaufäden versehen sind, ist nicht pflichtmäßig.

27. Nach genossener Mahlzeit soll der Israelite ein Dankgebet sagen.

> Wenn du gegessen und dich gesättigt hast, so sollst du dem Herrn, deinem Gott, für das gute Land danken, das er dir gegeben hat.
>
> Deuteron. 8, 10.

Das Tischgebet, wie es die Talmudisten angeordnet haben, besteht aus vier Sprüchen: der erste ist eine Danksagung für die Speisen, und wird Moses selbst zugeschrieben; der zweite ist eine Danksagung für das

gelobte Land und für die Offenbarung des Gesetzes, und soll durch Josua eingeführt worden seyn; der dritte ist eine Bitte für die Wiederherstellung Jerusalems, und David und Salomon werden für seine Urheber ausgegeben, obwohl unter diesen Königen Jerusalem in seiner größten Blüthe war; der vierte ist eine Danksagung für alle Wohlthaten, die wir täglich von Gott erhalten, und soll von dem Sanhedrin zu Jamnia nach dem unglücklichen Aufstande der Juden unter dem Kaiser Hadrian eingeführt worden seyn. Diese Sprüche sind alle nur dem Inhalt und nicht dem Text nach vorgeschrieben, und können in jeder Sprache gesagt werden.

Obgleich das Tischgebet nur nach einer Mahlzeit, bei welcher man Brod genossen hat, gesagt wird, so haben doch die Talmudisten vor und nach dem Genuß jeder Speise, so wie beim Genuß der Wohlgerüche, Danksprüche eingeführt, welche der babylonischen Synode zugeschrieben werden.

Ueberhaupt empfehlen die Talmudisten sehr dringend unsre Mahlzeiten durch ein anständiges Benehmen, nützliche Gespräche und strenge Reinlichkeit zu heiligen, weßhalb sie auch vorschreiben, daß man sich vor jeder Mahlzeit die Hände wasche und dabei, wie bei der Erfüllung eines jeden Mosaischen Gebotes, einen Lobspruch sage.

Auch beim Wahrnehmen seltener oder erschütternder Naturerscheinungen, als des Donners, des Blitzes, eines Regenbogens, eines Sturmwindes, eines Erdbebens, der Bäume in ihrer Blüthe, seltsam gestalteter Menschen rc. werden Lob- und Danksprüche verordnet. Hieher gehört auch der Spruch beim Anblick des Neumondes, in welchem man Gott für die wunderbare Ordnung dankt, die wir in den periodischen Bewegungen der Himmelskörper wahrnehmen. In dem Talmud heißt es, daß man diesen Spruch stehend sagen müsse, aber nicht unter bloßem Himmel und auf eine geräuschvolle Weise, wie jetzt an vielen Orten üblich ist.

28. Der Israelite ist verpflichtet, seine Söhne zu acht Tagen beschneiden zu lassen.

Am achten Tag soll man das Fleisch seiner Vorhaut beschneiden.

Levit. 12, 3.

Ein Israelite, den seine Eltern nicht haben beschneiden lassen, ist schuldig, selbst dafür zu sorgen, und zwar mit Androhung der Exterminationsstrafe, welcher Eltern, wenn sie die Beschneidung ihrer Kinder unterlassen, nicht unterworfen sind. Die Beschneidung ist so wenig als ein Zeichen ausschließender Nationalität zu betrachten, daß auch die heidnischen Sklaven beschnitten wurden, damit sie auch Opferfleisch und Priesterhebe essen durften. Sie ist auch nicht in dem Sinn als eine sakramentale Handlung zu betrachten, daß durch sie der Israelite in den Verein seiner Glaubensgenossen einträte, denn wäre eine solche Feierlichkeit nöthig, um den Israeliten zum Israeliten zu machen, so müßte auch irgend eine Feierlichkeit zu diesem Zwecke für das weibliche Geschlecht bestehen. Der fromme Israelite denkt sich bei der Beschneidung seiner Kinder, so wie bei der Beobachtung der andern Mosaischen Ceremonialgebote, nichts weiter, als daß er den göttlichen Willen befolge.

29. Der Israelite soll den Sabbath heiligen.

Sey eingedenk des Ruhetages, ihn zu heiligen.

Exod. 20, 8.

Wie der Sabbath auf eine würdige und erbauende Weise zu heiligen sey, lehrt Jesai. 58, 13—14. in gedrängter Kürze. Der Talmud schreibt zur Vollziehung dieses Gebotes zwei besondere Ceremonien vor: die eine besteht in einem Lobspruch, der am Beginn des Sabbaths über einem vollen Weinbecher vor der Mahlzeit gesagt wird; die andere in einem andern Lobspruche am Schluß des Sabbaths, bei einem vollen Weinbecher, einer brennenden Kerze, die mit dem Weine gelöscht wird,

und einer Gewürzbüchse. Auch vor der ersten Mahlzeit am Tage des Sabbaths wird ein Spruch bei vollem Weinbecher gesagt, und für die andern Festtage sind ähnliche Feierlichkeiten, mit leichten Modifikationen, eingeführt.

30. Er soll den Sabbath der Ruhe widmen.

Am siebenten Tag sollst du ruhen.

Exod. 23, 12.

Dieses Gebot wird nicht bloß durch das Aussetzen aller Arbeiten vollzogen, sondern durch eine gewisse Festlichkeit im Anzug, in den Mahlzeiten, deren in den 24 Stunden des Festes drei vorgeschrieben werden, und in dem ganzen häuslichen Leben. Besonders will der Talmud, daß man den Sabbath durch das Beleuchten seiner Wohnung ehre, weßhalb auch die Frauen beim Anzünden des Lichtes vor dem Eintritt des Sabbaths einen Lobspruch sagen. Damit aber Niemand unter dem Vorwand, den Sabbath zu ehren, sich in Ausgaben einlasse, die seinen Mitteln nicht angemessen sind, sagt der Talmud ausdrücklich: Lebe lieber am Sabbath, wie an den Wochentagen, als daß du dich in den Fall setzest, menschlicher Wohlthaten zu bedürfen.

31. Er soll den Versöhnungstag der Ruhe widmen. (S. Verbote No. 68.)

Ein vollkommener Ruhetag sey er euch.

Levit. 23, 32.

32. Er soll am Versöhnungstage fasten. (S. Verbote No. 69.).

Ihr sollet eure Personen peinigen.

Levit. 23, 27.

33. Er soll am ersten Tage des Pesachfestes ruhen.

Am ersten Tage sey eine Verkündigung der Heiligkeit.

Levit. 23, 7.

34. Er soll am siebenten Tage des Pesachfestes ruhen.

Am siebenten Tage sey eine Verkündigung der Heiligkeit.

Levit. 23, 8.

35. Er soll am Wochenfeste ruhen.

Ihr sollet an demselben Tage eine Verkündigung der Heiligkeit ausrufen.

Levit. 23, 21.

Nach dem Wortsinn des Pentateuchs wird dieses Fest immer am siebenten Sonntag nach dem Beginn der Gerstenärndte gefeiert; nach dem Talmud hingegen immer am sechsten Tag im Monat Siwan, und man findet hierüber im Traktat Menachoth eine merkwürdige Controverse zwischen den Pharisäern und den Sadducäern.

36. Er soll am Gedächtnißtage ruhen.

Am siebenten Monat am ersten Tage des Monats sey euch .... eine Verkündigung der Heiligkeit.

Levit. 23, 24.

Die Talmudisten haben dieses Fest Neujahr genannt, nach der Annahme, die aus dem Pentateuch hergeleitet wird, daß mit dem siebenten Monat oder dem Monat Tischri das rituelle Jahr beginne. Indessen wird nicht des Neujahrtages wegen das Fest gefeiert, welches weder in der heiligen Schrift, noch in den ältern Gebeten unter der Benennung Neujahrstag vorkommt.

37. Er soll am ersten Tag des Lauberhüttenfestes ruhen.

Am ersten Tag sey eine Verkündigung der Heiligkeit.

Levit. 23, 35.

38. Er soll am Schlußfeste oder am achten Tag des Lauberhüttenfestes ruhen.

Am achten Tag sey eine Verkündigung der Heiligkeit.

Levit. 23, 36.

39. Er soll am Morgen des Tages vor dem Pesachfeste alles Gesäuerte ausräumen.

Nur sollet ihr am ersten Tage den Sauerteig aus euren Häusern räumen.

Exod. 12, 15.

Nach dem natürlichen Sinne der Schrift müßte man alles Brod und Sauerteig ausräumen, wenn man es auch nicht eigenthümlich besitzt; der Talmud aber nimmt an, daß man nur kein Brod, über das man sein Eigenthumsrecht behauptet, im Hause halten dürfe und es entweder vor dem Feste, durch einen wirklichen oder simulirten Verkauf, veräußern, oder verbrennen müsse. Es dürfte demnach alles gesäuerte Brod während des Festes, wenn man ausdrücklich auf dessen Besitz Verzicht leistet, im Hause bleiben; da aber zu befürchten ist, man möchte am Feste Brod in die Hand bekommen und es essen, so wird verordnet, alles sich vorfindende Brod wegzuschaffen, und zugleich auf den Besitz des Brodes, das man etwa im Hause haben möchte, ohne es zu wissen, ausdrücklich Verzicht zu leisten, wozu ein eigenes Formular vorgeschrieben ist, und zwar in der chaldäischen Mundart, als der damaligen Landessprache, weil das Hersagen eines solchen Formulars natürlich keine Gültigkeit hat, wenn man den Inhalt nicht im Sinne hat.

40. Er soll am ersten Abend des Pesachfestes ungesäuertes Brod essen.

Am Abend sollet ihr ungesäuertes Brod essen.

Exod. 12, 18.

Außer für die erste Nacht, wird bloß gesäuertes Brod verboten, aber nicht befohlen, ungesäuertes zu essen. Um dieses Gebot mit Lust auszuüben, wird verboten,

am Tage vor dem Feste ungesäuertes Brod zu essen, ein Verbot, das sehr lästig ist, weil auch kein gesäuertes Brod während eines großen Theils des Tages gegessen werden darf. Der Talmud selbst hat indessen diese Einschränkung nicht sehr eingeschärft, und viele der Talmudisten scheinen sie nicht beobachtet zu haben. Im hierosolymitanischen Talmud heißt es, R. Jehudah, der Heilige, (der Verfasser der Mischnah) habe am Tage vor dem Pesachfeste weder gesäuertes, noch ungesäuertes Brod gegessen, uud zwar nach Einigen, weil er schwacher Gesundheit war, und sich die Eßlust auf den Abend zu verderben fürchtete, und nach Andern, weil er ein Erstgeborner war. Diese Stelle hat dazu Anlaß gegeben, daß der Tag vor dem Pesachfeste für die Erstgebornen ein Fasttag wurde. Obgleich das Gebot, am ersten Abend des Pesachfestes ungesäuertes Brod zu essen, zu denen gehört, die nur in einer bestimmten Zeit ausgeübt werden, so werden doch die Frauen nicht davon dispensirt, weil es mit dem Verbot des gesäuerten Brodes in Verbindung gesetzt ist, und daher gleiche Nebenbestimmungen habe.

41. Am ersten Abend des Pesachfestes soll der Israelite seiner Familie den Ausgang aus Aegypten und die dabei geschehenen Wunder erzählen.

> **Gedenke dieses Tages, an dem ihr aus Aegypten gegangen seyd.**
>
> Exod. 13, 3.

Dieses Gebot hat zu der Feierlichkeit an den zwei ersten Abenden des Festes Anlaß gegeben, welche unter dem Namen Seder bekannt ist. Sie hat vier Abtheilungen, zwei vor und zwei nach der Abendmahlzeit: der Spruch zur Heiligung des Tages, die Erzählung vom Ausgang aus Aegypten, das Tischgebet und mehrere Psalmen und Lieder zum Lobe Gottes; jede dieser Feierlichkeiten wird über einem vollen Weinbecher gehalten. Das Ausführliche über diese Feierlichkeit ist in dem dazu

bestimmten Ritualbuche angegeben, welches man die Hagadah nennt.

42. Am Gedächtnißtag soll beim Gottesdienst der Posaunenschall gehört werden.

Ein Tag des Posaunenschalls soll er euch seyn.
Num. 29, 1.

Eigentlich wurde an allen Festtagen im Tempel geblasen (Num. 10, 10), und zwar mit den Trompeten, die Moses in der Wüste machen ließ; der Talmud nimmt aber an, daß am Gedächtnißtage außerdem mit einem Horn zu blasen sey, und daß diese Feierlichkeit in keiner Verbindung mit dem Tempeldienst stehe. Er lehrt ferner, daß ein gebrochener Schall zwischen zwei einfachen gehört werden müsse, und daß diese Folge dreimal zu wiederholen sey. Ueber den gebrochenen Schall erhob sich ein Zweifel, ob er dem eines ächzenden oder eines krächzenden Menschen ähnlich seyn müsse; im ersten Falle wäre er vielstößig, im zweiten dreistößig. Es wurden daher drei Folgen von drei Schallreihen angeordnet: In der ersten kommt zwischen den zwei einfachen Schällen ein dreistößiger und ein vielstößiger, weil es auch möglich ist, daß beide Schallarten gehört werden müssen; in der zweiten ein dreistößiger, in der dritten ein vielstößiger; zusammen dreißig Schälle. Der Gebrauch, vor dem Blasen nichts zu genießen, wird nicht streng eingeschärft. Frauen werden von der Beobachtung dieses Gebotes dispensirt. Merkwürdig ist es, daß bei der Feier des Gedächtnißtages, welche Nehem. 8, 1—12 erzählt wird, mit keinem Worte erwähnt wird, daß auch dabei ritualmäßig geblasen wurde.

In der h. S. wird von der Bestimmung des Gedächtnißtages gar nichts gesagt, und es macht dem religiösen Sinne der Israeliten Ehre, daß sie ihn dessen ungeachtet auf eine höchst würdige Weise feiern, indem sie ihn, nach der Idee des Talmuds, als einen Tag be-

trachten, an welchem der Allerhöchste jedem Sterblichen, nach Maaßgabe seines Verdienstes, und je nachdem er den Tag mehr oder weniger unter Andachtübungen zubringt und fromme Vorsätze für die Zukunft faßt, seine Lebensschicksale für das kommende Jahr bestimmt. Die Andacht- und Bußeübungen, welche mit dem Gedächtnißtage beginnen, werden bis nach dem Versöhnungstage fortgesetzt, weßhalb die zehn ersten Tage des Monats Tischri die zehn Bußetage genannt werden. In spätern Zeiten wurden einige Gebräuche eingeführt, welche schon von den orthodoxesten Rabbinen sehr getadelt worden sind. Dahin gehören: 1) Das Umschlagen lebender Geflügel um den Kopf, wobei man das Geflügel statt seiner selbst dem Tode weiht; der R. Joseph Kaaru verbietet diesen Gebrauch geradezu. 2) Der Gebrauch an einen Fluß zu gehn und da die Stelle Michah 7, 18 — 20 mit einigen eingeschalteten Worten zu sagen, in welcher Stelle es heißt: Wirf in die Tiefnisse des Meeres alle ihre Sünden, welche Worte von Unwissenden leicht buchstäblich genommen werden und dadurch zu dem Glauben Anlaß geben könnten, daß man auf eine allzu leichte Art seine Sünden los werden könne. Der Gebrauch, am ersten Abend des Festes Honig und andre süße Speisen zu essen, rührt vom Talmud her und soll eine günstige Einleitung des Ritualjahres seyn. Der Gebrauch, am zweiten Abend nach der Heiligung des Tages neues Obst zu essen, soll dazu dienen, daß man berechtigt sey, einen Denkspruch dafür zu sagen, daß man die Zeit erlebt habe, welches am Beginn eines jeden Festtages geschieht, aber am zweiten Gedächtnißtage nicht geschehen dürfte, weil die zwei Feiertage, in ritueller Beziehung, als ein einziger Tag betrachtet werden.

43. An den sieben ersten Tagen des Lauberhüttenfestes sollen die Israeliten in Hütten wohnen.

In Hütten sollet ihr euch aufhalten sieben Tage.

Levit. 23, 42.

Nach dem Talmud ist das Wesentliche an den Hütten, die hier gemeint sind, die Decke derselben, welches aus grünem oder trockenem Laubwerk bestehn und sparsam die Sonnenstrahlen durchlassen muß, so daß man jedes Wohnzimmer, dem man eine solche Einrichtung gegeben hat, zur Lauberhütte gebrauchen darf. Nicht bloß Frauen, sondern jeder, dem das Sitzen und besonders das Schlafen in der Lauberhütte sehr beschwerlich fällt, ist davon dispensirt.

44. Die sieben ersten Tage des Lauberhüttenfestes soll der Israelite täglich einen Palmzweig, eine schöne Baumfrucht, einen Myrthenzweig und Bachweiden zur Hand nehmen.

Ihr sollet euch am ersten Tage nehmen eine schöne Baumfrucht, Zweigen der Dattelpalmen, einen Ast des Myrthenstrauches und Bachweiden, und sollet euch freuen vor dem Herrn, eurem Gotte, sieben Tage.

Levit. 23, 40.

Obgleich die h. S. unbestimmt läßt, welche schöne Baumfrucht man nehmen solle, so lehrt doch der Talmud, daß eine bestimmte Zitronenartige Frucht gemeint sey, die unter dem Namen Esrog bekannt ist. Auch läßt es sich aus dem Texte nicht darthun, daß man gerade einen Ast von einem Myrthenstrauch nehmen müsse, sondern von irgend einem Baume, dessen Blätter wie in einander verflochten aussehn. Aus den Worten vor dem Herrn, die in dem Texte vorkommen, schließt der Talmud, daß nur in dem Tempel das Gebot sieben Tage nach einander zu vollziehen sey, außerhalb desselben aber nur am ersten Tage des Festes; aber es wurde nach der Zerstörung des Tempels die Einrichtung getroffen, daß es allenthalben, wie früher im Tempel, gehalten werden solle. Am siebenten Tage des Festes

wird noch ein besonderer Strauß von Bachweiden genommen, welcher Gebrauch für traditionel gehalten wird. Die besondern Andachtübungen, welche an dem siebenten Tag (dem großen Hosannatag) gehalten werden, sind erst in den spätern Zeiten eingeführt worden, und es findet sich nichts in dem Talmud davon.

45. Zu den Bedürfnissen des Tempeldienstes mußte jeder Israelite jährlich einen halben Schekel entrichten (eine Silbermasse, die ungefähr so groß ist, als sechzehn Gerstenkörner.)

> **Dies sollen sie geben, jeder . . . einen halben Schekel, nach dem heiligen Gewicht.**
>
> Exod. 30, 12.

Dieses Gebot hat mit der Zerstörung des Tempels aufgehört, und es ist bloß ein frommer Gebrauch, wenn mehrere jährlich, als halben Schekel, eine kleine Summe zur Unterstützung der Armen in Palästina bestimmen.

46. Der Beginn des neuen Monats mußte vom Obergerichte zu Jerusalem, nach Aussagen der Zeugen, proklamirt werden.

> **Dieser Monat (Nissan) sey euch der Anfang der Monate.**
>
> Exod. 12, 2.

Der Inhalt des Gebotes ist, nach einer natürlichen Deutung, nicht in dem Texte zu finden, und wird von dem Talmud auf eine ihm eigenthümliche Weise hergeleitet.

47. Da die Feier der Festtage und namentlich des Pesachfestes in bestimmten Jahreszeiten gehalten werden muß, so haben die, welche die religiösen Angelegenheiten ordnen, die Pflicht, die Bewegung der Sonne und des Mondes zu berechnen.

Denn dies ist eure Weisheit und eure Einsicht in den Augen der Völker.

Deuteron. 4, 6.

Nach der natürlichen Erklärung bezieht sich diese Stelle auf die göttliche Lehre überhaupt, welche die Weisheit Israels beurkunden soll; der Talmud nimmt an, sie beziehe sich vorzüglich auf die Kalenderberechnungen zum Behufe des Gottesdienstes.

48. Der Israelite soll die Ehe ritualmäßig vollziehen.

Wenn Jemand eine Frau nimmt . . .

Deuter. 24, 1.

Das Wort nimmt, welches hier im Texte vorkommt, heißt nach dem Talmud so viel als erwirbt, und zwar, nach der heutzutage allein übliche Weise, durch eine Gabe, gewöhnlich einen Ring, welcher der Braut vor zwei Zeugen vom Bräutigam überliefert wird, wobei dieser folgende Worte ausspricht: Du bist mir anverlobt durch diesen Ring nach Mosaischem und israelitischem Ritus. Diese Worte werden immer noch in hebräischer Sprache gesagt, obgleich die Bestimmung der Handlung es nöthig macht, daß sie in einer der Braut verständlichen Sprache ausgesprochen werden. Sobald die Braut die ihr zugestellte Gabe in der vorausgesetzten Absicht angenommen hat, ist sie in so fern als Ehefrau zu betrachten, daß ihr jeder Umgang mit einem andern Manne mit derselben Schärfe, als der eigentliche Ehebruch, untersagt ist. In allen übrigen ehelichen Beziehungen ist die Uebergabe des Ringes als eine bloße Verlobung zu betrachten. Worin die eigentliche Trauung bestehe, darüber läßt sich aus dem Talmud nichts weiter mit Bestimmtheit nehmen, als daß das Brautpaar zusammengeführt wurde, und die spätern Casuisten sprechen sich auch nicht mit Bestimmtheit darüber aus. In unsern Zeiten wird die Uebergabe des Ringes mit der Trauung zugleich vorgenommen. Die Einsegnung darf von jedem vorgenommen werden, bei

dem sich die hiezu nöthige Sachkenntniß voraussetzen läßt, und nur aus Civilrücksichten ist es nöthig, daß sie eine ausschließliche Attribution des geistlichen Vorstehers sey. Vor der Uebergabe des Ringes sagt der Einsegnende einen Dankspruch für die religiöse Heiligung des ehelichen Bündnisses. Nach der Uebergabe liest er ein Formular in chaldäischer Sprache ab, welches die vom Talmud eingeführten Stipulationen des Ehevertrags enthält, worauf in manchen Orten eine der Feierlichkeit angemessene Erbauungsrede gehalten wird. Alsdann sagen zwei Verwandte oder Freunde der Getrauten sieben Sprüche, die bei der Malzeit wiederholt werden, aber keinen wesentlichen Theil der Trauungsfeierlichkeit ausmachen. Alle Sprüche werden über volle Weinfläschchen ausgesprochen, wovon der Bräutigam eins am Schlusse der Feierlichkeit hinwirft, wodurch sinnbildlich angedeutet wird, daß keine Freude ohne Störung ist. Die Trauung ist noch mit manchen andern, zum Theile sehr frommen Gebräuchen verbunden, die aber alle nicht pflichtmäßig sind.

49. Die nöthige Fortpflanzung des Menschengeschlechts macht es dem Israeliten zur Pflicht, ins eheliche Leben zu treten.

> Seyd fruchtbar und vermehret euch und erfüllet die Erde.
>
> Gen. 1, 28.

50. Die Scheidung israelitischer Ehen soll ritualmäßig vorgenommen werden.

> Er schreibe ihr einen Scheidebrief und gebe ihn in ihre Hand.
>
> Deuteron. 24, 1.

Der Talmud hat aus der Interpretation dieser Stelle ein sehr weitläufiges Ehescheidungsritual ausgebildet, wodurch die Trennung eines Ehepaars die erforderlichen

Erschwerungen erhält. Von der Seite des Mannes darf die Ehescheidung nie erzwungen seyn; von Seiten der Frau ist die erzwungene Ehescheidung durch die zu Worms i. J. 1040—1070 vom R. Gerson präsidirte Synode auch verboten worden, bei welcher Gelegenheit auch die Poligamie untersagt wurde. Eine verwitwete oder geschiedene Frau muß neunzig Tage warten, bis sie zu einer zweiten Ehe schreitet, damit bei keinem Kinde ein Zweifel entstehe, ob es in der ersten oder in der zweiten Ehe empfangen sey. Hatte die Witwe oder die Geschiedene am Sterbetag ihres Mannes oder am Tage der Ehescheidung ein Kind, das sie selbst stillt, so muß sie zwei Jahre warten, bis sie zu einer zweiten Ehe schreitet, aus Furcht, die Pflege des Kindes möchte unter dem zweiten Manne vernachläßigt werden.

31. Wenn einem Israeliten ein Bruder väterlicher Seite, der mit ihm gleichzeitig gelebt hat, kinderlos gestorben ist, so soll er die hinterlassene Witwe heirathen, um den Stamm seines verstorbenen Bruders nicht erlöschen zu lassen.

> Ihr Schwager soll zu ihr kommen und sie sich zur Frau nehmen.
>
> Deuteron. 25, 5.

32. Wenn er die Witwe nicht heirathen will, soll diese ihm, unter der Leitung von drei Sachverständigen, den Schuh ausziehen, und vor ihm ausspeien. Sie erhält hierauf eine Bescheinigung, daß diese Formalität vor sich gegangen ist, und kann dann zu einer zweiten Ehe schreiten.

> Seine Schwägerinn trete zu ihm hin vor den Augen der Aeltesten und ziehe seinen Schuh von seinem Fusse und speie vor ihm aus.
>
> Deuteron. 25, 9.

53. Wenn ein Israelite ein jungfräuliches Mädchen durch Verführung entehrt hatte, mußte er sie heirathen, und wenn der Vater seine Einwilligung nicht dazu geben wollte, mußte er sie ausstatten.

Er soll sie sich zur Frau nehmen . . .

Exod. 22, 15.

54. Ein Israelite, der ein jungfräuliches Mädchen durch Nothzucht geschändet hatte, mußte sie heirathen und dem Vater eine Geldsumme als Buße zahlen.

Der Mann, der sie beschlafen, gebe dem Vater der Jungfrau fünfzig Silberstücke, und ihm sey sie zur Frau.

Deuteron. 22, 29.

55. Ein Israelite, der aus Bosheit seiner Frau, nach der Heirath, einen bösen Ruf zu machen versucht, darf dieselbe nie zur Ehescheidung zwingen.

Sie sey ihm zur Frau; er darf sie alle seine Tage nicht fortschicken.

Deuteron. 22, 19.

56. Eine israelitische Frau, die sich, nachdem ihr Mann dagegen gewarnt, mit einem fremden Manne verborgen hatte, wurde von ihrem Manne in den Tempel geführt, wo sie zur Probe ihrer Reinheit einen ihr bereiteten Trank verschlucken mußte; es sey dann, daß sie das Geständniß ihrer Schuld ablegte, in welchem Falle sie von ihrem Manne geschieden wurde.

Er lasse die Frau die bittern verfluchenden Wasser trinken.

Num. 5, 24.

57. Der Hohepriester mußte ein jungfräuliches Mädchen heirathen.

Er soll eine Frau nehmen in ihrem jungfräulichen Stande

Levit. 21, 13.

58. Die Priester sollen sich mit der Beerdigung ihrer nächsten Verwandten selbst befassen, obwohl sie sonst keinen Todten berühren dürfen.

Ausser an seinem Blutsverwandten, der ihm nahe ist.

Levit. 21, 2.

59, 60, 61 und 62. Der Israelite soll auf die Zeichen merken, welche reine Säugethiere, Vögel, Heuschrecken und Fische von unreinen unterscheiden.

Zu unterscheiden zwischen dem Unreinen und dem Reinen.

Levit. 11, 47.

Unter den Säugethieren sind nur die für rein zu halten, welche wiederkauen und getheilte Hufen haben, und die Schrift führt zehn Thiergattungen an, welche diese beiden Kennzeichen in sich vereinigen. Zur Unterscheidung der reinen Vögel theilt die Schrift keine Kennzeichen mit, sondern zählt 24 Gattungen auf, die sie für unrein erklärt; es ist aber nicht mehr möglich auszumitteln, welche der uns bekannten Gattungen den biblischen Benennungen entsprechen. Der Talmud stellt zur Regel auf, daß alle solche Raubvögel, welche ihre Beute bei lebendigem Leibe verzehren, unrein sind. Unter den Heuschrecken erlaubt die Bibel vier Gattungen. Unter den Fischen sind diejenigen für rein zu halten, welche Floßfedern und Schuppen haben.

63. Der Israelite soll Säugethiere und Vögel, die er essen will, ritualmäßig schlachten lassen.

Du sollst schlachten von deinem Rindvieh und von deinen Schaafen.

Deuteron. 12, 21.

Obgleich hier in dem Text nur von zahmen Säugethieren die Rede ist, so leitet der Talmud durch seine hermeneutische Methode doch her, daß auch andre reine Säugethiere, so wie Vögel ritualmäßig geschlachtet werden müssen. Ueber die Art, wie geschlachtet werden solle, findet sich in der Bibel nichts, und der Talmud gibt alle Vorschriften, die er hierüber ertheilt, für traditionell aus. Die wesentlichsten Punkte, auf welche er zu sehn verordnet, sind folgende: Das Messer, mit welchem geschlachtet wird, darf keine Ritze haben, die mit den Fingerspitzen oder mit den Nägeln gefühlt werden kann, weßhalb das Messer vor und nach dem Schlachten befühlt werden muß, und wenn sich nach dem Schlachten eine Ritze daran findet, so darf das geschlachtete Thier nicht gegessen werden. Bei Säugethieren muß der größte Theil vom Umfange der Magenröhre und der Lungenröhre durchgeschnitten werden; bei Vögeln braucht man nur in eine der beiden Röhren zu schneiden. Beim Durchschneiden sind noch fünf Regeln zu beobachten: 1) Man darf im Schneiden nicht einhalten, und wenn die Unterbrechung so lange gedauert hat, daß man in der Zwischenzeit ein Thier derselben Gattung hätte schlachten können, so darf das Geschlachtete nicht gegessen werden. 2) Man muß beim durchschneiden das Messer hin und her bewegen, weßhalb das Messer wenigstens doppelt so lang seyn muß, als der Hals des zu schlachtenden Thieres breit ist. 3) Man darf das Messer nicht erst in den Hals des Thieres stecken, um nachher die Röhren zu durchschneiden, so daß es beim Schlachten von der Haut und vom Fleische bedeckt ist. 4) Wenn man in den obersten Ring der Röhre schneidet, muß men sich hüten, daß man nicht mit dem Messer in das Fleisch komme, ehe der ganze Ring durchschnitten ist. 5) Wenn eine der beiden Röhren oben losgerissen ist, so hat das Schlachten keine Gültigkeit.

Nach dem Schlachten ist nachzusehn, ob das Thier nicht eine solche Verletzung an sich habe, vermöge

welcher es nach dem Verbot No. 134 nicht gegessen werden darf. Es giebt acht Arten von Verletzungen, welche diese Wirkung haben:

1) Wenn ein Thier von einem ihm gewachsenen Raubthier angefallen wird, so ist es als verletzt zu betrachten und darf nicht gegessen werden.

2) Wenn in der Lunge oder der Lungenröhre oder in verschiedenen Theilen des Magens ein Loch ist, und wäre es auch noch so klein.

3) Wenn Theile zu viel oder zu wenig da sind, aber nur an der Lunge und den Hinterbeinen.

4) Wenn Theile abgenommen sind; nämlich die Leber, die obere Kinnlade und gewisse Nerven an den Füßen.

5) Wenn das Fleisch, das den Wanst bedeckt, aufgerissen ist.

6) Wenn ein Thier von einem etwas hohen Ort herabfällt und ein zum Leben nöthiger Theil, nach einigen nur ein innerer Theil, dadurch erkrankt.

7) Wenn die Hirnhaut, oder Theile des Rückenmarks auseinander gegangen sind.

8) Wenn die meisten Ribben zerbrochen sind.

Diese acht Verletzungsarten zerfallen wieder in einzelne Verletzungsfälle, deren Anzahl sich, nach der Enumeration des Maimonides, auf 70 belauft.

64. Wenn ein Israelite einen Vogel oder ein nicht zahmes Thier schlachtet, soll er das Blut mit Erde oder Asche bedecken.

> Wer ein Thier oder einen Vogel jagt, von denen, die gegessen werden dürfen, soll er sein Blut ausgiessen und es mit Staub bedecken.
>
> Levit. 17, 13.

Nach dem natürlichen Zusammenhang zu schließen, ist dieses Gebot eine erweiterte Einschärfung des Verbots, Blut zu essen, und es wird deßhalb der Fall angeführt, wenn einer einen Vogel oder nicht zahmes

Säugethier auf der Jagd einfängt, weil kurz vorher (Levit. 17, 3) das Schlachten zahmer Hausthiere außerhalb der Stifshütte überhaupt verboten wird. Das ganze Kapitel verdient überhaupt aufmerksam gelesen und mit der Stelle Deuteron 12, 7 — 12, und mit dem Verbot, unregelmäßig geschlachtete Säugethiere und Vögel zu essen, verglichen zu werden.

65. Wenn ein Israelite ein Vogelnest aushebt, muß er die Mutter in Freiheit setzen und darf nicht ihre mütterliche Liebe mißbrauchen, welche sie verhindert, ihre Jungen zu verlassen und sich zu retten.

> **Du sollst die Mutter entlassen und die Jungen für dich nehmen.**
>
> Deuteron. 22, 7.

66. Der Israelite muß für den Schaden stehn, den ein ihm gehöriges Thier durch Stoßen (mit dem Horn) zufügt, wobei darauf zu sehen ist, ob das Thier schon wenigstens zwei Mal Thiere todt gestoßen, oder nicht. Nur im ersten Falle wird der Schaden ganz ersetzt.

> **Er soll zahlen, Ochsen für Ochsen, und das todte Thier gehört ihm.**
>
> Exod. 21, 35.

67. Er muß den Schaden ersetzen, welchen sein Vieh durch Zertreten oder durch Abfressen der Crescenz in einem fremden Feld verursacht.

> **Wenn es im Felde eines Andern weidet, muss er vom Besten seines Feldes und vom Besten seines Weinberges bezahlen.**
>
> Exod. 22, 4.

68. Er muß den Schaden ersetzen, der durch eine Grube entsteht, die er an einem öffentlichen Orte geöffnet oder gegraben hat.

Der Eigenthümer der Grube soll bezahlen.

Exod. 21, 33.

69. Er muß den Schaden ersetzen, welcher durch sein Feuer entsteht.

Der das Feuer angezündet hat, soll bezahlen.

Exod. 22, 5.

70. Er muß Genugthuung geben, wenn er einen Menschen am Leibe verletzt.

Wenn Jemand seinem Nächsten eine Verletzung zufügt, so soll ihm geschehn, wie er gethan.

Levit. 24, 19.

Obgleich es nach dem Wortsinn scheint, daß der Angeklagte dieselbe körperliche Verletzung erleiden müßte, die er dem Kläger zugefügt, so erklärt doch der Talmud, daß die Genugthuung immer in einer Geldstrafe bestand. Dieses Gebot wird übrigens auf Beleidigungen und Beeinträchtigungen jeder Art ausgedehnt.

71. Ein überwiesener Dieb mußte den Werth des Diebstahls doppelt bezahlen.

Der, den das Gericht verurtheilt, soll zweifach seinem Nächsten bezahlen.

Exod. 22, 8.

Ein Dieb, welcher nicht zahlen konnte, wurde auf eine begränzte Zeit, höchstens sechs Jahre, als Knecht verkauft. Hatte er Vieh gestohlen und es verkauft oder geschlachtet, so mußte er Großvieh fünffach und Kleinvieh vierfach bezahlen.

72. Der Israelite muß strenge darauf sehen, daß er im Kauf und im Verkauf richtiges Maaß und Gewicht gebrauche.

Richtige Waage, richtige Gewichtsteine, richtiges

Streichmaass und richtiges flüssiges Maass sollet ihr haben.

Levit. 19, 36.

73. Das Gericht muß dafür sorgen, daß geraubtes Gut zurückerstattet werde.

Er gebe das Geraubte zurück, dessen er sich bemächtigt.

Levit. 5. 23.

74. Wer verlornes Gut findet, muß nach dem Eigenthümer forschen, und wenn er ihn findet, ihm das Seinige zustellen.

Du sollst nicht den Ochsen deines Nächsten oder sein Lamm auf dem Wege herumirren sehen, und dich ihnen entziehen; sondern du sollst sie deinem Nächsten zustellen.

Deuteron. 22, 1.

75. Wer einen Menschen ungern getödtet hatte, mußte nach einer der hiezu bestimmten Zufluchtsstädte fliehen, und dort bis zum Tode des Hohenpriesters verweilen.

Ihr sollet euch Städte bestimmen, Zufluchtstädte sollen sie euch seyn, dass jeder Todtschläger hinfliehe, der eine Person aus Versehen getödtet.

Num. 35, 11.

76. Die Israeliten mußten, gleich nach der Besitznahme des Landes, sechs Zufluchtstädte bestimmen. (Drei Zufluchtstädte bestimmte Moses an der Ostseite, und drei Josua an der Westseite des Jordans.).

Drei Städte sollet ihr bestimmen jenseits des Jordans und drei Städte im Lande Kanaan.

Num. 35, 14.

77. Wenn ein Israelite sieht, daß einer darauf losgehet, einen andern zu tödten, so muß er ihn mit aller Kraft davon abzuhalten suchen, und, wenn es erforderlich ist, ihn der Hand oder eines andern Gliedes berauben, oder ihn gar tödten, um ihn außer Stand zu setzen, sein Verbrechen zu verüben.

Du sollst ihre Hand abhauen, du sollst sie nicht schonen.

Deuteron. 25, 12.

78. Wenn in Palästina ein Erschlagener auf offenem Felde gefunden wurde, so mußte die zunächst liegende Stadt eine Bußfeierlichkeit vornehmen, welche darin bestand, daß ein Kalb in ein Thal gebracht und da unter Sprüchen, die im Pentateuch angegeben sind, getödtet wurde.

Sie sollen dort das Kalb im Thale zerknicken.

Deuteron. 21, 4.

79. Der Israelite muß sein Dach, wenn es bestimmt ist, daß man darauf gehe, mit einem Geländer versehn, so wie er überhaupt nichts im Hause haben darf, woran sich Menschen leicht beschädigen können.

Du sollst ein Geländer um dein Dach machen.

Deuteron. 22, 8.

80 u. 81. Wenn ein Israelite sieht, daß ein Lastthier mit seiner Last zur Erde niederliegt, so muß er helfen das Thier aufrichten und die Last abladen, vorausgesetzt, daß er sich dieser Arbeit unterziehen würde, wenn das Thier ihm gehörte.

Du sollst nicht den Esel deines Bruders oder seinen Ochsen hingefallen sehn auf dem Wege und dich wegwenden; hilf ihm aufrichten.

Deuteron. 22, 4.

Wenn du siehst den Esel deines Feindes seiner Last unterliegen, so hüte dich, ihn zu verlassen; hilf ihm abladen.

Exod. 23, 5.

82. Der Israelite soll im Kauf und im Verkauf regelmäßig verfahren.

Wenn ihr etwas euerm Nächsten verkaufet, oder von der Hand eures Nächsten kaufet . . .

Levit. 25, 14.

Obwohl diese Worte keine eigentliche Vorschrift enthalten, so hat sich doch aus denselben ein großer Theil des talmudischen Civilrechtes ausgebildet, das fast nirgendwo mehr im Gebrauch ist, und daher hier keiner Auseinandersetzung bedarf.

83. Der Israelite soll seine hebräischen Sklaven nach sechs vollen Dienstjahren entlassen.

Sechs Jahre soll er dienen, und am siebenten soll er, ohne Löseyeld, frei ausgehn.

Exod. 21, 2.

Der Sklave wird noch früher in Freiheit gesetzt, wenn das Jubeljahr innerhalb der sechs Dienstjahre eintritt. Wenn der Sklave nach Verlauf der sechs Dienstjahre erklärt, er wolle bei seinem Herrn bleiben, so muß er sich vor Gericht, als Strafe für seine niedrige Gesinnung, das Ohr durchbohren lassen, und dient, nach dem Wortsinn der Schrift, lebenslänglich; nach der Auslegung des Talmuds aber bis zum Jubeljahr. Das Sklavenwesen hat übrigens mit der Feier des Jubeljahres und der Sabbathjahre gleichzeitig aufgehört.

84. Wenn der Israelite einen Sklaven entläßt, so darf er ihn nicht leer gehn lassen, sondern muß ihm, nach Maaßgabe seines Vermögens, Geschenke mitgeben.

Du sollst ihm aufladen von deinem Vieh, von deiner Scheune und von deiner Kelter.

Deuteron. 15, 14.

85. Der Israelite soll zur Auslösung einer hebräischen Sklavinn, die als Kind von ihrem Vater verkauft wurde, mitwirken, selbst ohne Einwilligung des Vaters.

Wenn sie ihrem Herrn missfallt, dass er sie sich nicht zur Frau bestimmt, so soll er sie auslösen lassen (ihre Auslösung erleichtern).

Exod. 21, 8.

86. Er soll die als Kind vom Vater erkaufte hebräische Sklavinn heurathen.

Wenn sie ihrem Herrn missfällt, dass er sie sich nicht zur Frau bestimmt, . . .

Exod. 21, 8.

Nach dem natürlichen Sinne ist durch diesen Vers nur eine Berechtigung des Herrn, aber keine Verpflichtung angedeutet.

87. Wenn ein Israelite einen Kanaanitischen Sklaven eines Gliedes beraubt hatte, mußte er ihn in Freiheit setzen; ohnedieß hielt er ihn lebenslänglich in Dienst.

Er soll ihn frei schicken für seinen ausgeschlagenen Zahn.

Exod. 21, 27.

88. Wenn ein Israelite etwas unentgeldlich in Verwahrung nimmt, und das Aufbewahrte geht durch seine Schuld zu Grunde, so muß er es ersetzen.

Wird der Dieb nicht gefunden, so tritt der Hausherr vor die Richter (eidlich zu versichern), dass er sich an seines Nächsten Sache nicht vergriffen hat.

Exod. 22, 8.

Nach dieser Stelle hat der Aufbewahrer für Diebstahl oder für einen sonstigen unverschuldeten Verlust des aufbewahrten Gegenstandes nicht zu haften. Hingegen heißt es in einer unmittelbar darauf folgenden Stelle Exod. 22, 9—12, daß er im Falle eines erwiesenen Diebstahls den Verlust ersetzen müsse. Nach dem natürlichen Wortsinn löst sich dieser scheinbare Widerspruch dadurch auf, daß in der ersten Stelle ausdrücklich die Rede ist von Geld oder Geräthschaften, in der zweiten hingegen von Vieh, das an sich einer größern Aufsicht bedarf, weßhalb man voraussetzen kann, daß der Aufbewahrer sich einer sorgfältigern Aufsicht unterzogen hat. Der Talmud ist dieser Ansicht nicht und nimmt an, daß in der ersten Stelle die Rede sey von einer unentgeldlichen, in der zweiten aber von einer bezahlten Aufbewahrung.

89. Wenn ein Israelite etwas gegen eine Vergütung für seine Mühe in Verwahrung nimmt, so muß er auch dann den Schaden tragen, wenn es gestohlen wird, oder ohne sein Verschulden abhanden kommt. Nur dann, wenn es ihm durch eine Gewalt entrissen wird, der er nicht die Spitze bieten kann, oder wenn das Aufbewahrte ein Thier ist und stirbt eines natürlichen Todes, hat er keine Verantwortlichkeit zu tragen.

> **Ist es ihm gestohlen worden, so muss er es dem Eigenthümer bezahlen.**
>
> Exod. 22, 12.

Weiter unten kommt eine Bestimmung für den Fall vor, wo einer ein Thier miethet, und es verunglückt; diese Bestimmung ist aber so dunkel abgefaßt, daß sie in dem Talmud zu einer Controverse Anlaß gibt, ob es mit dem Miether wie mit einem Depositar mit Lohn oder ohne Lohn zu halten sey, und es bleibt bei der letztern Ansicht.

90. Der Israelite muß einem Taglöhner am Tage der Arbeit seinen Lohn zahlen.

An seinem Arbeitstage sollst du ihm seinen Lohn geben.

Deuteron. 24, 15.

91. Er muß den Arbeitern, welche mit Früchten zu thun haben, erlauben, während der Arbeit von den Früchten zu essen.

Wenn du an die stehende Frucht deines Nächsten kommst, so darfst du Aehren mit deiner Hand abpflücken.

Deuteron. 23, 26.

92. Wenn einer ein Thier leiht, und es stirbt, selbst eines natürlichen Todes, oder es verunglückt auf irgend eine andre Weise, so muß er den Schaden ersetzen, vorausgesetzt, daß der Eigenthümer nicht bei der Arbeit mit dem Thier zugegen war.

Entlehnt Jemand von seinem Nächsten, und es wird beschädigt oder stirbt, wenn der Eigenthümer nicht dabei ist, so muss er es zahlen.

Exod. 22, 14.

93. Der Israelite hat die Pflicht, seinem Nächsten zur Deckung seiner dringenden Bedürfnisse Geld zu leihen.

Wenn du Geld leihest . . . . .

Exod. 22, 25.

Obgleich hier vom Leihen nur Bedingungsweise die Rede ist, nimmt der Talmud doch an, daß diese Worte ein eigentliches Gebot enthalten, zu welcher Annahme der milde Geist, welcher die Mosaische Gesetzgebung durchweht, allerdings berechtigt.

94. Wenn ein israelitischer Gläubiger einen Schuldner pfändet und nimmt ihm einen zur Nahrung oder zum

häuslichen Leben unentbehrlichen Gegenstand, so muß er das Pfand zurückgeben, sobald es der Schuldner braucht.

Wenn du dir das Bettuch deines Nächsten zum Unterpfand geben lässest, so musst du es ihm mit Sonnenuntergang wiedergeben.

Exod. 22, 26.

95. Bei Streitigkeiten über Geldforderungen soll das Gericht vorschriftmäßig richten.

Bei jeder veruntreuten (oder streitigen) Sache es betreffe einen Ochsen, einen Esel, ein Lamm, ein Kleid, bei jeder verlornen Sache, wo man behauptet, es wäre dieses, muss der Streit beider Partheien vor den Richter kommen.

Exod. 22, 9.

96. Das Gericht mußte dafür sorgen, daß die Verlassenschaften der Sterbenden den Erben nach vorgeschriebener Erbefolge zugestellt wurden.

Und sie sey (die vorgeschriebene Erbschaftsordnung) den Israeliten zum Rechtsgesetz.

Num. 27, 11.

Nach der Mosaischen Erbschaftsordnung erben nur die Söhne, die Töchter aber nur, wenn keine Söhne da sind. Der Erstgeborne unter den Söhnen erhält doppelt so viel, als seine Brüder. Wenn der Verstorbene keine Kinder hinterlassen, so erben die Brüder, dann die Brüder seines Vaters, dann die entferntern Verwandten.

97. Die Israeliten mußten in jeder Stadt Richter und Gerichtsdiener haben.

Richter und Beamten sollst du dir einsetzen in allen deinen Thoren.

Deuteron. 16, 18.

Im Pentateuch findet sich weiter keine Vorschrift, wie die Gerichtshöfe organisirt werden sollen, und die ausführlichen Bestimmungen, die wir im Talmud hierüber finden, sind theils historisch überliefert, theils hermeneutisch aus der Schrift hergeleitet. Sie bestehen im Wesentlichen aus Folgendem. Im Innern des Tempelhofs zu Jerusalem saß das Obergericht, der große Sanhedrin genannt, der aus siebzig Richtern und einem Präsidenten (Nasi) bestand. Der Präsident vertrat die Stelle von Moses und hatte dieselbe religiöse Weihe und Autorität, und die siebzig Richter, die der siebzig Aeltesten, welche sich Moses auf Gottes Befehl zugesellte, Num. 11, 16. Außer dem großen Sanhedrin, saßen noch zwei kleine, von drei und zwanzig Richtern jeder, der eine am Eingang des Tempelhofs und der andere am Vorderthor des Tempelbergs. Solche kleine Sanhedrin waren auch in jeder Stadt, deren Bevölkerung es möglich machte; an kleinern Orten waren nur drei Richter.

Als Moses sich die 70 Aeltesten zugesellte, theilte er ihnen, wie es in der Schrift heißt, von seinem Geist mit und übertrug ihnen dadurch die Theilnahme an seiner religiösen und richterlichen Autorität. Diese Art von Ordination, heißt es nun, habe sich bis auf die spätern Zeiten fortgepflanzt durch Josua, die Aeltesten, die Propheten und die Talmudisten, bis zuletzt im siebenten Jahrhundert die Akademien zu Jerusalem, Sura und Pombeditha eingegangen sind. Diese Ordination nennt man die Semichah, welches so viel heißt, als Auferlegung der Hände, obgleich das Auferlegen der Hände keinesweges zur Semichah erforderlich war. Unter jedem Sanhedrin mußte wenigstens einer die Semichah haben, der sie dann allen übrigen ertheilen konnte. Es wurde indessen unter Hillel dem ältern die Einrichtung getroffen, daß keiner ohne die Zustimmung des Nasi die Semichah ertheilen durfte.

Der große Sanhedrin hatte die wichtigsten Religionsangelegenheiten zu leiten und die kleinern Sanhedrin ein-

zusetzen. Die kleinen Sanhedrin, Vorsanhedrin, hatten vorzüglich in Criminalfällen zu richten. Geldstreitigkeiten wurden durch irgend drei Richter geschlichtet, die keiner Semichah bedurften.

98. Wenn die Richter in einer Streitsache verschiedener Meinung sind, so entscheidet die Mehrheit.

Nach der Mehrheit zu lenken. (S. Verbote No. 196).

Exod. 23. 2.

Bei Criminalfällen kann der Angeklagte nur durch eine Mehrheit von zwei Stimmen verurtheilt werden, oder, was dasselbe ist, durch eine Mehrheit von drei Stimmen, da bei einer ungeraden Anzahl von Richtern die Mehrheit nothwendig ungerade ist.

99. Bei gewissen Verbrechen wurde der Verurtheilte gesteinigt, z. B. bei Gotteslästerung.

Wer den Namen Gottes lästert, soll sterben, die ganze Gemeinde soll ihn mit Steinen todt werfen.

Levit 24, 16.

100. Bei gewissen Verbrechen wurde der Verurtheilte verbrannt, z. B. die Tochter eines Priesters, die sich einer schlechten Lebensweise hingegeben.

Die Tochter eines Priesters, welche anfängt zu buhlen, entweiht ihren Vater; in Feuer soll sie verbrannt werden.

Levit. 21, 9.

101. Bei gewissen Verbrechen wurde der Verurtheilte enthauptet; z. B. bei Mordthaten.

Wer einen Mann schlägt, dass er stirbt, soll getödtet werden.

Exod. 21, 12.

Die Todesart ist hier nicht angegeben; der Talmud beweist aber durch die ihm eigenthümlichen hermeneutischen Regeln, daß hier Enthauptung gemeint sey.

102. Bei gewissen Fällen wurde der Verurtheilte erwürgt, wie z. B. ein falscher Prophet, so wie bei den meisten andern Fällen, wo die Todesart nicht angegeben ist.

Jener Prophet oder jener Träumer soll getödtet werden.

Deuteron. 13, 6.

Der Talmud nimmt an, daß, wo die Todesart nicht angegeben ist, an den Körper keine Spur von der Hinrichtung kommen darf, wie beim natürlichen Tod, und schließt daraus, daß der Verbrecher erwürgt werden müsse. Nach Andern ist diese Hinrichtungsart traditionell.

103. Gotteslästerer und Götzendiener wurden nach der Hinrichtung gehängt.

Wenn an einem Manne eine Sünde seyn wird, für die er zum Tode verurtheilt wird, und er wird getödtet, so sollst du ihn an einen Pfahl hängen.

Deuteron. 21, 22.

Der Talmud nimmt an, daß hier nur von Gotteslästerern und Götzendienern die Rede sey, weil es in dem darauf folgenden Vers heißt: „denn eine Gotteslästerung ist ein Gehängter“, durch welche Worte nach dem natürlichen Sinne angedeutet wird, daß die allzutiefe Herabsetzung eines Menschen eine Art von Gotteslästerung sey, da der Mensch nach Gottes Aehnlichkeit geschaffen ist.

104. Alle Hingerichtete mußten am Tage der Hinrichtung beerdigt werden.

Du sollst ihn an demselben Tage begraben.

Deuteron. 21, 23.

Der Talmud leitet von da her, daß man jeden Todten am Sterbetage begraben müsse; es versteht sich aber von selbst, daß hier nur von dem Tage die Rede seyn kann, an welchem es gewiß wird, daß der Tod eingetreten sey, was nicht nach willkührlich angenommenen Zeichen, sondern nach medizinisch-polizeilichen Anordnungen zu bestimmen ist.

105. Das Gericht hatte diejenigen geißeln zu lassen, die einem mosaischen Verbot zuwider handelten. Ein solches Gericht bestand aus drei Richtern, die mit der Semichah versehen seyn mußten.

> Der Richter soll ihn niederlegen lassen und man soll ihn vor ihm schlagen, je nach seinem Frevel, in bestimmter Zahl. Vierzig soll er ihn schlagen, nicht vermehren.
>
> Deuteron. 25, 2—3.

Nach dem Wortsinne bezieht sich diese Stelle auf den Fall, wo einer vom Gerichte wegen einer Streitigkeit mit einer Privatperson verurtheilt wird; nach dem Talmud hingegen wurde die Geißelung bei jeder Uebertretung eines Mosaischen Verbotes angewendet, mit Ausnahme solcher Uebertretungen, die entweder mit keiner körperlichen Thätigkeit verbunden sind, oder andere gerichtliche Strafen nach sich ziehen, oder bei denen das Unterlassen der Uebertretung zugleich ein Gebot ist, oder wo dasselbe Verbot zugleich mehrere Handlungen untersagt. Im Ganzen beläuft sich die Anzahl der Verbote, deren Uebertretung mit Geißelung bestraft wird, auf 207.

106. Beim Gerichte mußte die strengste Unpartheilichkeit herrschen.

> Du sollst den Armen nicht vorziehen und den Grossen nicht schonen. Mit Gerechtigkeit sollst du deinen Nächsten richten.
>
> Levit. 19, 15.

107. Der Richter muß bei Gericht Alles aufbieten, daß die Wahrheit zu Tage gefördert werde, und darf nichts vorenthalten, was ein richtiges Urtheil herbeiführen kann.

Von einer lügenhaften Sache sollst du dich fern halten.

Exod. 23, 7.

108. Wer ein Zeugniß auszusagen weiß, muß sich deßhalb vor Gericht verfügen.

Wenn er es nicht gesagt, so soll er seine Sünde tragen.

Levit. 5, 1.

109. Die Richter müssen die Zeugen mit der möglichsten Sorgfalt ausfragen.

Du sollst sorgfältig nachforschen und untersuchen und ausfragen.

Deuteron. 13, 15.

110. Wenn, nachdem, auf die Aussage zweier Zeugen, Jemand zu irgend einer Strafe verurtheilt worden, zwei andre Zeugen kommen, welche, ohne sich darauf einzulassen, ob die fragliche That verübt worden sey, oder nicht, die Erklärung ablegen, daß die ersten Zeugen, im Augenblick, wo nach deren Aussage die That geschehen seyn soll, mit ihnen zusammen waren: so werden die ersten Zeugen zu derselben Strafe verurtheilt, welche ihre Aussage, hätte sie sich bewährt, dem Angeklagten zugezogen hätte; vorausgesetzt, daß diese Strafe nicht wirklich vollzogen worden sey, in welchem Falle den der Falschheit überwiesenen Zeugen nichts geschieht.

Ihr sollet ihm thun, wie er im Sinne hatte, seinem Bruder zu thun.

Deuteron. 19, 19.

Die Art, wie der Talmud dieses Gebot deutet, läßt sich nicht wohl aus dem Wortsinn des Textes schließen, noch ohne juristische Deductionen, auf die wir uns hier nicht einlassen können, aus der Natur der Sache erklären.

111. Der Israelite ist verpflichtet, die Aussprüche des großen Sanhedrin von 71 Gliedern pünktlich zu befolgen. (S. Verbote No. 217.)

> Wenn dir etwas schwer fallen wird im Gericht, es sey eine Blutsache oder ein Geldstreit, oder eine körperliche Beschädigung; wenn Streitsachen in deinen Thoren sind, so mache dich auf und gehe hinauf zu dem Orte, den der Herr, dein Gott, erwählen wird. Du sollst dann kommen zu den Priestern, den Leviten und zu dem Richter, der in diesen Tagen seyn wird, und du sollst dich befragen, und sie werden dir die Rechtsache erklären. Und du sollst thun nach dem Inhalt des Wortes, das sie dir von jenem Orte sagen werden, den der Herr erwählen wird, und du sollst beobachten zu thun, ganz wie sie dich belehren werden. Nach dem Inhalt der Belehrung, die sie dir ertheilen, und des Ausspruches, den sie dir sagen werden, sollst du thun, du sollst von dem Worte, das sie dir sagen werden, weder rechts noch links abweichen.
>
> Deuteron. 17, 8—11.

Nach dem Wortsinn des Textes ist hier nicht von einer Behörde zur Regulirung des Ritualwesens, sondern von einem höchsten Gerichtshofe die Rede. Nach der Auslegung des Talmuds hingegen ertheilt diese Stelle dem großen Sanhedrin und seinen spätern Stellvertretern

eine äusserst ausgedehnte geistliche Autorität, welche Maimonides (Hilcholh Mamrim. 16. Abs.) mit folgenden Worten definirt: „Das Obergericht zu Jerusalem bildet die Quelle der mündlichen Lehre; sie sind die Grundsäulen der Volksbelehrung und von ihnen geht Gesetz nud Recht aus über ganz Israel; auch hat auf sie die Schrift angewiesen mit den Worten: Nach dem Inhalt der Belehrung u. s. w. und wer an Moses und seine Lehre glaubt, ist verpflichtet, in Religionsangelegenheiten ihnen zu folgen".

Es entsteht nun die Frage, ob der Sanhedrin bloß als Ausleger des Mosaischen Gesetzes zu betrachten war, oder auch die Berechtigung hatte, neue religiösen Einrichtungen zu treffen und denselben eine für ganz Israel verbindende Kraft zu ertheilen. Hierüber sagt Maimonides: „Sowohl Gesetzbestimmung, welche sie durch Ueberlieferung erfahren hatte, worin die eigentliche mündliche Lehre besteht, als auch solche, welche sie durch eine der hermeneutischen Regeln hergeleitet hatten, nach welchen die Schrift ausgelegt wird, und ihnen vorkam, daß der Sinn so zu nehmen sey, und solche Gesetzbestimmungen, die sie als Umzäunung der Lehre, nach Bedürfniß der Zeit eingeführt hatten, als Vorbeugungsgebote, Anordnungen und vorgeschriebene Gebräuche. In jedem dieser drei Punkte ist es Pflicht, ihnen zu gehorchen, und wer in einem derselben ihnen zuwider handelt, übertritt ein Verbot".

Ueber die zwei ersten Punkte stimmen alle rabbinische Casuisten mit Maimonides überein; in Beziehung auf den dritten Punkt zeigt der sehr hoch geschätzte Rabbiner Moses ben Nachmann, durch sehr triftige Gründe, daß Mainonides hier viel zu weit gegangen sey, und daß man nicht annehmen könne, daß, wer irgend einer rabbanitischen Vorschrift zuwider handelt, dadurch ein Mosaisches Verbot übertrete.

Geben wir indessen auch dem vorstehenden Gebot die weite Ausdehnung, welche es nach Maimonides hat,

so könnte man immer noch annehmen, daß die darin ertheilten Berechtigungen bloß dem Obergerichte zu Jerusalem zukommen, nicht aber den spätern geistlichen Behörden, die sich nach der Auflösung des großen Sanhedrins ausbildeten. Der Talmud ist aber von dem Grundsatz ausgegangen, daß die Ausübung des Mosaischen Gesetzes eine mit der ausgedehntesten geistlichen Gewalt bestehende Religionsbehörde nöthig mache, und die Berechtigungen des Sanhedrins wurden für die ihm nachfolgenden, mit der Semichah versehenen Gesetzkundigen beibehalten. Da nun dieser Umstand auf die Ausbildung des Mosaischen Ritualwesens einen sehr mächtigen Einfluß ausgeübt hat und heutezutage bei jedem Verbesserungsversuch vor allem zu berücksichtigen ist, so mag es nicht überflüssig seyn, die Befugnisse der ehemaligen geistlichen Autorität, so wie sie sich aus dem Talmud herausstellen, hier näher zu beleuchten, wozu uns die obigen von Mainonides angegebenen drei Hauptpunkte einen bequemen Leitfaden darbieten.

I. Traditionelle Gesetzbestimmungen. Es ist hier der Ort nicht, historische Forschungen über das Daseyn einer Tradition und über die Kanäle, durch welche sie sich fortgepflanzt haben mochte, anzustellen, sondern mitzutheilen, welche Vorstellung von der Tradition sich aus dem bilden läßt, was der Talmud darüber sagt. Nach dem Talmud ist die mündliche Lehre von Gott selbst ausgegangen und hat sich durch Moses, Josua, die Aeltesten und die Propheten bis zu den Männern fortgepflanzt, welche die große Babylonische Synode bildeten, und ist endlich durch Rabbiner Jehudah den Heiligen, der unter dem Kaiser Antonius Pius lebte, in der Mischnah schriftlich bekannt gemacht worden. Der Inhalt der Tradition besteht aus einer geringen Anzahl von Gesetzbestimmungen, welche Mainonides in seiner Vorrede zur Erklärung der Mischnah aufzählt. Seine Angabe ist indessen sehr mangelhaft, und der Verfasser des Buches Chavoth Jair findet im Ganzen

74 Gesetzbestimmungen, die der Talmud für traditionell ausgiebt, obgleich oft nicht mit klaren Worten. Die meisten dieser Gesetzbestimmungen beziehen sich auf die Opfer= und Reinigungsgesetze, und die andern haben, mit Ausnahme der Vorschriften für das ritualmäßige Schlachten, die überdies nicht allgemein für traditionell gehalten werden, keine große praktische Wichtigkeit, so daß die traditionellen Vorschriften bei weitem keinen so wesentlichen Bestandtheil vom Inhalt des Talmuds machen, als man gewöhnlich glaubt.

II. Gesetzbestimmungen durch die Anwendung der dem Talmud eigenthümlichen hermeneutischen Regeln. Die Gesetzbestimmungen, die hierher gehören, sind in weit größerer Anzahl als die traditionellen, und sie sind es eigentlich, welche den Erörterungen über das Daseyn einer Tradition große Wichtigkeit geben, weil jene hermeneutischen Regeln selbst für traditionell gegeben werden, welches indessen der Talmud nicht ausdrücklich sagt und nach Mainonides nicht einmal angenommen werden kann; denn Mainonides behauptet, die traditionellen Vorschriften seyen nie der Gegenstand eines Meinungsstreites unter den Talmudisten, und unter den hermeneutischen Regeln gibt es mehrere, die nicht allgemein anerkannt werden. In jedem Falle unterscheiden sich die Vorschriften, die der Talmud vermittelst ihrer herleitet, von den direkt überlieferten dadurch, daß jene der Controverse unterworfen sind, wovon der Talmud zahlreiche Beispiele liefert. Im Ganzen gibt es 13 hermeneutische Regeln, die für traditionell gehalten werden; es sind folgende:

1) Ableitung vom Leichtern zum Schwerern. Man nimmt nämlich an, daß, wenn bei einem leichtern Gebot eine gewisse Erschwerung statt findet, diese Erschwerung bei einem schwerern Gebote gewiß anwendbar sey.

2) Analogie im Ausdruck. Wenn bei zwei Geboten ein und dasselbe Wort vorkommt, so nimmt

man an, daß die Nebenbestimmungen des einen, auch bei dem andern Statt finden. So werden z. B. Nebenbestimmungen des Lauberhüttenfestes auf das Pesachfest angewendet, weil bei beiden das Wort fünfzehn steht. Man nimmt an, daß jede Anwendung dieser Regel besonders überliefert sey; auch ist Niemand befugt sie anzuwenden, wenn er nicht durch Tradition weiß, daß sie zwischen den zwei Geboten, zu welchen er sie gebrauchen will, angewendet werden darf.

3) Analogie in der Sache. Wenn zwischen zwei Geboten irgend eine Analogie besteht, es sind z. B. zwei Speisegebote oder zwei Reinigungsgebote, so können die Nebenbestimmungen des einen auf das andere ausgedehnt werden.

4) Besondere Bestimmung nach einem allgemeinen Ausdruck. Wenn ein Gebot erst in einem allgemeinen Ausdruck abgefaßt ist, und diesem allgemeinen Ausdruck später eine nähere Bestimmung folgt, so bleibt es bei der nähern Bestimmung, und man nimmt nicht an, daß sie nur beispielweise dastehe und nicht strenge zu nehmen sey.

5) Allgemeiner Audruck nach einer besondern Bestimmung. Wenn dem allgemeinen Ausdruck die nähere Bestimmung vorangeht, so wird die Vorschrift in der möglichsten Allgemeinheit genommen, und die nähere Bestimmung wird nicht berücksichtigt.

6) Besondere Bestimmung zwischen zwei allgemeinen Ausdrücken. Wenn zwischen zwei allgemeinen Ausdrücken einer Vorschrift eine nähere Bestimmung steht, so wird zwar die Allgemeinheit durch die nähere Bestimmung beschränkt, die Beschränkung wird aber nicht buchstäblich, sondern bloß beispielweise genommen, d. h. sie beschränkt nicht auf die angeführten Gegenstände ausschließlich, sondern auf die Gattung, zu welcher die angeführten Gegenstände gehören. So heißt es z. B. Deuteron. 14, 26. bei dem Gelde, das man

für den zweiten Zehend nach Jerusalem bringt: Du sollst das Geld verwenden für Alles, was deine Seele wünschen wird (allgemeiner Ausdruck), für Rinder und für Schaafe und für Wein und für geistige Getränke, (nähere Bestimmung) und für Alles, was deine Seele dir fordern wird. (Allgemeiner Ausdruck). Der Talmud schließt daraus, daß man das Geld, das vom zweiten Zehend herrührt, nur für Produkte des Thierreichs und des Pflanzenreichs verwenden dürfe.

7) Allgemeiner Ausdruck, der einen beschränkenden zur Erläuterung erfordert und umgekehrt. Wenn der allgemeine Ausdruck ohne die Erläuterung, welche er durch den Beschränkenden erhält, in einem falschen Sinne genommen werden könnte, so wird die 4te Regel nicht angewendet, sondern man nimmt die Beschränkung so an, als stehe sie bloß beispielweise da.

8) Nähere Bestimmung, die vom allgemeinen Ausdruck getrennt ist. Wenn die nähere Bestimmung nicht mit dem allgemeinen Ausdruck in Verbindung steht, so daß sie aus der Allgemeinheit einen Gegenstand heraushebt und von ihm etwas besonders aussagt, so wird dieses Besondere auf die Allgemeinheit ausgedent. So sind z. B. Zauberkünste im Allgemeinen verboten; zwei besondere aber werden mit der Todesstrafe verpönt, und man schließt daraus, daß diese Strafe auf alle Zauberkünste gesetzt ist.

9) Besonderes, dem die Bestimmungen des Allgemeinen theilweise beigelegt werden. Wenn ein Gegenstand zu einer Allgemeinheit gehört, und es werden ihm die Attributionen der Allgemeinheit theilweise beigelegt, so muß dies im erleichternden Sinne gedeutet werden. Nachdem z. B. Aussätzige im Allgemeinen gewissen polizeilichen Vorsichtsmaaßregeln unterworfen werden, hebt die Schrift gewisse Arten des Aussatzes besonders heraus und unterwirft sie diesen

Maaßregeln nur zum Theil, und man schließt daraus, daß sie von den andern wirklich dispensirt sind.

10) Besonderes, dem neue Bestimmungen beigelegt werden. Wenn ein Gegenstand, der zu einer Allgemeinheit gehört, herausgehoben wird und ihm eine neue Attribution beigelegt wird, so entsteht daraus zugleich eine Erleichterung und eine Erschwerung; es werden nämlich dem Gegenstande die allgemeinen Attributionen nicht beigelegt und er ist dafür den besondern unterworfen. Die neuen Attributionen werden übrigens auch auf die Allgemeinheit ausgedehnt, wenn sie auf die Allgemeinheit anwendbar sind, wie aus der 8. Regel hervorgeht.

11) Besonderes, dem Bestimmungen beigelegt werden, die mit den Attributionen der Allgemeinheit unverträglich sind. Wenn ein Gegenstand in einer Allgemeinheit begriffen ist, und es werden ihm Attributionen beigelegt, die mit denen der Allgemeinheit unverträglich sind, so hört dadurch seine Gemeinschaft mit der Allgemeinheit ganz auf, so daß selbst seine neuen Attributionen, die sich auf die Allgemeinheit anwenden ließen, als Ausnahme von der 8. Regel, ihm eigenthümlich bleiben, wenn die Schrift nicht ausdrücklich anders verfügt.

12) Auslegung einer Stelle durch die, welche mit ihr in Verbindung stehen. So wird z. B. angenommen, daß das, Verbot Du sollst nicht stehlen, welches in den zehn Geboten steht, sich nicht wie das Levit. 19, 11 auf Gelddiebstahl, sondern auf Menschendiebstahl beziehe, auf welches Todesstrafe gesetzt ist, weil die nahe stehenden Verbote Du sollst nicht morden, du sollst nicht ehebrechen auch mit Todesstrafe verpönt sind.

13) Scheinbare Widersprüche. Wenn sich in der h. Schrift scheinbare Widersprüche finden, so darf man nicht beide Stellen als unbegreiflich unberücksichtigt lassen, sondern man muß forschen, ob nicht die h. Schrift

selbst den Widerspruch auflöst, oder ihn selbst aufzulösen suchen.

Außer diesen dreizehn Regeln, die R. Ismael aufgezählt, giebt es noch viele andere, die aber keine so allgemeine Anerkennung gefunden haben. R. Jose Hagelili zählt deren zwei und dreißig, Hillel hingegen nur sieben. Der Talmud verlangt nirgendwo allgemeine Zustimmung zu den Auslegungen, bei welchen seine Verfasser von diesen Regeln Gebrauch gemacht haben, weil jeder alle diese Regeln, mit Ausnahme der zweiten, selbst anwenden darf, vorausgesetzt, wie sich von selbst versteht, daß er dabei, mit Aufrichtigkeit und Wahrheits-, liebe zu Werk gehe. Nur da verlangt der Talmud allgemeinen Gehorsam, wo der große Sanhedrin oder eine sonst bestehende, höchste Religionsbehörde, vermöge ihrer geistlichen Autorität, eine Auslegung sanctionirt hat.

III. Einrichtungen, die vom großen Sanhedrin oder der obersten Religionsbehörden getroffen werden. Der höchsten Religionsbehörde sind, nach dem Talmud, die ausgedehntesten Befugnisse, eingeräumt. Sie darf nicht bloß jede Einrichtung treffen, die nach ihrer Ansicht zur Erhaltung der Religion und ihrer Bekenner nützlich seyn kann, sondern sie darf sogar, auf eine bestimmte Zeit, ein Gebot oder ein Verbot aufheben, und es fehlt gar nicht an Beispielen, daß von dieser letztern Befugniß Gebrauch gemacht worden ist. Jedoch hat keine durch die geistliche Autorität getroffene Einrichtung eine unbedingte, ewige Gültigkeit und es sind hiebei folgende Bestimmungen zu bemerken:

a) Faßt eine Religionsbehörde einen Beschluß durch Auslegung der Schrift vermittelst der hermeneutischen Regeln, so kann jede folgende Religionsbehörde diesen Beschluß wieder aufheben.

b) Hat sie irgend eine Einrichtung getroffen, die sich nicht auf den Text der h. Schrift gründet, und diese Einrichtung ist allgemein in Gebrauch gekommen, so kann nur eine solche Religionsbehörde die Einrichtung

abschaffen, welche der, die sie getroffen hat, an Zahl und Gesetzkunde überlegen ist. Selbst dann bleibt diese Beschränkung, wann die Ursache, welche die Einrichtung veranlaßt hat, nicht mehr fortbesteht.

c) Hat eine Religionsbehörde eine Einrichtung als Umzäunung getroffen, d. h. als Vorbeugung, um die Verletzung einer Mosaischen Vorschrift zu verhüten, so darf keine folgende Religionsbehörde, wenn sie auch der frühern an Zahl und Gesetzkunde überlegen ist, die Einrichtung abschaffen. Da indessen eine Einrichtung, die von einer Religionsbehörde getroffen wird, eine größere Unverletzlichkeit haben kann, als eine mosaische Vorschrift, so ist jede Religionsbehörde, wie gering auch die Anzahl und die Gesetzkunde ihrer Glieder seyn mag, befugt, jede beliebige Einrichtung ihrer Vorgänger auf eine bestimmte Zeit einzustellen.

d) Ehe eine Religionsbehörde eine Einrichtung trifft, hat sie erst die Untersuchung anzustellen, ob die meisten Glaubensbekenner dabei bestehen können.

e) Findet sich, nachdem die Einrichtung getroffen ist, daß das Volk nicht dabei bestehen kann, und die Einrichtung erhält dadurch keine allgemeine Verbreitung, so ist sie als nicht bestehend zu betrachten.

Es geht aus allen diesen Bestimmungen hervor, daß die Israelitische Religion alle nöthige Elemente zu einer zeitgemäßen Fortbildung in sich vereinigt, wenigstens sobald ihre äußere Organisation so gestaltet ist, daß sie den obigen Fundamentalbestimmungen entspricht. In diesem Falle befinden wir uns jetzt freilich nicht; denn es existirt jetzt keine regelmäßig ordinirte Religionsbehörde, und durch die Erlöschung der Semichah läßt sich auch keine mehr bilden. Wenn daher Einrichtungen für sämmtliche israelitischen Gemeinden getroffen oder abgeschafft werden sollten, so wäre dies bei dem heutigen Zustand der Dinge unzulässig, wenn auch ein solches Vorhaben ausführbar wäre. Desto sicherer aber steht jeder einzelnen Gemeinde die Befugniß zu, theils Ein-

richtungen zu treffen, die ihr für die Erhaltung der Religion und ihrer Bekenner nützlich scheinen, theils Einrichtungen abzuschaffen, bei welchen das Volk nicht bestehen kann, und es könnten hier unzählige Fälle angeführt werden, wo die frommsten Gemeinden von diesem Rechte Gebrauch machten. Eines der wichtigsten Rechte, das jede Gemeinde besitzt, und das aus keinem aus der Religion geschöpften Grund verkümmert werden darf, ist, daß sie jedem, der ihr Zutrauen besitzt, die Leitung ihrer religiösen Angelegenheiten anvertrauen darf, ohne daß dieser erst von einem Rabbiner ein Befähigungszeugniß erhalten habe. Man lese hierüber eine sehr interessante Decission des berühmten R. Isaac ben Scheseheth, welche auch in der Zeitschrift Geist der pharisäischen Lehre S. 270 in Auszug mitgetheilt ist.

112 und **113**. Der Israelite soll Vater und Mutter ehren.

> **Ehre deinen Vater und deine Mutter, damit du lange lebest auf dem Erdreiche, das der Herr, dein Gott, dir eingiebt.**
>
> Exod. 20 12.

114. Die Israeliten waren verpflichtet, nach ihrem Einzug in Palästina, einen König zu wählen.

> **Du sollst einen König über dich setzen.**
>
> Deuteron. 17, 15.

Im Texte scheinen diese Worte einen bloß facultativen Sinn zu haben, nicht das Einsetzen eines Königs zu gebieten, sondern zu erlauben, und diese Ansicht gewinnt besonders Wahrscheinlichkeit durch das Mißfallen, welches Samuel zeigte, als die Aeltesten des Volkes ihn baten, ihnen einen König zu geben. Der Talmud nimmt an, daß Samuels Unzufriedenheit nur durch das Mißtrauen erregt wurde, welches das Volk bei dieser Gelegenheit gegen die göttliche Vorsehung an den Tag legte.

115 und **116**. Die Israeliten waren verpflichtet, nach ihrem Einrücken in Palästina, das Andenken Amaleks zu vernichten.

> Gedenke, was dir Amalek gethan . . . . Du sollst das Andenken Amaleks vertilgen . . . .
>
> Deuteron. 25, 19.

117. Die Israeliten hatten die sieben Kanaanitischen Völker zu vertreiben, welche vor ihrem Einzug Palästina bewohnten.

> Du sollst sie verbannen.
>
> Deuteron. 20, 17.

118. Sie mußten indessen diesen Völkern, so wie andern, die sie bekriegten, Friedensanträge machen, ehe sie Feindseligkeiten begannen.

> Wenn du gegen eine Stadt ziehest, sie zu bekriegen, so sollst du ihr erst Frieden anbieten.
>
> Deuteron. 20, 10.

Der Talmud sagt, Josua habe vor seinem Einzuge in Palästina drei Aufforderungen an die Bewohner des Landes ergehen lassen: In der ersten hieß es, wer fliehen will, der fliehe; in der zweiten, wer Frieden will, der mache Frieden; in der dritten, wer Krieg will, der führe Krieg.

119. Sie mußten für die Erhaltung der Ordnung und der Reinlichkeit in ihrem Kriegslager Sorge tragen.

> Dein Lager soll heilig seyn.
>
> Deuteron. 23, 15.

120. Vor dem Beginn eines Krieges mußte man diejenigen entlassen, von denen es vorauszusetzen war, daß sie wegen ihrer Angelegenheiten den Tod besonders fürchteten.

Wer furchtsam und verzagt ist, der gehe und kehre nach seinem Hause zurück.

Deuteron. 20, 8.

Als besondere Fälle werden angeführt: wer ein Haus gebaut und es noch nicht bezogen; wer einen Weinberg angelegt und noch nicht (im vierten Jahre) Weinlese gehalten, und wer sich verlobt und noch nicht geheirathet hatte. Die, welche in diesen Fällen waren, mußten pflichtmäßig zurückkehren.

121. Im ersten Jahre nach einer Heirath mußte sich der Israelite des Kriegsdienstes enthalten.

Frei soll er in seinem Hause seyn ein Jahr und seine Frau erfreuen, die er genommen hat.

Deuteron. 24, 5.

122. Wenn ein Israelite eine Kriegsgefangene an Frauen Statt nehmen wollte, mußte er ihr erst einen Monat in seinem Hause Zeit lassen, die Ihrigen zu betrauern.

Sie soll in deinem Hause wohnen und ihren Vater und ihre Mutter einen Monat lang beweinen, und nachher darfst du zu ihr kommen.

Deuteron. 21, 13.

123. Die gerichtlichen Eide wurden im Namen Gottes geleistet.

Bei seinem Namen sollst du schwören.

Deuteron. 10, 20.

124. Der Israelite ist verpflichtet, seine Eide und seine Gelübde zu halten.

Was deinen Lippen entfährt, sollst du beobachten und thun, wie du dem Herrn, deinem Gotte, gelobet hast; die freiwillige Gabe, die du deinem Munde verheissen.

Deuteron. 23, 24.

125. Er kann ein Gelübde seiner Frau oder jungen Tochter auflösen am Tage, wann er hört, daß das Gelübde geschehen ist.

> Diese sind die Gesetze (über Gelübde), welche der Herr dem Moses befohlen, zwischen einem Manne und seiner Frau, zwischen einem Vater und seiner Tochter, in ihrer Jugend, im väterlichen Hause.
>
> Num. 30, 17.

Nach dem Talmud kann sich jeder ein Gelübde von drei Laien oder einem Gesetzkundigen auflösen lassen, wenn, nach dem er das Gelübde auf sich genommen, ein Umstand der Art eingetreten ist, daß sich voraussetzen läßt, er hätte das Gelübde gar nicht auf sich genommen, wenn er diesen Umstand vorausgesehen hätte. (S. Verbot No. 241.)

126. Ein Nasiräer (s. Verbote No. 243—250.) soll sein Haar wachsen lassen.

> Er lasse wild wachsen das Haar seines Hauptes.
>
> Num. 6, 5.

127. Er soll sein Haar bei dem Opfer schären lassen, das er nach Ablauf der Zeit seiner Enthaltsamkeit zu bringen hat, oder auch wenn die Ausführung seines Gelübdes durch eine ihm zugestoßene Verunreinigung unterbrochen worden ist.

> Der Nasiräer lasse schären, am Eingang der Stiftshütte, das Haupt seiner Enthaltsamkeit.
>
> Num. 6, 18.

128, 129, 130 und 131. Wenn ein Israelite das Gelübde gethan hatte, den Schätzungswerth einer Person, eines Thieres, eines Hauses oder eines Feldes dem Tempeldienste zu weihen, so hatte ihm der Priester dafür die in der Schrift bestimmte Taxe abzufordern.

Levit. 27, 1—28.

132. Hatte hingegen ein Israelite nicht den Schätzungswerth einer Sache, sondern die Sache selbst dem Tempeldienste geweiht, so war sie als ein Allerheiligstes zu betrachten und durfte nicht ausgelöst werden.

Alles Geweihte ist ein Allerheiligstes dem Herrn.
Levit. 27, 28.

133. Von allen Erdfrüchten, die dem Menschen zur Nahrung dienen, mit Ausnahme der Gemüse, müßte der Israelite, nach dem Einsammeln, dem Priester eine Gabe reichen, welche die Priesterhebe heißt. Die Größe der Gabe ist nicht bestimmt; der Talmud gibt aber an, daß Niemand mehr als den vierzigsten und weniger als den sechzigsten Theil gab. Auch führte er ein, daß selbst von Gemüsen die Priesterhebe gegeben wurde.

Die Erstlinge deines Getreides, deines Mostes und deines Oels . . . . . sollst du ihm geben.
Deuteron. 18, 4.

134. Nach der Entrichtung der Priesterhebe hatte man den zehnten Theil des Uebrigen den Leviten zu geben, welche Gabe jedoch dadurch keine Heiligung erhielt und von jedermann verzehrt werden durfte.

Alle Zehenden der Söhne Israels, von denen sie dem Herrn eine Hebe machen, habe ich den Leviten gegeben.
Num. 18, 24.

135. Die Leviten hatten von den Zehnden, die sie erhielten, den zehnten Theil dem Priester zu geben.

Ihr sollet davon nehmen eine Hebe des Herrn, den zehnten Theil vom Zehend.
Num. 18, 26.

136. Nachdem der Israelite den Zehend entrichtet hatte, mußte er von dem übrigen einen zweiten Zehend absondern, den er aber nicht den Leviten zu geben brauchte, und es hatte mit diesem zweiten Zehend folgende Einrichtung: Am ersten, zweiten, vierten und fünften Jahre nach dem Sabbathjahr mußte man den zweiten Zehend nach Jerusalem bringen und ihn dort verzehren, und wenn dies zu beschwerlich fiel, durfte man den Zehend gegen baares Geld auslösen und das Geld in Jerusalem für beliebige Lebensmittel verwenden; im dritten und sechsten Jahre hingegen mußte man den zweiten Zehend den Armen geben.

Du sollst verzehnden allen Ertrag deines Samens, der jedes Jahr ins Feld geht.

Deuteron. 14, 22.

Es steht hier nicht deutlich, daß dem hier verordneten Zehend ein anderer vorangeht; der Talmud nimmt dies aber an, weil sonst diese Stelle mit der num. 18, 24 in Widerspruch wäre, indem es dort heißt, daß der Zehend den Leviten gehört, hier hingegen, daß man ihn selbst in der Nähe des Tempels verzehren darf.

137. Die Früchte, welche ein Baum im vierten Jahr nach seiner Pflanzung trug, mußten auch nach Jerusalem gebracht und dort verzehrt werden.

Im vierten Jahre soll seine ganze Frucht ein Heiligthum zur Verehrung des Herrn seyn.

Levit. 19, 24.

138. Wenn der Israelite alle Gaben von seinen Feldfrüchten entrichtet hatte, mußte er dies vor Gott im Tempel erklären.

Du sollst vor dem Herrn deinem Gott sprechen: Ich habe das Heilige (die Gaben) aus dem Hause gebracht.

Deuteron. 26, 13.

139. Die Israeliten hatten die Erstlinge ihrer Früchte, als Gabe, in den Tempel zu bringen. Nach dem Talmud: die Erstlinge der sieben Fruchtarten, mit welchen in der h. S. Palästina gelobt wird: Waizen, Gersten, Feigen, Trauben, Granatäpfel, Oliven und Datteln.

Die Erstlinge der Früchte deines Erdreichs sollst du in das Haus des Herrn, deines Gottes, bringen.

Levit. 23, 19.

140. Beim Niederlegen dieser Gabe hatte der Israelite einen in der h. S. angegebenen Spruch zu sagen.

Du sollst aussprechen und sagen vor dem Herrn, deinem Gott, u. s. w.

Deuteron. 26, 5.

141. Der Israelite hat von jedem Teig, den er bereitet, dem Priester eine Gabe zu reichen; nach dem Talmud den vier und zwanzigsten Theil des Teigs. Ein Bäcker hat nur den acht und vierzigsten Theil zu geben.

Vom Erstling eures Teiges sollet ihr einen Kuchen als Hebe absondern.

Num. 15, 20.

Eigentlich hat dieses Gebot außerhalb Palästina keine Anwendbarkeit; der Talmud hat aber verordnet, daß es auch da ausgeübt werde, damit das Gebot nicht in Vergessenheit komme. Da übrigens angenommen wird, daß der Teig unrein sey und daher, wenn er in einem geweihten Zustand ist, nicht gegessen werden dürfe, so wird der zur Gabe bestimmte Teig verbrannt.

142. Wenn ein Israelite ein Rind oder ein Schaaf schlachtet (nach einer Meinung, welche heutezutag befolgt wird, nur in Palästina, nach Andern auch außerhalb),

so hat er dem Priester einen Bug, die Kinnladen und den Magen zu geben.

Dies sey das Recht der Priester von dem Volke, von denen, welche schlachten, es sey einen Ochsen oder ein Schaaf, so gebe er dem Priester den Bug, die Kinnladen und den Magen.

Deuteron. 18, 3.

143. Bei der Schaafschur hatte der Israelite dem Priester einen Theil der Wolle zu geben.

Die Erstlinge der Schur deiner Schaafe sollst du ihm geben.

Deuteron. 18, 4.

144. Ein Israelite, der nicht zum Stamme Levi gehört, muß die erstgebornen Söhne seiner Frau durch eine Geldsumme (ungefähr fünf Loth Silber) auslösen, die er einem Priester anbietet.

Jeden menschlichen Erstgebornen unter deinen Söhnen sollst du auslösen.

Exod. 13, 13.

145 und 146. Die Erstgeburt eines unreinen Thieres muß entweder ausgelöst oder getödtet werden.

Jede Erstgeburt eines Esels löse aus durch ein Lamm, lösest du sie aber nicht aus, so sollst du ihr das Genicke zerschlagen.

Exod. 13, 13.

147. Am Sabbathjahre mußten die Israeliten in Palästina den Boden ruhen lassen.

Am siebenten Jahr soll ein vollkommenes Feierjahr für das Land seyn.

Levit. 25, 4.

148. Die Crescenz mußte der Israelite am Sabbathjahr Preis geben.

Es sollen sie verzehren die Dürftigen deines Volkes, und was sie übrig lassen, soll das Gewild des Feldes essen.

Exod. 23, 11.

149. Das Sabbathjahr tilgte alle früher contrahirte Schulden, die weder während des Sabbathjahres, noch nach Verlauf desselben eingefordert werden konnten (s. Verbote No. 74.).

Jeder Gläubiger, der seinem Nächsten geliehen, soll seine Hand zurückhalten.

Deuteron. 15, 2.

150. Die Israeliten mußten von einem Jubeljahr zum andern sieben Mal sieben Jahre zählen, und das fünfzigste Jahr war das Jubeljahr.

Du sollst dir abzählen sieben Sabbathjahre, sieben Jahre sieben Mal.

Levit. 25, 8.

151. Am Jubeljahre ertönte die Posaune am Versöhnungstage, wodurch allen erkauften hebräischen Sklaven Freiheit verkündet wurde.

Am Versöhnungstage sollet ihr die Posaune ergehen lassen, in eurem ganzen Lande.

Levit. 25, 9.

152. Das Jubeljahr mußte durch Unterlassung aller Feldarbeiten geheiligt werden.

Ihr sollet das fünfzigste Jahr heiligen.

Levit. 25, 10.

153. Am Jubeljahre erhielt jeder die Grundstücke zurück, die er veräußert hatte.

In diesem Jubeljahre sollet ihr zurückkehren, jeder zu seinem Grundeigenthum.

Levit. 25, 13.

154. Wenn einer ein Haus in einer mit Mauern umringten Stadt verkaufte, so konnte er es in Jahresfrist, gegen Zurückgabe des Kaufpreises wieder auslösen; ließ er aber diese Frist verstreichen, so konnte er es nicht mehr auslösen und bekam es auch im Jubeljahr nicht zurück.

Ein Jahr soll seine Auslösungszeit seyn.

Levit. 25, 29.

Eine Ausnahme machten die Häuser in den Städten der Leviten, welche zu jeder Zeit ausgelöst werden konnten.

155. Die Leviten bekamen in den verschiedenen Stammgebieten zusammen 48 Städte, nebst freien Plätzen von 2000 Ellen in der Runde.

Sie sollen den Leviten geben von ihrem Erbeigenthum Städte zum Bewohnen, und freie Plätze rings um die Städte sollet ihr den Leviten geben.

Num. 35, 2.

156. Die Frucht, welche der Israelite an den Ecken seines Feldes stehen zu lassen hatte, (s. Verbote No. 284.) mußte er den Armen geben.

157. So auch die einzelnen Halme, die er bei der Aerndte fallen ließ.

158. Ferner die einzelnen Beeren, welche bei der Weinlese abfielen.

159. Dann die nachgewachsenen Trauben, deren Beeren nicht einander bedeckten.

160. Endlich solche Halme, die man beim Aerndten abzuschneiden vergessen hatte.

Dem Armen und dem Fremdling sollst du sie überlassen.

Levit. 19, 10.

161. Am dritten und am sechsten Jahre nach dem Sabbathjahre mußten die Israeliten ihre zweiten Zehnden an die Armen vertheilen.

Am Ende von drei Jahren sollst du allen Zehend deiner Frucht in diesem Jahre herausbringen und in deine Thore niederlegen und es, komme dann der Levite, denn er hat keinen Antheil und kein Erbgut bei dir, und der Fremde, Waisen und Witwen und essen und sättigen sich.

Deuteron. 14, 28—29.

162. Der Israelite ist verpflichtet, seine nothleidenden Mitmenschen zu unterstützen.

Du sollst deine Hand öffnen deinem Bruder, deinem Armen und deinem Dürftigen in deinem Lande.

Deuteron. 15, 11.

163. Die Israeliten hatten nach vollendeter Eroberung von Palästina einen Tempel zu bauen.

Es soll seyn an dem Orte, den der Herr, dein Gott, erwählen wird, seinen Namen dort ruhen zu lassen, dahin sollet ihr bringen alles, was ich euch befehle.

Deuteron. 12, 11.

164. Der Ort, wo der Tempel stand, muß mit der gebührenden Ehrfurcht betreten werden.

Meine Heiligthümer sollet ihr ehrfürchten.

Levit. 26, 2.

165. Die Priester und die Leviten hatten den Dienst im Tempel zu versehen.

Und auch deine Brüder, das Geschlecht Levi, den Stamm deines Vaters, bringe mit dir nahe, und sie sollen sich mit dir vereinigen.

Num. 18, 2.

166. Die Israeliten hatten Salböl zum Salben der Priester und der Könige zu verfertigen.

Du sollst davon (von den angegeben Spezereien) heiliges Salböl machen.

Exod. 30, 25.

167. Auf den Räucheraltar mußte jeden Tag nach Vorschrift verfertigtes Räucherwerk gebracht werden.

Aaron soll darauf räuchern das Räucherwerk der Spezereien.

Exod. 30, 7.

168. Wann die Bundeslade bewegt wurde, mußte sie auf der Schulter getragen werden.

Den Söhnen Kehath gab er keine (Wagen), denn der Dienst des Heiligthums war ihnen angewiesen, mit der Schulter mussten sie tragen.

Num. 7, 9.

169. Die Leviten hatten im Tempel, mit Ausnahme des Opferdienstes, alle Verrichtungen vorzunehmen, die zum Dienst gehörten.

Er soll dienen im Namen des Herrn seines Gottes,

wie alle seine Brüder, die Leviten, die dort vor dem Herrn stehen.

Deuteron. 18, 7.

170. An Fest- und Neumondtagen wurde beim Opfer mit Trompeten geblasen.

An eurem Freudentag und an euren Festtagen und euren Neumondtagen sollet ihr mit Trompeten blasen bei euren Ganzopfern und euren Freudenopfern.

Num. 10, 10.

171. Die Nachkommen Aarons sollen heilig gehalten werden und bei allen religiösen Feierlichkeiten den Vorrang haben.

Du sollst ihn heiligen, denn das Speiseopfer seines Gottes bringt er dar.

Levit. 21, 8.

172. An Festtagen mußte jeder Priester zum Opferdienste zugelassen werden und man durfte ihn nicht auf die Zeit verweisen, an der die Reihe an ihn käme.

Er kann kommen, nach aller Lust seiner Seele, nach dem Orte, den der Herr erwählen wird.

Deuteron. 18, 6.

173. Die Priester mußten beim Opferdienst im vorgeschriebenen Ornate erscheinen.

Sie sollen heilige Kleider machen für deinen Bruder Aaron und seine Söhne.

Exod. 28, 4.

174. Alle Verunreinigten mußten aus dem Tempel verwiesen werden.

Sie sollen aus dem Lager verweisen jeden Aus-

sätzigen, jeden Flüssigen und jeden Verunreinigten an einer Person.

Num. 5, 2.

175. Der Priester mußte vor dem Opferdienst Hände und Füße waschen, zu welchem Zwecke ein kupfernes Waschbecken am Eingange der Vorhalle stand.

Aaron und seine Söhne sollen davon ihre Hände und ihre Füsse waschen.

Exod. 30, 19.

176. Die Opferthiere mußten frei seyn von jedem Leibesfehler.

Nur fehlerfrei soll es zum Wohlgefallen seyn.

Levit. 22, 21.

177. Wenn an Opferthieren ein Fehler war, wurden sie ausgelöst, und ihr Fleisch durfte dann selbst von Unreinen verzehrt werden.

Nur nach aller Lust deiner Seele darfst du (sie) schlachten und (ihr) Fleisch essen.

Deuteron. 12, 15.

Nach der natürlichen Bedeutung bezieht sich diese Stelle auf das Fleisch ungeweihter Thiere.

178. Säugethiere, welche geopfert werden sollten, mußten wenigstens acht Tage alt seyn.

Sieben Tage soll es bei seiner Mutter seyn und vom achten Tage an und später soll es wohlgefällig aufgenommen werden, als ein Feueropfer für den Herrn.

Levit. 22, 26.

179. Jedes Opfer mußte mit Salz bestreut werden.

Alle deine Speiseopfer sollst du mit Salz bestreuen.

Levit. 2, 13.

180. Ganzopfer wurden nicht gegessen, sondern alles Fleisch nach ritualmäßiger Bereitung auf dem Altar verbrannt.

Der Priester soll alles auf dem Altar in Rauch aufgehn lassen zum Ganzopfer.

Levit. 1, 9.

181. Das Fleisch der Sündenopfer wurde von den Priestern, nach der Opfercäremonie, an einem heiligen Ort verzehrt.

Der Priester, der entsündigt, soll es essen; an einem heiligen Orte soll es gegessen werden.

Levit. 6, 19.

182. In diesem Punkte, so wie in mehrern andern, wurde das Schuldenopfer wie das Sündenopfer behandelt. (Das Sündenopfer wurde gebracht für unwillkührliche Vergehungen; das Schuldenopfer hingegen wurde gebracht theils für bestimmte willkührliche Vergehungen, theils von Nasiräern nach Ablauf der Zeit ihrer Enthaltsamkeit, theils von Aussätzigen an ihrem Reinigungstage; theils bei Zweifeln, ob man eine Sünde begangen habe oder nicht.)

Das Sündenopfer und das Schuldenopfer haben eine Verordnung. Der Priester, der damit versöhnt, dem soll es gehören.

Levit. 7, 7.

183. Bei Freudenopfern wurde das Blut an den Altar gespritzt, gewisse Fettstücke auf dem Altar geräuchert, der Priester bekam ein Schulterstück und die Brust und das übrige Fleisch durfte von jedem verzehrt werden.

Der Priester soll das Fett auf dem Altar räuchern, und die Brust gehöre Aaron und seinen

Söhnen, und das rechte Schulterstück sollet ihr dem Priester als Hebe geben von euren Freudenopfern.

Levit. 7, 31 – 32.

184. Die Priester waren verpflichtet, von den ihnen zu Theil fallenden Heiligthümern zu essen.

Sie sollen sie (die Gaben) essen, mit welchen versöhnt wurde.

Exod. 29, 33.

185. Sie waren auch verpflichtet, von dem zu essen, was von den Mehlopfern übrig geblieben war.

Was davon (von dem Mehlopfer) übrig bleibt, sollen Aaron und seine Söhne essen, ungesäuert soll es gegessen werden, an einem heiligen Orte . . . sollen sie es essen.

Levit. 6, 9

186. Die Mehlopfer wurden auf verschiedene Weisen bereitet und geopfert.

Levit. 2, 1 – 16.

187. Wer geweihte Thiere zu opfern oder freiwillige Gaben zu bringen hatte, mußte sich die Gelegenheit des ersten der drei Festtage bedienen (das Pesachfest, das Wochenfest und das Lauberhüttenfest, an welchen jeder nach Jerusalem reisen mußte), um sich seiner Pflicht zu entledigen.

Dahin (nach dem Orte des Tempels) sollet ihr bringen Alles, was ich euch befehle: eure Ganzopfer und eure Schlachtopfer, eure Zehnden und die Hebe eurer Hand und alle Auswahl eurer Gelübde, die ihr dem Herrn geloben werdet.

Deuteron. 12, 11.

Das Gebot ist in dem Wortsinne des Verses nicht enthalten und wird von dem Talmud aus den Worten des unmittelbar darauf folgenden Verses hergeleitet, wo es heißt: und ihr sollet euch freuen vor dem Herrn, eurem Gotte, was auf die drei Festtage hindeutet, die ausdrücklich zur Freude bestimmt sind.

188. Jeder hatte alle seine Opfer in den Tempel zu Jerusalem zu bringen.

Ihr sollet dahin bringen eure Ganzopfer und eure Schlachtopfer und eure Zehnden und die Hebe eurer Hand und eure Gelübde und eure freiwilligen Gaben und die Erstgebornen eurer Schaafe und eurer Rinder.

Deuteron. 12, 11.

189. Auch von allen Orten außerhalb Palästina mußte der Israelite seine Opfer nach Jerusalem bringen und sie da opfern.

Nur deine Heiligthümer, die du haben wirst, und deine Gelübde sollst du bringen und sollst kommen nach dem Orte, den der Herr erwählen wird.

Deuteron. 12, 26.

Weil dieser Vers durch die bei den zwei vorhergehenden Geboten angeführten überflüssig scheint, wendet ihn der Talmud auf den besondern Fall an, wo Jemand Opferthiere aus dem Auslande nach Palästina zu bringen hat.

190. Jeden Tag wurden in dem Tempel zwei Schaafe als pflichtmäßige Ganzopfer dargebracht, das eine Morgens, das andre Abends.

Dies ist das Feueropfer, das ihr dem Herrn

darbringen sollet: jährige, fehlerfreie Schaafe, zwei täglich, als ein beständiges Opfer.

Num. 28, 3.

191. Jeden Morgen mußte durch einen Priester Feuer auf dem Altar gemacht werden.

Der Priester soll darauf Holz anzünden jeden Morgen.

Levit. 6, 5.

192. Der Priester hatte jeden Tag den Altar von Asche zu reinigen.

Er soll die Asche wegnehmen, zu welcher das Feuer das Ganzopfer auf dem Altar verbrennt.

Levit. 6, 3.

193. Der Priester hatte jeden Tag im Tempel die Lichter am goldnen Leuchter anzuzünden.

Sie sollen für dich nehmen geläutertes Olivenöl, gestossen zur Beleuchtung, um ein beständiges Licht brennen zu lassen.

Exod. 27, 20.

194. Der Hohepriester hatte jeden Tag ein besonderes Mehlopfer zu bringen.

Der Priester, der nach ihm gesalbt wird von seinen Söhnen, soll es (das Mehlopfer) darbringen, als ein ewiges Gesetz.

Levit. 6, 15.

195. Am Sabbath wurde, außer dem beständigen Opfer noch ein Zusatzopfer (Musaphopfer) gebracht.

Am Sabbathtage sollet ihr darbringen zwei jährige, fehlerfreie Schaafe.

Num. 28, 9.

196. Am Sabbath legte der Priester auf den goldenen Tisch zwölf Schaubrode in zwei Reihen und bestreute sie mit Weiherauch.

An jedem Ruhetag soll der Priester es ordnen vor dem Herrn.

Levit. 24, 8.

197. An Neumondtagen wurde ein Musaphopfer gebracht.

An euren Neumondtagen sollet ihr dem Herrn zum Ganzopfer darbringen zwei Stiere, junge Rinder, und einen Widder, sieben jährige, fehlerfreie Schaafe.

Num. 28, 11.

198. Während der sieben Tage des Pesachfestes wurde täglich dasselbe Musaphopfer, als an den Neumondtagen gebracht.

Num. 28, 19.

199. Am zweiten Tage des Pesachfestes wurde außer dem Musaphopfer noch ein besonderes Schaaf zum Ganzopfer gebracht, wozu das Niederstellen eines Mäßchens vom Gersten der neuen Aerndte Gelegenheit gab.

Ihr sollet darbringen am Tage, an welchem ihr das Mässchen wendet, ein jähriges, fehlerfreies Schaaf zum Ganzopfer dem Herrn.

Levit. 23, 12.

Aus dem Texte läßt sich nicht nehmen, daß die Feierlichkeit, von welcher hier die Rede ist, am zweiten Tage des Pesachfestes Statt hatte, welches sich auf eine talmudische Deduction gründet. S. das Gebot No. 35.

200. Vom zweiten Tage des Pesachfestes an wurden sieben mal sieben Tage bis zum Wochenfeste abgezählt, welches immer auf den fünfzigsten Tag fällt.

Ihr sollet abzählen vom Morgen des Sabbaths, (nach dem Talmud ist Sabbath hier der erste Tag des Pesachfestes) vom Tage an, da ihr das Mässchen der Wendung gebracht, sieben Wochen, vollständig sollen sie seyn.

Levit. 23, 15.

Obgleich dieses Zählen eigentlich nur für die Zeit des Tempeldienstes verordnet ist, so hat man es doch auch für unsre Zeit, als ein Andenken an den Tempeldienst beibehalten.

201. Am Wochenfest wurde dasselbe Musaphopfer als an den Neumondtagen gebracht.

Num. 28, 26 – 31.

202. Außerdem wurden am Wochenfeste zwei Brode von der neuen Frucht mit besondern Opfern, die dazu gehörten, dargebracht.

Aus euren Wohnsitzen sollet ihr zwei Brode zur Wendung bringen.

Levit. 23, 17.

Nur durch die Annahme, daß am Wochenfeste zweierlei Opfer gebracht wurden, die einen für den Festtag und die andern für die Aerndte, läßt sich ein scheinbarer Widerspruch erklären, der sich hier darbietet; denn Levit. 23, 18 heißt es, man solle am Wochenfest opfern sieben Schaafe, einen Stier und zwei Widder; Num. 28, 26 — 31 hingegen heißt es, man solle bringen sieben Schaafe, zwei Stiere und einen Widder.

203. Am Gedächtnißtage, welcher auf den ersten Tage im Monat Thischri, also auf einen Neumondtag fallt, wurde, außer dem Musaphopfer für den Neumondtag, noch ein besonderes Musaphopfer gebracht; nämlich ein Stier, ein Widder, sieben Schaafe und ein Ziegenbock zum Sündenopfer.

Num. 29, 1 – 6.

Es ist zu bemerken, daß die zwei Neumondtage, mit welchen der Monat Tischri beginnt, sich wesentlich von denen unterscheiden, mit welchen andre Ritualmonate beginnen; denn bei den andern Monaten wird der zweite Neumondtag für den ersten Tag des Monats gezählt; bei dem Monat Tischri hingegen der erste Neumondtag.

204. Am Versöhnungstag wurde, außer den Bußeopfern, welche die Bestimmung des Tages mit sich brachte, noch ein Musaphopfer wie am Versöhnungstag gebracht.

Num. 29, 7 – 11.

205. Am Lauberhüttenfeste wurden, die sieben ersten Tage, besondere Musaphopfer gebracht; nämlich täglich vierzehn Schaafe und zwei Widder, und außerdem den ersten Tag dreizehn Stiere, den zweiten Tag zwölf und so täglich einer weniger.

Num. 29, 12 – 34.

206. Am achten Tag des Lauberhüttenfestes oder am Schlußfeste wurde dasselbe Musaphopfer, als am Gedächtnißtag und am Versöhnungstag gebracht.

Num. 29, 35 – 38.

207. Was vom Opferfleisch nicht in der dazu bestimmten Zeit gegessen wurde, mußte verbrannt werden. (Diese Zeit war für Freudenopfer zwei Tage und die Nacht dazwischen, und für die andern Opfer ein Tag und eine Nacht.)

Was vom Opferfleisch übrig bleibt, soll am dritten Tag im Feuer verbrannt werden.

Levit. 7, 16.

208. Wenn Opferfleisch verunreinigt wurde, mußte es verbrannt werden.

Das Fleisch, das irgend etwas Unreines berührt, soll nicht gegessen werden, in Feuer soll es verbrannt werden.

Levit. 7, 19.

209. Der Hohepriester hatte die Bußefeierlichkeiten vorzunehmen, die für den Versöhnungstag angeordnet waren.

Er soll versöhnen für die Heiligkeit des Heiligthums, und für die Stiftshütte und für den Altar soll er versöhnen, und für das ganze Volk der Versammlung soll er versöhnen.

Levit. 16, 33.

210. Wer etwas, das zum Tempeldienste gehörte, unterschlug oder veruntreute, mußte das Kapital zurückerstatten und ein Fünftel darauf legen und ein Schuldopfer bringen.

Was er veruntreut von dem Heiligthume, soll er bezahlen, und ein Fünftel soll er darauf legen und es dem Priester geben, und der Priester soll für ihn versöhnen durch den Widder des Schuldopfers und es soll ihm verziehen seyn.

Levit. 5. 16.

211. Der Israelite soll seine Erstgebornen heiligen.

Heilige mir jeden Erstgebornen; die erste Leibesöffnug unter den Söhnen Israel, unter Menschen und unter dem Vieh, ist mir.

Exod. 13. 2.

212. Der Israelite hat jedes Jahr den zehnten Theil von dem Vieh, das ihm im Laufe des Jahres geboren ist, abzusondern und für geheiligt zu erklären.

Das zehnten soll heilig seyn dem Herrn.

Levit. 27, 32.

Obwohl dieses Gebot nach der Erklärung des Talmuds zu jeder Zeit, sowohl innerhalb, als außerhalb des heiligen Landes, auszuüben ist, so haben doch die Talmudisten bestimmt, daß man es jetzt nicht mehr vollziehen solle, weil zu befürchten sey, daß man den Zehend nicht als geweihtes Vieh behandeln und dadurch mehrere Verbote übertreten möchte. Geweihtes Vieh darf nämlich nicht geschoren und zu keiner Arbeit gebraucht werden; auch darf es in keinem andern Falle geschlachtet werden, als wenn es einen Leibesfehler bekommt, durch welchen es zum Opfer untauglich wird. Aus demselben Grund wird auch angerathen, die Heiligung der Erstgebornen unter dem Vieh dadurch zu verhüten, daß man vor der Geburt des Thieres einen Theil des Thieres, und wäre es auch der unbedeutendeste, einem Nichtisraeliten schenkt oder verkauft.

213. Wenn ein Israelite aus Versehen eine Sünde begangen, die mit Exterminationsstrafe verpönt ist, so hatte er ein Sündenopfer zu bringen.

> Wenn ihm seine Sünde bekannt wird, die er begangen, so soll er für seine Sünde, die er begangen, eine fehlerfreie, weibliche Ziege bringen.
>
> Levit. 4, 28.

214. Wenn ein Israelite in Zweifel war, ob er eine mit Exterminationsstrafe verpönte Sünde begangen habe, so hatte er ein Schuldenopfer zu bringen, welches dann so lange genügte, bis er die Ueberzeugung erlangt hatte, daß er die Sünde wirklich begangen, in welchem Falle er dann ein Sündenopfer zu bringen hatte.

> Der Priester soll für ihn versöhnen für sein Versehen, das er begangen, ohne dass er es wusste, und es soll ihm verziehen seyn.
>
> Levit. 5, 18.

215. Außerdem wurden noch in fünf andern Fällen Schuldenopfer gebracht: 1) wer einen Raub begangen, 2) wer etwas veruntreut oder unterschlagen hatte, das zum Tempeldienst gehörte, 3) wer mit einer fremden Sklavin Umgang gehabt hatte, 4) ein Nasiräer, nach Verlauf der Zeit seiner Enthaltsamkeit, 5) ein Aussätziger an seinem Reinigungstag.

Levit. 5, 21—26. Levit. 5, 15—16. Levit. 19, 20—22. Num. 6, 12. Levit. 14, 12.

216. In gewissen Fällen hing es von den Vermögensumständen desjenigen, der ein Schuldenopfer zu bringen hatte, ab, ob das Opfer ein Säugethier, oder nur ein Paar Tauben, oder auch nur ein Mehlopfer seyn sollte; man nennt dies ein steigendes und fallendes Opfer.

Levit. 5, 1—13. Levit. 12, 6—8. Levit. 14, 21.

217. Wenn die höchste Religionsbehörde aus Versehen einen falschen Ausspruch in Religionssachen (nach dem Talmud nur in schwer verpönten Sünden) gegeben hatte und nachher ihren Irrthum erkannte, so hatte sie ein besonderes Opfer zu bringen.

Wenn die Sünde bekannt wird, die sie begangen haben, so soll die Versammlung einen Stier, ein junges Rind, zum Sündenopfer darbringen.

Levit. 4, 14.

Wenn ein gesalbter Priester aus Versehen ein falsches Urtheil in Religionssachen gegeben hatte, und nachher seinen Irrthum erkannte, mußte er auch ein besonderes Opfer bringen.

218. Ein Ausflüssiger hatte am Tage seiner Reinigung ein Opfer zu bringen.

Der Priester soll für ihn versöhnen vor dem Herrn wegen seiner Flüssigkeit.

Levit. 15, 15.

219. Eine Ausflüssige mußte am Tage ihrer Reinigung ein Opfer bringen.

Der Priester soll für sie versöhnen wegen ihrer verunreinigenden Flüssigkeit.

Levit. 15, 30.

220. Eine Wöchnerin hatte am Tage ihrer Reinigung ein Opfer zu bringen.

Nach Verlauf der Tage ihrer Reinigung, für einen Sohn oder für eine Tochter, soll sie ein jähriges Schaaf zum Ganzopfer und eine junge Taube oder eine Turteltaube zum Sündenopfer bringen.

Levit. 12, 6.

Bei einem Knaben sind sieben Tage der Unreinheit und drei und dreisig Tage der Reinigung, und bei einem Mädchen vierzehn Tage der Unreinheit und sechs und sechzig Tage der Reinigung.

221. Ein Aussätziger hatte am Tage seiner Reinigung ein Opfer zu bringen.

Der Priester soll für ihn versöhnen, und er sey wieder rein.

Levit. 14, 31.

222. Wenn einer erklärte, daß er ein geweihtes Thier zu seinem Gebrauche behalten, dafür aber ein anderes, es sey ein besseres oder ein schlechteres, opfern wollte, so waren beide Thiere als geweiht zu betrachten. (S. Verbote No. 345.)

Wenn er es vertauscht, ein Thier gegen ein anderes, so soll es und sein Eingetauschtes heilig seyn.

Levit. 27, 10.

223. Das Ueberschreitungs- oder Pesachopfer mußte zur bestimmten Zeit vorschriftmäßig gebracht werden.

Sie sollen es schlachten die ganze Versammlung der Gemeinde Israels gegen Abend.

Exod. 12, 6.

224. Wer wegen Verunreinigung oder Abwesenheit das Ueberschreitungsopfer nicht zur gehörigen Zeit bringen konnte, hatte es am vierzehnten Tage des darauf folgenden Monats zu bringen.

Wenn Jemand verunreinigt an einer Person seyn wird oder auf einem entfernten Wege, von euch oder euren Nachkommen, so soll er (dennoch) ein Ueberschreitungsopfer dem Herrn bringen. Am zweiten Monat, am vierzehnten Tag, gegen Abend sollen sie es machen.

Num. 9, 10—11.

225. Das Ueberschreitungsopfer mußte in der Nacht vom vierzehnten auf den fünfzehnten Nissan verzehrt werden.

Sie sollen das Fleisch an dieser Nacht essen, im Feuer gebraten, zu ungesäuerten Kuchen und bittern Kräutern sollen sie es essen.

Exod. 12, 8.

226. Das Ueberschreitungsopfer, das von Einzelnen im zweiten Monat gebracht wurde, mußte in der Nacht vom vierzehnten auf den fünfzehnten Ijar, auf dieselbe Weise, wie das gewöhnliche Ueberschreitungsopfer gegessen werden.

Im zweiten Monat, am vierzehnten Tag gegen Abend, sollen sie es machen. Zu ungesäuerten Kuchen und bittern Kräutern sollen sie es essen.

Num. 9, 11.

227, 228 und 229. An den drei Freudenfesten, wo jeder Israelite nach Jerusalem wandern mußte, hatte jeder Einzelne dreierlei Opfer zu bringen: Erscheinungsopfer, welche als Ganzopfer gebracht werden mußten, Festopfer, welche jeder, nach Entrichtung der Gaben an die Priester, mit den Seinigen verzehren durfte, und Freudenopfer, wozu man das geweihte Vieh gebrauchen durfte, das man etwa in Besitz hatte, und die Priester konnten dazu die verschiedenen Gaben bestimmen, die sie von dem Volk erhielten.

Drei Mal im Jahre sollen alle deine Mannspersonen erscheinen vor dem Angesicht des Herrn deines Gottes, an dem Orte, den er erwählen wird: am Feste der ungesäuerten Kuchen und am Wochenfest und am Lauberhüttenfest, und man soll vor dem Angesicht des Herrn nicht leer erscheinen.

Deuteron. 16, 16.

Drei Mal sollst du mir im Jahre ein Fest halten.

Exod. 23, 14.

Du sollst dich freuen vor dem Herrn deinem Gott.

Deuteron. 16, 11.

Du sollst dich freuen an deinem Feste.

Deuteron. 16, 14.

Das Gebot, sich zu freuen, steht nur beim Wochenfeste und beim Lauberhüttenfest; der Talmud nimmt aber an daß dieses Gebot für die drei Freudenfeste gemeinschaft-

lich ist, weil auch das Gebot Exod. 23, 14 diese drei Feste umfaßt. Es ist übrigens aus dem Worttexte der Schrift gar nicht zu nehmen, daß die Freude und die Feier der Feste in Opfern bestehe.

230. Am Ausgang des Sabbathjahres, zur Zeit des Lauberhüttenfestes, mußte das ganze Volk, Männer, Frauen und Kinder in der Nähe des Tempels zusammenberufen werden, wo ihm (nach dem Talmud vom König) ein großer Theil des fünften Buches Mosis vorgelesen werden mußte.

Versammle das Volk, die Männer, die Frauen und die Kinder, und deinen Fremden, der in deinen Thoren wohnt, damit sie hören und damit sie lernen und den Herrn euren Gott fürchten, und beobachten alle Worte dieser Lehre auszuüben.

Deuteron. 31, 12.

231. Ein Leichnam verunreinigt Menschen und Gefäße, die mit ihm unter einem Obdach sind, oder ihn berühren; jedoch irdene Gefäße nur, wenn sie offen sind.

Num. 19, 14—16.

Der Gebrauch, die Hände zu waschen, wenn man mit einem Leichnam unter einem Obdach war, oder von einem Leichenbegängniß zurückkommt, hat mit den Mosaischen Reinigungsgeboten durchaus nichts gemein, und scheint den Talmudisten nicht bekannt gewesen zu seyn.

232. Zur Reinigung der Verunreinigten mußte, so oft es nöthig wurde, eine rothe Kuh verbrannt werden, deren Asche, mit Wasser vermischt, das Reinigungswasser bildete.

Num. 19, 1—10.

233. Wer sich an einem Leichnam verunreinigt hatte, wurde am dritten und am siebenten Tage der Verunreinigung mit dem Reinigungswasser bespritzt und dadurch gereinigt. Wenn hingegen ein Reiner das Reinigungswasser berührte, so wurde er dadurch unrein.

Der Reine soll auf den Unreinen spritzen am dritten Tag und am siebenten Tag, und ihn so am siebenten Tag entsündigen.

Num. 19, 19.

Wer das Reinigungswasser spritzt, soll seine Kleider waschen, und wer das Reinigungswasser berührt, soll bis zum Abend unrein seyn.

Num. 19, 21.

234. Die, welche mit einem schädlichen Aussatz behaftet waren, wurden zur Besichtigung dem Priester vorgeführt, der sie, nach Befinden, entweder für rein erklärte, oder auch sieben Tage einsperrte, oder ihnen gänzliche Absonderung von andern Menschen auferlegte.

Wenn ein schädlicher Aussatz an einem Menschen seyn wird, so soll er vor den Priester geführt werden.

Levit. 13, 9.

235. Ein Aussätziger, den der Priester für unrein erklärt hatte, müßte sich durch sein Aeußeres als einen solchen zu erkennen geben und sich von allen Menschen entfernt halten.

So lange der Schaden an ihm ist, soll er unrein seyn; unrein ist er, einsam soll er sitzen, ausserhalb des Lagers sey sein Aufenthalt.

Levit. 13, 46.

236. Die Reinsprechung eines aussätzigen Menschen oder Kleides mußte ritualmäßig vorgenommen werden.

Levit. 14, 1—32.

237. Der Aussätzige mußte am Tage vor dem Reinigungstag sein Hauptthaar abschären.

Am siebenten Tage soll er all sein Haar abschneiden.

Levit. 14, 9.

238. Schadhafter Aussatz an Kleidern mußte von dem Priester besichtigt werden.

Levit. 13, 47—59.

239. Schadhafter Aussatz an Häusern mußte von dem Priester besichtigt werden.

Levit. 14, 33—57.

240. Ein Ausflüssiger war unrein und verunreinigte Andere.

Levit. 15, 1—12.

241. Eine Frau ist während ihrer Menstrualzeit unrein und verunreinigt andere (S. Verbote No. 111.).

Levit. 15, 18—24.

242. Eine Ausflüssige ist unrein und verunreinigt Andere.

Levit. 15, 25—27.

243. Eine Wöchnerin verunreinigt, wie eine Frau zur Menstrualzeit, bei einem Knaben sieben und bei einem Mädchen vierzehn Tage.

Levit. 12, 1—5.

244. Todte Thiere sind unrein und verunreinigen.

Levit. 11, 24—28.

245. Kriechende Thiere von acht Gattungen sind unrein und verunreinigen.

Levit. 11, 29—38.

246. Verunreinigte Speisen und Getränke theilen ihre Unreinheit mit.

Levit. 11, 34.

247. Geschlechtsflüssigkeit ist unrein und verunreinigt.

Levit. 15, 15—17.

248. Alle Verunreinigten mußten sich nach Anwendung der etwaigen sonst vorgeschriebenen Reinigungsmittel noch baden, und zwar der Ausflüssige in flüssigem Wasser; alle übrigen aber in einem nach Vorschrift eingerichteten Wasserbehälter.

Er wasche seinen Leib in lebendigem Wasser, so ist er rein.

Levit. 15, 12.

Daß Frauen nach ihrer Reinigung baden müssen, leitet der Talmud davon her, daß selbst, wer das Lager einer Frau während ihrer Menstrualzeit berührt, sich baden muß, wie Levit. 15, 20 ausdrücklich verordnet wird. Es bietet sich nur hier die Frage dar, ob das baden bloß als ein Reinigungsgebot zu betrachten ist, das nur beim Tempeldienst Anwendbarkeit hat, oder als ein rituales Mittel der Menstrualzeit ein Ende zu machen, so daß so lange dieses Mittel nicht angewendet ist, das Verbot No. 111 in Kraft und Gültigkeit bleibt. Der Talmud ist dieser letztern Meinung.

Rabbanitische Verordnungen.

Unter rabbanitischen Verordnungen sind nicht religiöse Einrichtungen zu verstehen, die durch Interpretation aus der h. S. hergeleitet sind, oder als Erweiterungen und Umzäunungen der Mosaischen Gebote eingeführt wurden, sondern neue religiösen Gebräuche, welche eine höchste Religionsbehörde kraft ihrer geistlichen Autorität eingeführt hat, und welche jeder Israelite, wie man annimmt, vermöge des Gebotes No. 113 zu erfüllen verpflichtet ist, weswegen auch vor der Erfüllung der Rabbanitischen Gebote, wie vor der Erfüllung der Mosaischen, ein Spruch gesagt werden kann, in dem es heißt: Gelobt seyst du, o Herr, unser Gott, der uns geheiligt durch seine Gebote und uns befohlen hat . . . Wo hat er es uns befohlen, fragt der Talmud? Er hat gesagt: Du sollst nicht abweichen von dem Wort, das sie dir sagen werden, weder rechts, noch links. Deuteron 17, 11, (S. Gebote No. 113 und Verbote No. 217.) Wir haben bereits von zwei rabbanitischen Geboten gesprochen: Von den Sprüchen, die vor dem Genusse der Speisen und der Wohlgerüche, so wie bei seltenen Naturerscheinungen und vor der Erfüllung der Mosaischen Gebote gesagt werden, und von dem Händewaschen beim Aufstehen und vor einer Malzeit (S. Gebote No, 27). Es sind außerdem noch die fünf folgenden Rabbanitischen Einrichtungen zu bemerken: 1) Die fingirten Ortvermischungen

zum Behuf des Sabbaths, 2) Das Einweihungsfest, 3) das Purimfest, 4) der Fasttag am 9. des Monats Ab, 5) Verordnungen für Beerdigungen und äußere Trauer.

Fingirte Ortvermischungen zum Behufe des Sabbaths.

Wenn viele Häuser einen gemeinschaftlichen Hof haben, so wird der Hof nicht als ein freier, sondern als ein abgeschlossener Platz betrachtet und man dürfte nach dem Mosaischen Gesetz, ohne Bedenken, alles aus den Häusern in den Hof oder aus einem Hause in das andere bringen. Es heißt aber, der König Salomon, in Einverständniß mit dem großen Sanhedrin, habe diese Befugniß für bedenklich gehalten, weil sie leicht zu dem Irrthum Anlaß geben könne, man dürfe überhaupt Gegenstände jeder Art aus einem freien Platz in einen abgeschlossenen Ort bringen, und umgekehrt. Er habe daher solche Höfe für freie Plätze erklärt, wodurch es den Bewohnern der Häuser verboten ist, etwas aus den Häusern in den Hof oder aus dem Hof in die Häuser zu bringen. Da aber für die Bewohner der Häuser hieraus eine sehr große Unbequemlichkeit entsteht, habe er ein Mittel eingeführt, durch dessen Anwendung eine fingirte Ortvermischung entsteht, d. h. sämmtliche Häuser nebst dem Hofe als ein einziger Wohnort betrachtet werden. Dieses Mittel besteht darin, daß in eins der Häuser von jedem der Bewohner aller übrigen eine Speise niedergelegt wird, wodurch sämmtliche Einwohnerschaft als eine einzige Familie, und der ganze Hof mit den communicirten Häusern als ein einziger Wohnplatz betrachtet wird. Gewöhnlich wird ein einziges, ganzes Brod, zu welchem alle etwas geben, oder welches ein Einzler zum Besten aller hergiebt, in eins der Häuser niedergelegt und beim Niederlegen ein Spruch gesagt.

In den meisten Gemeinden wird auch für sämmtliche Israelitische Bewohner des Ortes eine fingirte Ortvermischung gemacht, zu welchem Zwecke am ersten Abende des Pesachfestes an einen bestimmten Ort der Synagoge ein ungesäuertes Brod niedergelegt und dabei ein Spruch gesagt wird.

So wie die fingirte Ortvermischung eingeführt ist, um dadurch Gegenstände aus einem Haus auf die Straße oder in ein anderes Haus bringen zu dürfen, so giebt es auch eine fingirte Domicilveränderung durch welche man sich am Sabbath nahe an 4000 Ellen von seinem Wohnorte entfernen kann, ungeachtet der Talmudischen Erweiterung des Verbotes No, 66, nach welcher man sich nicht über 2000 Ellen von seinem Wohnorte entfernen darf. Die fingirte Domicilveränderung besteht darin, daß man vor dem Sabbath an einen Ort, der nicht ganz 2000 Ellen vom Wohnorte entfernt ist, doppelt so viel Speisen bringt, als zur Sättigung einer Person nöthig ist, worauf man den Ort als seine Wohnung betrachten kann. Am Sabbath kann man sich dann von seiner eigentlichen Wohnung nach diesem Orte verfügen, da er keine 2000 Elleu entfernt ist, und von diesem Orte aus noch 2000 Ellen weiter. Am Versöhnungstage finden die beiden hier beschriebenen Fictionen ihre Anwendung; an den andern Festtagen nur die zweite.

Vom Einweihungsfest.

Dieses Fest dauert acht Tage und beginnt am 25. Tag im Monat Kislev. Man kann es indessen nur insofern ein Fest nennen, daß während seiner Dauer das Fasten verboten ist und keine Trauerfeierlichkeit gehalten werden darf; Arbeiten jeder Arthingegen werden erlaubt. Dieses Fest dient zur Erinnerung an den großen Sieg, welchen die Hasmonäer gegen die Syrier

erfochten haben, in dessen Folge Palästina von den Feinden befreit und der Tempeldienst wieder hergestellt wurde. Der Talmud erzählt uns hierüber noch einen wunderbares Ereigniß in folgenden Worten: „Am 25. Tage im Monate Kisliv beginnen die Tage der Ein„weihung; es sind acht Tage, an denen nicht getrauert „und nicht gefastet werden darf. Denn, als die Griechen „in den Tempel gegangen waren, verunreinigten sie alles „Oel, das in dem Tempel war, und als das königliche „Haus der Hasmonäer mächtig geworden war, und sie „besiegt hatte, suchten sie nach und fanden nur einen „Krug mit (reinem) Oel, der mit dem Siegel des „Hohenpriesters versehen war, und es war nur Oel darin, „einen einzigen Tag damit zu beleuchten. Da geschah ein „Wunder, und man beleuchtete acht Tage damit. Das darauf „folgende Jahr bestimmten sie (diese acht Tage) zu Festtagen „mit Lob- und Danksagungen.“

Zum Andenken an dieses wunderbare Ereigniß werden jedes Jahr an den Abenden dieser acht Tage, sowohl in den Synagogen als in den Privathäusern Lichter angezündet und dabei am ersten Abende drei und an den andern Abenden zwei Sprüche gesagt. Eigentlich braucht in jedem Hause für die ganze Familie alle Abende nur ein Licht angezündet zu werden; der Talmud empfiehlt aber doch, zur Verschönerung der Feierlichkeit, den ersten Tag ein Licht, den zweiten Tag zwei Lichter anzuzünden, und so jeden Tag eins mehr. Obgleich die Frauen im Allgemeinen von der Beobachtung der Gebote, die nur zu bestimmten Zeiten ausgeübt werden, dispensirt sind, so findet diese Regel doch beim Einweihungsfeste keine Anwendung; sie zünden aber doch nicht selbst die Lichter an, weil streng genommen in jeder Familie nur einer anzuzünden braucht.

In dem Gebete der achtzehn Sprüche wird in den vorletzten Spruch, während der acht Tage des Einweihungsfestes, eine besondere Danksagung für den Sieg der Hasmonäer über die Syrier eingeschaltet. Von

dem wunderbaren Ereigniß, welches der Talmud erzählt, kommt in dieser Danksagung nichts vor.

Als eine besondere Lobsagung werden überdies nach dem Gebete der achtzehn Sprüche mehrere Psalmen rezitirt, die man das Hallel nennt. Das Rezitiren des Hallel wird von Einigen für ein besonderes rabbanitisches Gebot gezählt, und in der That wird vor dem Rezitiren, wie vor der Ausübung eines Mosaischen Gebotes, ein besonderer Lobspruch gesagt, worin man Gott dafür dankt, daß er befohlen habe, das Hallel zu rezitiren. Man rezitirt es ferner am Lauberhüttenfest jeden Tag, am Wochenfest und an den zwei ersten Tagen des Pesachfestes. An den übrigen Tagen des Pesachfestes und an den Neumondtagen wird es nur zum Theil rezitirt.

Vom Purimfeste.

Dieses Fest wird gefeiert am 14. Tag im Monat Adar zur Erinnerung an die Rettung der Israeliten durch Mordechai und Esther. Es scheint, daß es vormals Gemeinden gegeben hat, die sich an diesem Feste vieler Arbeiten enthalten haben, aber vorschriftsmäßig darf bloß an ihm nicht gefastet und keine Trauerfeierlichkeit gehalten werden. Zur vollkommenen Feier dieses Festes gehören vier Hauptstücke: 1) Häusliche Freude bei Tisch, 2) Sendung wohlschmeckender Speisen als Gaben an die nächsten Verwandten oder Freunde, 3) Spendungen für die Armen, 4) das Ablesen des Buches Esther am Abende vom 13. auf den 14., und am 14. Morgens. Das Buch Esther darf vorgelesen werden in jeder Sprache, die für den Zuhörer verständlich ist; in hebräischer und in griechischer Sprache aber selbst für Zuhörer, welche diese Sprachen nicht verstehen. Vor dem Ablesen wird ein Lobspruch gesagt, wie vor der Ausübung der Mosaischen Gebete, und noch zwei andre. Nach dem Ablesen wird auch ein Lobspruch gesagt. In Städten, von

denen man weiß, daß sie schon zur Zeit Josuas mit einer Mauer versehen waren, und in Susa wird das Buch Esther am 15. gelesen. In Schaltjahren von dreizehn Monaten ist das Purimfest im Schaltmonat, aber auch am 14. Tag des ersten Adar darf nicht gefastet und keine Trauerfeierlichkeit gehalten werden.

Vom Fasten am neunten Tag im Monat Ab.

Im Buche Zacharias 8, 19 findet sich folgende Stele: So spricht der Herr der Heerscharen: der Fasttag des vierten (Monats) und der Fasttag des fünften und der Fasttag des siebenten und der Fasttag des zehnten werden für das Haus Jehudah zur Wonnne und zur Freude und zu Festtagen seyn.

Ueber diese Stelle finden wir im Talmud tract. rosch. haschanah fol. 18. folgende Erläuterung.

„Der Fasttag des vierten (Monats) ist der neunte „Tag in Thamus, an welchem die Stadt (Jerusalem) „eingenommen wurde, denn es steht (Jeremias 42 7) „Am vierten Monat, am 9. Tag des Monats, „da war der Hunger stark in der Stadt, und „das gemeine Volk hatte kein Brod, und die „Stadt wurde eingenommen . . . Der Fasttag „des fünften Monats ist der neunte Tag in Ab, an „welchem unser Gotteshaus verbrannt ist. Der Fasttag „des siebenten Monats ist der dritte Tag in Tischri, „an welchem Gedalias, der Sohn Achittam getödtet „wurde . . . Der Fasttag des zehnten Monats ist der „zehnte Tag in Tebeth, an welchem der König von „Babel Jerusalem eingeschlossen hat.“

Nach R. Simeon ist der Fasttag des zehnten Monats nicht am 10. Tag in Tebeth, sondern am 5. Uebrigens war der 9. Tag in Thamus nie ein Fasttag, sondern der 17. entweder weil bei der Zerstörung des zweiten Tempels

Jerusalem am 17. erobert wurde, oder, wie Einige annehmen, weil dies selbst beim ersten Tempel der Fall war, und der Prophet nicht den Tag der wirklichen Einnahme Jerusalems angeben wollte, sondern denjenigen, an welchem dieses Ereigniß nach der beim Volke herrschenden, irrigen Meinung vorfiel.

Unter diesen vier Fasttagen wird nur der neunte Tag in Ab als pflichtmäßiger Fasttag vorgeschrieben, von den andern wird gesagt, daß es in ruhigen Zeiten jedem heimgestellt sey, ob er fasten wolle oder nicht. Später ist jedoch der Gebrauch, alle vier Fasttage zu halten, bei allen israelitischen Gemeinden herrschend geworden. Am 9. Ab beginnt der Fasttag am Abend, und dauert 24 Stunden, während welcher dieselben Genüsse verboten sind, als am Versöhnungstag. An den andern Fasttagen wird blos das Essen und das Trinken verboten, und die Fastenzeit beginnt erst mit Tagesanbruch. Wenn einer dieser vier Fasttage auf einen Sabbath fällt, so wird er auf den darauf folgenden Sonntag verlegt.

In der Woche des 9. Ab wird an den Tagen, welche dem Fasttage vorangehn, das Bartputzen, und das Anlegen weißer Wäsche verboten; wird indessen der Fasttag von einem Sabbath auf einen Sonntag verlegt, so findet dieses Verbot keine Anwendung. Wird die Schlußmalzeit vor dem Fasttage am achten Ab, Nachmittags gehalten, so darf bei derselben kein Wein getrunken und kein Fleisch gegessen werden, außer gesalzenes Fleisch, das mehr als zwei und einen halben Tag alt ist. Ehemals herrschten noch viele andre Gebräuche zum Andenken an die Zerstörung Jerusalems. Sie haben sich, im Geiste des Talmuds, im selben Maaße verloren, als die Lage der Israeliten sich gemildert hat. Auch der dreizehnte Tag im Monat Adar wird als Fasttag gehalten, zum Andenken an die Fasttage, welche Esther angeordnet. Wenn er auf einen Sabbath fällt, so wird er auf den vorangehenden Donnerstag verlegt.

Verordnungen über die äussere Trauer.

Ueber die Pflichten gegen verstorbene Verwandten finden wir in den Mosaischen Büchern nichts. Es heißt Joseph habe für seinen Vater eine siebentägige Trauer gehalten, es steht aber nicht, daß er damit eine eigentliche Ritualpflicht erfüllte. Der Talmud nimmt indessen an, Moses habe, nicht als Prophet, sondern Kraft seiner geistlichen Autorität, sieben Trauertage für die nächsten Verwandten einführt; nämlich für Eltern, Kinder, Geschwister und Ehehälften. Nebst dieser Trauer haben die spätern noch eine Halbtrauer angeordnet, welche bei Eltern, die sieben Trauertage mit inbegriffen, zwölf Monat und bei den andern Verwandten dreisig Tage dauert. Für Kinder unter dreisig Tagen und für Selbstmörder wird keine Trauer gehalten.

In Beziehung auf die äußern Zeichen der Trauer, so wird nicht angenommen, daß sich Moses darüber ausgesprochen habe, und in der That ist es in diesem Punkt nicht wohl thunlich, der herrschenden Landessitte allen Einfluß nehmen zu wollen. Die Trauerzeichen, welche der Talmud eingeführt hat, werden aus verschiedenen Stellen der h. S. hergeleitet, nicht wo sie angeordnet werden, sondern aus welchen hervorgeht, daß sie üblich waren.

Die Trauer beginnt erst mit der Beerdigung. Der Zeitraum zwischen dem Tode und der Beerdignng heißt die Klagezeit. Der Klagende ist von den Beschränkungen dispensirt, denen der Trauernde unterworfen ist, so wie von der Ausübung aller Cäremonialgebote, bei welchen eine Verrichtung vorzunehmen ist; dafür ist ihm aber der Genuß des Fleisches und des Weines untersagt.

Verordnungen über die äußere Trauer.

Ueber die Pflichten gegen verstorbene Verwandten findet sich in den Mosaischen Büchern nichts. Es heißt Joseph habe für seinen Vater eine siebentägige Trauer gehalten, es steht aber nicht, daß er damit eine eigentliche Ritualpflicht erfüllte. Der Talmud nimmt indessen an, Moses habe, nicht als Prophet, sondern kraft seiner geistlichen Autorität, sieben Trauertage für die nächsten Verwandten eingeführt; nämlich für Eltern, Kinder, Geschwister und Ehegatten. Nebst dieser Trauer haben die spätern noch eine Halbtrauer angeordnet, welche bei Eltern, die sieben Trauertage mit inbegriffen, zwölf Monat und bei den andern Verwandten dreißig Tage dauert. Für Kinder unter dreißig Tagen und für Selbstmörder wird keine Trauer gehalten.

In Beziehung auf die äußern Zeichen der Trauer, so wird nicht angenommen, daß sich Moses darüber ausgesprochen habe, und in der That ist es in diesem Punkt nicht wohl thunlich, der herrschenden Landessitte allen Einfluß nehmen zu wollen. Die Trauerzeichen, welche der Talmud eingeführt hat, werden aus verschiedenen Stellen der h. S. hergeleitet, nicht daß sie angeordnet werden, sondern aus welchen hervorgeht, daß sie üblich waren.

Die Trauer beginnt erst mit der Beerdigung. Der Zeitraum zwischen dem Tode und der Beerdigung heißt die Klagezeit. Der Klagende ist von den Beschränkungen dispensirt, denen der Trauernde unterworfen ist, so wie von der Ausübung aller Ceremonialgebote, bei welchen eine Verrichtung vorzunehmen ist; dafür ist ihm aber der Genuß des Fleisches und des Weines untersagt.

Zählung
der
Mosaischen Vorschriften
nach Maimonides.

Gebote.

1. Das Daseyn Gottes zu beherzigen.
2. Die Einheit Gottes zu beherzigen.
3. Gott zu lieben.
4. Gott zu fürchten.
5. Gott anzubeten, vorzüglich zu beten. Nach Andern ist das Beten ein rabbanitisches Gebot.
6. Den Umgang der Weisen zu suchen.
7. Nur beim Namen Gottes zu schwören.
8. Nach Gottesähnlichkeit zu streben.
9. Den Namen Gottes zu heiligen, d. h. lieber den Tod zu erdulden, als den Glauben an seine Einheit aufzugeben.
10. Das Schemagebet Morgens und Abends zu sagen.
11. Religionskenntniß zu erwerben und zu verbreiten.
12. Schauriemen an den Kopf zu legen.
13. Schauriemen an die Hand zu legen.
14. Schaufäden an die Ecken gewisser Kleider zu machen.
15. Thierschriften zu machen.
16. Das Volk am Lauberhüttenfest des Sabbathjahres zu versammeln und ihm vorzulesen.
17. Der König hatte sich eine Abschrift vom Pentateuch zu verfertigen.

18. Jeder Einzelne hat sich eine Abschrift vom Pentateuch zu verfertigen, oder wenigstens anzuschaffen, woraus denn folgt, daß der König zwei Abschriften haben mußte.
19. Nach genossener Mahlzeit Gott zu danken.
20. Einen Tempel zu bauen nach der Besitznahme von Palästina.
21. Den Tempel in Ehre zu halten.
22. Den Tempel zu hüten und zu bewahren.
23. Die Leviten hatten unter den Priestern im Tempel zu dienen.
24. Die Priester mußten vor jedem Dienst im Tempel Hände und Füße waschen.
25. Sie hatten die Lampen am goldnen Leuchter anzuzünden.
26. Sie hatten das Volk zu segnen.
27. Sie hatten am Sabbath die Schaubrode auf den goldnen Tisch zu legen.
28. Sie hatten täglich das Räucherwerk auf den goldnen Altar zn legen.
29. Sie hatten täglich Feuer auf den Opferaltar zu legen.
30. Sie hatten täglich den Opferaltar von Asche zu reinigen.
31. Die Verunreinigten aus dem Tempel zu weisen.
32. Den Nachkommen Aarons bei allen Ritualhandlungen den ersten Rang einzuräumen.
33. Der Priester mußte beim Opferdienst im vorgeschriebenen Ornat erscheinen.
34. Die Priester (nach dem Wortsinne des Textes die Leviten) hatten die Bundeslade, wenn sie von einem Orte zum andern gebracht wurde, auf den Schultern zu tragen.
35. Salböl mit angegebenen Spezereien zuzubereiten.
36. Die Priester waren in mehrere, durch David in 24, Abtheilungen getheilt, und, außer an den drei Freudenfesten, diente jeder nur, wann die Reihe an seiner Abtheilung war. (Nach Andern ist dies kein Mosaisches Gebot).
37. Die Priester müssen sich, wie Andre, mit der Beerdigung ihrer nächsten Verwandten befassen, ohne eine Verunreinigung zu scheuen.
38. Der Hohepriester mußte ein jungfräuliches Mädchen heirathen.

39. Täglich mußte im Tempel, Abends und Morgens, ein Schaaf zum Ganzopfer gebracht werden.
40. Der Hohepriester hatte täglich, Morgens und Abends, ein besonderes Mehlopfer zu bringen.
41. Am Sabbath wurde, außer dem täglichen Ganzopfer, noch ein Nebenopfer gebracht.
42. An den Neumondtagen wurde, außer dem täglichen Ganzopfer, noch ein Nebenopfer gebracht.
43. An den sieben Tagen des Pesachfestes ebenfalls.
44. Am zweiten Tag des Pesachfestes ein Mäßchen Gerst von der neuen Frucht in den Tempel zu bringen.
45. Am Wochenfest wurde ein Nebenofer gebracht.
46. Am Wochenfest wurden bei den Opfern auch zwei gesäuerte Brode dargebracht.
47. Am Gedächtnißtag wurde ein Nebenopfer gebracht.
48. Am Versöhnungstag wurde ein Nebenopfer gebracht.
49. Am Versöhnungstag wurden noch außerdem mehrere Bußeopfer gebracht.
50. Am Lauberhüttenfest wurde ein Nebenopfer gebracht.
51. Am Verweilungsfest, oder am achten Tag des Lauberhüttenfestes, wurde ein Nebenopfer gebracht.
52. Jeder Israelite mußte an den drei Freudenfesten im Tempel erscheinen.
53. Er mußte dabei ein besonderes Opfer bringen.
54. Er mußte ein besonderes Opfer zur Festfreude bringen.
55. Das Pesachopfer am vierzehnten Tag im Monat Nissan zu schlachten.
56. Das Pesachopfer in der Nacht vor dem fünfzehnten Tag im Monat Nissan zu essen.
57. Das Pesachopfer im Monat Ijar zu bringen, wenn man im Monat Nissan abgehalten war.
58. Das Pesachopfer im Monat Ijar in der Nacht vor dem fünfzehnten zu essen.
59. An den Fasttagen bei dem Opfer mit Trompeten zu blasen.
60. Ein Opferthier mußte wenigstens acht Tage alt seyn.
61. Die Opferthiere mußten fehlerfrei seyn.
62. An jedes Opfer Salz zu thun.

63. Das Ganzopfer nach Vorschrift darzubringen.
64. Das Sündenopfer nach Vorschrift darzubringen.
65. Das Schuldenopfer nach Vorschrift darzubringen.
66. Das Freudenopfer nach Vorschrift darzubringen.
67. Das Mehlopfer nach Vorschrift darzubringen.
68. Wenn das Obergericht einen falschen Bescheid gegeben hatte, mußte es ein Opfer bringen.
69. Für schwere Sünden, die man aus Versehen begangen, ein Sündenopfer zu bringen.
70. Beim Zweifel, ob man eine schwere Sünde begangen, ein abhängiges Schuldenopfer zu bringen.
71. Für bestimmte Sünden, die man gewiß begangen, ein Schuldenopfer zu bringen.
72. Bei gewissen Sünden hatte man, nach Beschaffenheit der Vermögensumstände ein größeres oder geringeres Opfer zu bringen.
73. Vor Gott die Sünden zu bekennen.
74. Ein Flüssiger hatte nach seiner Genesung ein Sündenopfer zu bringen.
75. Eine Flüssige ebenfalls.
76. Eine Wöchnerinn hatte ein Opfer zu bringen.
77. Ein Aussätziger hatte nach seiner Genesung ein Opfer zu bringen.
78. Das Vieh zu verzehnden.
79. Die Erstgebornen mancher Thiere zu heiligen.
80. Die Erstgebornen der Menschen auszulösen.
81. Die Erstgebornen der Esel durch ein Schaaf auszulösen.
82. Die Erstgebornen der Esel, die man nicht auslöst, zu tödten.
83. An den drei Freudenfesten jedes Opfer zu bringen, das man schuldet.
84. Alle Opfer im Tempel darzubringen.
85. Auch vom Auslande her alle Opfer nach dem Tempel zu bringen.
86. Geweihte Thiere, welche einen Fehler bekommen haben, auszulösen.
87. Wenn man ein geweihtes Thier gegen ein andres vertauscht, so sind beide heilig.

88. Was vom Mehlopfer nicht auf dem Altar verbrannt wird, hatten die Priester zu essen.
89. Was von Sünden- und Schuldenopfern nicht auf den Altar kommt, hatten die Priester zu essen.
90. Verunreinigtes Opferfleisch zu verbrennen.
91. Opferfleisch, das nicht in der bestimmten Zeit gegessen wurde, zu verbrennen.
92. Die Nasiräer mußten das Haar wachsen lassen.
93. Die Nasiräer hatten sich, nach Ablauf der Zeit ihrer Enthaltsamkeit, oder bei eingetretener Verunreinigung, das Haupthaar schneiden zu lassen.
94. Ein ausgesprochenes Gelübde zu halten.
95. Vorschriften über Auflösung der Gelübde.
96. Wer ein Aaas berührt, ist unrein.
97. Vorschriften über die Verunreinigung durch kriechende Thiere.
98. Vorschriften über Verunreinigung der Speisen und Getränke.
99. Verunreinigung in der Menstrualzeit.
100. Verunreinigung der Wöchnerinnen.
101. Verunreinigung der Aussätzigen.
102. Vorschriften über schadhaften Aussatz an Kleidern.
103. Vorschriften über schadhaften Aussatz an Häusern.
104. Wer an Ausflüssen litt, war unrein.
105. Menschlicher Ausfluß ist unrein.
106. Eine Frau, die an Ausflüssen litt, war unrein.
107. Vorschriften über Verunreinigungen durch Leichname.
108. Vorschriften über die Reinigung durch das Reinigungswasser.
109. Vorschriften über die Reinigung durch das Baden.
110. Vorschriften über die Reinigung der Aussätzigen.
111. Der Aussätzige hatte sich am Reinigungstag schären zu lassen.
112. Der Aussätzige mußte ausgezeichnet gekleidet seyn, um als solcher erkannt zu werden.
113. Vorschriften über die Bereitung des Reinigungswassers.
114. Vorschriften über Schatzungen von Menschen.
115. Vorschriften über Schatzungen vom Vieh.
116. Vorschriften über Schatzungen von Häusern.

117. Vorschriften über Schatzungen von Feldern.
118. Wer sich etwas Geheiligtes zugeeignet hatte, mußte zur Hauptsumme noch ein Fünftel darauf legen.
119. Die Baumfrüchte vom vierten Jahre heilig zu halten.
120. Einen Theil der Frucht an den Ecken der Felder stehen zu lassen.
121. Das Abfallige der Aerndte den Armen zu lassen.
122. Die beim Schneiden vergessenen Getreidehalme den Armen zu lassen.
123. Das Vergessene bei der Weinlese den Armen zu lassen.
124. Das Abfallige der Trauben den Armen zu lassen.
125. Die Erstlinge der Früchte in den Tempel zu bringen.
126. Von den Felderzeugnissen die Priesterhebe zu entrichten.
127. Den Zehend der Felderzeugnisse den Leviten zu geben.
128. Den zweiten Zehend nach Jerusalem zu bringen.
129. Die Leviten hatten den zehnten Theil von ihrem Zehend den Priestern zu geben.
130. Am dritten Jahre den zweiten Zehend den Armen zu geben.
131. Im Tempel die Erklärung abzulegen, daß man alle seine Gaben entrichtet habe.
132. Beim Niederstellen der Erstlinge der Früchte die frühern Wohlthaten Gottes in Erinnerung zu rufen.
133. Von jedem Teig dem Priester eine Gabe zu entrichten.
134. Am Sabbathjahr alle Feldfrüchte frei stehen zu lassen.
135. Am Sabbathjahre die Feldarbeiten einzustellen.
136. Das Jubeljahr zu heiligen.
137. Das Jubeljahr am Versöhnungstage durch die Posaune zu verkünden.
138. Die verkauften Grundstücke am Jubeljahr den Eigenthümern zurückzugeben.
139. Verkaufte Häuser in nicht offenen Städten können ausgelöst werden.
140. Zwischen einem Jubeljahre und dem andern 49 Jahre abzuzählen.
141. Am Sabbathjahre die Schulden zu erlassen.

142. Forderungen an Ausländer dürfen auch am Erlassungsjahre eingetrieben werden.
143. Dem Priester von jedem geschlachteten Säugethier Bug, Kinnladen und Magen zu geben.
144. Die Erstlinge der Schaafschur dem Priester zu geben.
145. Vorschriften über verbanntes Gut.
146. Säugethiere und Vögel ritualmäßig zu schlachten.
147. Das Blut geschlachteter Vögel und wilder Thiere mit Erde zu bedecken.
148. Wenn man ein Nest aushebt, die Mutter zu entlassen.
149. Reine Säugethiere von unreinen zu unterscheiden.
150. Auf einige besondere Zeichen bei den Vögeln zu sehen.
151. Auf besondere Zeichen bei den Heuschrecken zu sehen.
152. Auf besondere Zeichen bei den Fischen zu sehen.
153. Die höchste Religionsbehörde hatte die Neumondtage zu bestimmen.
154. Am Sabbath zu ruhen.
155. Den Sabbath zu heiligen.
156. Am vierzehnten Tag im Monat Nissan das gesäuerte Brod auszuräumen.
157. Am Abend vor dem fünfzehnten Tag im Monat Nissan von dem Ausgang aus Aegypten zu erzählen.
158. Am Abend vor dem fünfzehnten Tag im Monat Nissan ungesäuertes Brod zu essen.
159. Am ersten Tag des Pesachfestes zu ruhen.
160. Am siebenten Tag des Pesachfestes zu ruhen.
161. Vom zweiten Tage des Pesachfestes 49 Tage bis zum Wochenfest zu zählen.
162. Am Wochenfest zu ruhen.
163. Am Gedächtnißtag zu ruhen.
164. Am Versöhnungstag zu fasten.
165. Am Versöhnungstag zu ruhen.
166. Am ersten Tag des Lauberhüttenfestes zu ruhen.
167. Am achten Tag des Lauberhüttenfestes zu ruhen.
168. Die sieben ersten Tage des Lauberhüttenfestes in Hütten zu wohnen.

169. Die sieben ersten Tage des Lauberhüttenfestes den Feststrauß zu nehmen.
170. Am Gedächtnißtag mit der Posaune zu blasen.
171. Jeder zwanzigjährige Israelite mußte jährlich zur Unterhaltung des Tempeldienstes einen halben Schekel beitragen.
172. Den Propheten zu gehorchen.
173. Die Israeliten mußten in Palästina einen König einsetzen.
174. Der höchsten Religionsbehörde zu gehorchen.
175. Bei Abstimmungen der Mehrheit zu folgen.
176. Richter und Beamten einzusetzen.
177. Die Richter müßten die Partheien auf gleiche Weise behandeln.
178. Wer durch Zeugniß die Richter aufklären kann, ist verpflichtet es zu thun.
179. Die Zeugen sorgfältig auszufragen.
180. Zeugen, die durch ein Alibi der Falschheit überwiesen wurden, erlittten dieselbe Strafe, die sie dem Angeklagten hatten zuziehen wollen.
181. Vorschriften für den Fall, wo ein Erschlagener auf dem Felde gefunden wird.
182. Die Israeliten mußten Zufluchtsstädte bestimmen für die, welche ohne Absicht einen Menschen getödtet hatten.
183. Sie mußten den Leviten in den verschiedenen Stammgebieten Städte einräumen.
184. Geländer um die Dächer zu machen.
185. In Palästina mußte alles zerstört werden, was zum Götzendienst gehörte.
186. Abtrünnige Städte wurden zerstört.
187. Die sieben Kanaanitischen Völker wurden ausgetrieben.
188. Die Israeliten hatten mit den Nachkommen Amaleks Krieg zu führen.
189. Sie mußten immer des Kriegs mit Amalek in der Wüste eingedenk seyn.
190. Ehe irgend ein Krieg angefangen wurde, mußten die Israeliten Frieden anbieten.
191. Der Priester mußte alle diejenigen vom Kampf zurückweisen, die nicht dazu geeignet waren.

192. Im Lager mußte auf Reinlichkeit gehalten werden.
193. Jeder mußte mit den zur Erhaltung der Reinlichkeit nöthigen Gegenständen versehen seyn.
194. Geraubte Gegenstände zurückzugeben.
195. Wohlthätigkeiten jeder Art auszuüben.
196. Entlassenen Sklaven Geschenke mitzugeben.
197. Die Armen durch Anleihen zu unterstützen.
198. Dem Ausländer darf man Zinsen geben und auch Zinsen von ihm nehmen.
199. Gepfändetes Hausgeräth, das nicht entbehrt werden kann, zurückzugeben.
200. Dem Taglöhner am Arbeitstag seinen Lohn zu zahlen.
201. Der Arbeiter darf bei der Arbeit von den Früchten essen, die noch am Boden stehen.
202. Einem Thier, das seiner Last unterliegt, dieselbe abzunehmen.
203. Seinem Nächsten dann die Last wieder auflegen zu helfen.
204. Verlornes Gut, das man findet, dem Eigenthümer zurückzuerstatten.
205. Sünder zurechtzuweisen.
206. Seine Mitmenschen zu lieben.
207. Die Fremdlinge zu lieben.
208. Richtiges Maaß und Gewicht zu haben.
209. Die Weisen zu ehren.
210. Vater und Mutter zu lieben.
211. Gegen Vater und Mutter ehrerbietig zu seyn.
212. In den Ehestand zu treten.
213. Die Trauung ritualmäßig vorzunehmen.
214. Ein Verehelichter soll im ersten Jahr keine Kriegsdiensteleisten.
215. Die Söhne beschneiden zu lassen.
216. Die Wittwe eines kinderlos verstorbenen Bruders zu heirathen.
217. Cäremonie für den Verweigerungsfall.
218. Wer einer Jungfrau Gewalt angethan, mußte sie heirathen.
219. Strafe für den, welcher eine Frau verläumdet, nachdem er sie geheirathet.
220. Wer ein Mädchen verführt, muß sie heirathen oder ausstatten.

221. Vorschriften über die Behandlung weiblicher Kriegsgefangenen.
222. Vorschriften über die Ehescheidung.
223. Vorschriften über Frauen, die des Ehebruches beschuldigt werden.
224. Gewisse Sünden mit Geißelung zu bestrafen.
225. Wer ohne Absicht einen Menschen todtgeschlagen hatte, mußte nach einer Zufluchtstadt wandern.
226. Gewisse Verbrecher wurden enthauptet.
227. Gewisse Verbrecher wurden erwürgt.
228. Gewisse Verbrecher wurden verbrannt.
229. Gewisse Verbrecher wurden gesteinigt.
230. Die Leichname der Hingerichteten wurde aufgeknüpft.
231. Sie wurden am Tage der Hinrichtung beerdigt.
232. Vorschriften über hebräische Sklaven.
233. Erkaufte hebräische Sklavinnen zu heirathen.
234. Widrigenfalls ihre Auslösung zu befördern.
235. Vorschriften über heidnische Sklaven.
236. Für körperliche Beschädigungen Ersatz zu zahlen.
237. Vorschriften über Beschädigungen durch Thiere.
238. Vorschriften über Beschädigungen durch Gruben.
239. Vorschriften über die Bestrafung des Diebstahls.
240. Vorschriften über Beschädigung der Felder durch Thiere.
241. Beschädigungen durch Feuersbrunst zu vergüten.
249. Vorschriften über die Verantwortlichkeit dessen, der etwas unentgeldlich in Aufbewahrung genommen.
243. Vorschristrn über die Verantwortlichkeit dessen, der etwas gegen Bezahlung in Aufbewahrung genommen oder gemiethet hat.
244. Vorschriften über die Verantwortlichkeit dessen, der einen nutzbaren Gegenstand geliehen hat.
245. Vorschriften über die Gültigkeit der Verkäufe.
246. Vorschriften über Forderungen und Einreden.
247. Einem von einem Mörder angefallenen beizustehen.
248. Vorschriften über die Erbefolge.

Verbote.

1. Kein anderes Wesen, außer dem Einzigen, als Gottheit anzuerkennen.
2. Kein Götzenbild zu machen, um es zu verehren.
3. Für keinen Andern ein Götzenbild zur Verehrung zu machen.
4. Keine körperliche Gestalten von lebenden Geschöpfen zu verfertigen.
5. Sich vor keinem Götzenbild zu bücken.
6. Vor keinem Götzenbild irgend eine Verrichtung vorzunehmen, mit der es gewöhnlich verehrt wird.
7. Kinder nicht dem Moloch zu weihen.
8. Keine Todten zu beschwören.
9. Keine Zeichendeuterei zu treiben.
10. Sich nicht von Dingen, die zum Götzendienst gehören, zu unterhalten.
11. Keine Denksäule zu errichten.
12. Keine Steine zu legen, um sich darauf zu bücken.
13. Keine Bäume in die Nähe des Altars zu pflanzen.
14. Bei keinem Abgott zu schwören.
15. Nicht zum Götzendienst aufzufordern.
16. Bei höchster Strafe nicht durch sein Beispiel zum Götzendienst zu führen.
17. Mit keinem solchen Verführer freundschaftlich umzugehen.
18. Ihn nicht anzuhören.
19. Ihn nicht vom Arm der Gerechtigkeit zu retten.
20. Der Verführte darf ihn nicht vor Gericht vertheidigen.
21. Er darf nichts verschweigen, was die Anklage unterstützen kann.
22. Von den Verzierungen eines Götzenbildes nichts zu genießen.
23. Eine zerstörte abtrünnige Stadt nicht wieder aufzubauen.

24. Sich von der Beute einer solchen Stadt nichts zuzueignen.
25. Von Gegenständen, die zum Götzendienst gehören, nichts zu genießen.
26. Im Namen eines Abgottes nicht zu prophezeien.
27. Im Namen Gottes nicht falsch zu prophezeien.
28. Keinen anzuhören, der im Namen eines Abgottes prophezeit.
29. Die Bestrafung eines falschen Propheten nicht aus Furcht zu vernachläßigen.
30. Nichts vom heidnischen Gottesdienst nachzuahmen.
31. Keine Zeichendeuterei zu treiben.
32. Keine Zeiten nach abergläubischen Meinungen zu wählen.
33. Keine Ahndungskünste zu treiben.
34. Keine Zauberkünste überhaupt zu treiben.
35. Keine Mummereien mit Worten zu treiben.
36. Keinen Todtenbeschwörer zu befragen.
37. Keinen Zeichendeuter zu befragen.
38. Keine Leichname zu befragen.
39. Frauen dürfen keine männliche Kleider tragen.
40. Männer dürfen keine weibliche Kleider tragen.
41. Den Körper nicht zu tätoviren.
42. Kein Gewebe von Wollen und Leinen gemischt zu tragen.
43. Das Haar an den Ecken des Kopfes nicht rund abzuschneiden.
44. Die Ecken am Kinn nicht mit einem Schärmesser zu putzen.
45. Keine Einschnitte in den Körper zu machen, um einen Todten zu ehren.
46. Nicht in Aegypten zu wohnen.
47. Sich nicht im Nachdenken zum Unglauben verleiten zu lassen.
48. Die Israeliten durften mit den Kanaanitischen Völkern kein Bündniß schließen.
49. Sie durften diese Völker nicht im Lande lassen.
50. Den Götzendienst nicht zu beschönigen.
51. Die Israeliten durften in Palästina keinen Götzendienst dulden.
52. Sie durften mit Personen von den Kanaanitischen Völkern in kein eheliches Bündniß treten.

53. Amoniten und Moabiten männlichen Geschlechts durften von israelitischen Frauen nicht geheirathet werden.
54. Wenn sich Nachkommen Esau's mit Israeliten verheirathen wollten, durften sie nicht wegen ihrer Herkunft abgewiesen werden.
55. Dasselbe gilt von den Aegyptern im dritten Geschlecht.
56. Mit den Amoniten und den Moabiten durften die Israeliten in kein Bündniß treten.
57. Um eine belagerte Stadt her nicht die Fruchtbäume zu zerstören.
58. Im Kriege nicht zaghaft zu seyn, sondern Gott zu vertrauen.
59. Des Kriegs in der Wüste mit Amalek nicht zu vergessen.
60. Nicht Gott zu lästern.
61. Keinen Eid, durch den man etwas angelobet, zu brechen.
62. Keinen vergeblichen Eid zu leisten.
63. Den Namen Gottes nicht durch Gleichgültigkeit gegen seine Gebote zu entweihen.
64. Gott nicht zu versuchen.
65. Nichts Heiliges zu zerstören.
66. Keinen Gehängten über Nacht am Galgen zu lassen.
67. Die Bewachung des Tempels nicht zu vernachläßigen.
68. Der Hohepriester durfte nicht zu jeder Zeit ins Allerheiligste gehen.
69. Ein Priester mit einem Leibesfehler durfte nicht in den Tempel gehen.
70. Er durfte keinen Opferdienst verrichten.
71. Selbst dann nicht, wenn der Leibesfehler heilbar war.
72. Leviten durften nicht den Dienst der Priester und Priester nicht den der Leviten verrichten.
73. Nicht betrunken in den Tempel zu gehen.
74. Nichtpriester durften keinen Opferdienst verrichten.
75. Priester, die sich verunreinigt hatten, durften nicht opfern.
76. Auch durften sie nicht am Tage ihrer Reinigung opfern.
77. Verunreinigte durften nicht in den Tempel gehen.
78. Auch durften sie nicht den Tempelberg betreten.
79. Keinen Altar von behauenen Steinen zu bauen.
80. Nicht auf Stufen den Altar zu besteigen.

81. Die Flamme auf dem Altar nicht auszulöschen.
82. Auf den Räucheraltar, außer dem Räucherwerk, kein Opfer zu legen.
83. Kein Oel, wie das Salböl war, zu bereiten.
84. Sich nicht mit dem Salböl zu salben.
85. Kein Räucherwerk, wie das, welches zum Tempeldienst gebraucht wurde, zu bereiten.
86. Die Stangen der Bundeslade nicht aus ihren Ringen zu nehmen.
87. Den Brustschild des Hohenpriesters nicht von dessen Obermantel zu trennen.
88. Den Leibrock des Hohenpriesters nicht zu reißen.
89. Außerhalb des Tempels nicht zu opfern.
90. Außerhalb des Tempels keine Opfer zu schlachten.
91. Fehlerhaftes Vieh nicht zum Opfer zu weihen.
92. Solches nicht als Opfer zu schlachten.
93. Das Blut fehlerhafter Thiere nicht auf den Altar zu spritzen.
94. Ihr Fett nicht auf dem Altar zu räuchern.
95. Auch dann ist dies alles verboten, wenn der Fehler heilbar ist.
96. Auch Heiden durfte kein fehlerhaftes Vieh zum Opfer abgenommen werden.
97. An geweihten Thieren keinen Fehler zu machen.
98. Keinen Sauerteig und keinen Honig zu opfern.
99. Kein Opfer ohne Salz zu bringen.
100. Gaben, die eine Buhlerin empfangen, und was für einen Hund eingetauscht wurde, durften nicht geopfert werden.
101. Ein Thier und sein Junges nicht an demselben Tag zu schlachten.
102. Kein Oel unter das Mehlopfer eines Sünders zu thun.
103. Auch keinen Weiherauch.
104. Auf das Mehlopfer einer des Ehebruches Beschuldigten kein Oel zu thun.
105. Auch keinen Weiherauch.
106. Geweihtes Vieh nicht gegen anderes zu vertauschen.

107. Ein geweihtes Thier zu keinem andern Opfer zu gebrauchen, als zu dem es bestimmt ist.
108. Die Erstgebornen reiner Thiere nicht auszulösen.
109. Den Zehend vom Vieh nicht zu verkaufen.
110. Kein verbanntes (dem Tempeldienst geweihtes) Feld zu verkaufen.
111. Verbannte Grundstücke nicht auszulösen.
112. Den Kopf geopferter Vögel nicht abzusondern.
113. Mit geweihten Thieren nicht zu arbeiten.
114. Geweihte Thiere nicht zu schären.
115. Das Pesachopfer nicht vor der Ausräumung des gesäuerten Brodes zu schlachten.
116. Die Fettstücke des Pesachopfers nicht ungeopfert übernachten zu lassen.
117. Vom Pesachopfer nichts bis den andern Morgen übrig zu lassen.
118. Vom Festopfer des Pesachfestes nichts bis zum dritten Morgen übrig zu lassen.
119. Vom Pesachopfer des zweiten Monats nichts bis den andern Morgen übrig zu lassen.
120. Von einem Dankopfer nichts bis den andern Morgen übrig zu lassen.
121. Keinen Knochen am Pesachopfer zu zerbrechen.
122. Keinen Knochen vom Pesachopfer des zweiten Monats zu zerbrechen.
123. Vom Pesachopfer nichts zu einer andern Tischgenossenschaft zu bringen.
124. Was von einem Mehlopfer übrig blieb, nicht gesäuert zu backen.
125. Das Pesachopfer nicht anders als gebraten zu essen.
126. Vom Pesachopfer keinem Beisassen zu geben.
127. Vom Pesachopfer keinem Unbeschnittenen zu geben.
128. Vom Pesachopfer keinem israelitischen Götzendiener zu geben.
129. Verunreinigte sollen nichts Geweihtes essen.
130. Kein verunreinigtes Opferfleisch zu essen.

131. Kein Opferfleisch nach Ablauf der dazu anberaumten Zeit zu essen.
132. Kein Opferfleisch zu essen, das bei der Opferung bestimmt wurde, nach Ablauf der anberaumten Zeit gegessen zu werden.
133. Nichtpriester durften keine Priesterhebe essen.
134. Hausbewohner und Taglöhner der Priester durften keine Priesterhebe essen.
135. Unbeschnittene durften keine Priesterhebe essen.
136. Verunreinigte Priester durften keine Priesterhebe essen.
137. Eine Priestertochter, die einen Nichtpriester geheirathet hatte, durfte nicht mehr von den Priestergaben essen.
138. Nichtpriester durften nicht vom Mehlopfer der Priester essen.
139. Priester durften von keinem Sündenopfer essen, dessen Blut ins innerste Heiligthum gebracht worden war.
140. Absichtlich unbrauchbar gemachte Opferthiere nicht zu essen.
141. Den zweiten Zehend vom Getreide nicht außerhalb Jerusalems zu essen.
142. Den zweiten Zehend vom Wein nicht außerhalb Jerusalems zu verzehren.
143. Den zweiten Zehend vom Oel nicht außerhalb Jerusalems zu verzehren.
144. Kein erstgebornes Vieh außerhalb Jerusalems zu verzehren.
145. Kein Sünden- oder Schuldopfer außerhalb des Tempelhofes zu essen.
146. Nicht vom Fleische eines Ganzopfers zu essen.
147. Von keinem Dank- oder Freudenopfer zu essen, bevor das Blut an den Altar gespritzt ist.
148. Nichtpriester sollen nicht von solchen Opferthieren essen, deren Fleisch ausschließlich für Priester bestimmt ist.
149. Priester durften nicht von den geweihten Erstlingen der Früchte außerhalb des Tempelhofes essen.
150. Verunreinigte durften nicht vom zweiten Zehend essen.
151. Wem ein naher Verwandter gestorben war, durfte vor dessen Beerdigung nicht vom zweiten Zehend essen.
152. Das Geld, mit welchem der zweite Zehend ausgelöst

worden war, durfte nicht anders, als für Nahrungsmittel verwendet werden.

153. Nicht von unverzehndeten Früchten zu essen.

154. Die Gaben von den Felderzeugnissen nicht anders als in der vorgeschriebenen Reihefolge zu entrichten.

155. Die Darbringung schuldiger Opfer nicht zu verzögern.

156. An keinem der drei Freudenfeste ohne Opfer nach Jerusalem zu gehen.

157. Keine Verheißung zu brechen.

158. Ein Priester durfte kein bescholtenes Weib heirathen.

159. Ein Priester durfte kein entweihtes Weib heirathen.

160. Ein Priester durfte keine geschiedene Frau heirathen.

161. Der Hohepriester durfte keine Witwe heirathen.

162. Er durfte mit keiner Witwe leben.

163. Ein Priester durfte nicht, nach Art der Trauernden, mit überwachsenem Hauptthaar in den Tempel gehen.

164. Ein Priester durfte nicht mit zerrissenen Kleidern in den Tempel gehen.

165. Ein Priester durfte, während des Opferdienstes, den Tempel nicht verlassen.

166. Ein Priester darf sich an keinem Todten verunreinigen, der ihm nicht nahe verwandt ist.

167. Ein Priester darf mit keinem Leichnam unter einem Obdach seyn.

168. Der Hohepriester durfte sich an keinem Todten verunreinigen.

169. Der Stamm Levi durfte, außer seinen Wohnstädten, kein Grundeigenthum in Palästina erhalten.

170. Er durfte keinen Antheil von der Kriegsbeute erhalten.

171. Für Todte keine Blöße am Haupt zu schären.

172. Kein unreines Vieh und Wildpret zu essen.

173. Keine unreine Fische zu essen.

174. Kein unreines Geflügel zu essen.

175. Kein geflügeltes Insekt zu essen.

176. Keine Würmer zu essen.

177. Keine durch Gährung entstehenden Thiere zu essen.

178. Keine Würmer zu essen, die sich in den Früchten finden.

179. Kein kriechendes Thier zu essen.
180. Säugethiere und Vögel, die nicht ritualmäßig geschlachtet sind, nicht zu essen.
181. Lebensgefährlich verletztes Vieh und Geflügel nicht zu essen.
182. Nicht von dem Fleische noch lebender Thiere zu essen.
183. Nicht von der Spannader der Säugethiere zu essen.
184. Nicht von dem Blute der Säugethiere und Vögel zu essen.
185. Nicht solche Fettstücke zu essen, die vormals geopfert werden konnten.
186. Keine Vermischung von Fleisch und Milch zu kochen.
187. Keine Vermischung von Fleisch und Milch zu genießen.
188. Nicht vom Fleisch eines gesteinigten Ochsen zu essen.
189. Von der neuen Frucht nicht am 16. Nissan zu essen.
190. Sie auch nicht geröstet zu essen.
191. Sie auch nicht zerstoßen zu essen.
192. Nicht von der Frucht eines Baumes in den ersten drei Jahren nach der Pflanzung zu essen.
193. Wenn Wein und andere Gewächse vermischt gepflanzet wurden, den Ertrag nicht zu essen.
194. Keinen Wein zu trinken, der beim Götzendienst zu Libationen gebraucht wurde.
195. Nicht unmäßig im Genuß der Speisen und Getränke zu seyn.
196. Am Versöhnungstage nichts zu essen.
197. Am Pesachfeste kein gesäuertes Brod zu essen.
198. Am Pesachfeste keine mit gesäuertem Brode vermischten Speisen zu essen.
199. Schon am 14. Nissan Nachmittags kein gesäuertes Brod zu essen.
200. Es darf in der Behausung des Israeliten am Pesachfeste kein gesäuertes Brod gesehen werden.
201. Es darf sich kein gesäuertes Brod in seiner Behausung finden.
202. Nasiräer durften keinen Wein trinken.
203. Sie durften keine Trauben essen.

204. Auch keine dürre Trauben.
205. Auch keine Traubenkörner.
206. Auch keine Hülsen der Trauben.
207. Nasiräer durften sich an keinem Todten verunreinigen.
208. Sie durften nicht unter einem Obdach mit einem Todten seyn.
209. Sie durften sich nicht schären lassen.
210. Die Frucht an den Ecken der Felder nicht abzuschneiden.
211. Das Abfallige der Korngarben nicht aufzulesen.
212. Den Nachwuchs der Weinstöcke nicht zu lesen.
213. Einzelne Beeren, die bei der Weinlese abfallen, nicht aufzulesen.
214. Vergessene Kornhalme nicht abzuschneiden.
215. Verschiedene Gewächse nicht vermischt zu pflanzen.
216. Weinstöcke nicht mit andern Gewächsen vermischt zu pflanzen.
217. Thiergattungen nicht zu vermischen.
218. Mit Thieren von zwei Gattungen an einander gespannt keine Feldarbeit zu verrichten.
219. Thiere nicht abzuhalten, von dem zu essen, woran man sie arbeiten läßt.
220. Am Sabbathjahre keine Feldarbeiten zu verrichten.
221. Auch an den Bäumen am Sabbathjahre nicht zu arbeiten.
222. Auch den freien Nachwuchs der Erde am Sabbathjahre nicht einzuärndten.
223. Auch die Baumfrüchte nicht, wie gewöhnlich, einzusammeln.
224. Am Jubeljahre die Erde nicht zu bearbeiten.
225. Auch den freien Nachwuchs der Erde nicht einzuärndten.
226. Auch die Baumfrüchte nicht, wie gewöhnlich, einzusammeln.
227. Keine Grundstücke durften in Palästina fest verkauft werden.
228. Die freien Plätze um die levitischen Städte durften nicht verändert werden.
229. Die Leviten nicht zu vernachläßigen.
230. Schulden durften am Sabbathjahre nicht eingetrieben werden.
231. Nicht aus Mißtrauen einem Nothleidenden ein Anleihen zu versagen.

232. Nicht hartherzig gegen Dürftige zu seyn.
233. Einen Knecht nicht unbeschenkt zu entlassen.
234. Sich gegen Schuldner nicht hart zu benehmen.
235. Keinen Zins zu nehmen.
236. Keinen Zins zu geben.
237. Nicht bei Zinsgeschäften behülflich zu seyn.
238. Den Lohn eines Taglöhners nicht über Nacht zurückzuhalten.
239. Einen Schuldner nicht eigenmächtig zu pfänden.
240. Gepfändetes Geräth nicht zurückzuhalten, wann es unentbehrlich ist.
241. Keine Wittwe zu pfänden.
242. Werkzeuge zur Speisenbereitung nicht zu pfänden.
243. Sich keiner Personen gewaltthätig zu bemächtigen.
244. Nichts zu stehlen.
245. Nichts zu rauben.
246. Keine Gränzsteine zu verrücken.
247. Nichts vorzuenthalten.
248. Nichts abzuläugnen.
249. Nichts falsch abzuschwören.
250. Nicht im Handel zu übervortheilen.
251. Niemanden durch Worte zu kränken.
252. Keinen Fremdling zu necken.
253. Sich seiner Hülflosigkeit nicht zu Nutzen zu machen, um ihn zu übervortheilen.
254. Keinen entflohenen Sklaven auszuliefern.
255. Keinen entflohenen Sklaven zu bedrücken.
256. Witwen und Waisen nicht zu drücken.
257. Seinen Sklaven keine harten und erniedrigenden Arbeiten aufzulegen.
258. Sie nicht auf eine erniedrigende Weise zu verkaufen.
259. Ihnen keine unnützen Arbeiten aufzulegen.
260. Nicht zuzulassen, daß Sklaven von Ausländern hart behandelt werden.
261. Eine hebräische Sklavin nicht weiter zu verkaufen.
262. Ihr nicht die nöthige Pflege zu entziehen.
263. Eine Kriegsgefangene, mit der man gelebt hat, nicht zu verkaufen.

264. Sie nicht als Sklavinn zu behandeln.
265. Nicht käuflich zu erwerben trachten, was einem Andern gehört.
266. Nicht mit Lüsternheit darauf zu sehen.
267. Während der Arbeit an stehenden Feldfrüchten darf der Arbeiter nicht davon essen.
268. Er darf nichts davon mitnehmen.
269. Was man im Freien findet, nicht liegen zu lassen, sondern es dem Eigenthümer zuzustellen.
270. Jedem beizustehen, der seiner Last unterliegt.
271. Nicht durch falsches Maaß und Gewicht zu übervortheilen.
272. Kein falsches Maaß und Gewicht zu besitzen.
273. Ein Richter soll nicht ungerecht seyn.
274. Keine Bestechung annehmen.
275. Nicht gegen eine Partei freundlicher, als gegen die andere seyn.
276. Sich vor keiner Partei fürchten.
277. Einen Armen nicht aus Mitleid begünstigen.
278. Auch einem schlechten Menschen kein Unrecht thun.
279. Keine Strafe aus Mitleid mildern.
280. Besonders keinen Fremdlingen und Waisen Unrecht thun.
281. Keine Partei in Abwesenheit der andern anhören.
282. Keiner darf hingerichtet werden, wenn die Mehrheit gegen ihn nur eine Stimme zählt.
283. Der Richter darf seine Meinung auch dann nicht verschweigen, wenn die Mehrheit gegen ihn ist.
284. Keinen Untauglichen zum Richter einzusetzen.
285. Kein falsches Zeugniß abzulegen.
286. Einen anerkannt schlechten Menschen nicht als Zeugen zuzulassen.
287. Keine Verwandten gegen einander als Zeugen zuzulassen.
288. Keinen auf die Aussage eines einzigen Zeugen zu verurtheilen.
289. Keinen Unschuldigen hinzurichten, wenn er auch bereits verurtheilt ist.
290. Nicht nach bloßen, wenn auch noch so gegründeten Muthmaßungen zum Tode zu verurtheilen.

291. Ein Zeuge darf nicht Richter seyn.
292. Keinen Verbrecher ohne die gerichtlichen Formen hinzurichten.
293. Keinen zu schonen, der einem Andern aufs Leben geht.
294. Keinen zu bestrafen, der zu einem Verbrechen gezwungen wurde.
295. Keinen Mörder gegen Lösegeld von der Flucht nach einer der Zufluchtstädte zu dispensiren.
296. Keinen für Lösegeld von der Todesstrafe freizusprechen.
297. Nicht unthätig zu bleiben, wenn man Jemanden in Gefahr sieht.
298. Nichts an seinem Hause zu lassen, woran sich Jemand beschädigen kann.
299. Nicht durch falschen Rath irre zu leiten.
300. Keinen zur Geißlung Verurtheilten zu hart zu schlagen.
301. Keinen zu verläumden.
302. Keinem Menschen Haß nachzutragen.
303. Keinen durch Worte zu beschämen.
304. Keine Rache auszuüben.
305. Keinem ein verziehenes Unrecht vorrücken.
306. Wenn man ein Vogelnest aushebt, die Mutter nicht mit den Jungen zu nehmen.
307. Das Haar an gewissen Hauptbeschädigungen durfte nicht abgeschnitten werden.
308. Der Aussatz selbst durfte nicht abgeschnitten werden.
309. Das Grundstück, auf welchem wegen eines gefundenen Leichnams ein Kalb getödtet wurde, durfte nicht mehr bearbeitet werden.
310. Zauberer durften nicht erhalten werden.
311. Im ersten Jahre nach der Hochzeit durfte keiner Kriegsdienst thun.
312. Der höchsten Religionsbehörde durfte man in Religionssachen nicht ungehorsam seyn.
313. Es dürfen keine neue Religionsvorschriften eingeführt werden.
314. Die Religionsvorschriften dürfen nicht vermindert werden.
315. Keinen Richter zu lästern.

316. Den Vorsitzenden der höchsten Religionsbehörde nicht zu lästern.
317. Keinen Abwesenden zu lästern.
318. Eltern nicht zu lästern.
319. Eltern bei Todesstrafe nicht zu schlagen.
320. Am Sabbath keine Arbeit zu verrichten.
321. Am Sabbath nicht zum Bezirk seines Wohnortes hinauszugehen.
322. Am Sabbath kein Gericht zu halten.
323. Am ersten Tage des Pesachfestes nicht zu arbeiten.
324. Am siebenten Tage des Pesachfestes nicht zu arbeiten.
325. Am Wochenfest nicht zu arbeiten.
326. Am Gedächtnißtage nicht zu arbeiten.
327. Am ersten Tag des Lauberhüttenfestes nicht zu arbeiten.
328. Am achten Tage des Lauberhüttenfestes nicht zu arbeiten.
329. Am Versöhnungstag nicht zu arbeiten.
330. Verbot des ehelichen Umgangs mit der Mutter.
331. Mit der Frau des Vaters.
332. Mit der Schwester.
333. Mit der Tochter der Frau des Vaters.
334. Mit der Tochter des Sohnes.
335. Mit der Tochter der Tochter.
336. Mit der Tochter.
337. Mit einer Frau unb ihrer Tochter.
338. Mit einer Frau und der Tochter ihres Sohnes.
339. Mit einer Frau und der Tochter ihrer Tochter.
340. Mit der Schwester des Vaters.
341. Mit der Schwester der Mutter.
342. Mit der Frau des Bruders des Vaters.
343. Mit der Frau des Sohnes.
344. Mit der Frau des Bruders.
345. Mit der Schwester der Frau bei der Lebzeit der letztern.
346. Verbot des Umganges mit einer Frau zur Menstrualzeit.
347. Mit der Ehefrau eines Andern.
348. Mit Thieren für Männer.
349. Mit Thieren für Frauen.
350. Mit Mannspersonen.

351. Mit dem Vater.
352. Mit dem Bruder des Vaters.
353. Schon die bloße Annäherung ist bei allen diesen Fällen verboten.
354. Den Sohn einer verbotenen Ehe darf keine Israelitinn heirathen.
355. Mit keiner Frau zu leben, die man nicht ritualmäßig geheirathet hat.
356. Wenn eine geschiedene Frau zn einer zweiten Ehe schreitet, so darf sie der erste Mann nie mehr heirathen.
357. Keiner darf eine Witwe heirathen, deren Mann kinderlos gestorben ist, wenn noch ein Bruder vom verstorbenen Mann da ist, und dieser sie noch nicht ritualmäßig frei gegeben hat.
358. Wer eine Frau heirathen gemüßt, weil er ihr Gewalt angethan, darf sich nie von ihr scheiden lassen.
359. Wer seine Frau nach der Hochzeit zu verläumden gesucht hat, darf sich nie von ihr scheiden lassen.
360. Wer einen gewissen Leibesschaden an sich hat, darf nicht heirathen.
361. Keinen Menschen zu verstümmeln.
362. Kein Ausländer durfte zum König gewählt werden.
363. Der König durfte sich nicht viele Pferde halten.
364. Er durfte nicht viele Frauen heirathen.
365. Er durfte sich keine großen Schätze sammeln.

In der

Andreäischen Buchhandlung

sind auch zu haben:

J. Johlson. תנ"ך. Die heiligen Schriften der Israeliten. Erster Theil: die fünf Bücher Mose, nach dem masoretischen Texte worttreu übersetzt; mit Anmerkungen, gr. 8. Frankfurt 1831. fl. 2. 42 kr. oder 1 Rthlr. 12. gr.

— — אלומי יוסף Erster Theil. Unterricht in der Mosaischen Religion für die Israelitische Jugend beiderlei Geschlechts. Dritte rechtmäßige, verbesserte Ausgabe. (16 Bogen) fl. 1 oder 14 gr.

Auch unter dem Titel:

— — שרשי הדת die Lehren der Mosaischen Religion. Nebst Anhang, Ceremonialgesetze und Gebräuche, Schulgebete und des Maimonides Abhandlung von den Sitten enthaltend. Dritte durchaus verbesserte Ausgabe. fl. 1 oder 14 gr.

— — אלומי יוסף Zweiter Theil. Lieder religiös-moralischen Inhalts. Zu J. Johlsons Unterricht in der mosaischen Religion gehörig. Dritte

durchaus verbesserte und mit 54 Liedern verm. Ausgabe. (25 Bogen) fl. 1. 24 kr. oder 18 gr.

Auch unter dem Titel:

J. Johlson, שירי ישורון Israelitisches Gesanbuch. Zur Andacht und zum Religionsunterricht. Dritte durchaus verbesserte und mit 54 Liedern vermehrte Ausgabe. fl. 1. 24 kr. oder 18 gr.

— — Die Melodien dazu. 30 kr. oder 7. gr.

— — Kleine Liedersammlung für Schulen. 27 kr. o. 6 gr.

Rehfuß, C., Anleitung zum zweckmäßigen Gebrauche des ארשת שפתים oder der Leslehre der Hebräischen Sprache nach der Lautmethode 8. 45 kr. od. 10 gr

— — ארשת שפתים oder Leslehre der Hebräischen Sprache nach der Lautmethode 8. 27. kr. od. 6 gr.

— — Drei Lesetafeln zu ארשת שפתים oder Leslehre der Hebräischen Sprache nach der Lautmethode. Placardformat. 27 kr. od. 6 gr.

— — לְשׁוֹן יְהוּדִית oder vollständige jüdisch-deutsche Fibel nebst einer Auswahl von biblischen Stellen, als eine vorbereitende Lehre für den künftigen Religionsunterricht und Sätze verschiedenen Inhalts; Einkleidungen verschiedener aus dem gewöhnlichen jüdischen Gebetbuche genommenen Gebete und ein kurzer Unterricht über die Einrichtung des jüdischen Kalenders 8. 27 kr. od. 6 gr.

Unter der Presse befinden sich:

C. Rehfuß, Religionslehrer und Prediger zu Heidelberg, עֵמֶק בְּרָכָה oder das Thal des Segens.

Dieses dem Trost und der Erbauung israelitischer Kranken gewidmete Buch verdient jeder frommen israelitischen Familie, besonders aber den würdigen Mitgliedern der wohlthätigen

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Creizenach, Michael,

Schulchan Aruch oder encyclopädische Darstellung des Mosaischen Gesetzes, wie es durch die rabbinischen Satzungen sich ausgebildet hat mit Hinweisung auf die Reformen, welche durch die Zeit nützlich und möglich geworden sind
Bd.: 1

Frankfurt am Main 1833

Jud. 18 po-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10570324-5